

**Innerverbandliche Willensbildung
und die Durchsetzung verbandlicher Positionen.
Die Diskussion um die Ladenöffnungszeiten in Deutschland und die Rolle
des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (HDE).**

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

durch die

Philosophische Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Erstgutachter: **Univ.-Prof. Dr. Ulrich von Alemann**
Zweitgutachter: **PD Dr. Stefan Marschall**

Tag der mündlichen Promotionsleistung (Disputation):
31. Januar 2006

vorgelegt von:

Dipl. Bw., Dipl. Pol.
Carsten Flick

D 61

Kurzlebenslauf

Carsten Flick (Verfasser)

Am 12. Februar 1952 geboren,
absolvierte der Verfasser der vorliegenden Dissertation
über den sogenannten zweiten Bildungsweg nach der
Mittleren Reife 1970 auf dem Engelbert-Kämpfer-Gymnasium zu Lemgo,
die Höhere Handelsschule 1972,
eine Banklehre (Dresdner-Bank Bielefeld) 1974,
Fachoberschule 1976 und
die Fachhochschule für Wirtschaft in Berlin
Abschl.: Dipl. Betriebswirt, 1979.
Danach absolvierte der Verfasser ein Politologie-Studium
an der Freien-Universität Berlin
Abschl.: Dipl. Pol. 1983,
und arbeitet nun seit 1984
im elterlichen Familienunternehmen.
Im Jahr 2003 begann er an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als
Doktorand am Lehrstuhl Politikwissenschaft seine Dissertation,
und promovierte im Januar 2006 zum Dr. phil.

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1.	Ausgangsbeobachtung	1
1.2.	Reformwille und Systemstabilität	2
1.3.	Generelle Fragen der Verbändeforschung	6
1.4.	Literaturlage Verbändeforschung und Handelssektor	11
1.5.	Literaturlage Ladenöffnung sowie Zeitstrukturen	14
1.6.	Eigene Untersuchungsmethode	15
1.7.	Wissenschaftliches Vorverständnis und theoretische Leitlinie	17
2.	Handel und Konsum im Wandel	20
2.1.	Massenkonsum und neue Betriebsformen	20
2.2.	Die Situation des deutschen Einzelhandel	24
2.3.	Die Konsumenten	28
3.	Der Politikbereich Ladenöffnungszeiten	31
3.1.	Policy-Zyklus: Problemwahrnehmung, Politikformulierung, Implementation, Evaluierung	31
3.2.	Gewinnen und verlieren	34
3.3.	Der gesellschaftliche Wert „Zeit“	36
4.	Die Ladenschlussdebatte	41
4.1.	Problemwahrnehmung	41
4.2.	Politikformulierung und Entscheidung	46
4.2.1.	1950 – 1956	46
4.2.2.	1986 – 1996	50
4.2.3.	1999 – 2003	51
4.3.	Implementation	61
4.4.	Evaluation	63

5.	Ansätze zum Verständnis innerverbandlicher Willensbildung und zur Durchsetzung verbandlicher Positionen	67
5.1.	Innerverbandliche Willensbildung	67
5.1.1.	Das Mitgliederinteresse als Ausgangspunkt einer Strukturanalyse von Wirtschaftsverbänden	68
5.1.2.	Partizipation, Offenheit und Effizienz	77
5.1.3.	Zielorientierung, Ressourcenbündelung, Strukturmerkmale	80
5.1.4.	Mikropolitik	83
5.2.	Die Durchsetzung verbandlicher Positionen	87
5.2.1.	Pressure, Lobbying und „Interaktionspotenzial“	88
5.2.2.	Komplexe Theorien reziproker Funktionen	92
6.	Die Einordnung des HDE und seiner Mitgliederverbände in eine Vereinstypologie	99
6.1.	Zur Typologie von Verbänden	99
6.2.	Regionalverbände und Landesverbände	102
6.3.	Der Fachverband „Bundesverband der Deutschen Textileinzelhandels e. V. (BTE)“	104
6.4.	Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V. (HDE)	105
7.	Die Zusammensetzung der Verbandsorgane	107
7.1.	Die Zusammensetzung der Organe auf regionaler Ebene	108
7.2.	Die Zusammensetzung der Organe auf Landesebene	109
7.3.	Der Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels e. v.	111
7.4.	Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V.	112
7.5.	Repräsentativität durch Verflechtung und Proporz	114
8.	Zur Entwicklung des HDE	117
8.1.	Frühe Probleme des Zusammenhalts und der Aufgabenfindung	117
8.2.	Konzentrationstendenzen im Einzelhandel schlagen auf den Verband durch	123
8.3.	Reformen der Organisation	128
8.4.	Kontinuität und Wandel der Zusammensetzung des Vorstandes 1957-2003	135
8.5.	Die Service-Orientierung des HDE	142
9.	Die Debatte um den Ladenschluss: Die Positionen der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	146
9.1.	1948 bis in die achtziger Jahre	146

9.2. Die Hauptgemeinschaft und die Gesetzesänderungen vom 10 Juli 1989 und vom 21. Juli 1996	151
9.3. Der Hauptverband ändert seinen Kurs (1999)	153
10. Die Diskussion der Ansätze zum Verständnis innerverbandlicher Willensbildung und zur Durchsetzung verbandlicher Positionen: Zur Angemessenheit einer politologischen Debatte	161
10.1 Zu einigen Verbändetheorien	162
10.2 Zur innerverbandlichen Willensbildung	165
10.3 „Do interest groups matter?“	173
Literatur	179
Abbildungsverzeichnis	192
Anhang-Übersicht	193

1. Einleitung

1.1 Ausgangsbeobachtung und Fragestellung

Als *Politologe* verfolgt der Autor seit vielen Jahren die Diskussion um die angebliche Reformunfähigkeit unserer Gesellschaft und die Komplexität von Abstimmungsprozessen. Die allgemeine These ist hierbei stets, dass die Probleme und die Ansprüche an die Politik zunehmen und die Fähigkeiten der Politik, diese Probleme zu lösen und den Ansprüchen zu begegnen, gleichzeitig abnehmen.

Als *Unternehmer* verfolgt er den Strukturwandel besonders innerhalb der eigenen Branche, die Globalisierung der Beschaffungs- und Absatzmärkte, die Konkurrenz, die Änderung des Käuferverhaltens. Kurz: Interessenlagen ändern sich, werden anders aggregiert und gegenüber der Politik zum Ausdruck gebracht.

Die zunehmende Flexibilisierung wesentlicher Lebens- und Arbeitsbereiche der Gesellschaft findet exemplarisch ihren Niederschlag in der *Diskussion um die Ladenöffnungszeiten*. Jahrelange Aufweichungstendenzen in Form von Ausnahmen, unterschiedlichen Auslegungen, „Ladenschlußexperimenten“, Umgehungen durch Service-Märkte in handelsfernen Einrichtungen, wie Tankstellen-Supermärkte, Shopping-malls in Bahnhöfen und Flughäfen, sind Indizien für ein Interesse an einer Flexibilisierung sowie des Versuches zur „Interpretation“ des geltenden Rechts. Insofern ist der Ladenschluss ein gutes Beispiel für den Zusammenhang von sozialem Wandel und Gesetzeswandel bzw. den Grenzen der Steuerung durch staatlich gesetztes Recht, wenn Wirtschaft und Gesellschaft dieser Norm entgegenstehen.

Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft müssen mediatisiert werden, wenn sie Eingang finden sollen in die staatlich-autoritative Entscheidungsfindung. Dies ist die Aufgabe von intermediären Organisationen wie Parteien, Verbänden, Interessengruppen. Aber auch hier findet Wandel statt, und die Aggregation von Interessen wird zunehmend schwieriger.¹

Als Unternehmer aus dem Textilhandel weiß der Verfasser um die Unterschiedlichkeit von Interessen in allein nur dieser Branche und um die Problematik, sich innerhalb des politischen Systems zu positionieren. Vor diesem Hintergrund wird das Erkenntnisinteresse erklärlich: Aussagen über die Möglichkeiten und Grenzen von Interessenaggregation (Willensbildung) in einem definierten Wirtschaftsbereich, die Durchsetzung der so gefundenen Positionen gegenüber den zur Entscheidung berufenen staatlichen Instanzen und zur Fähigkeit des Staates zur Reform.

Gedanklicher Ausgangspunkt ist demnach eine spezielle Branche, die jedoch, und das ist das Entscheidende, hinsichtlich anderer Faktoren Interessenkonflikte kennt. Diese können *zwischen* Verbänden einer Branche zum Tragen kommen, innerhalb eines Verbandes oder ganz einfach dadurch, dass Unternehmen sich nicht verbandlich binden. Aus diesen Umständen resultieren Formen und Strategien der Einflußnahme auf den Gesetzgeber.

¹ So stellte Holger Wenzel, Hauptgeschäftsführer des HDE, im November 2002 eine Studie vor, welche den Kampf der Verbände um Akzeptanz und Aufmerksamkeit belegt. Die Mitglieder fordern sichtbare Ergebnisse; gleichzeitig stehen diese Wirtschafts-Organisationen bei ihrer Lobbyarbeit zunehmend in Konkurrenz mit Konzernen. (Die Welt, 22. 11. 2002, S. 12.)

Insofern handelt es sich um die Arbeit eines Unternehmers, dem es um die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen wirtschaftlichen (und sozialen) Wandels auf den politischen Diskurs geht und um die Reflexion der Ergebnisse beispielhaft anhand des Mediums „Ladenöffnungszeiten“.

Die Ausgangsbeobachtung der problematischen Reformfähigkeit trotz einer sich wandelnden Gesellschaft und sich ändernder wirtschaftlicher Bedingungen korrespondiert daher mit der Fragestellung: Wie gelingt es intermediären Organisationen (Verbänden) vor dem Hintergrund innerverbandlicher Interessenkonflikte Einfluß zu nehmen auf den Gesetzgeber?

Die Studie gilt damit einer Materie an der Schnittstelle von Verbändeforschung, Policyforschung und Parlamentarismusforschung. Sie thematisiert

- die Durchdringung eines Wirtschaftssektors mit verbandlichen Organisationen,
- innerverbandliche Strukturen,
- inhaltliche Positionen von Verbänden,
- Gesetzgebungsmaterien,
- konkrete Gesetzgebungsprozesse und
- Verbandstheorien.

1.2 Reformwille und Systemkomplexität

Das „Tun und Lassen von Regierungen“ (Schmidt 1997) ist sicherlich zentrale Frage der Reformdebatte. In den letzten Jahren sind besonders die dem föderalen System innewohnenden Handlungsgrenzen zum Gegenstand der Diskussion geworden², sei es aus Gründen der europäischen Integration³ oder der offensichtlichen parteipolitischen Ausrichtung des Bundesrates⁴. Eine Reihe von institutionellen Hindernissen behindert eine kohärente Wirtschaftspolitik: Föderalismus, Zentralbank, Tarifautonomie, EU, Koalitionspartner, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht begrenzen die Macht der Bundesregierung.⁵ Deutschland kann sogar als „semisouveräner Staat“ beschrieben werden⁶, bei welchem wesentliche Entscheidungen aus den Verfassungsinstitutionen in Konsensrunden auswandern⁷ und gleichzeitig die Medien eine immer größere Rolle spielen.⁸ Die Komplexität des Systems mit seinen offensichtlich geringen Möglichkeiten der Veränderung läßt Franz/Immerfall zu der Feststellung kommen:

„Die Regierung versteht sich inzwischen teilweise selbst als Opposition innerhalb und gegen das eigene und das vorgefundene System.“⁹

Die Reformfähigkeit Deutschlands kann auch vergleichend mit Blick auf existierende „Vetospieker“ diskutiert werden. Großbritannien mit seinen eindeutigen Mehrheitsverhältnissen bietet sich als Vergleichsobjekt zur Bundesrepublik an.

² Margedant 2003.

³ Thaysen 2003

⁴ Sturm 2003 und Benz 2003.

⁵ Zolnhöfer 2003.

⁶ Helms 2003.

⁷ von Blumenthal 2003.

⁸ Sarcinelli 2003.

⁹ Franz/Immerfall 2003, S. 4.

„Je nachdem, aus welcher Perspektive man Vetospieler betrachtet, fällt deren Bewertung höchst unterschiedlich aus. Aus der Perspektive der Gewaltenteilung erscheinen sie als Garantien der Demokratie und des Konsenses, aus der Perspektive der politischen Steuerungsfähigkeit als Ursache des politischen Stillstandes und der Reformunfähigkeit.“¹⁰

Ein herausragendes Beispiel der Reformproblematik ist der deutsche Föderalismus und seine Funktionsdefizite. Funktioniert eine föderale Ordnung gut, dann organisiert sie auch effizient gesellschaftliche Lernprozesse; sie begründet auch wegen der Möglichkeit regionalen Handelns eine Vielfalt der Wege und Lösungen. Nun hat aber der tatsächlich praktizierte Beteiligungsföderalismus die politischen Prozesse in zunehmendem Maße undurchschaubar gemacht. Die von Scharpf konstatierte „Politikverflechtung“ wurde dem deutschen Föderalismus tatsächlich zur Falle.¹¹ Der Praxis des Beteiligungsföderalismus steht die Idee des Wettbewerbsföderalismus gegenüber. Am 16./17. Oktober 2003 haben Bundestag und Bundesrat den Beschluss gefasst, eine „Bundesstaatskommission“ einzusetzen. Sie sollte Vorschläge erarbeiten, um die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern.¹² Die Interessen- und Verhandlungskonstellation ist oft beschrieben worden.¹³ Wer nach Gründen für den allseits beklagten „Reformstau“ in Deutschland sucht, landet auch bei der parteipolitischen Durchdringung des Bundesrates.¹⁴ Dass der Wettbewerb zwischen Parteien die Konfrontationen zwischen Bundes- und Landesregierungen fördert, die unterschiedlichen parteipolitischen Lagern angehören, ist unbestritten. Allerdings erzeugen Regionalisierungstendenzen Verteilungskonflikte im Bundesstaat und erhöhen die Gefahr von Politikblockaden jenseits von Parteiinteressen.¹⁵ Als Verlierer der Politikverflechtung betrachtet die Wissenschaft gemeinhin die Landesparlamente. Um das Zeitfenster der Reformverhandlungen zu nutzen, trafen sich die Landtagspräsidenten und Fraktionsvorsitzenden aller deutschen Länder am 31. März 2003 in Lübeck, um ihre Forderungen zu definieren.¹⁶ Insgesamt sind jedoch keine Akteure oder Konstellationen erkennbar, welche die Logik der Politikverflechtung mit ihren institutionellen Eigeninteressen und der Verstärkung ihrer Strukturen durchbrechen könnten. Eine realpolitische Reformoption kann daher nur auf der Linie einer kompromisbehafteten Flexibilisierung liegen.¹⁷ Tatsächlich scheiterten die Verhandlungen zunächst Ende 2004. Abzuwarten bleibt erneut ein Zusammentreffen von Zeitfenster und Handlungsdruck.¹⁸

Die Reformproblematik des deutschen Föderalismus resultiert wesentlich aus institutionellen Gegebenheiten. Neben der institutionellen Herangehensweise kann der Reformstau auch psychologisch erklärt werden. Sicher stehen die zwei Aspekte in einer Wechselwirkung. Die Argumente

¹⁰ Strohmeier 2003, S. 18.

¹¹ Vergl. als Beispiel unter vielen Schmidt-Jorzig 2005.

¹² Eine Synopse der Positionen der Sachverständigen in der Bundesstaatskommission zu den Themen der Handlungsfähigkeit von Bund und Ländern sowie zu den Finanzbeziehungen zu den Ländern ist dokumentiert in der Zeitschrift für Parlamentsfragen 3/2004, S. 387 – 408.

¹³ „So ließ Gerhard Schröder die Kommission scheitern, weil er nicht auf die Hochschulpolitik als Thema für den Wahlkampf 2006 verzichten wollte. Roland Koch wiederum blieb stur, weil er nur ungern den Bundesrat als Bühne räumen wollte. Sie dient ihm als Plattform für eine eventuelle Kanzlerkandidatur.“ (Kühne 2005, S. 5.)

¹⁴ Stüwe 2004, Leunig 2004.

¹⁵ Benz 2003.

¹⁶ Ausführlich hierzu Thaysen 2004.

¹⁷ Jun 2004.

¹⁸ Vergl. Den Themenschwerpunkt „Föderalismus“ der Beilage Aus Politik und Zeitgeschichte 13-14/2005 (29. März 2005).

oder formulierten Befindlichkeiten reichen vom Vorwurf der „Phantasielosigkeit“¹⁹ bis zur Qualifizierung der Reformdebatte als „wahnhaftes Gedankenkonstrukt“²⁰. So argumentiert Regine General auf der Linie einer mentalen Selbstfesselung:

„Die Enttäuschung über eine bis zu Beginn der achtziger Jahre gepriesenen dynamischen Gesellschaft, die in neueren internationalen Vergleichen kaum noch mal Wertungen im oberen Bereich erzielt, hat einen Hauch des Morbiden erzeugt, unter dem sich die Einzelnen, nicht ohne Schuldzuweisungen an andere, beleidigt einrichten. Jeder für sich, am besten in gut situierten Verbänden. Alle gegeneinander.“²¹

Demgegenüber problematisiert Müller gerade die existierenden Reformanstrengungen, allerdings auch deren fehlende Systematik. Die von der politischen Klasse vermittelte Vorstellung der Notwendigkeit einer „permanenten Reform“ schädige, so Müller, das Vertrauen in eingewohnte Regeln und Institutionen:

„Die Zerstörung des Vertrauens in gemeinsame Regeln und Einrichtungen ist zudem eine Art Kulturrevolution. Man bewegt sich, man weiß nicht wohin und wo man am Ende landen wird. Das ist unserer guten kulturellen Tradition nicht angemessen und überfordert die meisten Menschen.“²²

Psychologische Ansätze argumentieren mit den Ängsten der Menschen vor Veränderung gewohnter Verfahren und Einrichtungen, mit der Anspruchshaltung der Bürger gegenüber dem Sozialstaat und Verlustängsten. Politische Steuerung bzw. Regierungstätigkeit ist vor diesem Hintergrund mehr als ein auf sachlich-technische Dimensionen reduzierter Prozess der politischen Herrschaftsausübung. So formuliert Rebe:

„Die Reformfähigkeit einer Gesellschaft nimmt tendenziell mit der Höhe des Wohlstandsniveaus ab. Je höher das Niveau des erreichten Wohlstandes, desto stärker verdrängen Verlustängste die das Erreichen dieses Wohlstandes prägende Entwicklungsoffenheit. (...) Aber die gewährte Sicherheit schafft ein Bewußtsein vom Normalzustand der Sicherheit, dem jede Unsicherheit zum Skandal wird. Die Beseitigung von Risiken schafft eine höhere Sensibilität für die Restrisiken. Was früher achselzuckend als Schicksal hingenommen wurde, wird zum Gegenstand staatsgerichteter Abschirmungserwartungen. Das überfordert den Sozialstaat, denn er muß hinter den durch die Sensibilisierungsdynamik hochgetriebenen Wünschen und Forderungen seiner Bürger notwendig zurückbleiben. Wird eine wohlfahrtsstaatliche Maßnahme getroffen, um ein Problem zu beseitigen, so gilt die Maßnahme in der Höhe ohnehin als unzureichend, als unzulänglich in bezug auf den Personenkreis, sehr wahrscheinlich aber als verspätet. Der Moment der Problembeseitigung ist für die Regierung deshalb kein Moment des Triumphes, denn das wohlfahrtsstaatliche Absicherungsbedürfnis ist grenzenlos.“²³

¹⁹ General 2002.

²⁰ Müller 2003, S. 3.

²¹ General 2002, S. 5.

²² Müller 2003, S. 7.

²³ Rebe 1997, S. 35.

Diese Dialektik von Rebe bietet keinen Ausweg, die Diagnose entspricht der einer psychischen Krankheit bei welcher der Patient in einem selbstreferentiellen Wahn gefangen bleibt und seine Lernfähigkeit verliert. Die Entmündigung durch die selbst geschaffenen Strukturen kommt einer mentalen Krise gleich. Rebe fährt in seiner Analyse fort:

„Nun leben wir aber in einer Wirtschaftsgesellschaft, deren Veränderungsdynamik ständig zunimmt. Wir sehen uns damit in der paradoxen Situation, daß wir – und das gilt insbesondere für die sogenannten Modernisierungsverlierer – aus emotionalen Gründen immer weniger die Eigenschaft aufbringen können, die durch diese Modernisierungsdynamik gefordert wird: Nämlich die adaptive, risikobereite Änderungsbereitschaft. Es hat den Anschein, als seien wir weder von unserer rationalen Befähigung, noch von unserer emotionalen Verarbeitungskapazität her in der Lage, die Entwicklungsanforderungen der von uns hervorgebrachten Moderne zu ertragen.“²⁴

Institutionelle und psychologische Restriktionen machen Regieren zu einer Kunst, bei der das Verfolgen stringenter Reformen unmöglich zu sein scheint. Regieren, begriffen als politische Steuerung, kann als „zielgerichtete und zweckorientierte, d.h. politisch-absichtsvolle Gestaltung sozialer und wirtschaftlicher Gegebenheiten“ definiert werden.²⁵

Die Reformdebatte zeigt die Grenzen der politischen Steuerung auf. Verstanden als bloßer Erhalt eines gegebenen sozioökonomischen Zustandes oder dessen Wiederherstellung wäre sie „negative politische Steuerung“ und daher eher Krisenmanagement als Reformpolitik. „Positive politische Steuerung“ zielt dagegen auf die neue Bestimmung von Zielen und deren Verwirklichung. Dies setzt die Festlegung von Zielkonzeptionen und die hierauf ausgerichtete Beeinflussung der gesellschaftlichen Entwicklung voraus. Die Grenzen einer solchen politischen Steuerung sind zugleich die Grenzen der Reformfähigkeit der Gesellschaft. Grundsätzliche Kurskorrekturen mögen von vielen gewünscht werden – allein, sie sind nicht durchsetzbar. Kevenhörster formuliert das demokratische Dilemma einer Politik der Postmoderne:

„Die Führungsgruppen können den Kurs der Gesellschaft festlegen, solange solche Änderungen nur geringfügige Änderungen des gesellschaftlichen Wissens nach sich ziehen oder in Bereichen stattfinden, in denen das allgemeine Wissen zuvor desorientiert war. Sobald die Eliten jedoch Änderungen anstreben, die außerhalb institutionell fest umrissener Grenzen stattfinden, ist mit mächtigen Gegenreaktionen zu rechnen. Wenn die Führungsgruppen die Entwicklung unter Kontrolle halten wollen, müssen sie häufig entweder den institutionellen Zusammenhang ändern oder auf Reformen ganz verzichten.“²⁶

Das Ergebnis ist eine Politik des Inkrementalismus, d.h. eine „Kunst des Möglichen“, die zwar eine Feinabstimmung der Politik, aber keine grundsätzlichen Kurskorrekturen erlaubt.

„Hierin liegt ein *demokratisches Dilemma* begründet: die Diskrepanz zwischen dem interessegeleiteten, ökonomisch-rationalen, kurzfristigen Kalkül der politischen Akteure unter den Handlungszwängen des politischen Wettbewerbs und den Erfordernissen langfristiger

²⁴ Rebe 1997, S. 36.

²⁵ Nohlen 1995 Band 7: Politische Begriffe, S. 507.

²⁶ Kevenhörster 2003, S. 456.

Sicherung der Handlungsgrundlagen einer demokratisch verfaßten Gesellschaft, die ihr ökonomisches, ökologisches und soziales Kapital nicht aufzehren will.“²⁷

Inzwischen hat die Debatte um die Reformfähigkeit Deutschlands eine Metaebene erreicht. Wir diskutieren nicht mehr die Inhalte einer möglichen Reform, sondern bereits die Struktur und die Wahrnehmung der Diskussion selbst. Die Debatte um die Ladenöffnungszeiten ist in den vergangenen Jahrzehnten wellenförmig immer wieder an- und abgeschwollen. Eine grundsätzliche Kurskorrektur ist in dieser Zeit nicht erfolgt. Der Policy-Zyklus hat keinen endgültigen Abschluss gefunden. Es gilt vermutlich die Feststellung von Rühling, dass über all die Jahre die Ladenzeitregelung jeweils ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessengruppen war.²⁸

1.3 Generelle Fragen der Verbändeforschung

In der vorliegenden Arbeit folgen wir einer Unterscheidung zwischen innerverbandlicher Willensbildung und der Durchsetzung verbandlicher Positionen als strukturierender Fragestellung. Dies dient auch der Reduktion der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes, dessen Heterogenität mögliche unterschiedliche Fragestellungen widerspiegelt:

„Neben der politischen Interessenvermittlung sind Verbände mit gleichem Recht als Produzenten von Dienstleistungen und als Orte normativer Vergemeinschaftung zu sehen. Gerade der Umstand, daß sich Verbände auf unterschiedliche Systemumwelten und Funktionsbereiche beziehen und sich in vielen Fällen entsprechend ausdifferenziert haben, erklärt viel von der Heterogenität des Phänomens.“²⁹

Von Alemann und Weißels formulieren:

„Verbände sind umgeben von einer Umwelt, die je nach Fragestellung aus bestimmten politischen Institutionen oder Strukturen des politischen Systems, gesellschaftlichen, kulturellen oder ökonomischen Kontextbedingungen besteht. Eine in der Verbändeforschung ‚klassische‘ Umwelt sind Parlamente, Regierungen und Bürokratien. Entsprechende Forschungsfragen sind die nach dem Gesetzgebungseinfluß von Verbänden in der einen, die nach resultierenden Reaktionen, u.a. Genese von Verbänden vor dem Hintergrund wachsender staatlicher Interventionskapazitäten, in der anderen Richtung. Umwelt kann aber auch Gesellschaft sein. Hieran knüpfen sich in der Einflußrichtung Verbände auf (ihre, - C.F.) Umwelt z.B. Fragen an, nach der Mobilisierungs- und Verpflichtungsfähigkeit von Verbänden, ihrem Einfluß auf die politische Meinungsbildung, ihrer Bedeutung für die Entstehung sozialen Kapitals und in der umgekehrten Richtung z.B. Fragen nach dem Einfluß des sozialen Wandels auf Verbände und Verbandsentwicklung.

Im allgemeinen Sinne lediglich ein Spezialfall der Verband-Umwelt-Beziehung ist die Beziehung zwischen Verbänden. Hier kommen Fragen nach der Komplementarität oder Konkurrenz zwischen Verbänden (z.B. mit Bezug auf traditionelle Naturschutzverbände und neue Umweltverbände) oder nach Konflikten (z.B. Gewerkschaften – Arbeitgeberorganisationen) zum Tragen.“³⁰

²⁷ Kevenhörster 2003, S. 471. Hervorhebung ebd.

²⁸ Rühling 2004, S. 14.

²⁹ Schmid 1998, S. 16.

³⁰ Von Alemann/Weißels 1997, S. 13 f.

Generelle Fragen der Verbändeforschung

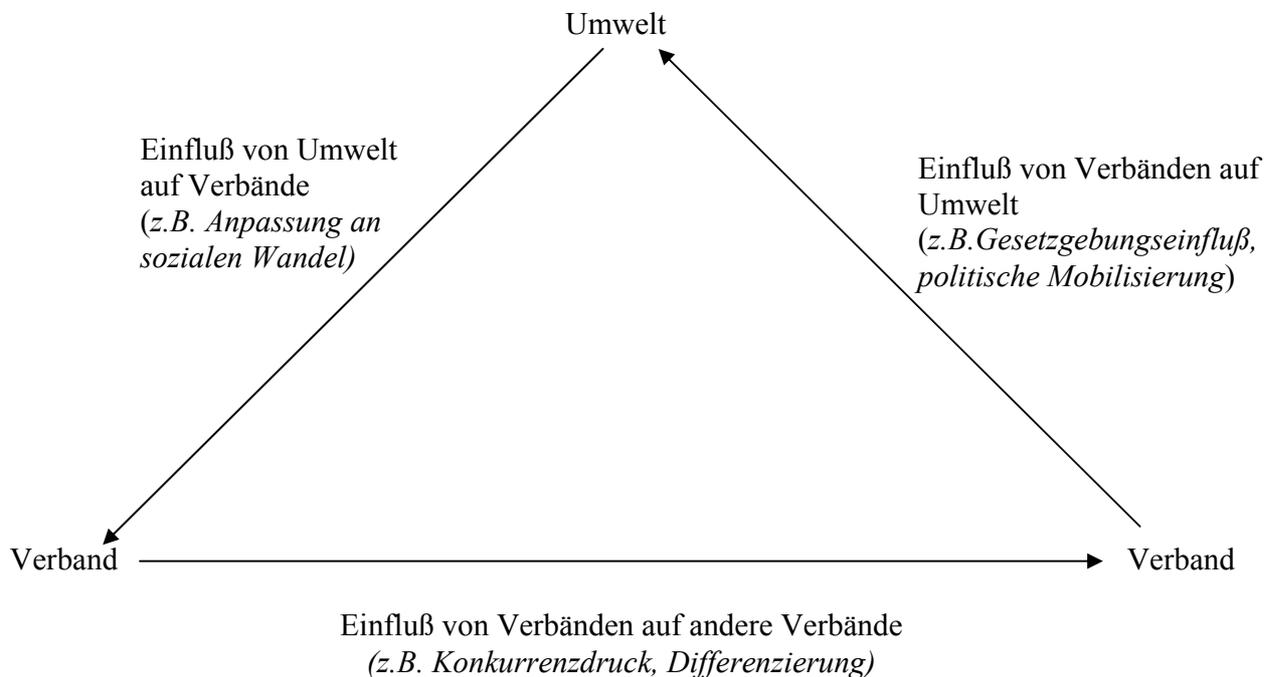


Abb. 1 (Nach: von Alemann/Wessels 1997, S. 14.)

Jürgen Weber fragt dagegen: Unter welchen Bedingungen kann eine Interessengruppe überhaupt erfolgreich sein?³¹ Er unterscheidet in seinem sehr systematisch gegliederten Buch unter anderem zwischen den rechtlichen Grundlagen der Interessengruppen, den Einflußfaktoren im politischen System sowie den Einflußadressaten der Interessengruppen im politischen Entscheidungsprozess.³²

Zu den politischen Rahmenbedingungen gehören die Struktur des politischen Systems, Art und Umfang der Staatstätigkeit, die Einstellungen der Einflußadressaten zu den Verbänden und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für Verbandsbelange sowie eine eventuelle Konkurrenzsituation als *verbandsexterne Faktoren*. Die *verbandsinternen Faktoren* stehen in einem ergänzenden Verhältnis: „Die allgemeinen Rahmenbedingungen des politischen Systems entfalten ihre volle und höchst unterschiedliche Wirkung auf die Aktivitäten und Einflußchancen jeder einzelnen Interessengruppe erst im Verein mit den speziellen Ressourcen, über die jene verfügen.“³³

Auf der Ebene des Rechts bilden folgende Regelungen des Grundgesetzes und der Geschäftsordnungen der Parlamente und Ministerien die Grundlagen für eine Aktivität von Interessengruppen und Verbänden:

- Art. 5 GG regelt das Recht der freien Meinungsäußerung.

³¹ Weber 1977, S. 189.

³² Weber 1977.

³³ Weber 1977, S. 213.

- Art. 8 GG garantiert die Versammlungsfreiheit.
- Art. 9 GG regelt die Vereinigungsfreiheit.
- Art. 17 GG (Petitionsrecht) erlaubt auch Interessengruppen, Bitten und Beschwerden an die zuständigen staatlichen Stellen und Parlamente zu richten.

Unmittelbarer als das Grundgesetz selbst bestimmen jedoch Geschäftsordnungen Umfang und Ausmaß der Verbandseinwirkungen auf die Staatsorgane:

- § 73 GO des Bundestages (Anhörungen, von Parlamentsausschüssen organisiert)
- § 10 der GO der Bundesregierung (Deputationen werden nur vom federführenden Fachminister empfangen)
- Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) §§ 23, 62, 74.

Rechtliche Regelungen sind wichtig, die Politologie strebt jedoch nach Höherem. Verbandsinterne und verbandsexterne Faktoren begründen nur *eine* Erkenntnisebene. Ihr Wirken kann eingeordnet werden in Theorien unterschiedlicher Reichweite. Schmid hat eine Aufstellung des Vergleichs „materieller Aspekte und zentraler Kategorien“ von Verbändetheorien erarbeitet.³⁴

³⁴ Schmid 1998, S. 66.

Übersicht Verbändetheorien

Ansatz	Analyse-Ebenen		
<i>(vom Gesellschafts- zum Staatsbezug hin geordnet)</i>	<i>a) Mikro: Individuum - Verband</i>	<i>b) Meso: Organisation - Verband</i>	<i>c) Makro: System und Verband</i>
1) Pluralismus	Interessenidentität > Aktivität > Gruppenbildung	Innerorganisatorische Demokratie bzw. Oligarchie (Michels), Bürokratie (Weber)	Einfluß und Lobby-Aktivität; Gleichgewicht der Interessen (Vektor-Parallelogramm)
2) Systemtheorie	Overlapping membership > Stabilität	Verbandsfunktionen: Generierung, Aggregation, Transformation, Artikulation von Interessen; funktionale Äquivalente (v.a. Parteien und Bewegungen)	Integration durch Partizipation; Gleichgewicht und Stabilität
3) Dritter Sektor/NPO's	Philantropische Einstellungen und Verhalten/Altruismus	NPO-Eigenschaften: demokratisch, keine Gewinnausschüttung, Ehrenamtlichkeit, etc.	Spezieller Sektor: kompensiert Markt- und Staatsversagen.
4) Neue Politische Ökonomie (M. Olson)	Rationales Verhalten (Kosten-Nutzen-Kalkül > keine Interessenidentität als Basis des Verbandes)	Dilemmata des kollektiven Handelns (> Unwahrscheinlichkeit großer Verbände; aber u.U. Überwindung durch politische Unternehmer)	Produktion öffentlicher Güter; besondere Funktionalität von „encompassing organizations“ (Olson)
5) Konflikttheorien (C. Offe)	Klassenbewußtsein; objektive soziale Stellung; Organisations- und Konfliktfähigkeit	Politische Aktionsausschüsse, Soziale Aggregate (Transmissionsriemen)	Gesellschaftsform; Klassenkampf (bzw. ausbleiben desselben); Selektivität der Interessenvermittlung
6) Neo-Korporatismus	Verpflichtungsfähigkeit der Mitgliedschaft, hoher Organisationsgrad > Repräsentationsmonopol	Logik des Einflusses vs. Logik der Mitgliedschaft (Schmitter/Streek), relative Autonomie der Führung; „öffentlicher Status“ des Verbandes (Offe)	Aushandlung; Problemlösung; staatliche Regulation (Lehmbruch), gesellschaftliche Selbststeuerung/„Private Interest Government“ (Streek/Schmitter)
7) Politiknetzwerke	Ressourcenausstattung, Position im Netzwerk	Struktur des Netzwerkes (Akteure, Größe, Verteilung, Form, etc.)	Problemlösung; Effizienz und Effektivität der Steuerung

Abb. 2 (Schmid 1998: S. 66)

Pluralismustheoretische Ansätze sehen auf der Ebene von Individuen und Verband eine Interessenidentität, die innerorganisatorisch durchaus oligarchische und bürokratische Folgen zeitigen kann, auf der Makroebene über Einfluß und Lobby-Aktivität jedoch zu einem Gleichgewicht der Interessen beiträgt. Der Theorie liegt die Annahme zugrunde, dass prinzipiell alle Interessen artikuliert und organisiert und insoweit ein Gleichgewicht zwischen den Interessen herbeigeführt werden kann. Als empirischer und normativer Begriff zur Kennzeichnung vielgliedriger organisierter, nichtmonistischer Willensbildungsformen und politischer Ordnungen steht Pluralismus im Gegensatz zu autoritären oder totalitären politischen Systemen.³⁵ Die Bedeutung der intermediären, zwischen Staat und Gesellschaft vermittelnden Institutionen wird betont.

³⁵ Manfred G. Schmidt 1995, S. 150 f.

Die Systemtheorie fragt nach Stabilität und Funktionen des Verbandes für das Gesamtsystem. Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesamtsystem werden als input-output-Modell erfasst, wobei Interessen zuerst artikuliert und anschließend aggregiert werden. Die Interessenartikulation durch die Verbände verweist diese in den vorstaatlichen Raum, denn sie markiert die Grenzen zwischen Gesellschaft und politischem System. Insofern besteht eine Nähe zur Pluralismustheorie mit ihrer Unterscheidung zwischen Willensbildung („genossenschaftlicher Raum“) und Entscheidung („staatlicher Raum“). Zum systemtheoretischen Ansatz gehört ebenfalls die sogenannte „Steuerungsdiskussion“. Ihr liegt ein Umwelt-Struktur-Paradigma zugrunde und die Frage, inwieweit die Subsysteme der Gesellschaft überhaupt noch staatlich beeinflussbar sind oder aufgrund ihres Eigengewichts und ihrer Eigenlogik sich nur noch „selbstreferenziell“ verhalten.

Dritte-Sektor-Theorien befassen sich mit Organisationen zwischen Markt und Staat; oft getragen von ehrenamtlichem Engagement erfüllen sie Aufgaben, die der Markt nicht bereitstellt und der Staat nicht leisten kann oder will, jedoch häufig fördert (z.B. Sozialprojekte, Kulturarbeit, Arbeit mit Behinderten).

Die Neue Politische Ökonomie kritisiert vor allem das Argument, wonach gemeinsame Interessen zwischen Individuen handlungsmotivierend seien. Schmidt geht davon aus, dass Individuen danach streben, ihren Nutzen zu maximieren. Danach kann es rational sein, sich *nicht* in einem Verband zu engagieren, da die Ergebnisse der Verbandspolitik als sogenannte „kollektive Güter“ sowieso jedermann, und nicht nur den Mitgliedern, zugute kommen. Ein solches „Trittbrettfahrer-Verhalten“ erklärt sich auch aus dem Umstand, dass mit zunehmender Gruppengröße der Nutzenanteil jedes einzelnen Mitglieds am Kollektivgut abnimmt und gleichzeitig ein Nicht-Engagement eines Einzelnen den Gesamtertrag kaum schmälert. Nicht-Eintritt ist damit die rationale Folge dieser Konstellation.

Beim bekannten Ansatz von Claus Offe sind Schlüsselbegriffe die Organisationsfähigkeit eines Interesses und die Konfliktfähigkeit einer Organisation.

Eine erhebliche Diskussionsbreite hat die *Neo-Korporatismustheorie* erreicht. Sie konzentriert sich auf zentralisierte Großverbände und ihre Steuerungspotentiale. Elitäre Verhandlungssysteme (z.B. Staat, Kapital, Arbeit) ergänzen das parlamentarisch-parteienstaatliche System. Die politische Austauschlogik zwischen Staat und Verbänden basiert auf wechselseitigen Vorteilen: Der Staat gewährt Interessen Gehör, Einfluß und Berücksichtigung; der Verband stellt Informationen und Loyalitäten zur Verfügung. Dies sichert eine spezifische Vermittlungsleistung von Verbänden zwischen Individuen und Staat.³⁶

Mit dem Konzept der *Politiknetzwerke* werden Interaktionen, Interdependenzen und Kommunikationsprozesse zwischen Parteien, Regierung, politischer Administration und Interessenverbänden erfasst.

Es bleibt der Schlussdiskussion vorbehalten, welchen Erklärungswert die so skizzierten Ansätze für das Wirken des HDE haben. Sie haben einen zum Teil hohen Abstraktionsgrad oder sind normativ aufgeladen und zielen darauf ab, das Funktionieren von Politik und Gesellschaft zu verstehen. Merkwürdigerweise scheint der Handel ein gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher

³⁶ Schmid 1998, S. 39.

Sektor zu sein, dem die Verbändeforschung kein Interesse entgegenbringt. Im folgenden Abschnitt soll dies näher belegt werden.

1.4 Literaturlage Verbändeforschung und Handelssektor

Die Existenz und Funktion von verbandlichen Organisationen ist in der Politikwissenschaft unter vielfältigen Aspekten diskutiert worden. Als neuere Arbeit und Einführung kann Sebaldt/Straßner aus dem Jahre 2004 angesehen werden. Eine Aufsatzsammlung haben Leif/Speth herausgegeben.³⁷ Dass hierbei der Sektor des Handels noch relativ schlecht untersucht wurde, soll durch den folgenden Literaturüberblick verdeutlicht werden. Ebenso kann gezeigt werden, dass die soziologische Forschung sich der Dimension Zeit vor allem aus Gründen der Debatte um die Ladenöffnungszeiten zugewandt hat.

Die Beschäftigung mit Interessenorganisationen hat in der Politikwissenschaft eine erhebliche Tradition. Die Einbeziehung theoretischer Elemente in die Darstellung der Verbänderealität und eine parallele Entwicklung von Theorie und empirischer Verbändeforschung läßt sich insbesondere anhand der Pluralismus- und der Neokorporatismusdiskussion zeigen.³⁸

In den 50er und 60er Jahren ist in der deutschen Politikwissenschaft zunächst die Legitimität der Vertretung subjektiver Interessen begründet und allgemein akzeptiert worden. Die anschließende Diskussion der 70er Jahre stand dann unter dem Zeichen der Kritik an der pluralistischen Interessenkonkurrenz, bevor seit Ende der 70er Jahre für die Diskussion um die Interessenvermittlung die Identifizierung von Interaktionsbeziehungen zwischen Verbänden und Staatsapparat dominant geworden ist.

Demgegenüber ist die Erforschung des klassischen Lobbying in der deutschen Politikwissenschaft zurückgetreten und eher aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive heraus verfolgt oder auf die neuen Chancen auf EU-Ebene bezogen worden³⁹. Zu Recht hat Ulrich von Alemann jedoch in jüngerer Zeit erneut auf die politische Relevanz des Lobbyismus hingewiesen, der auch von anderen Autoren wieder beachtet worden ist⁴⁰.

Ältere Beiträge zur Verbändediskussion haben vielfach auf einem stark normativ geprägten Ansatz beruht⁴¹. Überblicksdarstellungen zur Verbändelandschaft der 70er und 80er Jahre des 20. Jahrhunderts sind demgegenüber primär funktional-deskriptiven Vorgehensweisen gefolgt⁴², so-

³⁷ Sebaldt/Straßner 2004, Leif/Speth 2003.

³⁸ Aus der Pluralismuskonzeption siehe im Zusammenhang einerseits die Klassiker Arthur Bentley 1908 und David B. Truman 1951, andererseits Autoren der mittleren Generation wie Winfried Steffani 1972 und 1980, Winfried Dettling (Hrsg.) 1976, Jürgen Weber 1977 und 1980, Jürgen Hartmann 1985 und die neueren Arbeiten von Eberhard Schütt-Wetschky 1997 und Martin Sebaldt 1997. Zur Neokorporatismuskonzeption siehe unter anderem Philippe Schmitter/Gerhard Lehmbruch (Hrsg.) 1979, Ulrich von Alemann/Rolf Heinze (Hrsg.) 1979, Ulrich von Alemann (Hrsg.) 1981, Lehmbruch, Gerhard/Philippe Schmitter (Hrsg.) 1982.

³⁹ Zur EU (in Auswahl): Andreas Berger 2002, Frank J. Farnel 1994, Klemens H. Fischer 1997, Jörg Teuber 2001, für Deutschland allgemein: Manfred Strauch (Hrsg.) 1993, zum Spezialproblem der Hauptstadtfrage: Ralf Sitte 1991.

⁴⁰ Ulrich von Alemann 2000, siehe auch Martin Sebaldt 1997 und Werner Reutter 2001, S. 75-101.

⁴¹ Z. B. Theodor Eschenburg 1963 und 1989, Überblick über die Entwicklung der Diskussion in der älteren Literatur bei Jürgen Weber 1977, S. 14-18; unter Berücksichtigung der internationalen Diskussion Klaus von Beyme 1980, S. 10-53, unter Betonung theoretischer Aspekte Winfried Steffani 1972 mit Literaturhinweisen S. 336 f. Eberhard Schütt-Wetschky (1997, S. 81-84) sieht eine Dominanz des normativen Ansatzes bis in die 90er Jahre hinein.

⁴² Jürgen Weber 1977, Klaus von Beyme 1980, Jürgen Hartmann 1985, Ulrich von Alemann 1987.

weit sie nicht stark ideologisch geprägt waren⁴³. Die einsetzende Korporatismusdiskussion hat den Akzent verlagert von einer Darstellung der Organisationsstrukturen, Gruppenkonkurrenz und des Lobbyismus hin zu Interpretationsansätzen, welche das Verhältnis zwischen Verbänden und Staat als ein selektiv-symbiotisches dargestellt haben. Die mit dem Stichwort des Neokorporatismus neu thematisierten Fragestellungen nach Interaktionsformen zwischen Staat und Verbänden sind nachfolgend durch eine Verbindung mit der aus den USA übernommenen Policyforschung erweitert und für einzelne Policyfelder – etwa: Gesundheitspolitik⁴⁴ – ausdifferenziert worden.

Durch Arbeiten, die dem kompetitiven Element des Gruppenverhaltens gegolten haben, ist jüngst die Korporatismustheorie in Frage gestellt worden. Daher wird der Pluralismusansatz über die Systemkennzeichnung hinaus erneut zur Beschreibung der Verbändelandschaft herangezogen. Für die darauf bezogenen empirischen Analysen spielen nunmehr auch statistische Ansätze und Befragungen eine Rolle⁴⁵.

Ein neues Forschungsfeld hat sich nach Herstellung der deutschen Einheit in bezug auf die Analyse der Verbänderealität in den neuen Ländern und innerdeutscher Ost-West-Unterschiede ergeben⁴⁶. Demgegenüber haben Studien zu Großverbänden und ihren Strukturen im Bereich der Unternehmensinteressen⁴⁷, vor allem aber in bezug auf die – als eigenes Forschungsgebiet aus der allgemeinen Verbändeforschung herausfallenden – Gewerkschaften⁴⁸ eine erhebliche Tradition.

In der wissenschaftlichen Diskussion sind ebenfalls verschiedene Aussagen zu *Unternehmerverbänden* getroffen worden.⁴⁹ Eine ausführliche Auseinandersetzung mit Interessenverbänden der Unternehmer aus strukturell-funktionaler Sicht unter besonderer Berücksichtigung von Steuermöglichkeiten ist die Arbeit von Traxler.⁵⁰ Sehr viel stärker durch praktische Erfahrungen geprägt sind die Arbeiten von Zechlin und Burgner.⁵¹ Hinsichtlich des theoretischen Erklärungsansatzes für verbandliche Aktivitäten liegt der Rückgriff auf Autoren nahe, die explizit von einer Übertragung ökonomischer Rationalität auf die Konkurrenzverhältnisse zwischen Verbänden ausgehen. Dies gilt insbesondere für Mancur Olson und Albert O. Hirschman⁵². Die weiteren in der angelsächsischen Literatur diskutierten Theorien über Entstehungsursachen für Verbände ha-

⁴³ Erinnert sei an Walter Simon 1976 einerseits, die Diskussion um einen „Gewerkschaftsstaat“ andererseits.

⁴⁴ Wesentlich etwa: Gäfgen, Gérard (Hrsg.) 1988, Manfred Groser und Douglas Webber in Renate Mayntz (Hrsg.) 1992.

⁴⁵ Zur Rechtfertigung des Pluralismus gegenüber dem Korporatismus bereits Winfried Steffani 1980, S. 61-68, aus der jüngeren Verbändeforschung hierzu Eberhard Schütt-Wetschky 1997, S. 45-51, mit pluralistischem Ansatz auch Martin Sebaldt 1997, zur Korporatismuskritik neuerdings auch Werner Reutter 2002.

⁴⁶ Frühzeitig: Volker Eichener, Ralf Kleinfeld, Detlef Pollack u.a. (Hrsg.) 1992, nachfolgend die Berichte zum sozialen und politischen Wandel in Ostdeutschland (KSPW-Beiträge): Oskar Niedermayer (Hrsg.) 1996, Max Kaase u.a. 1996.

⁴⁷ Neben dem bereits genannten Walter Simon 1976 siehe insbesondere Volker Berghahn 1985, Siegfried Mann 1994.

⁴⁸ Die Behandlung der Gewerkschaften durch die Verbändeforschung ist unterschiedlich. Während sie in Überblickswerke häufig integriert werden, sparen vertiefte Darstellungen Gewerkschaften häufig aus und überlassen sie Spezialpublikationen. Integriert bei: Jürgen Weber 1977, Werner Reutter/Peter Rütters (Hrsg.) 2001, ausgespart von Jürgen Hartmann 1985, exemplarische Spezialveröffentlichungen: Klaus von Beyme 1977, Joachim Bergmann, Otto Jacobi, Walther Müller-Jentsch 1979, Michael Schneider 2000.

⁴⁹ Abstrakt-logische Modelle zur Willensbildung in Unternehmerverbänden finden sich bei Scherzinger 1978.

⁵⁰ Traxler 1986.

⁵¹ Zechlin 2000, Burgner 1999.

⁵² Mancur Olson 1992 (1968), Albert O. Hirschman 1974.

ben dagegen in der empirisch orientierten Forschung in Deutschland bislang geringe Spuren hinterlassen⁵³. Diese in der Literatur anzutreffenden Aussagen über Unternehmerverbände beziehen sich typischerweise auf Industrie-, Arbeitgeber- oder Regionalverbände.

Die spezifische Situation des *Handels* als einem klassischen Dienstleistungsbereich wird demgegenüber in zusammenfassenden Abhandlungen regelmäßig übersehen. Von Hans-Peter Ullmann ist der Einzelhandel gemeinsam mit dem Handwerk kursorisch als eine Branche des Mittelstandes porträtiert worden, wobei Ullmann im Widerspruch hierzu den prägenden Gegensatz zwischen Großunternehmen einerseits, kleinen und mittleren Betrieben andererseits hervorhebt und feststellt, daß die Großunternehmen die Politik der „Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels“ bestimmten⁵⁴.

In der grundlegenden Darstellung Jürgen Webers wird der Handel nur marginal in einem Schaubild und im Rahmen der Zuständigkeit des DIHT (bzw. heutigen DIHK) berücksichtigt⁵⁵. Die zeitlich an Weber anknüpfende, breit angelegte Abhandlung Martin Sebaldts bietet als grundlegende Information für die hier verfolgte Fragestellung eine Auflistung von 155 Organisationen des Handels, beschränkt sich aber inhaltlich auf wenige Bemerkungen⁵⁶. Mit 8% aller registrierten Verbände stelle der Handel den bei weitem größten Einzelbereich unter den von Interessengruppen besetzten Feldern dar. Gleichwohl ist er, wie Sebaldt unter Hinweis auf lediglich zwei Spezialstudien⁵⁷ zu recht hervorhebt, bislang „nur unzureichend analysiert“⁵⁸.

Jacobsen vermutet, dass die Gründe für die geringe sozialwissenschaftliche Aufmerksamkeit für den Handel in den produktionszentrierten Traditionen der Disziplin liegen.⁵⁹ Sie stellt zudem die These auf, dass das geringe Prestige der Branche zu ihrer Marginalisierung in der sozialwissenschaftlichen Forschung beigetragen hat bzw. beiträgt. Möglicherweise sei diese Randständigkeit auch darin begründet, dass in der politischen Ökonomie dem Handel als „unproduktivem“ Wirtschaftszweig nur eine abgeleitete Bedeutung zugemessen wird. Allerdings wurde der Handel arbeits-, betriebs- und berufssoziologisch durchaus untersucht. Gefragt wurde nach technisch-organisatorischer Rationalisierung, der Entwicklung der Verkaufstätigkeit und nach Möglichkeiten einer qualifikations- und persönlichkeitsfördernden Gestaltung der Verkaufarbeit. Aufgrund des hohen Frauenanteils im Handel ist ein Nähe zur Frauen- und Geschlechterforschung gegeben.⁶⁰

Eine der wenigen Arbeiten ist das bereits fast vierzig Jahre alte, sehr detaillierte Werk von Wein zur Vereinsbildung im Einzelhandel und der Problematik Mittelstand versus Großbetriebe, das bis in das 19. Jahrhundert zurückreicht, aber vielleicht gerade darum den Wandel in den Strukturen der Verbandslandschaft des Einzelhandels besonders verständlich macht.⁶¹

⁵³ Kritik an einseitig ökonomisch ausgerichteten Theorieansätzen und weitere Ansätze aus der Gruppentheorie bei Jürgen Hartmann 1985, S. 19-31, vgl. Martin Sebaldt 1997, S. 46-50.

⁵⁴ Hans-Peter Ullmann 1988, S.255-264.

⁵⁵ Weber 1977, S. 89, 100-103.

⁵⁶ Sebaldt 1997, S. 106-110.

⁵⁷ Wein 1968, Erich Biebel 1986.

⁵⁸ Sebaldt 1997, S. 106, Anm. 49.

⁵⁹ Jacobsen 1999, S. 17.

⁶⁰ Jacobsen 1999, S. 20.

⁶¹ Wein 1968.

Die Untersuchungen des Handels auf den Ebenen der Branchen, der Betriebe und der Individuen beinhalten jedoch nicht Fragestellungen zum Zusammenhang von Handelsorganisationen und Politik. Als wichtigstes Resultat ergibt sich daher aus der Durchsicht der vorliegenden Studien, daß der Handel ein lohnendes Forschungsfeld für Analysen von Interessenorganisationen und deren Aktivitäten bietet.

1.5 Literaturlage Ladenöffnung sowie Zeitstrukturen

Für die vorliegende Arbeit ist der Politikbereich Ladenöffnungszeiten gewählt worden, um die Aktivitäten des Handels zu analysieren. Dies rechtfertigt sich auch aus dem Fehlen einer umfassenden politologischen Untersuchung. Obwohl die Diskussion um die Ladenöffnungszeiten eine Vielzahl von gesellschaftlichen Gruppen berührt, gibt es keine (gedruckte) politologische Veröffentlichung zu dem Thema. Eine frühe Befragung von Konsumenten und Einzelhändlern vor dem Hintergrund ordnungspolitischer, sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Aspekte haben Gschwendtner und andere vorgelegt.⁶² Schunder analysiert das Ladenschlussgesetz aus rechtsdogmatischer Sicht und betrachtet es als verfassungswidrig, weil es unverhältnismäßig in die Grundrechte von Händlern, Verbrauchern und (arbeitswilligen) Arbeitnehmern eingreife.⁶³ Schädler versucht eine juristische Bewertung mit ökonomischen Fragestellungen zu verbinden und hält das Gesetz wirtschaftspolitisch nicht für gerechtfertigt.⁶⁴ Nesemann ordnet das deutsche Ladenschlußgesetz in das EU-Recht ein.⁶⁵ An der TU Braunschweig wurde 1997 eine Magisterarbeit zum Ladenschluss erstellt.⁶⁶ George plädiert für eine Entkoppelung der persönlichen Arbeitszeit von den Geschäftszeiten.⁶⁷ Ein Reader mit unterschiedlichen Positionen ist Piepenbrock (Hrsg.) 1984, oft zitiert in den um 1995/96 erstellten Arbeiten.⁶⁸ Das umfassendste Werk ist sicher die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Wirtschaft beim IFO-Institut in Auftrag gegebene Studie von 1995.⁶⁹ An der TU Freiberg erschien 1999 eine kurze Übersicht, welche bis dato erstellte Studien zusammenfasst.⁷⁰ Das Institut für Medienforschung und Urbanistik (IMU) verfasste 2003 im Auftrag der Gewerkschaft ver.di eine Studie zu den erwarteten Auswirkungen einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag von 16 bis 20 Uhr.⁷¹ Rühling hat kürzlich eine rechtshistorische Arbeit vorgelegt, welche das Zustandekommen des Ladenschlussgesetzes 1956 verfolgt. Da dieses Gesetz auch heute noch der Referenzpunkt aller Novellierungen ist und zu dieser Zeit bereits die wesentlichen Positionen formuliert wurden, ist die Arbeit von Rühling für unser Thema ganz besonders wertvoll.⁷² Allerdings können mit Hilfe des Internet seit einigen Jahren eine Vielzahl von Statements und Quellen zum Thema erschlossen werden. Herausragend ist hier die Aufstellung des Dresdner Professors Rozek zu Versuchen der Umgehung des Ladenschlussgesetzes vor al-

⁶² Gschwendtner u.a. 1976.

⁶³ Schunder 1994.

⁶⁴ Schädler 1995.

⁶⁵ Nesemann 1995.

⁶⁶ Rummert 1997.

⁶⁷ George 1996.

⁶⁸ Piepenbrock 1984.

⁶⁹ Träger/Vogler/Munz (Hrsg) 1995.

⁷⁰ Enke/Wolf/Wild 1999.

⁷¹ IMU Heft Nr 2/2003.

⁷² Rühling 2004.

lem in Ostdeutschland⁷³ sowie die Homepages der Handelsverbände⁷⁴ und der Gewerkschaft ver.di.⁷⁵

Es existiert zwar keine politologische Arbeit zu Ladenöffnungszeiten, jedoch haben sich einige Soziologen, vor allem um den an einem kirchlichen Forschungsinstitut in Bochum wirkenden Jürgen P. Rinderspacher, der Dimension Zeit in unserer Gesellschaft angenommen.⁷⁶ Die Dimension der Zeit als ein Indikator des sozialen Wandels wird insbesondere vor dem Hintergrund des Ladenschlusses diskutiert. Die Debatte dreht sich um Zeitstrukturen als kulturelles Erbe, den Begriff der sozialen Zeit, industrielle, betriebliche und persönliche Zeitarrangements und zielt auf eine Theorie des Zeitwohlstandes, wie sie Rinderspacher zu entwickeln versucht⁷⁷. Insbesondere für den Erhalt des freien Samstags werden viele Argumente gesucht. So diskutiert Rinderspacher die soziale und kulturelle Bedeutung des Wochenendes⁷⁸ und den Samstag als moderne Zeitinstitution.⁷⁹ Meissner/Pfahl/Wotschack analysieren die Folgen der verlängerten Ladenöffnungszeiten für betriebliche und persönliche Zeitarrangements⁸⁰, und moderne Zeitstrukturen können auch unter dem Gesichtspunkt des Klassenverhältnisses betrachtet werden.⁸¹ Zeitbudget und die Verwendung von Zeit berühren auch das Selbstverständnis der Bürgergesellschaft.⁸²

Die Debatte um Zeitstrukturen untermauert die These, dass sich im Handel unsere Gesellschaft widerspiegelt. Die Dimension der Zeit ist dabei gleichzeitig schwer fassbar und allumfassend zugleich.

1.6 Eigene Untersuchungsmethode

Die Arbeit geht von einer Differenzierung zwischen politischer *Willensbildung* (intellektueller Diskurs und Positionenfindung sowie Versuchen zur Einflußnahme auf Entscheidungen) und staatlich-autoritativer *Entscheidung* (Gesetzgebung) aus. Ziel der Arbeit sind Aussagen zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Aus der vorhandenen Literatur werden Positionen und Gesamtkonzepte zu den Themen „Verbandliche Willensbildung“ und „Durchsetzung verbandlicher Positionen“ kondensiert. Diesem literaturbasiert-deskriptiven Ausgangspunkt folgt eine empirische Untersuchung zu ausgesuchten Verbänden eines ausgesuchten Politikbereiches. Die zuvor vorgestellten theoretischen Ansätze müssen sich an der Empirie messen lassen.

Die empirische Arbeit basiert auf Verbandveröffentlichungen und Presseerklärungen, dokumentierten Beschlüssen und Thesenpapieren, internen (soweit zugänglichen) Studien und Gesprächen mit Verbandsmitarbeitern. Als zentrales Mittel zur Bestimmung inhaltlicher Positionen von Verbänden ist die Analyse dieser vorliegenden Dokumente anzuse-

⁷³ www.tu-dresden.de/jfoef14/OeRimWWW/OeRAktuell.html

⁷⁴ www.einzelhandel.de

⁷⁵ www.verdi.de

⁷⁶ Rinderspacher 1999, 2000, 2002, 2003; Meissner/Pfahl/Wotschack 2000; Wotschack 1997.

⁷⁷ Rinderspacher 2002.

⁷⁸ Rinderspacher 2000.

⁷⁹ Rinderspacher 1999.

⁸⁰ Meissner/Pfahl/Wotschack 2000.

⁸¹ Wotschack 1997.

⁸² Rinderspacher 2003.

hen. Zusätzliche Informationen werden in teilstrukturierten Experteninterviews von Verbandsfunktionären zusammengetragen. Die Interviewäußerungen ergänzen die ausgewerteten schriftlichen Dokumente für die Darstellung verbandlicher Interaktionen.

Diese Empirie wird darzustellen versucht am Beispiel des *Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (HDE)*, der analytisch aufzuteilen ist in seine Berliner Zentrale einerseits sowie seine Mitgliedsverbände andererseits mit je unterschiedlichen (z.T. sehr heterogenen) Strukturen und Entscheidungsprozessen. Den Landesgliederungen und Bezirken der Interessenorganisationen kommt oft eine beachtliche Autonomie und Politikfähigkeit zu⁸³. Um diese Heterogenität (Pluralismus der Strukturen) zu erfassen und einzuschätzen, ob den Gliederungen tatsächlich eine Politikfähigkeit zukommt, wird die oben beschriebene Methode angewandt auf die *Ebenen* des HDE (Hauptverband, Landesverband NRW, Regionalverband Ostwestfalen-Lippe) sowie beispielhaft auf einen *Fachverband*, nämlich den BTE (Bundesverband des Textileinzelhandels). Der BTE unterhält eine zentrale Geschäftsstelle in Köln und ist auf Landesebene durch Bürogemeinschaften symbiotisch mit den Landesverbänden des HDE verbunden. Er besitzt jedoch separate Entscheidungsstrukturen (Delegiertenversammlung) und eignet sich daher gut dazu, um die Arbeitsweise und die Organisationsstruktur des HDE in ihrer Heterogenität, aber auch die koordinierte Vorgehensweise zu verstehen.

Durch die Verknüpfung eines Organisationsbereiches mit dem politischen Problemfeld der Diskussion um die Ladenöffnungszeiten soll eine deutliche Reduzierung der zu berücksichtigenden Interessengruppen erreicht werden. Prinzipiell geht es daher in der vorliegenden Studie darum, einerseits die einschlägigen Organisationen mit ihrer jeweils besonderen Aufgabenstellung darzustellen, andererseits ihre Interaktionen in Konkurrenz und Kooperation am Beispiel eines ausgesuchten Gesetzgebungsprojektes zu dokumentieren.

Prinzipiell ist die vorliegende Arbeit dem „empirisch-analytischen“ Problemzugang verpflichtet. Hinsichtlich ihrer Zuordnung sind allerdings folgende Vorbehalte anzubringen: (1) Die empirisch-analytische Position darf nicht im Sinne eines reinen Positivismus verstanden werden. Vielmehr schließt sie die kritische Prüfung der erhobenen Befunde anhand materiespezifischer Maßstäbe ein. Hierzu zählen etwa die inhaltliche Stringenz der eingenommenen Positionen der Verbände, die Effektivität ihrer Organisation und die Effizienz des Einsatzes der angewendeten Einflußstrategien. (2) Bereits aus der Materie „Ladenöffnungszeiten“ heraus ergibt sich ein Bezug auf Normen, nämlich allgemeinverbindliche Gesetze sowie eine Vielfalt an Betroffenheit unterschiedlicher Personenkreise einerseits, subjektive Verbandsziele andererseits. Diese werden allerdings nicht als überzeitliche Vorgaben, sondern als politisch relevante und gestaltbare Inhalte verstanden.

Die Arbeit sieht sich eingebettet in eine *theoretische Diskussion* zu verbandlicher Willensbildung einerseits und der Durchsetzung verbandlicher Positionen andererseits. Diese Diskussion gibt gleichsam den Rahmen ab für den eigentlichen Untersuchungsgegenstand. Sie liefert analytische Ansätze, Fragestellungen und Begrifflichkeiten, die im abschließenden Teil einer Prüfung unterzogen werden sollen.

⁸³ Schmid 1998, S. 20.

1.7 Wissenschaftliches Vorverständnis und theoretische Leitlinie

Damit eine solche Prüfung ergebnisoffen sein kann, bedarf es der Offenlegung des zunächst verfolgten wissenschaftlichen Vorverständnisses und des Politikbegriffs. Hier geht der Autor von einem pluralismustheoretischen Ansatz aus. Die Bundesrepublik Deutschland wird begriffen als ein gewaltenteilig-repräsentativdemokratischer Verfassungsstaat, der eine *Unterscheidung von Willensbildung und Entscheidung* begründet.

Gewaltenteilung, repräsentative Demokratie und die Regelsetzung durch eine Verfassung stellen die Rahmenbedingungen des Entscheidungsprozesses in Abgrenzung vom Willensbildungsprozess dar. Diese Unterscheidung wird von W. Steffani hervorgehoben:

„Der politische Prozeß eines jeden politischen Gemeinwesens kann in zwei Phasen untergliedert werden: Willensbildung und Entscheidung. Willensbildung liegt dann vor, wenn beispielsweise ein einzelner, eine Gruppe oder eine Mehrheit für sich einen Willen bildet, dem sie Geltung verschaffen will. Von Entscheidung ist erst dann die Rede, wenn ein derartiger Wille durch staatliche Entscheidungsgewalt – etwa in der Form eines Gesetzes – für jedermann verbindlich gemacht wird. Für den Willensbildungsprozeß der Bundesrepublik Deutschland steht der Begriff der pluralistischen Demokratie, für den Entscheidungsprozeß der repräsentativen Demokratie.“⁸⁴

Willensbildung und Entscheidung sind sich ergänzende, aber nicht gleichartige Prozesse. Sie widerspiegeln zwei Bereiche eines politischen Gemeinwesens, nämlich den „sozialen (primär genossenschaftlichen) Raum“ und den „staatlichen (primär herrschaftlichen) Raum“⁸⁵

„Die wichtigsten politischen Entscheidungsebenen (Gestaltungsebenen) im staatlichen Raum bilden *Regierung* und *Parlament*. Im sozialen Raum sind es die Entscheidungsebenen *Interessengruppen* und *öffentliche Meinung*.“⁸⁶

Verbändehandeln gehört also gemäß dieser grundlegenden Unterscheidung von Steffani dem sozialen Raum zu und ist eine Form der plebiszitären Mitwirkung. „Verbandliche Willensbildung und die Durchsetzung verbandlicher Positionen“ umschreibt ebenfalls den Umstand, dass in modernen offenen Gesellschaften eine Vielzahl gesellschaftlicher Kräfte aus Wirtschaft, Kultur und sozialen Bereichen dem Staat nicht als Individuen, sondern durch intermediäre Organisationen vermittelt gegenüber stehen.

Dieses Verbändehandeln kann als Bedrohung des „Gemeinwohls“ empfunden werden, obwohl die grundsätzliche Legitimierung ihres Einwirkens auf den Staat Kernelement jedes pluralismustheoretischen Demokratieverständnisses ist. Der Steffani-Schüler Schütt-Wetschky wendet sich darum von diesem normativen Verständnis von Verbändehandeln ab und entwickelt als realistische Alternative den *Interessenansatz*. Dies bedeutet, dass jede Untersuchung an der Interessenlage der Akteure anzusetzen hat. Was für die Wirt-

⁸⁴ Steffani 1997, S. 18.

⁸⁵ Steffani 1997, S. 45.

⁸⁶ Steffani 1997, S. 50. Hervorhebung ebd.

schaftsordnungspolitik der „homo oeconomicus“ ist, wäre demnach für den Bereich Interessenverbände und Staat der „homo interesticus“.⁸⁷ Dem entspricht im weiteren Fortgang der Arbeit der vorgestellte Ansatz von Mann, demzufolge allein die Vitalität des Mitgliederinteresses die Existenz eines Verbandes erklärt (Kap.5.1.1.)

Während Pluralismus eher für die partizipatorischen Aspekte politischer Interessenvermittlung steht (input), fragt die im weiteren Fortgang der Arbeit noch öfter zu erwähnende Korporatismusdiskussion⁸⁸ nach den politischen output-Funktionen, also den Ordnungs- und Leistungsaspekten moderner Staaten. Diese Sichtweise berührt das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit durchaus; sie ist jedoch nicht gemäß dem Titel „Innerverbandliche Willensbildung und die Durchsetzung verbandlicher Positionen“ input-orientiert. Es gilt sie zu diskutieren, jedoch aus der zuvor skizzierten pluralismustheoretischen Sicht.

Ähnliches gilt für die sog. „Steuerungsdiskussion“. Betrachtet wird das Problem, inwieweit die Subsysteme der Gesellschaft überhaupt noch staatlich beeinflussbar sind. „Politische Steuerung“ hat die politikwissenschaftliche Problemstellung der „politischen Planung“ abgelöst und sich zu einer interdisziplinären Unternehmung entwickelt, die nach den Faktoren staatlicher Steuerungsfähigkeit und gesellschaftlicher Steuerbarkeit fragt.⁸⁹ In der einflussreichen Variante von Luhmann berührt die hochabstrakte Theorie die „Frage nach der Machbarkeit und Gestaltbarkeit von Welt“, während handlungstheoretische Perspektiven zumindest „Sollen, Wollen und Können“ kennen.⁹⁰

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit geht es um die Fragestellung, ob angesichts des letztendlichen Ergebnisses die Einflussnahme des wichtigsten Einzelhandelsverbandes nachweisbar ist. Dies ist eine „typisch politologische Fragestellung“, die darauf abzielt, welche politischen Akteure sich in konkreten Situationen durchsetzen.⁹¹ Ein solcher Ansatz ist zunächst handlungszentriert. Allerdings werden die komplexen Aktionen relevanter Akteure ergänzt durch strukturelle, institutionelle oder systematische Faktoren. In einer akteurzentrierten Rekonstruktion eines Politikprozesses muß analysiert werden, warum welche Akteure in spezifischen Konfigurationen mit spezifischen Resultaten in die Produktion einer öffentlichen Politik involviert werden. Man stützt sich letztlich auf die Annahme, dass das Politikergebnis auf die Interaktion einer eingrenzbaaren Zahl von Akteuren zurückgeführt werden kann.⁹²

Das Zugeständnis, dass Bedeutung und Einfluss existieren, unterscheidet diesen Ansatz von der Systemtheorie in der einflussreichen Ausprägung von Niklas Luhmann. Dieser verfehle, so Braun in einem PVS-Sonderheft von 1993, den Anschluß an die Politikwissenschaft, weil sie das handelnde Subjekt nicht zur Beobachtungseinheit empirischer Analyse machen wolle. So bleibe auch das die Politikwissenschaft interessierende *Meso-Niveau* organisierter Interessen unterbelichtet. Braun schlägt vor, den Ansatz der „funktio-

⁸⁷ Schütt-Wetschky 1997.

⁸⁸ Vergl. Heinze/Schmid in Streek 1994.

⁸⁹ Burth/Görlitz 2001.

⁹⁰ Lange/Braun 2000, S. 165, S. 166.

⁹¹ Schubert/Bandelow 2003.

⁹² Schneider 2003, S. 119.

onalen Differenzierung von Gesellschaft“ beizubehalten, aber deren Implikationen über akteurtheoretische Analysen zu verstehen zu suchen.⁹³

Diesem Erkenntnishorizont will die vorliegende Arbeit folgen. Sie geht von der Annahme aus, dass die Interaktionen von individuellen, kollektiven oder korporativen Akteuren⁹⁴ sich in einem institutionellen Kontext abspielen, der diese strukturiert und ihre Ergebnisse beeinflusst. Die Frage nach der innerverbandlichen Willensbildung und der Durchsetzung verbandlicher Positionen zielt auf das von Braun erwähnte *Meso-Niveau* organisierter Interessen. Dementsprechend wäre der Politikbereich Ladenöffnungszeiten unter dem Gesichtspunkt, wer sich im politischen Prozess durchsetzt und die treibende Kraft ist, auf folgenden Dimensionen darstellbar:

Dimensionen der Policy-Analyse

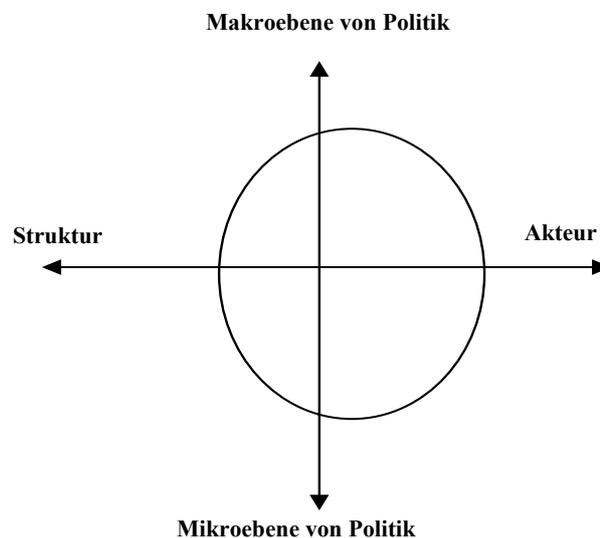


Abb. 3 (d. Verf.)

Im Rahmen von Strukturen und Akteuren können die Handlungsverläufe der Politik analysiert werden. Die Fläche über den Dimensionen stellt die Herausforderung an eine Policy-Analyse dar. Diese ist die Bezeichnung für die wissenschaftliche Untersuchung von Politikinhalt, insbesondere des Tuns und Lassens von Regierungen, sowie der Entstehungsgeschichte, Bestimmungsfaktoren und Konsequenzen gesellschaftlich verbindlicher Regelungen.⁹⁵ Die Debatte um die Ladenöffnungszeiten begründet eine solche Entstehungsgeschichte und ihre Bestimmungsfaktoren; das hieraus resultierende Gesetz ist Beispiel einer Regelung.

Die vorliegende Arbeit möchte vor diesem Hintergrund einen Beitrag leisten, um auch das Problem der Komplexität von Interessenlagen und Reformfähigkeit zu diskutieren. Ihr liegt zunächst die Hypothese zugrunde, dass der pluralismustheoretische Ansatz eines in-

⁹³ Braun 1993, S. 199 f.

⁹⁴ Scharpf 2000.

⁹⁵ Schmidt 1997, S. 567.

put-orientierten Demokratieverständnisses nicht nur normativ wünschenswert ist, sondern auch empirisch erklärend sein kann.

2. Handel und Konsum im Wandel

Es spricht vieles für die These, dass sich im Handel unsere Gesellschaft widerspiegelt. Gleichwohl ist der Handel kaum sozialwissenschaftlich erforscht. Dass es Veränderungen gegeben hat, die uns alle betreffen: Individuen, Städte und Räume, wurde beispielhaft erst durch die Krise des KarstadtQuelle-Konzerns 2004 deutlich. Plötzlich liefen die Journalisten zu großer Form auf, um zumeist essayistisch zu reflektieren, wie ein Stück bundesdeutscher Kultur- und Wirtschaftsgeschichte verloren ging.⁹⁶

Im folgenden Kapitel soll der soziale Wandel, ausgedrückt in Handelsformen, knapp dargestellt werden. Erst die Beendigung der Unterernährung ermöglichte das, was wir „Konsumverhalten“ nennen. Die Ausbildung des Kapitalismus bedeutete in Europa die Überwindung des Feudalismus und der Subsistenzwirtschaft. Mit der allmählichen Erhöhung der Realeinkommen, der Entwicklung eines Handelsnetzes und der Entfaltung einer Konsumgüterindustrie wurden die Voraussetzungen für den Einzelhandelssektor geschaffen.

2.1 Massenkonsument und neue Betriebsformen

Der Einzelhandel gewann mit der Industrialisierung an Bedeutung. Er war das Verteilungs-Pendant zur Massenfabrikation. Die Abschaffung der Zunftordnungen bedingte einen Rollen- und Funktionswandel der Handwerksbetriebe. Industrie und Handel übernahmen Verkauf und Distribution, zunächst lokal, später national. Neben der Entwicklung des Fachhandels ist das Phänomen der Warenhäuser erwähnenswert. Es spiegelt die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Wirtschaftsdynamik und auch den Zeitgeist der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wider. Betriebswirtschaftlich wurden Warenhäuser erfolgreich durch Vervielfältigung der Niederlassungen (Filialisierung), hierdurch Erhöhung des Einkaufsvolumens und Verringerung der Einkaufspreise. Als soziales Phänomen prägten sie nicht nur architektonisch die Innenstädte, sondern waren kulturelles Ereignis und Treffpunkt der Gesellschaft. Immer war der Handel auch Gegenstand der Diskussion:

„Durch ihre Größe – ihre fachübergreifenden Sortimente – ihren Luxus – ihre rasche Expansion und ihre aggressiven Absatzmethoden gerieten die Warenhäuser in Frankreich, England und Deutschland sehr schnell in die Schußlinie aller nur denkbaren Institutionen. Kirchen und Kulturkritiker prangerten die dargebotene Verschwendung an und ängstigten sich um das Seelenheil der Menschen, Politiker sahen mit Sorge die Konzentration im Einzelhandel heraufziehen, die Sicherheitsbehörden befürchteten Brandkatastrophen, aber auch Unzucht (!), und manche Sozialpolitiker beklagten die Hungerlöhne des Warenhauspersonals. Am betroffenensten war natürlich der mittelständische Einzelhandel, der dann auch jahrzehntelang mit schwerem Geschütz auffuhr.“⁹⁷

⁹⁶ Goodbye, altes Haus! , Die Zeit Nr. 42, 7. Okt. 2004.

⁹⁷ Berekoven 1988, S. 37.

Warenhäuser und Kaufhäuser als Stätten des Massenkonsums waren jedoch für den marktwirtschaftlichen Handel lange nicht so folgenreich wie die Einführung des Prinzips von Massenfiliälisten:

„Die Vorteile einer solchen Betriebsstruktur lagen auf der Hand: Einkaufskonzentration und damit bessere Konditionen, straffere Sortimentpolitik als Folge der zentralen Steuerung, Zentrallagerung und damit Senkung der Lagerkosten sowie Minderung des Lagerrisikos durch Warenaustausch zwischen den Filialen. Die Einheitlichkeit, mit denen die Verkaufsstellen hinsichtlich Geschäftsausstattung, Sortiment, Preis und Werbung dem Verbraucher gegenüber in Erscheinung traten, verschaffte hohe Bekanntheit und entsprechende Profilierung. Mit jeder neuen Niederlassung sammelte man mehr Erfahrung, die für die weitere Expansion von Nutzen war; auch ließen sich Filialschließungen leichter verkraften.“⁹⁸

Konsum wurde sowohl Teil als auch Motor der modernen Dienstleistungsgesellschaft. Die Zahl der Menschen, die im Handel, in Service und im Transportbereich ihren Lebensunterhalt verdienten, nahm in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ständig zu⁹⁹ Bald wurden Konsumgüter standardisiert gefertigt und von einer breiten Konsumentenschicht aufgenommen, die in den Städten lebte oder auch auf dem Land sich von ländlichen Lebensformen löste. Im 20. Jahrhundert erkämpften die Gewerkschaften Arbeitszeitverkürzungen. Die Zeit welche für Konsum und Massenkultur zur Verfügung stand, nahm zu.

Als man begann, eigene Industriebetriebe zu gründen oder zu kaufen, entstand die sog. rückwärtige Integration, d.h. der Handel schuf sich sein eigenes Versorgungssystem in vielen Branchen. Kleine Einzelhändler dagegen versuchten durch den Zusammenschluß zu Einkaufsgenossenschaften ihre Margen zu erhöhen. Der Genossenschaftsgedanke war auch auf Seiten der Verbraucher lebendig. Die Gründung von Konsumgenossenschaften war ein an sich kapitalismusfremdes Systemelement. Der Kapitalismus gebar also die verschiedensten betriebswirtschaftlichen Strukturen im Handel genauso wie gesellschaftliche Reaktionen.

Die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen war geprägt durch Inflation, wirtschaftliche Scheinblüte, Arbeitslosigkeit und Nationalsozialismus. Gemäß der mittelstandsfreundlichen Ideologie der Nazis waren sowohl Warenhäuser als auch Konsumgenossenschaften „unerwünschte Wirtschaftsformen“ und wurden diskreditiert. Sofern es sich um jüdische Eigentümer handelte, verloren die Warenhäuser ihre Besitzer durch Mord oder Flucht; die Kriegsbilanz war verheerend. Karstadt verlor 87% der Verkaufsfläche, Kaufhof gar 94%.¹⁰⁰ Gleichgeschaltet und in die Zahlungsunfähigkeit getrieben, sank auch die Zahl der Konsumgenossenschaften um drei Viertel. Auch die Filialbetriebe waren prinzipiell eine „unerwünschte Wirtschaftsform“. Sie konnte sich jedoch im wesentlichen halten. So waren mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland die wesentlichen Strukturen des Handels ausgebildet, wenn auch ein erhebliches Gefälle zwischen Stadt und Land erhalten blieb.

⁹⁸ Berekoven 1988, S. 45.

⁹⁹ Heinritz/Klein/Popp 2003, S. 115.

¹⁰⁰ Berekoven 1988, S. 66.

Das deutsche Wirtschaftswunder bedeutete neue Chancen für den Einzelhandel. Versandhäuser (Quelle, Neckermann, Otto, Schwab) eroberten sich einen relevanten Umsatzanteil. Das Einkaufsverhalten veränderte sich jedoch stärker durch die Einführung der Selbstbedienung und das Auftreten von Preisbrechern (Discountern). In den 60er Jahren expandierten die Waren- und Versandhäuser, vor allem aber entwickelte sich das Discountprinzip erfolgreich. Die Einzelhandelsumsätze verdoppelten sich in zehn Jahren, allerdings ging die Zahl der Unternehmen zurück. Mit Macht entwickelte sich eine regionale Dimension des Strukturwandels im Handel: Weitläufige Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser „auf der grünen Wiese“ mit großen Parkflächen, möglich und notwendig geworden durch die gestiegene Motorisierung. Sie wurden bald „getoppt“ von künstlichen Einkaufsagglomerationen nach amerikanischem Vorbild.

Noch vor dem Zweiten Weltkrieg hatte der Einzelhandel in Deutschland 78,8% der Marktnachfrage bedient, der Rest verteilte sich auf Hausierhandel, Konsumvereine, Kaufhäuser und Filialgeschäfte. Die Zeit nach 1960 ist durch den Siegeszug moderner Distributionsformen gekennzeichnet, die 1971 in Deutschland bereits 32,6% des Marktes beherrschten.¹⁰¹ Zwischen 1962 und 1974 verlor der Einzelhandel in Deutschland 100.000 Unternehmen vor allem in den niedrigen Steuerklassen. Die sozialen Folgen waren bemerkenswert. So verlor der Laden die Funktion, Arbeiterfrauen, Rentnern und Witwen ein Zusatzeinkommen zu sichern. Dieses aus dem 19. Jahrhundert stammende soziale Sicherungsventil existiert heute als Überlebensstrategie nicht mehr.

Weiter überleben oder gar erst entstehen konnten jedoch Fachgeschäfte, die sich damit gegen die in den USA vorherrschende Entwicklung eines „fordischen Konsummodells“ stemmten. Alle Amerikaner galten als potenzielle Konsumenten,

„denen durch geschicktes Marketing Produkte verkauft werden sollten. In Europa hingegen setzte sich eine dualistische Struktur der Distribution durch, in der auf der einen Seite Großbetriebe wie Waren- und Versandhäuser, auf der anderen Seite eine Vielzahl an Einzelhändlern standen. Diese wurden von einem Teil der politischen Öffentlichkeit als Garanten für Qualität, als Ratgeber ebenso wie als Kreditgeber geschätzt und wegen ihrer politisch-strategischen Bedeutung auch von den Parteien unterstützt.“¹⁰²

Das Ladenschlussgesetz in Deutschland, das auch den Verdrängungswettbewerb aufhalten sollte, ist ein Beispiel dafür, dass sich das amerikanische Modell auch nach 1945 nicht voll durchgesetzt hat. Allerdings begann sich in den 70er Jahren bereits eine Krise abzuzeichnen (Ölkrise, Arbeitslosigkeit, Staatsverschuldung, Rückgang des Ausgabevolumens der privaten Haushalte, steigender Wettbewerb), welche für den Einzelhandel und die zu verfolgenden Strategien nicht ohne Folgen blieb.

„Die Wege aus diesen Schwierigkeiten wiesen im Grunde in zwei gegensätzliche Richtungen, nämlich entweder hin zur Kostensenkung durch innerbetriebliche Rationalisierung und Beschränkung auf den notwendigen Service gegenüber der Kundschaft zugunsten äußerst niedriger Preise, oder zu einem deutlichen Mehr an Ange-

¹⁰¹ Heinritz/Klein/Popp 2003, S.155)

¹⁰² Heinritz/Klein/Popp 2003, S. 158.

botsleistungen, also einem kräftigen trading-up hinsichtlich Qualität, Service und Preis. Dieser Trend zu einer *Polarisierung* im Einzelhandel, der sich bereits in den sechziger Jahren abzeichnete, kam nun in stärkerem Maße in Gang und stellte gerade das Gros des mittelständischen Facheinzelhandels vor schwere Entscheidungen.¹⁰³

In einem Standardwerk hat Bruno Tietz die Trends im Handel aufgelistet.¹⁰⁴ Während er 1992 Ostdeutschland noch in einer Aufholposition sah, kann der Umbruch des Einzelhandels in diesem Teil Deutschlands inzwischen als vollzogen angesehen werden¹⁰⁵.

Ausgewählte Trends im Einzelhandel

Merkmal	Ausprägung
Wohlstand	Weiterhin hoher Wohlstand der Verbraucher
Pluralisierung	Zunehmende Pluralisierung der Verbraucher
Internationalisierung	Zunehmende Internationalisierung der Sortimente
Betriebstypen	Polarisierung und Verfeinerung bestehender Betriebstypen; Schaffung neuer Betriebstypen
Systemtypen	Große Systeme, insbesondere Mega-Einkaufsorganisationen
Logistik	Vollständig durchvertikalisierte Logistik
Medien, Kommunikation	Multiple Marktkommunikation
Finanzierung	Neue Finanzierungskonzepte durch Gemeinschaftsmaßnahmen von Herstellern und Handel
Interne Informationssysteme	Mehrdimensionales Rechnungswesen, mehrstufige Warenwirtschaftssysteme, Datenträgeraustausch

Abb. 4 (Tietz 1992, S. 247.)

Der gleiche Autor hat die Einzelhandlungen typologisiert. Zu unterscheiden sind zunächst Anbieter von Einzelhandelswaren und Dienstleistungen nach Wirtschaftsbereichen¹⁰⁶ und nach absatzorientierten Betriebstypen (z.B. Spezialgeschäfte, Fachmärkte, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Filialunternehmen usw.). Jenseits dieser „Phänotypen“ gilt es die Systembildung zu betrachten. Man unterscheidet hierbei zunächst zwischen Verbrauchersgruppen und Unternehmensgruppen. Bei ersteren handelt es sich um freiwillige Ketten, Einkaufsgenossenschaften und Franchisesysteme, die auf verschiedenen Formen der Kooperation beruhen. Bei letzteren sind die einzelwirtschaftlichen Systeme kapitalmäßig eng verflochten (Filialen) und durch einen Managementverbund gekennzeichnet. In der Realität vermischen sich die Systeme zusehends, Konzentration löst die Kooperation ab: Konzerne gliedern sich Franchisesysteme ein, Einkaufsgenossenschaften erweitern ihr Tätigkeitsgebiet und gründen Filialen, durch Übernahmen und Neugründungen entstehen

¹⁰³ Berehoven 1988, S. 116, Hervorh. ebd.

¹⁰⁴ Tietz 1992.

¹⁰⁵ Jacobsen 1997.

¹⁰⁶ Landwirtschaft, Industrie, Handelsvertreter, Großhandel, Verkehrsleistungen, Handwerk, Dienstleistungsbetriebe und Behörden, Außer-Haus-Verpflegung.

Gruppen („Allkauf-Gruppe“).¹⁰⁷ Die Systembildung und Systementwicklung ist eine Managementkonzeption, welche die Ebene der Diversifikation, Fusion/Aufkauf und Kooperation verbindet mit den Zielen der Segmentierung der Betriebstypen, dem Übergang von einstufigen zu mehrstufigen Betrieben, der Zusammenfassung betrieblicher Einheiten auf der Großhandelsstufe und schließlich der Internationalisierung der Aktivitäten.¹⁰⁸ Besonders die Schilderung des Aufbaus komplexer Verbundgruppen (EDEKA, REWE, SPAR, Kaufring, Benetton, Foto-Quelle, OBI-Bau u.v.a.m.) liest sich wie ein Teil deutscher Wirtschaftsgeschichte mit oft bekannten und häufig schon wieder verschwundenen Namen – Gewinner oder Opfer der „Systembildung“.

2.2 Die Situation des deutschen Einzelhandels

Die Unternehmen des Einzelhandels reagieren auf die stagnierenden Umsätze und die anhaltende Konjunkturkrise mit einem verschärften Wettbewerb, der folgende Instrumente beinhaltet: Die Expansion der Verkaufsflächen; die Senkung der Kosten, insbesondere der Personalkosten; Druck auf die Lieferantenpreise durch Ausüben von Marktmacht; Standortvor- und -nachteile, insbesondere zwischen innerstädtischen und PKW-günstigen Stadtrandlagen; sowie Preiskampf in vielfältigsten Varianten einschließlich Rabatte, Sonderkonditionen, Lockvogel-Angebote u.v.a.m.¹⁰⁹

Das dem HDE angeschlossene Beraterunternehmen BBE benennt „Basistrends“ und „Powertrends“ für den Einzelhandel: Zu ersteren gehören der Trend zu immer unsichereren Entscheidungen; zum Seniorenmarkt; zur Dienstleistung; zur multimedialen Revolution; das smarte Verhalten der Verbraucher; Gesundheit, Wellness; Natürlichkeit, Originalität und Authentizität; Sinnsuche und Selbstfindung. Unter den Powertrends firmieren

„die Vertikalisierung von Handel und Industrie sowie die Systembildung; die Vermischung der Sortimente und Wirtschaftszweige von Handel, Dienstleistung, Gastronomie und Entertainment; Multimedia und E-Commerce als neue aggressive Absatzform und der Beginn des Zeitalters strategischer Allianzen im umfassenden Sinn. Besondere Bedeutung hat der Systemwettbewerb, weil er die Märkte der Zukunft beherrschen wird.“¹¹⁰

Der unternehmerischen Herausforderung muß und kann auf verschiedene Weisen begegnet werden: Der Handel wird Initiator und Betreiber neuer Angebotsformen sein (z.B. Internet-Shopping); der Handel kann der Wegbereiter neuer Allianzen sein (z.B. Zustelldienste); der Handel kann neue Standorte erschließen (z.B. städtische Freizeitcenter, Bahnhöfe, Flughäfen); der Handel kann neue discountorientierte Betriebstypen entwickeln (z.B. Offprice-Stores); der Handel kann mit der Preis und Konditionenpolitik neue Marketinginstrumente schaffen (z.B. Bonus- und Loyalitätssysteme); der Handel kann neue Servicekonzepte einführen (z.B. längere Öffnungszeiten, Abholpunkte, Express Shops).¹¹¹

¹⁰⁷ Tietz 1983, S. 926 – 928.

¹⁰⁸ Tietz 1983, S. 929.

¹⁰⁹ Biehler/HahnMeyer-Fries 2003, S. 2. (IMU)

¹¹⁰ BBE-Praxis-Leitfaden 2003, S. 3.

¹¹¹ BBE-Praxis-Leitfaden 2003, S. 101.

Die Situation des deutschen Einzelhandels in der Gegenwart wird von Gewerkschaftsseite wie auch von Seiten des HDE und des BTE als schlecht beschrieben.¹¹² Seit Jahren ist der Einzelhandel in Deutschland gekennzeichnet durch Verdrängungswettbewerb, Insolvenzen, Schließungen, Unternehmensaufkäufen und Umstrukturierungen. Die nominellen Umsätze stagnieren, preisbereinigt ergab das Jahr 2002 gar einen Rückgang von 2,0%. Gleichzeitig expandierte die Verkaufsfläche zwischen 1990 und 2001 um insgesamt 35,7% und hat sich damit in den letzten 50 Jahren etwa verzehnfacht. Die Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di spricht von einer Überkapazität von mindestens 10%.

Um den sinkenden Anteil am privaten Konsum aufzufangen (32% in den 80er Jahren, 25% in den 90er Jahren), versuchen vor allem große Handelskonzerne aus dem Non-food-Bereich ihre Aktivitäten stärker auf den Erlebniseinkauf in Kombination mit Freizeit auszurichten.

Einem enormen Angebot auf der „Grünen Wiese“ stehen die Gefahr des Verlustes wohngebietsnaher Versorgung und der Verödung der Innenstädte gegenüber.

„Gewinner (der längeren Ladenöffnungszeiten – C.F) waren fast ausschließlich die 1a Lagen in Großstädten ab ca 500.000 Einwohnern. Sie konnten ihre Umsatzziele auf Kosten von Stadtteilen, Klein- und Mittelstädten erhöhen, die schließlich im Kampf um Marktanteile die Verlierer waren.“¹¹³

Dieser Strukturwandel hat schon vor Jahrzehnten eingesetzt. Der Konzentrationsprozess (rückläufige Zahl der Betriebe), der Expansionsprozess (Vergrößerung der Verkaufsflächen) und der morphologische Prozess (Entstehen und Verbreitern neuer Vertriebsformen) wurde bereits in den 70er Jahren analysiert.¹¹⁴ Insbesondere die Lebensmittelbranche war Subjekt und Objekt dieser Entwicklung. Bittermann stellt hierzu jedoch schon 1979 fest:

„Der Verbraucher ist zu einem großen Teil nicht durch das Ausscheiden von wohnnahen Handelsbetrieben zu einer Änderung seiner Einkaufsorientierung gezwungen worden, sondern er hat selbst durch eine Änderung seines Einkaufsverhaltens maßgebend mit zum Ausscheiden dieser Betriebe und zum Erfolg von Märkten auf der ‚grünen Wiese‘ beigetragen.“¹¹⁵

Auf zunehmender Fläche setzt der Einzelhandel relativ weniger Personal ein. Dem Personalkostenanteil der Discounter von nur 4% - 6% stehen im serviceorientierten Fachhandel noch 25% gegenüber. Der Branchenreport Einzelhandel 2002 der Gewerkschaft Ver.di dokumentiert den Rückgang der Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter und die Zunahme der Teilzeitarbeit bei insgesamt abnehmendem Arbeitsvolumen. Besonders auffällig ist der Anstieg der Anzahl geringfügig beschäftigter Kräfte.

¹¹² vergl. Stellungnahme Verdi zum LSchIG, Geschäftsbericht HDE 2002/2003, Geschäftsbericht BTE 2002/2003.

¹¹³ Ver.di Stellungnahme zur Anhörung Ladenschlußgesetz am 10. 3. 2003, S. 11.

¹¹⁴ Bittermann 1979.

¹¹⁵ Bittermann 1979, S. 115 f.

Daten zur Beschäftigung und zum Arbeitszeitvolumen

Jahr	Arbeitszeitvolumen		Beschäftigte gesamt		Davon Vollzeit		Davon Teilzeit		Dar.: geringfügig Beschäftigte	
	In Mio. Std.	In %	In Tsd.	In %	In Tsd.	In %	In Tsd.	In %	In Tsd.	In %
1994	3.611	101,6	2.749	99,6	1.539	103,6	1.210	94,8	400	87,0
1995	3.553	100	2.761	100,0	1.485	100,0	1.276	100,0	460	100,0
1996	3424	96,4	2.721	98,6	1.426	96,0	1.295	101,5	540	117,4
1997	3.369	94,6	2.693	97,5	1.373	92,5	1.320	103,4	544	118,3
1998	3.178	89,4	2.575	93,3	1.285	86,5	1.290	101,1	548	119,2
1999	3.150	88,6	2.555	92,5	1.279	86,1	1.276	100,0	554	120,3
2000	3.133	88,2	2.537	91,9	1.270	85,5	1.267	99,3	542	117,8
2001	3.102	87,3	2.540	92,0	1.251	84,2	1.289	101,1	564	122,6
2002	3.048	85,8	2.521	91,3	1.218	82,0	1.303	102,1	586	127,5

Abb. 5 Quelle: Ver.di Branchenreport Einzelhandel 2002.

Der Hauptverband des deutschen Einzelhandels HDE analysiert die Lage stärker mit Blick auf die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, wobei der Jahresbericht 2002/2003 besonders pessimistisch ausfiel. Zum „annus horribilis“ 2002 schreibt der HDE:

„Der Einzelhandel wurde zum Opfer der Konjunktur, des immer gefräßigeren Sozialstaates, der sich anschickt, auch die letzten frei verfügbaren Einkommen auszukehren, und zum Opfer einer wieder konzeptlosen Wirtschaftspolitik (zu machen – C.F.). Als das Jahr zu Ende gegangen war, hatte der Einzelhandel zwei Prozent oder 7,5 Milliarden Euro seines Vorjahresumsatzes eingebüßt, 31.000 Menschen entlassen müssen und mehr als die Hälfte seines ohnehin schmalen Ertrags eingebüßt. So manche Lebenshoffnung hatte sich in Nichts aufgelöst, so manches Lebenswerk wurde jäh zerstört.“¹¹⁶

Der HDE rechnet für das Jahr 2003 mit einem weiteren Umsatzrückgang von 1,5%.¹¹⁷

Im Bereich des deutschen *Textileinzelhandels*, dessen Verband BTE ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, gestaltet sich die Situation ähnlich prekär wie im Gesamteinzelhandel. Ein langfristig zu verzeichnender Umsatzrückgang hat sich in 2002 dramatisch beschleunigt.

„Im Jahr 1993 hatte der textile Fachhandel noch ein Umsatzvolumen von 76,6 Mrd. DM. Hinzu traten die Umsätze aus dem nicht-textilen Handel mit 49,4 Mrd. DM, so dass seinerzeit der Gesamtmarkt mit 126 Mrd. DM anzusetzen war. Im Jahr 2001 war dieser Wert auf 117,2 Mrd. DM gesunken.“¹¹⁸

¹¹⁶ Hauptverband des Deutschen Einzelhandels: Jahresbericht 2002/2003, S. 15.

¹¹⁷ Hauptverband des Deutschen Einzelhandels: Jahresbericht 2002/2003, S. 16.

¹¹⁸ Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels: Jahresbericht 2002, S. 28.

Im ersten Halbjahr 2002 sank der Umsatz im Textilbekleidungshandel gar um 4,6%.

Der Textilhandel ist in sich durchaus heterogen strukturiert. Noch ist der Textilfachhandel mit über 54% der wichtigste Vertriebsweg für Bekleidung. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick, der auch unter dem Gesichtspunkt der vom BTE vertretenen Interessen betrachtet werden kann:

Bruttoumsatz mit Bekleidung und Textilien nach Branchen 2001		
<i>Branche</i>	<i>Mrd. DM</i>	<i>Anteil in Prozent</i>
Fachhandel mit		
- Bekleidung	56,2	48,0
- Wohn- und sonst. Textilien	7,3	6,2
Textilfachhandel gesamt	63,5	54,2
Kauf- und Warenhäuser	14,3	12,2
Möbelfachhandel	3,7	3,2
Sportfachhandel	4,1	3,5
Versandhandel	17,0	14,5
Andere Branchen	13,8	11,7
Ambulanter Handel	0,8	0,7
Nicht-Textilfachhandel gesamt	53,7	45,8
Insgesamt	117,2	100,0

Abb. 6 (Quelle: BTE Jahresbericht 2002/2003, S. 28).

Die Struktur des Textileinzelhandels stellt sich folgendermaßen dar:

Die Struktur des Textileinzelhandels in Deutschland in 2000		
<i>Einzelhandel mit überwiegend</i>	<i>Unternehmen</i>	<i>Nettoumsatz in Mio. DM</i>
	<i>Anzahl</i>	
Bekleidung ohne Schwerpunkt	20.485	38.519
Herrenbekleidung	2.307	3.417
Damenbekleidung	9.628	10.128
Kinderbekleidung	2.356	1.164
Kürschnerwaren	516	300
Bekleidung gesamt	35.292	53.528
Haustextilien	3.665	2.627
Heimtextilien	4.420	4.090
Meterwaren/Handarbeiten	3.668	1.296
Textilien gesamt	47.045	61.541

Abb. 7 (Quelle: BTE Jahresbericht 2002, S. 28.)

2.3 Die Konsumenten

Die Konsumenten beeinflussen über ihr Einkaufsverhalten die Entwicklung des Einzelhandels maßgeblich. Diese handelsexogenen Einflüsse sind – verkürzt – die zunehmende Mobilität; demographische Veränderungen; die Ausdifferenzierung der Gesellschaft in Lebensstilgruppen. Interne Veränderungen (handelsendogene Einflüsse) betreffen vor allem die kapitalbedingte Selektionswirkung bei der Umsetzung von organisatorischen und technologischen Innovationen, die Verschärfung des Wettbewerbs infolge der Kapitalkonzentration und die Nachfragemacht der Großunternehmen.¹¹⁹ Die neueren Entwicklungen im Konsumentenverhalten werden bestimmt durch den Wandel der Arbeitswelt und damit in Verbindung stehend das verfügbare Einkommen sowie der Wertewandel in der Gesellschaft, der dem Konsum neben der materiellen Bedeutung zunehmend einen immateriellen Erlebniswert beimißt.¹²⁰ Ausprägungen sind dabei der Kundentyp, der jeden Preis in Frage stellt und deshalb gerne handelt; der Bequemlichkeitskauf, hervorgerufen durch den subjektiven Eindruck der Zeitknappheit – Bedarfseinkauf wird als lästige zeitaufwändige Pflicht angesehen; dem gewissermaßen widersprechend gewinnt der Erlebniseinkauf an Bedeutung.

Heinritz/Klein/Popp formulieren als Überschrift: „Der Einzelhandel braucht die (Innen)-Stadt nicht mehr, die (Innen)-Stadt aber den Einzelhandel“ und fahren fort:

„Die Innenstadt hat in den letzten dreißig Jahren an Bedeutung verloren. Dies ist an seinen endogenen Parametern ablesbar. Bei absolut sinkenden Umsätzen und steigender Kostenbelastung durch gleichbleibende oder steigende Mieten erwirtschaftet er abnehmende Erträge. Gleichzeitig bleibt die Verkaufsfläche in der Innenstadt – von Ausnahmen wie München abgesehen – bestenfalls konstant oder nimmt ab,

¹¹⁹ Heinritz/Klein/Popp 2003, S. 42.

¹²⁰ Heinritz/Klein/Popp 2003, S. 155.

hingegen wächst sie in der Gesamtstadt ungebremst. Damit sinkt die absolute Bedeutung des Innenstadteinzelhandels bei wachsender Konkurrenz durch den großflächigen Einzelhandel an Randstandorten.“¹²¹

Wie wahrscheinlich kein anderer volkswirtschaftlicher Sektor reagiert der Einzelhandel auf den gesellschaftlichen Wandel. Dies gilt für das Sozial- und Kaufverhalten der Menschen, Art und Anzahl der Arbeitsplätze, die Funktion des Handels in der Gesamtwirtschaft und die Entwicklung der Betriebsformen, welche sich den Imperativen des Kapitalismus immer mehr anpassen. Der Einzelhandel hat über den Umweg der Stadtplanung und des Mobilitätsverhaltens der Konsumenten auch einen starken räumlichen Bezug¹²². Ernährung, Wohnen, Kleidung und Freizeit sowie Geschäfte, Supermärkte, Kaufhäuser als Institutionen des Konsums sind Gegenstand der Konsumforschung.¹²³ Besondere Aspekte sind zudem die Entwicklung der Warenästhetik, der Werbung, des Marketings und der Herausbildung des Geschmacks der gesellschaftlichen und individuellen Selbstdarstellung und des Lebensstils.

Welchen Weg der Einzelhandel zurückgelegt hat, zeigen das Forschungsdesign und die Ergebnisse einer Studie von 1970. In diesem Jahr legte das „Institut für angewandte Verbraucherforschung e.V.“ noch den Schwerpunkt auf die Unterscheidung zwischen „Hausfrauen“ und „berufstätigen Frauen“, Männer blieben statistisch untergewichtet. Die Möglichkeit, beim „Kaufmann um die Ecke“ auch nach Feierabend noch einen Sofortbedarf an z.B. Lebensmitteln für die (große) Familie zu decken, war der statistischen Diskussion wert; gefragt wurde zweckmäßig nach Warengruppen, der Begriff „Erlebniseinkauf“ war unbekannt. Vorherrschend war ein gegenteiliger Tenor:

„Verbraucher, die in Großstädten und ganz besonders in solchen mit mehr als 500.000 Einwohnern leben, äußern ebenfalls wesentlich häufiger als die übrigen Unzufriedenheit über die bestehenden Einkaufsmöglichkeiten (...). Die Erklärung hierfür kann nicht in den objektiven Einkaufsmöglichkeiten gesucht werden, da wir eben gesehen haben, daß es kaum eine Bevölkerungsgruppe gibt, der ein ebenso reichhaltiges Warenangebot ähnlich bequem erreichbar offeriert wird. Trotzdem dürfte einer der Gründe für ein stärkeres Maß der Unzufriedenheit in eben diesem umfangreichen Angebot zu suchen sein. Gerade die Fülle des Angebots verlockt zum Betrachten und Vergleichen. Dabei kann es leicht vorkommen, daß die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht. Hinzu kommt, daß in der Großstadt auch sonstige Attraktionen häufiger zum Verlassen der Wohnung auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten reizen. Bei solchen Gelegenheiten werden wahrscheinlich manchmal Kaufwünsche geweckt, die dann nicht realisiert werden können.“¹²⁴

Überdurchschnittliche Unzufriedenheit mit den Einkaufsmöglichkeiten ermittelte die Studie von 1970 bei berufstätigen Frauen, Verbrauchern der unteren Einkommensstufen, Bewohnern von Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern, Personen mit höherem Ein-

¹²¹ Heinritz/Klein/Popp 2003, S. 218.

¹²² Heinritz/Klein/Popp 2003.

¹²³ Bänsch 2002.

¹²⁴ Institut für angewandte Verbraucherforschung 1970, S. 54.

kommen, Personen mit weniger als etwa zwei Stunden Zeit zwischen Arbeitsschluß und Geschäftsschluß, Personen mit dem Gefühl fehlender Muße beim Kauf.¹²⁵

Die nur kleine Bemessensgruppe der Jugendlichen wird von den Autoren hypothetisch als eine heranwachsende Generation interpretiert, „die nie einen Mangel kennengelernt hat und die davon ausgeht, daß derjenige, der sich um seine Konsumkraft bemüht, auch entsprechende Vorleistungen erbringen muß.“¹²⁶

Die Konsumentenforschung ist inzwischen sehr viel weiter fortgeschritten. Das herausragendste Werk zum Strukturwandel im Einzelhandel ist die allerdings inzwischen etwas betagte Arbeit von Bruno Tietz.¹²⁷ Es ist dies keinesfalls eine politologische Arbeit; sie identifiziert jedoch eine Vielzahl von gesellschaftlichen Aspekten mit Folgen für den Einzelhandel. Neben der Berücksichtigung von gesellschaftlichen, technisch bedingten und wirtschaftlichen Daten (Wertedynamik, technischer Fortschritt, neue Medien, natürliche Ressourcen, ökonomische Einflüsse) kann das Thema von zwei Seiten betrachtet werden, nämlich die Einflüsse der Waren auf Konsumenten und Einzelhandel sowie umgekehrt die Einflüsse der Konsumenten auf die Nachfrage nach Einzelhandelswaren und handelsnahen Dienstleistungen. In unserem Zusammenhang ist die zweite Betrachtungsweise interessant. Die Konsumforschung hat erhebliche Anstrengungen unternommen, dem Verhalten von Konsumenten Merkmale zuzuweisen und sie in Beziehung zueinander zu setzen.¹²⁸ Es wurden Verbrauchertypen und Lebensstiltypen identifiziert und Schichtenmodelle entwickelt.¹²⁹ Der Konsumentennachfrage können auch Phasen zugeordnet werden, sei es auf die Entwicklung des Individuums bezogen oder den Lebenszyklen von Haushalten und Phasen der Bedarfsdeckung. Schließlich sind unterschiedliche Waren- und Dienstleistungsgruppen aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften verschieden zu analysieren.

Das Konsumentenverhalten ist damit von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Werte und Normen spielen dabei durchaus eine herausgehobene Rolle. Sie sind sogar gleichsam der Ausgangspunkt der mehr als tausendseitigen Ausführungen von Tietz 1983. Es ist jedoch auffallend, dass in dem umfangreichen Kompendium die Kategorie der Zeit nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. „Der Einfluß der Freizeit“ wird vor allem kurz unter dem Gesichtspunkt sinnvoller Beschäftigung abgehandelt, mit Konsequenzen für do-it-yourself-Aktivitäten und so z.B. Heimwerkermärkte. Die Ladenschlussproblematik kommt überhaupt nicht vor, auch nicht der Begriff „Event-Einkauf“.

¹²⁵ Institut für angewandte Verbraucherforschung 1970, S. 62.

¹²⁶ Institut für angewandte Verbraucherforschung 1970, S. 60.

¹²⁷ Tietz 1983.

¹²⁸ Wichtige Außeneinflüsse sind insbesondere: 1) Die allgemeinen kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umweltfaktoren; 2) die konsumentenrelevanten Merkmale der Waren und Dienstleistungen; 3) die konsumentenrelevanten Merkmale der Einzelhandelsanbieter; 4) die sonstigen Einflussfaktoren der Hersteller auf die Konsumenten. Andere Merkmale von mehr oder minder ausgeprägter Beeinflussbarkeit sind in Konsumenten selbst verankert, so vor allem 1) die biologischen, medizinischen und die verhaltenswirksamen psychologischen, sozialpsychologischen und soziologischen Einstellungen, Wahrnehmungen, Rollen, Werte (Normen); 2) die demographischen Individualmerkmale wie Lebensalter, Geschlecht, Nationalität, Erwerbstätigkeit, Beruf, Berufspendlerwanderung; 3) weitere Individualmerkmale wie der Ausbildungsstand, Gesundheitszustand, kulturelle Basis; 4) die Haushaltsmerkmale wie die Haushaltsart, die Haushaltsgröße, der Wohnort, die Siedlungsweise; 5) die Einkommensmerkmale wie die Höhe des Einkommens, die Höhe der Ersparnisse und der Schulden; 6) die Besitzmerkmale wie die Warenbestände, (Wohnung, Auto, Sachgüter). (Tietz 1983, S. 229 f.)

¹²⁹ Tietz 1983, S. 313 ff.

3. Der Politikbereich Ladenöffnungszeiten

Die Diskussion um die Ladenöffnungszeiten steht zwischen Problem- und Gesetzeswandel. Um letzteren zu vollziehen, bedarf es institutioneller Formen (polity), eines Verhandlungs- und Abstimmungsprozesses (politics), der schließlich zu einer Problemlösung führen sollte, welche auf inhaltlichen Vorstellungen beruht (policy). Diese drei Aspekte stehen in Abhängigkeit zueinander, sind je nach Fragestellung Variablen der jeweils anderen Dimension des Politikbegriffs. So versucht die Policy-Forschung mit Hilfe von verschiedenen gedanklichen Ansätzen die institutionellen Zwänge, die Konstellation von Akteuren und die zeitliche und/oder strategische Reihenfolge der Schritte, die schließlich zu einem Ergebnis führen, zu erfassen.

Das Problem der Ladenöffnungszeiten und die Debatte um das Ladenschlussgesetz ziehen sich nun schon seit Jahrzehnten durch die deutsche – nicht nur bundesdeutsche – Politik. Wenn sich im Handel die Gesellschaft widerspiegelt, so kann er als Beispiel für den Zusammenhang von sozialem Wandel und Gesetzeswandel diskutiert werden. Die Ladenöffnungszeiten sind dabei derjenige Aspekt, welcher über die Ressource Zeit am weitesten in das ökonomische, soziale und kulturelle Regelsystem der Gesellschaft hinein reicht. Dementsprechend komplex ist die Interessenlage. Eine Analyse der Situation muß diese Komplexität reduzieren. Zu fragen ist darum: Wie kann die Debatte um die Ladenöffnungszeiten charakterisiert werden, auf welcher argumentativen Logik beruht sie, welche institutionellen Zwänge kennzeichnen sie, wie ist die Konstellation von Akteuren? Die Policy-Forschung hat versucht, die Konflikt- und Konsensprozesse von Policy-Bereichen zu strukturieren. Neben den Dimensionen der Umverteilung und der Einschränkung oder Ausweitung von Handlungsmöglichkeiten haben politische Prozesse auch eine zeitliche Dimension. Der sogenannte Policy-Zyklus soll vorgestellt werden, um die über Jahrzehnte hin aufsteigende und niedergehende Konjunktur des Themas Ladenschluss einzuordnen.

3.1 Policy-Zyklus: Problemwahrnehmung, Politikformulierung, Implementation, Evaluierung

Die Interessenlage, Verhandlungslogik, die Entscheidung über die Mittel und das Ergebnis für einen Politikbereich und innerhalb einer Politikarena kann auch auf der Zeitschiene verfolgt werden. Man spricht von einem „Policy-Zyklus“, also einem Phasenmodell. Jann/Wegrich identifizieren vier Phasen: Problemwahrnehmung und Agenda Setting, Politikformulierung und Entscheidung, Implementation, Evaluierung und Terminierung.¹³⁰ Schmidt gliedert den gleichen Zyklus in sieben Phasen.¹³¹ Wir folgen der Einteilung von Jenn/Wegrich.

¹³⁰ Jann/Wegrich 2003, S. 83 ff.

¹³¹ Schmidt 1997, S. 575:

- „die Phase der Problemdefinition,
- die Phase der Aufnahme des Themas auf die Tagesordnung der Politik (Agenda-Gestaltung),
- die Phase der Politikformulierung,
- die Phase der Produktion von politischen Entscheidungen z.B. über Verteilung von Geld, Personal, in Form von Gesetzen und dergleichen (Policy-Output),
- die Phase der Politikimplementation (Durchführung),

Die Phasen der Problemdefinition und der Aufnahme eines Themas auf die Tagesordnung der Politik können analytisch getrennt werden, hängen aber doch eng zusammen. Was ist ein Problem öffentlichen Handelns? Nicht alle Probleme erhalten im gleichen Maße die Aufmerksamkeit der politischen Akteure. Warum kommen andere Probleme überhaupt auf die politische Agenda? Auch gibt es Themenkonjunkturen und Konjunkturen von Lösungsvorschlägen.

Die Eingangsphase des politischen Prozesses stellt einen gewissen Filter dar. Häufig wird der Sprung eines Themas von der Problemwahrnehmung auf die politische Agenda von Betroffenen oder Interessengruppen erreicht; aber auch ein systematisches Ignorieren gesellschaftlicher Probleme durch das politische Akteursystem ist möglich. Im Zusammenhang mit Gesetzesinitiativen zu den Ladenöffnungszeiten – eine Debatte, die sich nun ja schon über Jahrzehnte hinzieht, wieder zum Ruhen kommt und Konjunkturen kennt – erscheint es auch sinnvoll zu fragen, ob das sogenannte „Agenda Setting“ von außen an den Gesetzgeber herangetragen wurde („outside initiation“) oder von einer „inside initiation“ geredet werden kann. Letzteres kann bedeuten, dass Interessengruppen ohne politische Aufmerksamkeit ein Thema in den Gesetzgebungsprozess einbringen; es ist aber auch denkbar, dass die Regierung selbst zu einem bestimmten Thema mobilisierend auftritt (z.B. Einführung des Euro). Außeninitiation würde eine relativ hohe öffentliche Unterstützung für das Anliegen voraussetzen. Dies war im Jahr 2002 (Regierungskrise) nur insofern der Fall, als der sog. Reformstau eine – und sei es auch nur symbolische, minimale – Tat verlangte. Die Initiative des Jahres 2002 ging eindeutig von der Regierung aus – aber welche Einflüsse unterhalb der Öffentlichkeitsschwelle sind dem vorausgegangen und welcher Erklärungsansatz trifft für die Jahrzehnte zuvor zu? Spielte der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels bei diesem Prozess eine Rolle, tritt/trat er als gesellschaftlicher Akteur auf oder haben staatliche Akteure den Gegenstand aus anderen (strategischen) Gründen aufgenommen?

Die Debatte um die Ladenöffnungszeiten und die jeweiligen Gesetzesänderungen können auch als ein Beispiel von Themen- oder Reformkonjunkturen betrachtet werden. Gerade vor dem Hintergrund der Regierungskrise 2002 ist der Aspekt der Reformen (Überwindung des Reformstaus) bedeutsam. Es bleibt allerdings zu diskutieren, ob eine Veränderung der Ladenöffnungszeiten nur Zeichen des Reformwillens ist, und andere Faktoren die Konjunktur des Themas schnell wieder erlahmen lassen.

Die Phase der Politikformulierung kann begriffen werden als Versuch, aus Problemen, Vorschlägen und Forderungen staatliche Programme zu machen. Die deutsche Planungsdiskussion in den 70er Jahren hat dies für die gesamtstaatliche Ebene untersucht. Nun hat das Ladenschlussgesetz eine andere Wertigkeit als die Globalsteuerung. Als Erkenntnis der Diskussion bleibt jedoch, dass Parlament und Regierung zwar weiterhin die zuständigen politischen Entscheidungsinstanzen bleiben, ihnen jedoch ein umfangreicher, häufig informeller Austausch- und Verhandlungsprozess vorausgeht, bei dem Ministerialverwal-

-
- den Policy-Outcome (Politikergebnis)
 - sowie gegebenenfalls die Neuformulierung (Novellierung) der Politik oder die Beendigung einer politischen Maßnahme.“

tung und Interessengruppen von entscheidender Bedeutung sind. Die Existenz von Politiknetzwerken zu einem bestimmten Thema oder Bereich macht deutlich, dass Politikformulierung zunehmend in einem überaus offenen gesellschaftlichen Prozess stattfindet, bei dem staatliche Akteure wichtig, aber nicht notwendigerweise entscheidend sind.¹³²

Kann im Falle des Ladenschlussgesetzes von einem Politiknetzwerk aus Akteuren gesprochen werden, die durch kooperative Handlungsformen des politischen Tausches Lösungen für ihren speziellen Bereich formulieren?

Mit der „Verabschiedung“ eines Gesetzes ist noch nichts über dessen Erfolg gesagt. Der Gesetzgeber versucht mit ausgesuchten Instrumenten (Recht, Geld, Anreize, Informationen) ein Steuerungsobjekt zu beeinflussen. Dieser Prozess kann hierarchisch gedacht werden und Abweichungen von den Zielen des Gesetzgebers in verwaltungsinternen Problemen und Konflikten mit den Adressaten gesucht werden. Neuerdings richtet sich das Interesse jedoch stärker auf die Charakteristika der Steuerungsobjekte, der gesellschaftlichen Teilsysteme und deren Selbstregulierung, sowie deren gegenseitige Verflechtung und Beeinflussung.¹³³

Ladenöffnungszeiten haben, wie zu zeigen sein wird, einen zugleich redistributiven und (sozial)regulativen Charakter. Sie zielen auf mehr Umsatz, dadurch Sicherung der Arbeitsplätze sowie auf eine größere zeitliche Freiheit der Konsumenten. Sie bedeuten auf der Ebene der gesellschaftlichen Teilsysteme und deren Selbstregulierung betriebliche Zeitarrangements, Folgen für die Betriebsformen und haben auch räumliche Aspekte für den Einzelhandel. Nach Maßgabe der Bedingungen und Verhandlungen „vor Ort“ wird das Gesetz unterschiedlich umgesetzt.

Die angestrebte Wirkung eines politischen Programmes oder eines Gesetzes wird natürlich nicht nur durch die Verwaltung evaluiert, sondern durch alle Teilnehmer des politischen Prozesses wie der Opposition, Gerichte, Rechnungshöfe, Interessengruppen. Im Ergebnis kommt es zu unterschiedlichen Formen des politischen Lernens, d.h. ein Programm wird verändert, ein Gesetz angepaßt oder eine andere Maßnahme repariert das, was als problematisch erkannt wurde.

Gibt es nun auch die *Beendigung* einer Politik, weil entweder alle zufrieden sind oder die Sinnlosigkeit eingesehen wurde? Offensichtlich ist dies ein schwieriges Unterfangen, weil in der Politik *Lösungen* selten sind, *Regelungen* aber den Charakter des Temporären haben. Finanzielle Engpässe oder „Gelegenheitsfenster“ (z.B. Regierungswechsel) sind zwei „Chancen“; dem steht häufig der Widerstand einflussreicher Akteure gegenüber.¹³⁴ Zu keinem Zeitpunkt wurde die Debatte um die Ladenöffnungszeiten von allen Seiten gleichermaßen als beendet betrachtet. Es bleibt abzuwarten, ob die Regelungen durch die Bundesländer zukünftig die Auseinandersetzung zur Ruhe kommen lassen und/oder ein weiterer Zugriff der Profitorientierung auf die Zeitstrukturen zu erwarten steht.

¹³²Jann/Wegrich 2003, S. 88.

¹³³Jann/Wegrich 2003, S. 92.

¹³⁴Jann/Wegrich 2003, S. 94.

3.2 Gewinnen und verlieren

Der Policy-Zyklus ordnet die zeitliche oder sachliche Abfolge einer Politik. Damit ist noch nichts darüber gesagt, wo sich die Interessenauseinandersetzungen abspielen. Je nach Konstellation profitieren die beteiligten Akteure nämlich auf unterschiedliche Weise. Das Modell des Policy-Netzes hat weit weniger die Aspekte von Verteilen, Gewinnen, Verlieren und Konflikt im Blick als das Denkmodell der Politikarena, die unserem Thema angemessener zu sein scheint.

Ein Policy-Netz definiert sich als Zusammenwirken der unterschiedlichsten exekutiven, legislativen und gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen bei der Entstehung und Durchführung einer bestimmten Policy. Es erstreckt sich vertikal über verschiedene Ebenen des politisch-administrativen Systems; horizontal verbindet es legislative und exekutive Institutionen und Interessenverbände.¹³⁵ Angenommen wird nun, dass Angehörige eines bestimmten Netzes zwar intern miteinander konkurrieren, aber sich nach außen solidarisieren. Politiker und Verwaltungen, die sich einem Programmsektor verpflichtet fühlen, wehren oft gemeinsam Kürzungsangriffe auf ihr Leistungssystem ab.¹³⁶ Ein Politiknetz bildet also die Akteure und die Beziehungen zwischen diesen Akteuren in einem Politikfeld ab.

Demgegenüber hebt der Begriff der Politikarena stärker auf die politischen Konflikt- und Konsensprozesse eines Policy-Bereiches ab.

„Zentrale Bestimmungsfaktoren sind (...) Kosten und Nutzen, die von den Betroffenen erwartet werden, sowie die Steuerungsstrategie, mittels derer Kosten und Nutzen vermittelt werden.“¹³⁷

Damit ist in erster Linie auf die Dichotomie einer distributiven oder einer redistributiven Politik verwiesen. Distributive Politik meint die Ausschüttung von Leistungen (z.B. Kindergeld). Da es keine Verlierer gibt, gibt es nur selten Widerstand, sondern vielleicht die Forderung nach einer ähnlichen Vergütung für die eigene, andere Gruppe.

Sehr viel konfliktreicher ist die redistributive Politik, also diejenige einer Umverteilung. Dabei geht es häufig genug nicht nur um finanzielle Mittel, sondern auch um Rechte und Werte von sozialen Schichten und Gruppen der Gesellschaft. Diese letztere, regulative Politik hat zwar keinen Leistungscharakter, setzt aber die Bedingungen, unter denen private und geschäftliche Aktivitäten stattfinden dürfen. Sie impliziert eine Einschränkung oder Ausweitung von Handlungsmöglichkeiten, die einigen zum Nutzen, anderen zum Schaden gereichen¹³⁸. Die Gruppe der Betroffenen kann dabei unterschiedlich groß sein. Ist sie abgrenzbar und durchsetzungsfähig, wird sie sich organisieren und für den Nutzen bzw. gegen die Belastung kämpfen.

¹³⁵ Windhoff-Heritier 1987, S. 45.

¹³⁶ Windhoff-Heritier 1987, S. 46 f.

¹³⁷ Windhoff-Heritier 1987, S. 48.

¹³⁸ Windhoff-Heritier 1987, S. 49.

Schwieriger zu beurteilen und zu meistern sind Konflikte, die aus einer sozialregulativen Politik entstehen, welche gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen des zwischenmenschlichen Verhaltens berührt. Dies betrifft z.B. die Gleichstellung der Frau, Abtreibung, Homosexualität oder auch die Sonntagsruhe. Aufgrund der ideologischen Orientierung und der emotionalen Aufladung sind bei moralischen Fragen Kompromisse schwerer erreichbar als in Fragen der Verteilung von Leistungen.

Auf Seiten der Arbeitgeber geht es um Verdienstchancen, auf Seiten der Verbraucher um Zeitautonomie und auf Seiten der Beschäftigten um Zeitwerte. Die Debatte um die Ladenöffnungszeiten ist zugleich ein Beispiel für eine redistributive als auch eine regulative Politik. Sie nimmt einer Gruppe Zeitautonomie und gibt sie einer anderen. Gleichzeitig sind Ladenöffnungszeiten ein Beispiel für eine regulative Politik, indem die Steuerung nicht durch Geld, Anreize oder Zwang erfolgt, sondern durch ein Gesetz, welches gesellschaftliche Wertvorstellungen berührt.

Die Dimension der Zeit durchzieht unsere Gesellschaft. Zwei Logiken treffen aufeinander: Die durch Konkurrenz und wirtschaftlichen Strukturwandel induzierte betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Ausweitung der zeitlichen Chancen zur Gewinnerhöhung; und die kulturell bestimmte Verfügung über die Zeit, wobei hier Konsumenten und Angestellte im Einzelhandel durchaus unterschiedliche Positionen einnehmen können. Die Ladenöffnungszeiten entfachen grundsätzliche Konflikte um die zukünftigen Zeitstrukturen in unserer Gesellschaft. Die „Regulierung der sozialen Zeit“ betrifft Rechte und Werte von sozialen Schichten und Gruppen der Gesellschaft. Sie impliziert eine Einschränkung oder Ausweitung von Handlungsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen. In diesem Fall werden die Handlungsmöglichkeiten der Kunden erhöht und die des Personals beschränkt. Darüber hinaus werden erkämpfte oder kulturell ererbte Zeitareale bedroht.

Die Erkenntnisse der Policy-Analyse über die Logik des Gewinnens und Verlierens und das Problem der Verhandelbarkeit von Werten werden am Beispiel der Diskussion von Ladenöffnungszeiten besonders deutlich. In ihr verbirgt sich für einige Teilnehmer das ganz grundsätzliche Problem, wie wir in Zukunft leben und arbeiten wollen. Das Ladenschlussgesetz hat darum eine hohe Symbolwirkung. Zeitkultur ist eine soziale Errungenschaft. Je nach Interessenlage kann sie als umkämpft begriffen werden¹³⁹ oder als natürliche Folge sozialen Handelns.

„Die gesellschaftliche Diskussion um die zukünftige Arbeitszeitgestaltung ist geprägt von den Auseinandersetzungen um die Abweichung von der Normalarbeitszeit. Wie bei keinem anderen aktuellen Thema prallen hier die beiden Zielgrößen Kollektivität und Individualität aufeinander (allgemeine Arbeitszeitverkürzung versus individuelle Flexibilisierung). Bei aller Widersprüchlichkeit ist es evident, Individualität und Kollektivität in ihrem Zusammenwirken zu analysieren und nicht wie vielfach geschehen als sich ausschließende Zielgrößen zu betrachten.

¹³⁹ Die „Frage nach der zukünftigen Zeitordnung unserer Gesellschaft wird nicht durch ökonomische Zwangsläufigkeiten bestimmt, wie es gerne suggeriert wird. Es ist eine offene Frage, die durch gesellschaftliche Auseinandersetzungen entschieden wird, wie wir sie derzeit im Einzelhandel betrachten können, durch Arbeitskämpfe, Verhandlungen, Politik und öffentliche Diskussionen.“ (Meissner/Pfahl/Wotschack 2000, S. 13.)

Denn die Ausdifferenzierung der Gesellschaft mit entwickelten Subjekten und unterschiedlichen Arbeitszeitpräferenzen setzt gerade ein hohes Maß an Kollektivität voraus. Auf beiden Seiten drohen dabei Gefahren: Einerseits die Horrorvision einer Gesellschaft, die sich gleichgültig gegenüber den Bedürfnissen ihrer Mitglieder verhält und diese entweder in ein festes Normalarbeitszeitmuster zwingt oder sie aus abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen gänzlich ausschließt. Andererseits droht die völlige Atomisierung der Menschen in einer ‚Rund-um-die-Uhr-Gesellschaft‘ (Rinderspacher), die durch eine unübersehbare Anzahl von unterschiedlichen Zeitmustern und Zeitrhythmen gekennzeichnet ist und deren Sozialzeiten vor allem qualitativ nachhaltig beeinträchtigt sind.¹⁴⁰

Im folgenden gehen wir auf den gesellschaftlichen Wert der Zeit ein.

3.3. Der gesellschaftliche Wert „Zeit“

Die Diskussion um die Ladenöffnungszeiten ist auch darum so emotionsbeladen, weil die Verfügung über Zeit einen gesellschaftlichen Wert darstellt, ein gewisser Zeitrhythmus ein kultureller Wert ist und der Zusammenhalt einer Gesellschaft sich durchaus auch über gemeinsam verbrachte Zeit vermittelt. Zeitstrukturen sind ein historisch gewachsener sozialer Konsens (und wahrscheinlich darum so schwer verhandelbar). Die Diskussion um die Ladenöffnungszeiten belegt den umkämpften Charakter von Zeitstrukturen, denen sich die Konsumenten, aber vor allem natürlich die im Handel beschäftigten Menschen unterwerfen müssen. Eine Reihe von Veröffentlichungen hat die Dimension der Zeit für das Funktionieren und das Selbstverständnis der Bürgergesellschaft¹⁴¹ bzw. des Kapitalismus zum Gegenstand und ist sicherlich derjenige wertbeladene Aspekt, welcher in einem besonderen Spannungsverhältnis zu den Zwängen der Effizienz und des Profits steht, denn er ist durch Bezahlung nicht ausgleichbar.

Die Komplexität des Phänomens Zeit wird durch zwei unterschiedliche Ansätze deutlich, nämlich den Versuch „Zeitwohlstand“ theoretisch zu fassen¹⁴² einerseits und die Probleme „sozialer Zeitarrangements“ andererseits. Zeitwohlstand hat sicher eine Nähe zur Interessenlage von Konsumenten; bei sozialen, besonders: *betrieblichen* Zeitarrangements geht es um sozialverträgliche Arbeitszeitmodelle. Es ist letzteres, was die Gewerkschaften bewegt. Auf betrieblicher Seite bilden Rationalisierung und Effizienzsteigerung die obersten Ziele; das Interesse der Beschäftigten richtet sich auf die souveräne Verteilung ihrer Zeit nach eigenen Präferenzen. Die Autoren der Studie der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung bewerten die Sozialverträglichkeit dabei an einer (fiktiven, historisch gewachsenen und kulturell fixierten) Normalarbeitszeit:

„Die Normalarbeitszeit stellt eine soziale Institution dar, die allgemeine gesellschaftlichen Zeitnormen bündelt und gleichzeitig die Grundlage ist, auf der individuelle Zeitoptionen entwickelt werden können. Sie muß deshalb für alle zu entwickelnden Flexibilisierungsmodelle als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, um an ihr zu messen, ob einzelne Arbeitszeitmuster eine höhere oder geringere Sozialverträglichkeit als

¹⁴⁰ Meissner/Pfahl/Wotschack 2000, S. 19.

¹⁴¹ Rinderspacher 2003.

¹⁴² Rinderspacher 2002.

die Normalarbeitszeit aufweisen. Die Normalarbeitszeit sollte als Minimalanspruch eines jeden Beschäftigten garantiert sein, auf den sie oder er mittels Rückkehroption zurückkehren kann.¹⁴³

Die individuellen und familialen Arbeitszeitarra­ngements sind dabei abhängig von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wobei die „doppelte Vergesellschaftung“ der Frauen durch ihre zeitliche Orientierung sowohl auf Lohnarbeit als auch auf Familie („Reproduktionsbereich“) ein herausragender Parameter ist.

Die Ausführungen zu einem ökonomischen Konzept dessen, was Rinderspacher „Zeitwohlstand“ nennt, befinden sich noch in den Anfängen.¹⁴⁴ Es ist jedoch bezeichnend, dass im Zentrum der Analyse von Zeitwohlstand die *erwerbsfreie* Zeit steht, verstanden als Konsum, informelle Arbeit, Gemeinschaft und Bürgerengagement. Es fällt schwer, den „ursprünglichen Zeitwohlstand“ der vormodernen Menschen, die ihr Leben nach Jahreszeiten, Tageslicht und kirchlichen Festen ausrichteten, analytisch in die Gegenwart zu retten. Gesellschaftshistorisch-kulturell können die Entwicklungstendenzen der „europäischen Zeitkultur“ auf zehn Trends reduziert werden: Beschleunigung, Verdichtung, Verstetigung, Deregulierung, Desynchronisierung, Individualisierung, Zeitmanagement, Fatalismus, neuen Zeitbindungen im Haushalt, Ökonomisierung der Zeit und soziale Exklusion.¹⁴⁵

Die Diskussion um die Ladenöffnungszeiten hat insbesondere den Samstag zum Gegenstand. Während der Sonntag allgemein als kulturell begründeter Ruhetag anerkannt wird, ist dies für den davor liegenden Samstag nicht der Fall. Samstag und Sonntag zusammen konstituieren jedoch „das Wochenende“, das in seiner sozialen und kulturellen Bedeutung auch erforschbar ist¹⁴⁶ und in der soziologischen Diskussion um Zeitstrukturen der Gesellschaft eine wesentliche Rolle spielt. Der „freie Samstag“ kann sogar als „neue Zeitinstitution begriffen werden, die erkämpft wurde und inzwischen das Alltagsleben der Menschen prägt“ (Fürstenberg 1999). Die Herausgehobenheit des Samstags gegenüber den anderen Wochentagen wird von den Gewerkschaften verteidigt und von den Arbeitgebern in Frage gestellt. Sie muß begründet werden, diejenige des Sonntags nicht. Rinderspacher stellt fest:

„Erstaunlicherweise kann, auch wenn man die öffentlichen Auseinandersetzungen in den fünfziger und sechziger Jahre bedenkt, von einer ausgeprägten Begründungskultur für den erwerbsfreien Samstag nicht gesprochen werden, eher von einer Diskussion über seine Ermöglichung vor dem Hintergrund der jeweiligen wirtschaftlichen Situation einer Epoche.“¹⁴⁷

Anders als der Sonntag wurde der freie Samstag nie von einer gesellschaftlichen Gruppe okkupiert.

¹⁴³ Meissner/Pfahl/Wotschack 2000, S. 21.

¹⁴⁴ Rinderspacher 2002.

¹⁴⁵ Rinderspacher 2002, S. 47.

¹⁴⁶ Rinderspacher 2000.

¹⁴⁷ Rinderspacher 1999, S. 368.

„Die Gewerkschaften haben ihn erkämpft und ihn gewissermaßen der Selbstorganisation durch die Individuen der modernen Gesellschaft überlassen. Diese ungelentete, dezentrale Herausbildung einer Sinnstruktur, die erst heute, in seiner Phase der Infragestellung zu Bewußtsein kommt, entspricht den Anforderungen einer freien, pluralen Gesellschaft.“¹⁴⁸

Die einer solchen Gesellschaft entsprechende „marktanaloge Zeitallokation“ bietet aber möglicherweise nicht die funktionalen Äquivalente für die traditionellen Elemente bisheriger Zeitgestaltung an: „In das Vakuum der Gleichgestaltigkeit und Profillosigkeit der industriellen Arbeitswoche treten die Agenturen der modernen Kulturindustrie (...)“¹⁴⁹

Dem Wochenende wird ein „Sozialbezug“ zugesprochen, der verloren zu gehen droht. Er steht in einer gleichsam dialektischen Beziehung zum „Sachbezug“ erwerbsorientierter Arbeit unter der Woche. Diese Zweiteilung begründet das Hauptargument jedes Verteidigers des freien Wochenendes. Wie Rinderspacher zusammenfassend formuliert, bedeutet Zeitwohlstand, Zeit mit anderen verbringen zu können.¹⁵⁰

Der Autor muß – wie in den obigen Zitaten bereits angedeutet - zugeben, dass der Samstag seinem Ursprung nach ohne Sinngehalt ist und damit als Trivial-Institution der Beweis der Herausgehobenheit schwerfällt. Es ist Rinderspacher wohl zuzustimmen, dass sich am Samstag die profane Gesellschaft nur selbst zelebriert.¹⁵¹ Trotzdem bildet das Wochenende an sich eine Zeitinstitution, die jedoch des Konsenses der Gesellschaft bedarf. Während der Sonntag eher den Prinzipien der Vormoderne entspricht, korrespondiert die Samstagskultur den Prinzipien der Moderne. Es ist daher natürlich, so könnte man argumentieren, dass diese Kultur sich entsprechend schnell ändert. Während in den letzten Jahrzehnten die kollektive Wochenruhezeit weiter ausgebaut wurde, ist das gemeinsame Wochenende inzwischen bedroht. Die Ausdehnung der Betriebszeiten auf die Wochenendtage kann als (kulturell) andere Qualität betrachtet werden, als Arbeitszeitmodelle welche dieses Zeitareal nicht berühren.¹⁵²

Hauptargument bei der Verteidigung des freien Wochenendes (und nicht zweier beliebiger Tage in der Woche) ist dabei der soziale Wert der Zeit, der sich allein im Zusammensein mit Familie, Freunden und Bekannten ausdrückt. Was nutzt zusätzliche Freizeit, wenn sie ungünstig gelegen ist? Die Tendenz, kollektive Wochenruhezeiten zugunsten individualisierter freier Tage aufzuheben, nähert sich der Vision einer kontinuierlich produzierenden, konsumierenden und Information verarbeitenden, total mobilen Gesellschaft. Es entsteht ein sich wechselseitig vorantreibender Begründungszusammenhang für eine zeitliche Ausdehnung dieser Sektoren. Die entwickelten Gesellschaften müssen entscheiden, was ihnen „Zeitwohlstand“ wert ist.¹⁵³ Freizeit am Wochenende hat, so wird argumentiert, einen anderen sozialen Wert als an anderen beliebigen Tagen. In der Bedrohung des freien Wochenendes manifestiert sich die Vereinzelung der Menschen.¹⁵⁴

¹⁴⁸ Rinderspacher 2000, S. 28.

¹⁴⁹ Rinderspacher 2000, S. 31.

¹⁵⁰ Rinderspacher 2000, S. 141 ff.

¹⁵¹ Rinderspacher 1999, S. 369.

¹⁵² Rinderspacher 2000.

¹⁵³ Rinderspacher 2000, S. 15.

¹⁵⁴ Rinderspacher 2000, S. 16 – 18.

Zeitliche Restriktionen und zeitliche Alltagsarrangements können auch im Kontext von Klassenstrukturen und Geschlechterverhältnis diskutiert werden.¹⁵⁵ „Zeit an sich ist nicht knapp.“ (Luhmann). Ein schöner Satz. Erst die gesellschaftlichen Verhältnisse und Notwendigkeiten bestimmen die Funktion, den Sinn, Wert und Qualität von Zeitverläufen. Die Zeitordnung hat damit auch einen Herrschaftscharakter, eine Kontroll- und Disziplinierungsfunktion.

Zeit an sich (abstrakte Zeit) wird zur ökonomischen Ressource, indem die Reduktion des zeitlichen Input und die Steigerung des stofflichen Output zum allgemeinen Gesetz der Produktion wird. Hieraus resultieren industrielle Zeitarrangements und diejenigen der alltäglichen Lebensführung. Das industrielle Zeitarrangement zwischen Kapital und Arbeit

„reflektiert den zentralen Gegensatz der Produktionsweise, nimmt die historische Mehrdimensionalität der Arbeitszeitauseinandersetzungen auf (Geschlechterverhältnis, Industrialisierungsprozesse etc.) und bezieht sich auf alle Ebenen der industriellen Beziehungen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen (Politik, Öffentlichkeit etc.). (...) Auf der individuellen Ebene stellt sich das industrielle Zeitarrangement (inklusive anderer sozialer Strukturmuster wie Einkommensverteilung etc.) als gesellschaftliche Vorgabe bzw. äußerer Rahmen dar, in dem konkrete individuelle und familiäre Arbeitszeitarrangements gestaltet werden.“¹⁵⁶

Eine ökonomische Theorie des Zeitwohlstandes steht noch in den Anfängen. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Ladenöffnungszeiten scheint der *Nachhaltigkeitsdiskurs* das Konzept des Zeitwohlstandes zu bereichern. Jedenfalls werden hier Phänomene beschrieben, die uns bekannt vorkommen und das Gegenteil von (sicher idealistischen) Strategien nachhaltiger Konsumstile sind wie Subsidiarität, gemeinsame Nutzung, Reparaturarbeiten, umweltschonende Mobilität.

„Zunehmender Zeitdruck bei steigenden Einkommen führt bei rationalen Konsumenten tendenziell zu einem material- und energieaufwendigen Konsum, zu einer Intensivierung der Konsumzeit (Linder 1970), zu suboptimalen Kauf- und Nutzungsentscheidungen, entscheidungsbedingten Kaufkraftverlusten und damit letztlich zu wohlfahrtsmindernder Verschwendung. So werden vermehrt zeitsparende Güter gekauft, dabei jedoch deren Instandhaltungskosten und Gebrauchszeiten vergessen (Seel 1996); defekte Güter werden entsorgt und nicht zur Reparatur gebracht, Fehlkäufe werden eher in Kauf genommen, die Informationssuche wird früher abgebrochen. Das Mobilitätsverhalten wird zunehmend energieintensiver, da der Energieaufwand exponentiell mit der Geschwindigkeit steigt (Sachs 1999). All dies sind aus Sicht einer ökonomisch rationalen Konsumentin kurzfristig stimmige Konsumentscheidungen, da bei steigenden Einkommen die Opportunitätskosten der Erwerbszeit steigen, entscheidungsbedingte Kaufkraftverluste durch das höhere Einkommen ausgeglichen werden und die Kosten der Verschwendung auf die natürliche Mitwelt abgewälzt werden. Gleichzeitig trägt diese ‚rückständige Kunst des Geldausgebens‘ (Linder 1970) längerfristig auf Makroebene zu nicht intendierten

¹⁵⁵ So der Ansatz von Wotschack 1997.

¹⁵⁶ Wotschack 1997, S. 29.

Wohlstandseinbußen bei, weshalb Linder auch von der ‚steigenden Irrationalität rationaler Entscheidungen‘ spricht.¹⁵⁷

Der gesellschaftliche Konsens über die Areale zeitlicher Unverhandelbarkeit wird brüchig. Das Pendel der Industriegesellschaft schlägt zurück. Während im Verlauf vor allem des 19. Jahrhunderts die Beseitigung des Gütermangels mit der Entstehung eklatanter Formen von Zeitnotstand einherging, muß man jetzt die Zeit zurückkaufen.

„In hochentwickelten Industriegesellschaften muß die Zeit, die man (zurück) gewinnen will, durch Mitteleinsatz, das heißt unter Einsatz knapper Ressourcen bzw. Produktionsfaktoren, emphatisch *erwirtschaftet* werden.“¹⁵⁸

Es ist die unauflösbare Crux der Ladenöffnungszeiten, dass eine steigende Zeitautonomie der Konsumenten – auch im Sinne des gemeinsamen Einkaufes, Bummels und Events – verbunden ist mit einem Verlust an Zeitautonomie der Angestellten. Während der Sonntag als geschütztes Zeitareal noch verteidigt werden kann, fällt der Samstag den veränderten Kräfteverhältnissen anheim.

Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten hat zu einer Umstrukturierung der Zeitorganisation in den meisten Betrieben geführt: 4-Tage-Woche, Schichtmodelle, variable Arbeitszeitfestlegung. Je nach Vertriebstyp, Standort und Betriebsgröße finden sich ähnliche Arbeitszeitsysteme in Betrieben mit ähnlichen Rahmenbedingungen, wobei ein hohes Service-niveau (Beratungsintensität) die Position der Beschäftigten stützt. Ob die verfolgten Arbeitszeitmodelle für die Angestellten (relativ) zufriedenstellend sind, hängt stark von der individuellen Lebenssituation ab, welche das konkrete Zeitarrangement bestimmt. In jedem Falle erleichtert Mitsprache die Situation. Gewinner und Verlierer der neuen Ladenöffnungszeiten können zusammenfassend so beschrieben werden:

„Die objektiven Arbeitszeitbelastungen und ihre subjektive Wahrnehmung differieren unter den Beschäftigten. Relevante Bewertungsunterschiede finden sich zwischen Männern und Frauen, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sowie Beschäftigten mit und ohne Kinder. Daneben spielt auch das Alter der Beschäftigten und ihr Familienstand eine wichtige Rolle. Anders als wir in unserer Ausgangshypothese vermutet hatten, sind in erster Linie die Vollbeschäftigten die Verlierer der langen Öffnungszeiten. Die Arbeitszeitbelastungen und die negativen Auswirkungen auf den außerberuflichen Bereich sind insbesondere für vollzeitbeschäftigte Frauen gestiegen. Teilzeitbeschäftigte entlasten sich über ein kürzeres Arbeitszeitvolumen, Männer über ihre geringeren zeitlichen Verpflichtungen im außerberuflichen Bereich. Ebenso hat sich die Qualität des Zeitarrangements für die von Abendarbeit betroffenen Beschäftigungsgruppen nachhaltig verschlechtert. Durch den Verlust der sozial wertvollen Abend- und Samstagszeiten werden diese Beschäftigten stark diskriminiert.“¹⁵⁹

¹⁵⁷ Rinderspacher 2002, S. 43. Die Literaturverweise von Rinderspacher beziehen sich auf S.B. *Linder*: the harried class. New York 1970; B. *Seel*: Auf der Mikrowelle? – Private Haushalte zwischen Zeit, Geld und Umweltkonsum. In: Rinderspacher (Hrsg.): Zeit für die Umwelt: Handlungskonzepte für eine ökologische Zeitverwendung. Berlin 1996, S. 131 – 147; W. *Sachs*: Planet dialectics: Explorations in environment and development. London 1999.

¹⁵⁸ Rinderspacher 2002, S. 77. Hervorhebung ebd.

¹⁵⁹ Meissner/Pfahl/Wotschack 2000, S. 29 f.

Die Problematik der Zeit ist und wahr jedoch nur einer der Aspekte der Ladenschlussdebatte.

4. Die Ladenschlussdebatte

Es soll in den folgenden Abschnitten versucht werden, die Auseinandersetzung um den Ladenschluss gemäß den von der Policy-Forschung vorgeschlagenen Untersuchungsansätzen zu gliedern, um sich von einer rein historischen Betrachtungsweise zu lösen.

4.1 Problemwahrnehmung

Als der Markthandel seit dem 14. Jahrhundert durch den Ladenhandel abgelöst wurde, entstanden die ersten Krämerordnungen, die das religiöse Anliegen hatten, die Sonn- und Feiertagsruhe zu schützen, nicht aber die Öffnungszeiten an Werktagen zu beschränken. Die Krämerordnungen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit können an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden¹⁶⁰. Allerdings kann darauf hingewiesen werden, dass die religiös-kulturelle Bedeutung der Sonntagsruhe, die offensichtlich auch heute noch offizieller Konsens ist, bereits aus dieser Zeit stammt. Die Industrialisierung führte einen neuen Aspekt ein, nämlich die in den Gewerbeordnungen geregelte Arbeitszeit. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 kannte noch kein allgemeines Sonntagsarbeitsverbot, so dass die Beschäftigung von Ladenangestellten an Sonntagen möglich war. Aber während des Deutschen Reiches wurde die Normierung vorangetrieben. Die erste reichsrechtliche Regelung des Ladenschlusses geht auf das Arbeitsschutzgesetz von 1891 und eine Ergänzung der Gewerbeordnung zurück, wodurch die Sonn- und Feiertagsarbeit im Handel erheblich eingeschränkt wurde. Um die Jahrhundertwende waren noch stets mehr als 14 Stunden Arbeitszeiten im Einzelhandel üblich. Der Reichstag reagierte mit einer Ergänzung der Gewerbeordnung: Die Arbeitgeber wurden verpflichtet, ihren Mitarbeitern täglich mindestens eine zehnstündige ununterbrochene Arbeitspause zu gewährleisten. Die Gewerbeordnung bestimmte zudem nun eine Ladenöffnungszeit zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends, womit erstmals eine wochentägliche Beschränkung der Ladenöffnungszeit normiert wurde.

Die Wahrnehmung des Problems war zuvörderst die überlange Arbeitszeit im gewerblichen Sektor. 1885 ließ Bismarck eine Enquete über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen durchführen, deren Ergebnisse die politische Agenda jedoch zunächst nicht beeinflussten. Die Studie zeigte den Wunsch vieler Geschäftsinhaber, an Sonntagen den Verkauf ruhen zu lassen. Als Ergebnis der Enquete beschloss der Reichstag auf Antrag des Zentrums eine Änderung der Gewerbeordnung, die auch eine Beschränkung der Arbeitszeiten im Handel enthielt. Der Entwurf wurde jedoch im Bundesrat abgelehnt. Erst unter Reichskanzler Caprivi war eine Änderung durchsetzbar (Arbeiterschutzgesetz vom 1891). Dem Gesetz „betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900“ ging ebenfalls die Untersuchung einer Kommission voraus. Bedeutsam ist bei dem hieraus resultierenden Gesetz, dass garantierte Ruhezeiten für die Angestellten mit einer Ladenzeitregelung verbunden wurde und den Kommunen Aus-

¹⁶⁰ vergl. Rühling 2004, S. 15 – 22.

nahmeregulungen gestattet wurden.¹⁶¹. Vor dem Ersten Weltkrieg zeigte sich in den Ländern und Kommunen ein buntes Bild an unterschiedlichen Sonntagsregelungen.

Am 18. März 1919 wurde per Regierungsverordnung die Arbeitszeit der Angestellten im Einzelhandel auf maximal acht Stunden täglich festgelegt und zur besseren Kontrolle dessen eine Ladenschließung zwischen 19.00 und 7.00 Uhr bestimmt. In der Weimarer Republik hielt sich der Zustand der vollständigen Sonntagsruhe nur bis Ende 1919, und der 8-Stunden-Tag war ständiger Bedrohung ausgesetzt. Während der NS-Zeit wurden die Bestimmungen zum Teil zusammengefasst und später den Erfordernissen der Kriegswirtschaft angepasst. In den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg gab es in den Besatzungszonen und neu entstandenen Ländern eine bunt gemischte Situation, die eine einheitliche Regelung notwendig machte.

Die Jahre zwischen 1950 und 1956 waren die Zeit, in welcher alle Argumente ausgetauscht und alle Strategien der politischen Durchsetzung versucht wurden, wie sie auch heute noch für den selben Politikbereich angewendet werden. Die Problemwahrnehmung war durchaus undeutlich. Die Phase der Aufnahme des Themas auf die Tagesordnung der Politik verlief nicht ohne Probleme. Obwohl am 28. November 1956 ein Gesetz verabschiedet wurde, auf das noch näher einzugehen sein wird, beendete dies die Diskussion keineswegs. Die Interessenpositionen waren frühzeitig abgesteckt und werden seither in der politischen Diskussion und in der wissenschaftlichen Literatur nur immer neu gewendet. Rühling fasst dies so zusammen:

„Die ältesten Ladenzeitregelungen basierten ausschließlich auf religiösen Motiven und dienten daher lediglich dazu, die Läden an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen geschlossen zu halten. Erst im späten 19. Jahrhundert kam der Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes hinzu und überlagerte bald die religiösen Motive, die ab jetzt nur noch eine zu vernachlässigende Rolle spielen sollten. In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts kamen schließlich die wettbewerblichen Motive einer Ladenzeitregelung hinzu. Damit war der Wandel der Motivation noch nicht abgeschlossen. Bis in die heutige Zeit hinein wird diskutiert, welche Beweggründe dem heutigen Ladenschlussgesetz zugrunde liegen und ob diese einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten. Dem Ladenschlussgesetz von 1956 lagen, wie dargestellt, Arbeitsschutzmotive zu Grunde. Um einen wirksamen Arbeitnehmerschutz vor überlangen Arbeitszeiten sicherzustellen, kamen ursprünglich die Beweggründe der Wettbewerbsneutralität und der wirksamen Verwaltungskontrolle hinzu. Insbesondere die Zielsetzung der Wettbewerbsneutralität erfuhr im weiteren eine gewisse Selbständigkeit, Ursprünglich hatte sie nur die Aufgabe, eine Gleichstellung von Läden mit und ohne Verkaufspersonal zu bewirken. Dies war zum damaligen Zeitpunkt als notwendig angesehen worden, um eine Wettbewerbsgleichheit zu erreichen. Ebenso diente die Verwaltungskontrolle dem Zweck, den Arbeitsschutz durchzusetzen. Zum Zeitpunkt des Ladenschlussgesetzes war es aus verwaltungsorganisatorischen Gründen nicht möglich, die anderen vorgeschlagenen Modelle zu überprüfen. Die Tatsache hingegen, ob ein Laden geschlossen ist oder

¹⁶¹ Rühling 2004, S. 22 – 34.

nicht, konnte auch damals leicht festgestellt werden. Die Wertigkeit dieser Motive hat sich im folgenden immer wieder geändert und verschoben.¹⁶²

„Die Frage der Zielrichtung des Ladenschlussgesetzes aber bildet nur einen Teil der Diskussion. In gleicher Weise stellt sich die Frage, ob die angeführten Beweggründe ausreichend sind, um einer verfassungsrechtlichen Prüfung standzuhalten. Die Angriffe richten sich vor allem gegen das Argument des Arbeitsschutzes. Gegenüber den 50er Jahren haben sich die Ladenzeiten und die Arbeitszeiten weit voneinander entfernt. Mit der letzten Novelle wurden die Ladenzeiten auf ein gesetzlich zugelassenes Maß von 80 Stunden/Woche erhöht. Es fragt sich daher in der Tat, ob das Ladenschlussgesetz dem ursprünglichen Gedanken, den Arbeitnehmer vor überlangen Arbeitszeiten zu schützen und diesem ein zusammenhängendes Wochenende zu gewährleisten, noch gerecht werden kann oder ob nicht mittlerweile andere Regularien diese Aufgabe übernommen haben.“¹⁶³

Wenn auch die Argumente über Jahre hin die gleichen blieben, so erfolgten doch verschiedene Gesetzesänderungen. Nach dem Novellierungsgesetz vom 17. Juli 1957 (siehe unten) wurde ein drittes Änderungsgesetz im Jahre 1969 verabschiedet. In diesem Fall konnte tatsächlich von einer Reaktion auf den sozialen und wirtschaftlichen Wandel gesprochen werden. Die zunehmende Mobilität der Bevölkerung brachte den Kur- und Erholungsorten einen wachsenden Zustrom von Touristen und Ausflugsgästen. Das Bedürfnis nach verlängerten Ladenöffnungszeiten bestand vor allem in Orten mit Sommer- und Wintersaison. Unter den Fraktionen wurde schnell eine Einigung gefunden, das Ladenschlussgesetz nur in diesem Punkt und keinem anderen zu ändern. Das Gesetz vom 23. Juli 1969 legte darum fest, die Öffnungszeiten in diesen Orten an Sonn- und Feiertagen auf acht Stunden zu erhöhen und sonnabends eine Ladenöffnung bis 20 Uhr zuzulassen.

Die folgenden Jahrzehnte bedeuteten in gewisser Hinsicht eine Zäsur in der Problemp Wahrnehmung, denn Verbraucherinteressen rückten stärker in den Mittelpunkt. Rühling weiter:

„Nach dem dritten Änderungsgesetz folgten weitere Änderungen des Ladenschlussgesetzes. Zu beachten ist hier eine Trendwende. Hatte man bei älteren Gesetzgebungsverfahren versucht, die Ladenöffnungszeiten den Arbeitszeiten der Angestellten anzupassen, wurde langsam das Bestreben auch der Legislative deutlich, sich von diesem System zu lösen und die Verkaufszeiten wieder auszudehnen. Dieser nun aufkommende Trend brachte weitere Probleme hinsichtlich des Zweckes des Ladenschlussgesetzes mit sich.“¹⁶⁴

Fast dreißig Jahre später, aber zwanzig Jahre vor dem Verfassen der vorliegenden Arbeit, betonen zwei Autoren in einem von Piepenbrock herausgegebenen Reader, dass die Argumente zum Ladenschluss seit mehr als zwei Jahrzehnten (!) im wesentlichen dieselben geblieben seien. Weil diese Feststellung in der Tat auch heute noch zutrifft, sollen diese

¹⁶² Rühling 2004, S. 248 f

¹⁶³ Rühling 2004, S. 231.

¹⁶⁴ Rühling 2004, S. 247.

damals zwanzig Jahre und heute vierzig Jahre alten Argumente nochmals zitiert werden.¹⁶⁵

„Diejenigen, die unser Ladenschlußgesetz für weithin überflüssig halten, stützen sich im wesentlichen auf folgende Argumente:

- Die gesetzliche Regelung sei nicht systemkonform und verstoße gegen das Leitbild des souveränen Konsumenten.
- Der ursprünglich zum Schutz der im Einzelhandel Beschäftigten erlassenen Bestimmung bedürfe es heute nicht mehr, weil sie längst von den in dieser Hinsicht weit wirksameren Tarifverträgen abgelöst worden sei.
- Das Gesetz verschärfe die Konzentration und schade dem Mittelstand, weil es das One-stop-shopping fördere.
- Eine Abkehr von der bisherigen Praxis würde es erlauben, den Produktionsfaktor Ladenfläche gleichmäßig auszulasten und die Betriebsbereitschaft an das tatsächliche Verbraucherverhalten anzupassen. Mit ihr könnte man im übrigen ein Wettbewerbsinstrument reaktivieren, das speziell Kleinbetrieben ob ihrer größeren Flexibilität zugute käme.
- Durch eine Liberalisierung würde man den Lebensverhältnissen berufstätiger Ehefrauen und alleinstehender Arbeitnehmer, deren Anteile an der Gesamtbevölkerung nach oben tendieren, besser Rechnung tragen.
- Wenn die Zeitspanne zwischen Arbeitsende und Geschäftsschluß verlängert würde, könnten Verkehrsspitzen und die damit verbundenen Nebeneffekte abgebaut werden („rush hour“).
- Die abends verwaisten Innenstädte würden sich zwangsläufig beleben, was einen Wachstumsimpuls auszulösen geeignet sei.

Die Verfechter des Status quo setzen dem folgendes entgegen:

- Die Arbeitszeiten der im Einzelhandel Beschäftigten würden in unzumutbarer Weise ausgedehnt, die ohnehin nicht gerade günstigen Arbeitsbedingungen weiter verschlechtert.
- Es käme zu einem drastischen Anstieg der Personal- und Energiekosten, ohne daß sich per Saldo zusätzliche Umsätze erzielen ließen.
- Die Inhaber kleiner Geschäfte wären der Gefahr der Selbstausbeutung ausgesetzt, weil sie ihren geringen organisatorischen Spielraum durch zusätzliches persönliches Engagement kompensieren müßten.
- Schließlich brauchte man noch mehr qualifiziertes Personal für den späten Nachmittag und den frühen Abend, wobei der einschlägige Bedarf schon jetzt nicht zu decken sei.
- Die Spätöffnung würde von den Verbrauchern im übrigen überhaupt nicht angenommen, weil sie es vorzögen, abends vor dem heimischen Fernsehapparat zu sitzen.“

¹⁶⁵ Erwin Dichtl und Stefan Müller 1984, S. 28 – 30. Vergl. das Fazit bei George, welches im Jahr 1996 fast genau die erstgenannten Argumente wiedergibt!

Einige Jahre später ist man in der Darstellung der unterschiedlichen Aspekte der Ladenschlussproblematik nicht weiter gekommen. Neseemann ordnet dem Ladenschlussgesetz 1995 sechs Ziele zu:¹⁶⁶

- Arbeitnehmerschutz
- Einen wettbewerbsrechtlichen Zweck (Wahrung gleicher Geschäftsbedingungen)
- Verwaltungskontrolle (am einfachsten ist die Eindämmung ungesetzlicher Arbeitszeiten durch fixe Ladenöffnungszeiten zu kontrollieren)
- Strukturpolitische Ziele (Schutz des Mittelstandes vor der Konkurrenz der Großbetriebe bzw. im genauen Gegenteil der Beeinträchtigung der Chancen kleiner Einzelhändler)
- Verbraucherschutz (reglementierte Öffnungszeiten könnten ein Mittel der Preisbegrenzung sein)
- Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe als religiöse Zielsetzung.

Neseemann sieht als primäre Schutzzwecke des Ladenschlussgesetzes den Arbeitnehmerschutz und den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe¹⁶⁷.

Die Ifo-Studie benennt verschiedene „Überlegungen“ in der politischen Diskussion:¹⁶⁸

- Ordnungspolitische Überlegungen: Werden Handlungsspielräume von Personen und Unternehmen unangemessen stark eingeschränkt und können diese Einschränkungen aus sozialpolitischer Sicht gerechtfertigt werden?
- Binnenhandlungspolitische Überlegungen: Das LSchlG ist nur ein Teilausdruck des Regelungs- und Ordnungsbedarfs im Teilssegment „Handel“ der Volkswirtschaft, betrifft aber dennoch viele Bereiche.
- Wettbewerbspolitische Überlegungen: Hier geht es vornehmlich um den Schutz des Mittelstandes.
- Arbeitsschutzpolitische Überlegungen: Festlegung von Arbeitszeiten im Interesse der Angestellten.
- Verbrauchspolitische Überlegungen: Mehr Zeit für den Einkauf; möglicherweise mehr Produkte, für die man Zeit und Beratung braucht.
- Mittelstandspolitische Überlegungen: KMU können reaktiven Verhaltensweisen oder relativ autonomen Verhaltensweisen nachgehen.
- Tendenzen der Deregulierung im Einzelhandel kommen auch aus anderen Bereichen.

¹⁶⁶ Neseemann 1995: S. 199 – S. 203.

¹⁶⁷ „Als Zwischenergebnis ist also festzuhalten, daß als primäre Schutzzwecke des LSchlG der Arbeitnehmerschutz und der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe anzusehen sind. Die Wahrung der Chancengleichheit im Wettbewerb und die Effektivität der Verwaltungskontrolle haben lediglich eine diesen Schutzzwecken untergeordnete, unselbständige Bedeutung. Eine strukturpolitische Zielsetzung verfolgt das LSchlG nicht. Ebenso dient es nicht dem Verbraucherschutz.“ (Neseemann 1995: S. 67.)

¹⁶⁸ Kap. 4, S. 74 – 106.

Wenig Beachtung finden in diesen Arbeiten zum Ladenschluss Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt der Soziologie der Zeit.

4.2 Politikformulierung und Entscheidung

Der Kern für die Struktur aller bisherigen und noch folgenden Auseinandersetzungen wurde vor über 50 Jahren vorgegeben: Eine nicht-konsensuale Problemwahrnehmung; Agenda Setting und Politikformulierung abhängig von den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen; Implementation mit Ausnahmen; eine Terminierung nicht in Sicht. Ganz besonders bedeutsam war (und ist) die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen Ladenöffnung und Arbeitszeit der Angestellten. Ein Schichtlösung (roulierendes System) war im 19. Jahrhundert noch nicht vorstellbar und auch 1956 noch problematisch. Der Begriff „betriebliches Zeitarrangement“ war noch unbekannt.

4.2.1 1950 – 1956

Der erste Deutsche Bundestag befasst sich relativ früh mit der Problematik. Der Prozess der Politikformulierung und Entscheidung zog sich über sechs Jahre hin und endete schließlich (vorläufig) im Ladenschlussgesetz vom 28. 11. 1956. Alle vorhergehenden Regelungen und nachfolgenden Revisionen sind an diesem Gesetz und seinem Zustandekommen zu messen. In einer sehr detaillierten Arbeit hat Michael Rühling das Zustandekommen des Gesetzes dokumentiert. Der Autor stellt 2004 fest, dass, während die Diskussion wellenförmig von Zeit zu Zeit immer wieder anschwillt, „ist doch über all die Jahre die Tatsache geblieben, dass die Ladenzeitregelung jeweils ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessengruppen war.“¹⁶⁹

Es erscheint an dieser Stelle der vorliegenden Arbeit nicht sinnvoll, die vielzähligen Probleme, Detailfragen, Anträge und Diskussionen zum Bereich des Ladenschlusses erneut zu referieren. Das Verdienst, den Gang der Beschlußfassung detailliert aufgearbeitet zu haben, kommt bereits Rühling zu. Entscheidend ist die Feststellung, dass die Regelung des Ladenschlusses schon in der Phase der Problemwahrnehmung und Politikformulierung widersprüchlich und diffus war, die Behandlung in den Institutionen langwierig und komplex, und sich die Mandatsträger auf die Zusammenarbeit mit Verbandsvertretern stützten. Rühling fasst die Situation so zusammen:

„Die Abgeordneten versuchten, in den Ausschussberatungen mit allen Mitteln ihre Ansichten in Bezug auf das Regelungswerk durchzusetzen. Nicht alle Abgeordneten zeigten sich hierbei kompromissbereit. Im Ergebnis konnte sich aber ein Kompromiss durchsetzen, der im Plenum des Bundestages gute Chancen hatte, angenommen zu werden, wenngleich es auch hier noch einmal zu dem Versuch kam, die Gesetzesvorlage zu verhindern. Insbesondere die Gegner des Ladenschlussgesetzes zeigten während der Ausschlusdiskussionen offen ihre Absicht, das Gesetz mit allen Mitteln zu verhindern. Hierbei wandten sie zwei Taktiken an. Zum einen versuchten sie, durch eine Verschleppung das Inkrafttreten zu verhindern, indem dem Gesetz

¹⁶⁹ Rühling 2004, S. 14.

die Dringlichkeit genommen werden sollte, mit der die Befürworter die Verabschiedung beschleunigten. Sie glaubten, auf diese Weise das Inkrafttreten des Gesetzes auch weiterhin verhindern zu können, bis das Vorhaben fallengelassen werden würde. Zum anderen versuchten die Gegner, das Regelwerk durch eine Vielzahl von größeren und kleineren Änderungen unpraktikabel zu gestalten, damit das Ladenschlussgesetz bald wieder abgeschafft werden könnte. In dieser Hinsicht ist auch die Einführung des roulierenden Systems zu verstehen, welches für den Einzelhandel in jener Zeit nicht geeignet war.“¹⁷⁰

Eingang fand das Thema in den Bundestag durch einen CDU-geführten Antrag vom 23. Februar 1950, der nach einiger Diskussion über die Zuständigkeit dem Ausschuss für Arbeit überwiesen wurde. Dieser führte am 1. Juni 1950 eine Anhörung durch. Die Argumente waren bereits im wesentlichen die, welche auch noch Jahrzehnte später genannt werden sollten.

„Insbesondere wurde über die Problematik gesprochen, wann die Schließung der Verkaufsstellen am Samstag zu erfolgen hatte. Zur Debatte stand zum einen die Möglichkeit eines Frühschlusses um 14 Uhr, zum anderen, auch am Samstag zu den Zeiten zu schließen, die für die Werktage galten. Erwartungsgemäß sprachen sich vorwiegend die Verbraucherkreise und ein Teil der Arbeitgeber dafür aus, keinen Samstags-Frühschluss einzuführen, während die Angestelltengewerkschaften mit Rücksicht auf die Angestellten des Einzelhandels im Interesse des Arbeitnehmerschutzes die Einführung auf Bundesebene befürworteten.“¹⁷¹

Bereits 1950 versuchte der Ausschuss also, sich bei der Politikformulierung und auch bei der Produktion von politischen Entscheidungen der Mitarbeit von ausgesuchten Interessengruppen zu bedienen. Die Anhörung erbrachte keine Annäherung der Positionen. Vielmehr wurde das Thema innerhalb des Bundestages in eine neue Institution verschoben: Ein Koordinierungsausschuss aus dem Ausschuss für Arbeit und dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik sollte sich nunmehr mit ihm befassen. Gleichzeitig – und dies war sicher bedeutsamer – wurde beschlossen, eine Einigung der Sozialpartner abzuwarten. Die Problemlösung wurde damit einer außerparlamentarischen Instanz übertragen. Dies kann nicht nur als Beispiel einer pluralistischen Interessenvertretungspolitik begriffen werden, sondern auch als Beispiel einer korporatistischen Steuerungspolitik. Am 22. Juni 1950 tagten Vertreter folgender Verbände:¹⁷²

- Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels;
- Deutscher Industrie- und Handelstag;
- Vereinigung der Fachverbände im Zentralhandwerk des Deutschen Handwerks;
- Arbeitsgemeinschaft der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände;
- Deutscher Gewerkschaftsbund;
- Deutsche Angestelltengewerkschaft;
- Zentralverband der Deutschen Konsumgenossenschaften;

¹⁷⁰ Rühling 2004, S. 178.

¹⁷¹ Rühling 2004, S. 47.

¹⁷² Rühling 2004, S. 55.

- Deutscher Hausfrauenbund;
- Vereinigung der Arbeitgeberverbände.

Der Koordinierungsausschuss beriet nunmehr unmittelbar basierend auf dem von den Sozialpartnern beschlossenen Kompromiss und brachte seine Empfehlung in die Beratungen des Ausschusses für Arbeit ein. Dieser positionierte sich am 28. September 1950 gegenüber dem Bundestag.

Nun war aber eine mit der Geschäftsordnung des Bundestages unvereinbare Situation entstanden: Der Ausschuss für Arbeit hatte nämlich monatelang einen ihm lediglich zur Beratung übertragenen Antrag behandelt und schließlich einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Es sei dem Ausschuss nicht möglich – so der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunität – „aus einem ihm zur Beratung überwiesenen Gegenstand ‚mehr‘ zu machen, als er ursprünglich war. Schon gar nicht sei es einem Ausschuss erlaubt, ein Initiativrecht zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes wahrzunehmen, es sei denn, die Vorlage selbst war ein Gesetzentwurf. Gemäß Art. 76 Abs. 1 GG liege dieses Recht ausschließlich bei der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Mitgliedern des Bundestages.“¹⁷³

Aus diesem Grunde wurde am 3.2.1951 ein Gesetzentwurf zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten aus der Mitte des Bundestages vorgelegt, der im wesentlichen auf den obigen Vorarbeiten beruhte. Diesmal erarbeitete die Regierung hierzu Referentenentwürfe und nahm damit die Politikformulierung in die Hand. Ein erster Referentenentwurf wurde am 12. Mai 1951 vorgelegt und am 17. Mai mit Verbändevertretern besprochen.¹⁷⁴ Ein weiterer Entwurf folgte am 15. Juni 1951. Erst der dritte Entwurf (1. 8. 1951) wurde nach dem ersten erneut mit den Sozialpartnern diskutiert. Er wurde daraufhin materiell umgestellt und formal überarbeitet. Weitere Referentenentwürfe folgten. In dieser Phase der Politikformulierung wurden die vielzähligen Aspekte der Regelung von Ladenöffnungszeiten überhaupt erst definiert, wie sie Deutschland noch Jahrzehnte später beschäftigen sollten: Die Definition der „offenen Verkaufsstellen“, die Problematik der Bahnhöfe und Flughäfen, die Sonntage vor Weihnachten, die Ausnahmeregelungen für Tankstellen, der Zubehörverkauf in Trinkhallen usw.

Es gelang dem Bundesarbeitsministerium in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, der bis auf zwei Punkte die Zustimmung aller Ministerien fand und als Kabinettsvorlage diente. Diese beiden Punkte waren die Regelung des freien Halbtages und die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten. Die Entscheidung darüber, welche Alternative dem Bundesrat als Regierungsentwurf zugeleitet werden sollte, wurde dem Kabinett überlassen.

Auch der Bundesrat fokussierte vornehmlich diese Aspekte. Kurz darauf konnte sich das Kabinett nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme zu den Änderungswünschen des Bundesrates einigen. Die Vorlage wurde dem Bundestag nicht weiter zugeleitet.

Zeitlich parallel zu diesem Vorgang wurden aus der Mitte des Bundestages zwei weitere Gesetzesentwürfe eingebracht, die jeweils spezifische Modifikationen beabsichtigten (14. Juni 1955: Meyer-Ronneburger und 9. 12. 1955: Kühltau). Beide Unionsabgeordnete fan-

¹⁷³ Rühling 2004, S. 65.

¹⁷⁴ Rühling 2004, S. 80.

den Unterstützung in den eigenen Reihen. Ihre Anträge wurden in den zuständigen Ausschüssen beraten. Erneut organisierte der federführende Ausschuss für Arbeit zwei Anhörungen von Sachverständigen. In der ersten vom 27. September 1956 wurden gehört:

- Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
- die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels,
- der Zentralverband des Deutschen Handwerks,
- die Zentralvereinigung der Konsumgenossenschaften,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund,
- die Deutsche Angestelltengewerkschaft,
- die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
- der Deutsche Bauernverband.¹⁷⁵

Einen Tag später fand eine Anhörung zur speziellen Problematik der Bahnhofsverkaufsstellen statt. Vertreten waren

- die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels,
- der Verband des Deutschen Bahnhofsbuchhandels,
- der Verband des Deutschen Bahnhofshandels,
- der Vorstand der Deutschen Bundesbahn.¹⁷⁶

Die Diskussion über die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen zog sich anschließend über mehrere Sitzungen.

Insgesamt neun Sitzungen benötigte der Ausschuss für Arbeit in der Zeit vom 12. 9. 1956 bis zum 25. 10. 1956, um eine Empfehlung an den Bundestag zu beschließen.

Trotz vieler Änderungsanträge folgte das Plenum des Bundestages in seiner Beratung am 8. November (zweite Lesung) im wesentlichen den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit. Die dritte Lesung war am folgenden Tage. Für diese Sitzung wurden 16 Änderungsanträge gestellt. Mehrmals wurde das Hammelsprungverfahren praktiziert. Als die Schlussabstimmung anstand, wurde die Beschlussfähigkeit bestritten – der letzte gegnerische Versuch, eine Zustimmung noch zu verhindern. Die Abstimmung per Hammelsprung ergab 153 Ja-Stimmen, 123 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen. Die Fronten gingen bei dieser Abstimmung quer durch die Fraktionen. Gegen das Gesetz stimmten mehrheitlich Abgeordnete der CSU, FDP und der DP.¹⁷⁷

Innerhalb des Bundesrates wurde das Gesetz anschließend vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, dem Rechtsausschuss und dem Wirtschaftsausschuss beraten. Auch hier schlugen die unterschiedlichen Meinungen voll durch. Nur mit der knappen Mehrheit von 21:7 Stimmen wurde die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt. Der Bundes-

¹⁷⁵ Rühling 2004, S. 165.

¹⁷⁶ Rühling 2004, S. 165.

¹⁷⁷ Rühling 2004, S. 191.

rat stimmte dem Gesetz mit eben dieser Mehrheit zu. Es wurde am 28. November 1956 verkündet und trat einen Monat später in Kraft.

4.2.2 1986 – 1996

Eine relevante Zäsur brachte das Jahr 1986, als die Landesregierungen ermächtigt wurden, durch Rechtsverordnungen zu bestimmen, dass in Städten mit mehr als 200.000 Einwohnern Verkaufstellen in Bahnhöfen, internationalen Flug- und Fährhäfen und Personenbahnhofsanlagen des Stadtverkehrs die Öffnungszeiten erweitert werden können.

Am 10. Juli 1989 wurde das Gesetz zur Einführung des Dienstleitungsabends verabschiedet, das eine Ladenöffnungszeit am Donnerstag bis 20.30 Uhr erlaubte. Es wurde von Protesten und Streiks im Einzelhandel begleitet.

Das sogenannte „Tankstellenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 1993 erlaubte den Tankstellen auch weiterhin den Verkauf von „Reisebedarf“ außerhalb der öffentlichen Ladenschlusszeiten. Es war dies ein sehr emotionalisiertes Thema. Dieses Urteil war der Anlass für verschiedene Initiativen. So setzte die CDU/CSU-Fraktion des Bundestages eine Arbeitsgruppe ein, woraus die bereits oben zitierte Studie des IFO-Institutes im Auftrag von BMA und BMWi folgte. Wirtschaftsminister Rexrodt lud zu einer Diskussionsrunde am 28. 8. 1995. Eingeladen waren die Bundesarbeitsgemeinschaft der Groß- und Mittelbetriebe (BAG), der Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser (BFS), der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT), der Zentrale Verband gewerblicher Verbundgruppen (ZGV) und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE). Arbeits- und Sozialminister Blüm lud für den 14. 9. 1995 zum Gespräch. Es kamen Vertreter von HDE, BAG, BFS, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV), der Deutschen Angestelltengewerkschaft DAG und von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV).

Trotz der zahlreichen Einwände, auch von kirchlichen Verbänden und anderen Institutionen, hielten das BMWi und das BMA am Kurs der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten fest. Am 9. Mai 1996 fand die erste Lesung eines Regierungsentwurfes im Bundestag statt. Während der Bundesarbeitsminister die geplanten Öffnungszeiten an Werktagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags bis 18.00 Uhr verteidigte, lehnten SPD, Bündnis 90/Grüne und PDS entschieden ab. CDU/CSU wollten sich erst nach einer Anhörung am 20. Mai festlegen. Die FDP, Vorreiter in der Liberalisierungsdebatte, signalisierte Bereitschaft zu einem Kompromiß bei den Öffnungszeiten am Samstag. In einer ganztägigen Expertenanhörung, angesetzt vom Arbeits- und Sozialausschuß des Bundestages am 20. Mai bekräftigte der Deutsche Gewerkschaftsbund sein Nein zur Lockerung des Ladenschlußgesetzes, während die Mehrheit der Wirtschaftsverbände den Gesetzesentwurf stützten oder gar für eine völlige Freigabe der Öffnungszeiten im Einzelhandel plädierten.¹⁷⁸

Am 21. Juni 1996 setzte die Koalition mit knapper Mehrheit die Reform des Ladenschlussgesetzes durch. Der Bundesrat stimmte am 5. Juli der Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß ebenfalls zu. Nach den neuen Bestimmungen durften die Geschäfte des

¹⁷⁸ Rummert 1997.

Einzelhandels ab dem 1. November 1996 von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags bis 16.00 Uhr geöffnet bleiben. Die Gesetzesnovelle schränkt die Öffnungszeiten aber auch ein. Der lange Donnerstag entfällt ebenso wie der lange Samstag bis 18.00 Uhr am ersten Wochenende im Monat. Nur an vier Samstagen vor Weihnachten darf weiterhin bis 18.00 Uhr eingekauft werden.

Das verabschiedete Gesetz war keine *Lösung* der Problematik, sondern nur eine *Regelung* mit absehbaren Versuchen der Veränderung.

4.2.3 1999 - 2003

Es war die FDP-Fraktion, die am 28. 9. 1999 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Ladenschlußgesetzes“ in den Deutschen Bundestag einbrachte (Drucksache 14/0). Als Probleme wurden benannt: „Das geltende Ladenschlußgesetz beschränkt sowohl den Einzelhandel als auch die Verbraucher in ihren Verkaufs- bzw. Einkaufsmöglichkeiten. Es berücksichtigt nur noch mangelhaft die veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten.“ Als Lösung wurde die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes gesehen. In der Begründung wurden neue „Wettbewerbsformen wie länger geöffnete Ladenzeiten in Bahnhöfen und auf Flughäfen, Tankstellen-Shopping sowie der ständig wachsende e-commerce im Internet ohne jegliche Zeitbegrenzung“ genannt, ein verändertes Käuferverhalten sowie der internationale Wettbewerbsdruck. Perspektivisch wurde eine Entbürokratisierung angestrebt, eine Gestaltungsverantwortung für die betroffenen Händler, Dienstleister, Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Verbraucher. Mit der Aufhebung des Gesetzes sollte der Schutz der Sonn- und Feiertage den Ländern zufallen und diese die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sowie der (Mantel-)Tarifverträge die Arbeitszeitregelungen sowie die Arbeitnehmerschutzrechte gewährleisten. Insgesamt vertrat die FDP damit traditionell die weitestgehende Position.

Zu dieser Zeit sah die Bundesregierung keinen neuerlichen Handlungsbedarf. Um die Auswirkungen der neuen Ladenschlussregelung zu beurteilen, hatte die Bundesregierung die Sozialforschungsstelle Dortmund und das Ifo-Institut mit einem Bericht beauftragt. In Erwartung dieser Studie konnten die Forderungen an den Gesetzgeber zunächst abgewendet werden. Am 12. 10. 1999 wurde die Studie übergeben. Am 15. Dezember 1999 stellte die Bundesregierung fest:

„Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich aus den empirischen Befunden der Gutachten kein unmittelbarer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Insbesondere sind drei viertel der VerbraucherInnen mit den seit 1996 geltenden Ladenöffnungszeiten zufrieden. 74% wünschen sich keine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an den Werktagen Montag bis Freitag, 66% wollen keine längeren Öffnungszeiten an Samstagen. Dies gilt auch für die Verkaufsstellen im Einzelhandel, hier befürworten rund 71% die an den Werktagen Montag bis Freitag bestehende Regelung und 65% die Samstagsregelung. 90% der Beschäftigten des Einzelhandels sind gegen eine weitere Verlängerung der Öffnungszeiten.“

Die mit der Einführung der neuen Ladenöffnungszeiten vor 3 Jahren verbundene Erwartung, durch die neuen Öffnungszeiten würden rund 50 000 neue Arbeitsplätze entstehen, hat sich nicht erfüllt. Im Gegenteil: Im Einzelhandel sind seit 1996 rund

6% der Arbeitsplätze verloren gegangen. Durch die erweiterten Ladenöffnungszeiten hat die Branche insgesamt keine positiven Umsatzeffekte verzeichnen können. Lediglich 14% der befragten Geschäfte gehen davon aus, dass die Erweiterung ihrer eigenen Öffnungszeiten den Umsatz gesteigert hat. Demgegenüber sagen 60% der Befragten, dass die Änderung keinen Einfluss auf den Umsatz hatte.

Es besteht ein breiter Konsens darüber, die Sonn- und Feiertagsruhe nicht anzutasten und die Ladenöffnung an diesen Tagen nicht freizugeben. Der Erfahrungsbericht verdeutlicht im übrigen die Meinungs- und Interessenvielfalt zur Gestaltung des Ladenschlusses. Die Bundesregierung greift die Anregung von Bundesländern, Verbänden, Gewerkschaften und Kirchen auf, diese Gespräche zum Ladenschluss fortzusetzen, um eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte anzustreben. Der Erfahrungsbericht bietet die Grundlage für einen konstruktiven Dialog zum Thema Ladenschluss. Der Bericht wird nunmehr dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.“¹⁷⁹

Diese Position der Bundesregierung wurde von keiner Seite als Ende der Diskussion betrachtet. Am 9.2.2000 gründeten DGB und die beiden großen Kirchen Deutschlands eine Arbeitsgruppe zur Verteidigung zum Schutze des Sonntags. Am 16. 3. 2000 kündigt Mecklenburg-Vorpommern eine Initiative im Bundesrat an, die landesspezifische Regelungen erlauben sollte. Am 8.4.2000 folgte eine vergleichbare Erklärung von Baden-Württemberg. Am 25.7.2000 berichtete dpa von Regierungsplänen, das Ladenschlussgesetz doch zu revidieren. Am 28.8.2000 tagten die Wirtschafts-Staatssekretäre der Länder zu der Frage. Man einigt sich am 28.8.2000 auf einen gemeinsamen Änderungsvorschlag, der im wesentlichen eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen von 6 bis 22.00 Uhr und Samstag bis 20.00 Uhr vorsah. Bereits am nächsten Tag kündigten die Gewerkschaften massiven Widerstand an, und auch die Kirchen protestierten. Die Bundesregierung wollte ihre Position erst festlegen, wenn der Bundesrat einen konkreten Beschluss gefasst hatte. Bundeskanzler Schröder sah auch weiterhin keinen Handlungsbedarf. Am 14. 9. 2000 sprach sich der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates mit 11 Ja-Stimmen für eine Lockerung des Ladenschlusses aus, der federführende Sozialausschuss dagegen für eine Vertagung des Themas. Am 29.9.2000 beschloss die Ländervertretung, nur die Beratungen in den Ausschüssen fortzusetzen, aber keine eigene Gesetzesinitiative zu ergreifen. Anfang 2001 teilte Wirtschaftsminister Müller mit, dass er nur kleine Veränderungen an der bestehenden Ladenschluss-Regelung für denkbar hält, zum Beispiel eine Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstag.¹⁸⁰

In der 15. Wahlperiode war es erneut die FDP-Fraktion, die am 22. 11. 2002 als erste einen Gesetzentwurf einbrachte, der auf die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes zielte. Die Begründung mit der Überschrift „Raum für Gestaltungsfreiheit schaffen“ war bis auf wenige Abweichungen mit derjenigen vom 28. 9. 1999 identisch.¹⁸¹

¹⁷⁹ Presseerklärung der Bundesregierung. <http://www.hbv-berlin.de/archiv/kurzstel.htm>

¹⁸⁰ Dokumentation Rozig.

¹⁸¹ Die Initiativen der FDP von 2002 wie die von 1999, fanden in der überregionalen Presse (Die Welt, Süddeutsche Zeitung, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung) keine Beachtung.

Am 11. 12. 2002 beschloss das Bundeskabinett eine erneute Änderung des Ladenschlussgesetzes ([www. heute.t-online.de](http://www.heute.t-online.de)) auf Vorlage von Wirtschaftsminister Clement. Vorausgegangen waren nicht nur die Initiative der FDP, sondern ebenfalls die Ankündigung des Wirtschaftsministers von Sachsen-Anhalt, Rehberger (FDP), im kommenden Jahr eine Bundesratsinitiative zu starten ([www. heute.t-online.de](http://www.heute.t-online.de)) und Äußerungen der Wirtschaftsminister von Sachsen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern in den Medien, die für eine weitere Liberalisierung eintraten.

Bundeskanzler Schröder hatte in der Debatte eine Verlängerung der Verkaufszeiten am Samstag auf 20.00 Uhr angeregt und damit ebenfalls einen Konflikt mit dem traditionell sozialdemokratischen Flügel der SPD eröffnet. Heute.t-online analysiert:

„Erst vor zwei Jahren hatte Schröder einen entsprechenden Vorstoß mehrerer Bundesländer auf Druck der Gewerkschaften beendet. Damals wollte der Kanzler offenbar erreichen, dass der DGB seinen Widerstand gegen die Rentenreform aufgibt. Nun will Schröder mit dem Vorstoß für längere Ladenöffnungszeiten punkten – mitten in der Adventszeit.“

Die Initiative zur Reform des Ladenschlussgesetzes wurde ergriffen in einer Zeit, als die Bundesregierung nach der (überraschend) gewonnenen Bundestagswahl eine massive Krise durchlief. Von der „Kakophonie der Meinungen und Stimmen“ war die Rede, die Reformstaudiskussion erreichte einen ersten Höhepunkt. Die Landtagswahlen in Niedersachsen warfen ihre Schatten voraus. In der SPD „gärte“ es wegen des Themas Vermögenssteuer. Das Handelsblatt vom 11. 12. 2002 titelte: „Schröder droht – und keiner hört“, die Süddeutsche Zeitung brachte am gleichen Tag auf der Titelseite „Schröders Autorität schwindet“. Dieser hatte eine Rücktrittsdrohung angedeutet. Auf der „Meinungsseite“ der Süddeutschen Zeitung wurde die „Endzeitstimmung in der SPD“ kommentiert. Vor diesem politischen Hintergrund beschloß das Bundeskabinett auf Vorlage von Minister Clement nun eine Reform des Ladenschlussgesetzes.

Die Süddeutsche Zeitung vom 11. 12. 2002 titelte süffisant: „Schröders Wunsch ist für Clement Befehl“. Der Autor fuhr fort:

„Der Kanzler hat doch noch etwas zu sagen in diesem Land. Vor genau einer Woche wünschte er sich öffentlich, an Samstagen bis acht Uhr abends einkaufen gehen zu können. Und schon an diesem Mittwoch soll das Kabinett über einen Gesetzesentwurf beraten, der den Kanzlerwunsch umsetzt. Im Hause des Superministers Wolfgang Clement, der für solche Fragen zuständig ist, mußten die Referenten deshalb keine Zusatzschichten einlegen. Nur eine einzige Zahl wird im Ladenschlussgesetz geändert, alle anderen Regeln gelten weiter. Clement kann also weiter an seinem Ruf feilen, der schnellste Minister dieser Regierung zu sein. (...) Die geplante Minimalreform wird letztlich erst dadurch möglich, dass Kanzler Schröder nach der Bundestagswahl das Superministerium für Wirtschaft und Arbeit geschaffen hat. Bisher lag die Oberaufsicht über das Ladenschlussgesetz, dass die Deutschen schon seit dem Jahr 1956 frühzeitig aus den Geschäften treibt, nämlich beim Arbeitsministerium – und dessen Nähe zu den Gewerkschaften haben selbst die jeweiligen Minister nie bestritten.“

„Die Welt“ berichtete zeitgleich über die Zweifel von Experten an den Auswirkungen des veränderten Gesetzes für die Binnenkonjunktur (12. 11. 2002), und das Handelsblatt am folgenden Tag über die abwartende Haltung der Händler (13./14. 12. 2002).

Beinahe zeitgleich, nämlich am 17. 12. 2002, reagierte die CDU/CSU-Fraktion mit einem eigenen Antrag „Ladenschlussgesetz modernisieren“. (Drucksache 15/193) Die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Argumente ähnelten sehr denen der FDP, jedoch sollte die Feiertagsregelung nicht den Ländern überlassen werden. Abschnitt II des Antrages lautete daher:

„II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Entwurf zur Änderung des Ladenschlussgesetzes vorzulegen, der

- die Ladenöffnungszeiten für die Zeit von Montag bis Samstag freigibt und
- die verkaufsfreien Sonn- und Feiertage in ihrer jetzigen Form durch eine Bundesregelung grundsätzlich bewahrt.“

Im anschließend von der Bundesregierung vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen“ vom 3. 2. 2003 (Drucksache 15/396) argumentierte die Bundesregierung verständlicherweise nicht wie die Opposition mit einer Strukturkrise der deutschen Wirtschaft, sondern stellte zunächst den Schutzcharakter des Gesetzes vor, um erst anschließend mit dem Wandel der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu argumentieren:

„Ziel des Ladenschlussgesetzes ist es, die Beschäftigten im Einzelhandel durch rechtliche Rahmenbedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen vor überlangen Arbeitszeiten und Tätigkeiten zu sozial ungünstigen Zeiten zu schützen. Dabei soll das Gesetz auch einen Ausgleich zwischen den Interessen der Geschäftsinhaber, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen.“

In diesem Ansatz spiegelte sich die auf Arbeitnehmerinteressen ausgerichtete Begründung des bisherigen Gesetzes wider. Anschließend wurde die Position des Kunden in den Mittelpunkt gerückt:

„Durch die Erweiterung des Öffnungsrahmens an Samstagen sollen die Unternehmen des Einzelhandels in die Lage versetzt werden, sich besser auf die Bedürfnisse der Verbraucher einzustellen und ihre Leistungen dem Bedarf und dem Kundenaufkommen anzupassen. (...) Der Einzelhandel hat nur dann eine Wachstumschance und die Hoffnung, weniger Arbeitnehmer zu verlieren, wenn er sich mehr an den Kunden orientiert. Im Vordergrund steht dabei weniger der Bedarfsdeckungsaspekt, sondern immer stärker der Dienstleistungs- und Erlebnisaspekt. Gleichzeitig wird durch die erweiterte Öffnungsmöglichkeit an Samstagen ein wirksamer Beitrag zur Belebung insbesondere der Innenstädte geleistet.“

Der Bundesrat konnte am 5. 3. 2003 nur eine ablehnende Stellungnahme abgeben, da die Gesetzgebungszuständigkeit beim Bund liegt.¹⁸² Der Bundesrat plädierte für eine Aufhebung des Gesetzes, die Bundesregierung befürchtet in ihrer Erwiderung eine „Rechtsaufsplitterung“ (Drucksache 15/521). Bemerkenswert ist, dass sich der Bundesrat aus „föderalismuspolitischen Gründen“ dafür aussprach, das Gesetz über den Ladenschluss aufzuheben und somit „den Ländern eigene Gestaltungsspielräume zu eröffnen“, während CDU/CSU im Bundestag eine bundeseinheitliche Feiertagsregelung forderten.

Im Vorfeld des Beschlusses des Bundestages organisierte die Gewerkschaft Ver.di eine Demonstration in Berlin.¹⁸³

Am 12. 3. 2003 ergingen Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (Drucksache 15/591). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (a) wurde ebenso behandelt wie derjenige der FDP-Fraktion (b) und der Antrag der CDU/CSU (c). Der Ausschuss beschloss:

„a) Im Zuge der Ausschussberatungen wurde ein gesetzlicher Anspruch für die Beschäftigten des Einzelhandels eingeführt, der ihnen zumindest einen arbeitsfreien Samstag im Monat ermöglichen soll. Zudem wurde eine Verordnung über Ladenschlusszeiten auf Bahnhöfen aufgehoben, für deren Weitergeltung kein Bedürfnis besteht. Daneben erfolgten rein technische Änderungen.

Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

b) Ablehnung des Gesetzentwurfes mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS /DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

c) Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen aller übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP.“

Die wesentliche Veränderung betraf § 17, Absatz 4 des Gesetzes: „(4) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung frei gestellt zu werden.“

¹⁸² In der Begründung zum Gesetzentwurf argumentierte die Regierung:

„Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes. Es handelt sich bei den Vorschriften des Artikels 1 um Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Das Ladenschlussgesetz regelt den Schutz der Beschäftigten des Einzelhandels vor überlangen Arbeitszeiten und Tätigkeiten zu sozial ungünstigen Zeiten. Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht im Bereich konkurrierender Gesetzgebung zu, da bundesgesetzliche Regelungen zur Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse und der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse notwendig sind. Die Bestimmungen zum Ladenschlussgesetz müssen bundeseinheitlich gestaltet sein, um einheitliche Rahmenbedingungen für den Arbeitsschutz der Beschäftigten und daneben bundesweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Einzelhandel zu schaffen.“

¹⁸³ FAZ vom 10. 3. 2003, SZ vom 10.3. 2003.

Es waren neun verschiedene Ausschüsse mitberatend an dem Gesetz beteiligt. Abgestimmt wurden jeweils der Gesetzentwurf der Regierung in der vom Wirtschaftsausschuss veränderten Fassung; der Gesetzentwurf der FDP und der Antrag der CDU/CSU. In allen Fällen fügte sich das Abstimmungsverhalten der Logik von Regierung und Opposition.

- Der Gesetzentwurf der Regierung wurde jeweils mit den Stimmen der Koalition und gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Annahme empfohlen.
- Der Gesetzentwurf der FDP wurde mit den Stimmen der Regierungskoalition und bei Stimmenthaltung der CDU/CSU gegen die Stimmen der FDP zur Ablehnung empfohlen.¹⁸⁴
- Der Antrag der CDU/CSU wurde von den Vertretern der Regierungskoalition in allen mitberatenden Ausschüssen zur Ablehnung empfohlen. Die FDP schloss sich in vier Fällen der Koalition an, in einem Fall der CDU/CSU und enthielt sich in vier Fällen der Stimme.

Zeitlich gedrängt vorausgegangen war eine Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit am 10. März 2003, zuvor beschlossen am 13. Februar 2003. Die Beratungen wurden im Anschluss an diese Anhörung am 12. März 2003 fortgesetzt und abgeschlossen. Die vertretenden Positionen in der Anhörung fasst der Pressedienst des Bundestages wie folgt zusammen:

„Experten sind unterschiedlicher Auffassung zum Thema Ladenschlussgesetz

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (Anhörung)

Berlin: (hib/HAU) Unterschiedlich beurteilen Experten und Sachverständige Initiativen zur Änderung des Ladenschlussgesetzes. Dies wurde bei einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit am Montagnachmittag deutlich. Gegenstand der Anhörung waren neben einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen (15/396) auch ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes (15/106) sowie ein Antrag der Unionsfraktion zur Modernisierung des Ladenschlussgesetzes (15/193). Während der Entwurf der Regierung die Ausweitung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr auch auf den Samstag zum Ziel hat, sehen die Vorlagen der Oppositionsfraktionen eine vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen vor.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V. (BAG) begrüßte die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen nachdrücklich. Die Änderung sei geeignet, zusätzliche Impulse für eine wirtschaftliche Belebung im Einzelhandel zu setzen. Die Entwicklung habe gezeigt, dass der Samstag im Käuferverhalten deutlich an Bedeutung gewinne und sich der Kundenverkehr zunehmend auf die spätere Tageszeit verlagere. Einer vollständigen Aufhebung der Ladenschlusszei-

¹⁸⁴ Im Innenausschuss stimmte die CDU/CSU mit der Koalition; im Ausschuss für Tourismus stimmte ein Mitglied der CDU/CSU mit der Koalition; im Ausschuss für Medien und Kultur stimmte die CDU/CSU mit der Koalition.

ten stehe man jedoch kritisch gegenüber. Wie auch der Deutsche Städtebund schlägt der Handelsverband BAG daher eine räumlich differenzierte Regelung der Ladenöffnungszeiten zwischen Läden in innerstädtischen Zentren und denen auf der "grünen Wiese" vor. Dagegen wendete sich allerdings der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE). Folge eines solchen Eingriffes in die unternehmerische Freiheit wäre die Schaffung einer Zweiklassengesellschaft im Einzelhandel. Professor Ullrich Mückenberger von der Universität für Wirtschaft und Politik in Hamburg stellte in seinen Betrachtungen die Aspekte der Belebung der Innenstädte und der Zeitsouveränität der Bevölkerung in den Vordergrund. Zur Modernisierung des Ladenschlussgesetzes schlug er die Schaffung "Lokaler Zeitpakete" vor. Dazu müsse es eine "Experimentierklausel" im Gesetz geben, die eine alltagsnahe Verständigung über Öffnungszeiten im kommunalen Bereich möglich mache. Aus verfassungsrechtlicher Sicht "nicht nur erlaubt sondern geboten" ist die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes als Ganzes nach Ansicht von Professor Friedhelm Hufen von der Johannes Gutenberg Universität Mainz. Fragen des Arbeitnehmerschutzes und des Feiertagsschutzes müssten in das Arbeitsschutzgesetz und in die Feiertagsgesetze der Länder verlagert werden. Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnen jegliche Verlängerung der Ladenöffnungszeiten ab. Die vorliegenden Entwürfe verschlechterten den Arbeitsschutzcharakter an zentraler Stelle und stellten keinen Ausgleich zwischen den Interessen der Beschäftigten und der Verbraucher her. Ver.di wandte sich gegen eine "Rund um die Uhr" Gesellschaft, die wirtschaftliche Interessen über die berechtigten Interessen der Einzelhandelsbeschäftigten stelle. Ebenfalls abgelehnt wurde die Novellierung seitens der Katholischen Arbeitnehmerbewegung und des Bundesverbandes Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen. Das hohe Gut des freien Wochenendes für Familien, soziale Gruppen und für das Gemeinwesen werde damit aufgegeben. Vor zu großen Erwartungen hinsichtlich eines deutlichen Zuwachses an Vollzeitstellen im Einzelhandel warnte Uwe Täger vom Ifo-Institut München. Es werde sich vielmehr der Trend zu vermehrter Teilzeitbeschäftigung bestätigen, prognostizierte der Experte.¹⁸⁵

Bereits einen Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit erfolgte die Debatte und Abstimmung im Plenum. Das Handelsblatt berichtete ausführlich über das Problem von Fraktionschef Müntefering mit der Fraktionsdisziplin.¹⁸⁶ SPIEGEL ONLINE berichtete ebenfalls:¹⁸⁷

Ladenschluss-Abstimmung wird zur Zitterpartie

Heute Nachmittag wird der Bundestag über ein neues Ladenschlussgesetz abstimmen. Die Opposition lehnt den Regierungsentwurf ab - doch auch in den eigenen Reihen wird es eng. Bei einer Testabstimmung der SPD-Fraktion stimmten 20 Abgeordnete dagegen.

¹⁸⁵ Heute im Bundestag, hib-Meldung 051/2003, vom 10.3.2003.

¹⁸⁶ Handelsblatt vom 13. 3. 2003, S. 4.

¹⁸⁷ SPIEGEL ONLINE - 13. März 2003, 12:57

URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,240006,00.html>

Bleibe es dabei, würde die Reform scheitern. Der Kanzler wäre einen Tag vor seiner Rückrede bis auf die Knochen blamiert.

APWackelige Mehrheit für Schröders Ladenschlussgesetz Berlin - Den Tag vor seiner großen Rede hat Gerhard Schröder sich sicherlich anders vorgestellt. Geschlossenheit braucht er, eine Partei, die ihm auch bei schwierigen Vorhaben den Rücken stärkt, wenn er am Freitagmorgen dem Land seine Reformpläne nahe bringen wird. Stattdessen wird schon ein relativ kleines Reförmchen am heutigen Nachmittag zur Zitterpartie für die Regierung.

Denn 20 Abgeordnete der Parteilinken stimmten heute Morgen bei einer eilig um 8.15 Uhr einberufenen Sondersitzung der Fraktion gegen den Regierungsentwurf zum Ladenschlussgesetz - die Regierungsmehrheit jedoch verfügt nur über eine 11-Stimmen-Mehrheit im Bundestag.

Tags zuvor sah alles noch viel rosiger aus. Der Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Arbeit hatte am Mittwoch der Reform zugestimmt. Dem Entwurf zufolge sollen Geschäfte jetzt generell - auch samstags - von sechs bis 20 Uhr geöffnet haben dürfen. Um die Parteilinke zur Zustimmung zu bewegen, wurde extra ein Änderungsantrag angenommen, wonach den Beschäftigten im Einzelhandel ein freier Samstag im Monat zusteht.

Doch alle ließen sich davon nicht besänftigen. Sie fürchten neue Härten für Arbeitnehmer und das Verschwinden des Samstags als traditionellen Familientag. Mindestens zwanzig Genossen hoben bei der morgendlichen Testabstimmung die Hand gegen den Regierungsentwurf. Blieben sie auch am Nachmittag bei ihrem Nein, würde das Gesetz scheitern - eine Riesenblamage für den Reformkanzler Schröder. Der muss bei seiner morgendlichen Rede zur Lage der Nation sein Volk überzeugen, dass er und seine Regierung für einen mutigen Wandel stehen, einen Neuanfang.

Kein Wunder also, dass den Abweichlern heute Morgen einige Aggressionen entgegen-schlügen. Der Ton würde rüde, der Druck auf sie gewaltig. Schon überlegen einige Betroffene einen Ausweg aus der Misere. So bereitet die Parteilinke Elke Ferner angeblich eine Erklärung zur Geschäftsordnung vor. Darin beschreibt sie -fürs Protokoll und die Wähler daheim - ihre Argumente gegen das Gesetz, stimmt aber dann aus Fraktionsraison doch dafür. Möglicherweise werden sich die anderen Abweichler dieser "Zustimmung unter Protest" anschließen und so die Katastrophe für die Partei abwenden.

Auf die Stimmen der Opposition kann die SPD jedenfalls nicht zählen. Sowohl die FDP als auch die CDU/CSU-Fraktion haben einen eigenen Entwurf zur Abstimmung eingebracht. Sie werden auf jeden Fall gegen Schröders Ladenschlussgesetz stimmen.

Michaela Schießl

Die SPD-Fraktion war am Morgen vor der Bundestagssitzung mit Abstimmung zu einer Sondersitzung zusammengekommen, woraus zwei Minderheitenvoten gemäß § 31 GO resultierten. 37 SPD-Abgeordnete und ein Abgeordneter von Bündnis 90/Die Grünen gaben mit der Abstimmung eine Erklärung ab, dass sie die Veränderung des Gesetzes aus einer Reihe von Gründen ablehnten, jedoch gleichwohl der Mehrheit der Fraktion folgten. Zwei SPD-Abgeordnete begründeten ihre Ablehnung auch in der Abstimmung. Aus den Reihen der CDU/CSU begründeten drei Abgeordnete ihr ablehnende Haltung gesondert. Damit war es Müntefering gelungen, die erhebliche Zahl von Mitgliedern, die mit Ablehnung gedroht hatten, zu disziplinieren. Die Spannungen in der Fraktion wurden jedoch deutlich.

Die Aussprache fand statt einen Tag vor der von Bundeskanzler Schröder angekündigten „Jahrhundertrede“ zur Reformfähigkeit Deutschlands. Dementsprechend suchten alle Redner anhand des Ladenschlussgesetzes die Beweglichkeit der Politik oder eben die Reformunfähigkeit zu betonen.

Die Redner hielten sich an die in ihren Entwürfen bereits formulierten Argumente.

Berichterstatter Wolfgang Grotthaus (SPD) stellte in den Mittelpunkt seiner Rede die neu eingeführte Möglichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Den in der Anhörung von den Kirchen betonten „Sozialfaktor Zeit“ ordnete er in seine Argumente ein. Sein Fazit lautete: „Es gibt gesellschaftliche Veränderungen in dieser Republik. Diese Veränderungen wollen und müssen wir gemeinsam mitgestalten.“ Er stellte einen „übergreifenden Branchendialog“ in Aussicht, um den Einzelhandel zu stabilisieren.

Hartmut Schauer (CDU/CSU) begann mit der schlechten Situation des deutschen Einzelhandels und folgerte:

„Unserer Meinung nach sollte eine Regelung, bei der wir nicht nachweisen können, ob sie nützlich ist, eher entfallen als fortbestehen. (...) Die Position der CDU/CSU ist deswegen ganz klar: Wir wollen die Ladenschlusszeiten grundsätzlich freigeben, das heißt, wir wollen keine 20-Uhr-Grenze, auch nicht am Samstag; denn wir sind uns sicher, dass sich die Menschen vernünftig verhalten und selber Grenzen finden werden, die ihrem jeweiligen Lebensgefühl entsprechen. Wir wollen aber – und das halten wir für richtig und wichtig – den Sonntag weiterhin schützen, und zwar zumindest in so starkem Maße wie bisher. Deswegen möchten wir, liebe Kollegen von der FDP, den Ländern auch nicht die Möglichkeit geben, eventuell Ausnahmeregelungen zu beschließen; denn daraus könnten sich neue Regelungen für den Sonntagsschutz ergeben.“

Der Redner von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hubert Ulrich, stützte den Regierungsentwurf, plädierte aber für eine Stärkung der Innenstädte gegenüber der „Grünen Wiese“:

„Der einzige Weg, den Anbietern in den Innenstädten einen gewissen Vorteil zu verschaffen, ist nun einmal eine Differenzierung, wofür ich mich klar ausspreche. Ich weiß, dass unser Koalitionspartner in dieser Angelegenheit eine andere Position hat. Trotzdem kämpfe ich für dieses Ziel.“

Gudrun Kopp von der FDP argumentierte ordnungspolitisch gegen eine „neue, größer werdende Allianz der Regulierungswütigen“ und für die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes für Werktage „ohne Wenn und Aber“:

„Ich persönlich habe die Hoffnung aufgegeben, dass es hier so etwas wie Reformfähigkeit oder einen Aufbruch in die Neuzeit geben wird. (...) Ich finde es lächerlich und peinlich, dass wir hier ein weiteres Mal über das Regulierungswerk Ladenschluß diskutieren. Wir haben eigentlich viel größere Sorgen.“

Max Straubinger (CDU/CSU) wollte dem kleinstrukturierten Handel Nischen öffnen:

„Letztendlich haben sich einzig und allein die Finanzkraft und die Marktmacht der einzelnen Handelskonzerne, die sich leider Gottes bei uns auf acht Unternehmen konzentrieren, durchgesetzt. Das ist das entscheidende Kriterium und nicht die Frage, ob in der Woche die Geschäfte eine, zwei oder vier Stunden länger geöffnet werden können. Es geht darum, den Verbraucherinnen und Verbrauchern für sie angenehme Öffnungszeiten zu bieten.“

Der Parlamentarische Staatssekretär vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Gerd Andres, machte folgende, im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit besonders bemerkenswerte Feststellung:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin seit 1987 Mitglied des Deutschen Bundestages und habe jede Debatte über Ladenöffnungszeiten miterlebt. Mir ist kein neues Argument mehr begegnet und mir fällt auch kein neues Argument mehr ein. Wir alle machen die Erfahrung, dass man die Argumente und Positionen nutzt, um die jeweils eigene ideologische Haltung zu begründen. Davon sollten wir uns verabschieden.“

Als letzter Redner forderte Kurt Segner (CDU/CSU) „mehr Dynamik, mehr Wachstum und mehr Beschäftigung.“

Nach Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes können Gesetzesvorlagen beim Bundestag „durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht werden.“ Die FDP-Fraktion hatte ihren Gesetzentwurf bereits am 22. 11. 2002 eingebracht. Nun folgte die Bundesregierung. Es ist erwähnenswert, daß der Entwurf nicht aus den Reihen der Regierungsfraktion kam, was ein Weg gewesen wäre, ein umstrittenes Vorhaben bereits fraktionsintern abzustimmen.¹⁸⁸ Die CDU/CSU hatte sich nicht zu einem eigenen Gesetzentwurf entschlossen, sondern einen „Antrag“ eingebracht. Normalerweise bringt die Opposition einen Gesetzentwurf ein, wenn sie selbst in der Formulierung von Alternativen ihre Aufgabe sieht.

Das Ladenschlussgesetz ist ein Beispiel dafür, das hier keine konzeptionelle Politik stattfand in dem Sinne, dass Kommissionen, „Planungszellen“, „unabhängige“ Einrichtungen Entscheidungsvorlagen lieferten,¹⁸⁹ sondern schon langjährig bekannte Positionen aufgenommen wurden auf eine Initiative des Bundeskanzlers in einer politisch kritischen Zeit. So konnte die Süddeutsche Zeitung vom 13. 3. 2003 den Pressesprecher des HDE, Pellen-gahr, zitieren:

„Wenn diese Minimalreform abgelehnt würde, wäre die Regierung ‚bis auf die Knochen blamiert‘.

Dass eine Sondersitzung der Fraktion nötig wurde, zeigt die Umstrittenheit des Themas.

¹⁸⁸ Ismayr 2001, S.240.

¹⁸⁹ Ismayr 2001, S. 260.

4.3 Implementation

Das Ladenschlussgesetz ist sicherlich eine der Bestimmungen, welche zu umgehen sich viele Betroffene seit Jahrzehnten bemühen. In der Einleitung der vorliegenden Arbeit wurde bereits von den „Grenzen der Steuerung durch staatlich gesetztes Recht“ gesprochen. Es war von Anfang an gekennzeichnet durch eine Dialektik von allumfassender Regelung aller potenziellen Bereiche und dementsprechend der Notwendigkeit zahlreicher Ausnahmen. Aus diesen Gründen musste sich die Umsetzung (Implementation) des Gesetzes schwierig gestalten und wurde das Politikergebnis mit Spannung erwartet. Es zeigte sich sehr schnell, dass das Gesetz viele Einfallstore zur Umgehung der mühsam gefundenen Bestimmungen hatte, eine Eigenschaft, die es auch fast 50 Jahre später noch auszeichnen sollte. Als ein Beispiel mag die Bestimmung von 1956 gelten, die Geschäfte am Montag erst um zehn Uhr öffnen zu lassen und nach einem „langen Samstag“ erst um 13 Uhr. Gleichzeitig waren Ausnahmen für frische Milch, Bäckerwaren und Fleischereiprodukte vorgesehen. Diese durften bereits ab sieben Uhr gehandelt werden. Erstens befriedigten diese Ausnahmen nicht die Bedürfnisse der Bevölkerung, zweitens gingen viele Geschäfte nun dazu über, ihr Angebot um frische Milch zu erweitern, um in den Genuss der frühen Öffnungszeiten zu kommen... Die Durchführung und Kontrolle des Gesetzes erwies sich auch darum frühzeitig als schwierig, weil einige Bundesländer gewisse Ausnahmeregelungen übermäßig ausdehnten.¹⁹⁰

Zwischen den Bundesministerien für Arbeit und für Wirtschaft setzte ein Abstimmungsprozess ein, um Änderungsnotwendigkeiten zu definieren. Aus der Mitte des Bundestages waren bereits am 30. 1. und am 19. 2. 1957 Anträge für ein Änderungsgesetz eingebracht worden. Der Bundestag überwies diese am 21. 2. 1957 dem Ausschuss für Arbeit, dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik und dem Ausschuss für Sonderfragen des Mittelstandes zur Beratung. Am 29. 6. 1957 befasst sich das Plenum erneut mit dem Novellierungsgesetz. Es wurde am 17. Juli 1957 verkündet.

Erneut war deutlich geworden, dass die Diskussion um zeitliche Regelungen, erfasste Bereiche und Produkte sowie notwendige Ausnahmen für die Zukunft noch viel versprach. Die Novellierungen der kommenden Jahre waren zunächst Versuche, den von Beginn an schwärenden Konflikten gesetzgeberisch zu entsprechen und nicht etwa auf sozialen Wandel zu reagieren. Initiativen kamen im Juni und Oktober 1958 aus dem Bundesrat sowie im Februar 1958 und Juni 1958 von der FDP-Fraktion sowie im März 1960 von einer Reihe von CDU-Abgeordneten und im Juni 1960 von der SPD.

Die Behandlung in den Ausschüssen und im Plenum war ein Beleg für das strukturelle Problem, eine prinzipielle ordnungspolitische Frage durch kleinteilige Ergänzungen und Ausnahmen beantworten zu wollen. Diskutiert wurden die Samstage und Sonntage vor Weihnachten, der Samstag vor Pfingsten, Warenautomaten in Gaststätten oder Betrieben, das Sortiment in Kur- und Erholungsorten. Das zweite Änderungsgesetz zum Ladenschlussgesetz trat im November 1960, also nur vier Jahre nach dem ersten, in Kraft.¹⁹¹

¹⁹⁰ Rühling 2004, S. 198 f.

¹⁹¹ Rühling 2004, S. 215 – 235.

Die Kontroverse um den Ladenschluss erreichte in den letzten Jahren eine neue Qualität, welche in der Handhabung von Ausnahmeregelungen begründet lag. Die Ladenschlusszeiten wurden unterlaufen von Tankstellen, Einkaufszentren in Bahnhöfen und Fremdenverkehrsordnungen.

Am 6. 8. 1999 kritisierte die nordrhein-westfälische Arbeitsministerin Brusis, „dass einige andere Länder durch eine rechtlich höchst fragwürdige Auslegung der Ausnahmeregelungen für Kur-, Bäder- und Tourismusorte vom Ladenöffnungsverbot an Sonntagen eine Art Wettlauf in Gang gesetzt hätten, wer augenzwinkernd das bestehende Ladenschlussgesetz am cleversten ausboote.“ Nordrhein-Westfalen hatte zuvor festgelegt, dass die NRW-Kommunen bei der Wahl und der Terminierung ihrer verkaufsoffenen Sonntage und der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an sechs Werktagen bis 21 Uhr, die das Ladenschlussgesetz in Zusammenhang mit besonderen Anlässen wie Messen, Märkten oder Volksfesten erlaubt, nach den örtlichen Verhältnissen entscheiden können.¹⁹²

Wallerath stellt hierzu fest:

„Die ladenschlussrechtlichen Ausnahmeregelungen haben sich als Einfallstor für vielfache, normativ nicht abgestützte Ungleichbehandlungen erwiesen, die auf dem Rücken der Konkurrenten ausgetragen wurden. Der dadurch begünstigte ‚zweite Markt‘ mit gelockerten Ladenschlusszeiten hält einen nicht zu übersehenden *Sprengsatz für die Glaubwürdigkeit* rechtsstaatlicher Steuerung bereit.“¹⁹³

„Irritationen“ entstanden, wenn sich auch Ministerial- und Kommunalverwaltungen „von lästigen Rechtsbindungen emanzipieren“ wollten.¹⁹⁴

Einen Höhepunkt erreichten die Versuche, die Ladenöffnungszeiten nach Gutdünken der Länder zu verändern im Zusammenhang mit der „Jahrhundertflut“ des Jahres 2002. Der Dresdner Prof. Rozig hat die vom Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) und sächsischen Landkreisen und Städten initiierte und gestützte Aussetzung des Ladenschlussgesetzes akribisch dokumentiert. Begründung war zunächst die Ausnahmesituation der durch die Flut entstandenen Zerstörungen und Notfälle.

Das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat sich nach der Flut im Sommer 2002 mit der Erteilung einer „Ausnahmegenehmigung“ zum Ladenschluss hervorgetan. Mit der Begründung, den Geschäften und Helfern müsse unter diesen extremen Bedingungen ihre Versorgung ermöglicht werden, wurde den Landratsämtern und kreisfreien Städten die Erlaubnis zur extensiven Ladenöffnung freigestellt. Bedeutsam war hierbei, dass diese Ausnahmegenehmigung bis zum Ende des Jahres gelten sollte, auch nicht von der Flut betroffene Gebiete umfasste und ausdrücklich der Versuch war, die Ladenschlusszeiten bundesweit „zu kippen“ (siehe Doku Rozig). Während einige Städte ihre „Allgemeinverfügung“ zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten zeitlich auf Ende Oktober

¹⁹² Die Presseerklärungen der Regierung von NRW sind, wie auch Erklärungen zur Umsetzung des Ladenschlussgesetzes in anderen Bundesländern, erschließbar über die Homepage von Prof. Rozig, a.a.O.

¹⁹³ Wallerath 2001, S. 789. Hervorhebung ebenda.

¹⁹⁴ Wallerath 2001, S. 782.

begrenzten, versuchten andere eine Ladenöffnung am Sonntag bis einschließlich in die Vorweihnachtszeit beizubehalten. Was folgte, war ein wochenlanger Rechtsstreit zwischen Gewerkschaft, Kommunen, Regierungspräsidien und SMWA um die Anwendbarkeit von Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichtes, die Beurteilung der „tatbestandlichen Voraussetzungen“ zwischen den Behörden und eine Politik der Verweigerung von Seiten vieler Kommunen, welche gegen Anweisungen der Regierungspräsidien opponierten. So suchten Leipzig, Chemnitz, Kamenz, Bautzen und andere Städte noch in der ersten Dezemberwoche ihre Allgemeinverfügung aufrecht zu erhalten.

Das benachbarte Land Sachsen-Anhalt reagierte mit der Forderung nach einer einheitlichen Regelung für den mitteldeutschen Raum, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Konkurrenz zwischen Halle und Leipzig. Im Landkreis Merseburg-Querfurt wurden längere Ladenöffnungszeiten noch bis zum 17. 10. 2002 beibehalten, und erst am 31. Oktober 2002 galten in ganz Sachsen-Anhalt die gesetzlichen Ladenschlusszeiten erneut flächendeckend.

Es ist bemerkenswert, dass derlei Entwicklungen vornehmlich in Ostdeutschland auftraten. Als zu untersuchende Hypothese ist daher festzuhalten, dass zwischen Ostdeutschland und Westdeutschland eine unterschiedliche Interessenlage zu bestehen scheint, was die Ladenöffnungszeiten betrifft. Dies könnte begründet liegen in einer weniger ausgeprägten „sozialen Besitzstandswahrung“ im Osten, der geringeren Bedeutung des Sonntags als kirchlichem Feiertag sowie einfach einem stärkeren wirtschaftlichen Druck.

Wie oben beschrieben, gab es vielzählige Versuche, das Ladenschlussgesetz zu umgehen. Die Initiativen hierzu gingen stets von den Ländern aus. Der Höhepunkt dieser Bemühungen waren die erteilten Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Jahrhundertflut im Sommer 2002. Im Herbst des gleichen Jahres hat das Thema Ladenöffnungszeiten erneut die Ebene des Gesetzgebers erreicht.

4.4 Evaluation

Die Bewertung der Ladenschlussgesetze durch die Interessengruppen hat sich im Laufe der vielen Jahrzehnte nicht wesentlich geändert. Die zentrale Aussage des Berichtes des ifo-Institutes von 1999 lautet:

„Befürworter und Kritiker der Ladenschlussliberalisierung stehen sich auch drei Jahre nach der Reform in großen Gruppen gegenüber. Während sich 32 % der Einzelhändler für eine Ladenöffnung nach 18.30 Uhr aussprechen, sind 26 % für eine völlige Aufhebung von gesetzlichen Restriktionen und 40 % für die Schließung der Geschäfte um 18.30 Uhr. Zur den Befürwortern der vollständigen Liberalisierung gehören meist größere Geschäfte, während kleine und mittlere Geschäfte dagegen opponieren. Für ein generelles Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen sprechen sich 57 % der Geschäfte aus, 12 % sind für eine zeitlich befristete Öffnung und 21 % für ein eine völlige Aufhebung der Ladenschlussregelung an diesen Tagen.

Die Ausweitung der Öffnungszeiten hat den öfFnungsaktiven Geschäften nennenswerte Umsatzsteigerungen gebracht. Die Abend- und Samstagsöffnung wurde von

den Käufern als Indikator für die Kundenaufgeschlossenheit gewertet und von einem Teil der Unternehmen als Element ihrer Absatzstrategie genutzt. Die verlängerten Öffnungszeiten haben daher zu einer Differenzierung der Leistungsprofile der Geschäfte und Filialsysteme geführt. *Zentrale Standorte des Einzelhandels sowie großflächige Betriebstypen haben an Bedeutung gewonnen.*¹⁹⁵

Die Interessengruppen in der Diskussion um den Ladenschluß sind im wesentlichen die Verbraucher, die Arbeitnehmer und die Unternehmer des Einzelhandels. Studien über deren Positionen in der Zeit von 1981 – 1999 zeigen folgende Ergebnisse, jeweils vor dem Hintergrund der Einführung des Dienstleistungsabends 1989, der Zeit bis zur Novellierung des Ladenschlussgesetzes 1996 und nach Inkrafttreten desselben 1996.¹⁹⁶:

Insgesamt betrachteten die Verbraucher den 1989 eingeführten Dienstleistungsabend als Erfolg. Besonders jüngere und besser verdienende Konsumenten begrüßten ihn, forderten jedoch eine weitere Liberalisierung. Diese soziodemographische Auffälligkeit gilt auch für die Zeit nach 1996. Jedoch profilierten vor allem die Innenstädte und die Versorgungszentren an den Stadträndern vom „langen Donnerstag“. Auf Seiten der Unternehmen waren vor allem die umsatzstarken filialisierten Einzelhandelsbetriebe mit einer größeren Mitarbeiterzahl „Gewinner“ des 1989 eingeführten Dienstleistungsabends, und auch nach 1996 waren es vor allem Betriebstypen wie SB-Warenhäuser, Kauf- und Warenhäuser, Fachmärkte und größere Fachgeschäfte, die ihre Öffnungszeiten ausdehnten. Auf Arbeitnehmerseite scheint eine flexible Einteilung der Arbeitszeit bzw. eine Mitsprachemöglichkeit hierüber wichtiger als eine finanzielle Kompensation zu sein. Insgesamt wünschte die Mehrheit der Beschäftigten keine Ausdehnung der eigenen Arbeitszeiten.

Zu den Auswirkungen auf die Beschäftigung konnte 1998 festgestellt werden:

„Durch die Sozialforschungsstelle sfs des Landesinstituts Dortmund wurden die Auswirkungen der seit dem 1.11.1996 geltenden Öffnungszeiten auf die Beschäftigten im Einzelhandel untersucht. Die Beschäftigung ging um insgesamt 2% zurück. Gemessen an den Betriebsformen bauten vor allem Kauf- und Warenhäuser sowohl Voll- als auch Teilzeitarbeitsplätze ab. In SB-Warenhäusern und Fachmärkten entstanden hingegen viele Teilzeitarbeitsplätze sowie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In kleineren Fachgeschäften wurden längere Ladenöffnungszeiten hauptsächlich durch die Inhaber ausgefüllt. Im Ergebnis stehen längere Öffnungszeiten also nicht zwangsläufig für die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Das zeigt sich vor allem an den Kauf- und Warenhäusern, die zwar fast alle bis 20 Uhr bzw. 16 Uhr öffnen und dennoch Arbeitsplätze abgebaut haben. Andere Tendenzen in den Entwicklungen der Betriebsformen spielen offenbar eine größere Rolle.“¹⁹⁷

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt das Ifo-Institut auch einige Jahre später. Der Deutsche Bundestag hat von der Bundesregierung einen Erfahrungsbericht angefordert, um die Auswirkungen des Änderungsgesetzes zum Ladenschluss vom November 1996 bewerten

¹⁹⁵ Presserklärung vom 12. 10. 1999, Hervorhebung C.F.

¹⁹⁶ Enke/Wolf/Wild 1999 (TU Freiberg 1999)

¹⁹⁷ Enke/Wolf/Wild (TU Freiberg 1999), S. 16.

zu können. Die Studie wurde vier Jahre später veröffentlicht.¹⁹⁸ Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Akzeptanz der verlängerten Öffnungszeiten wird vor allem durch Alter und Schulabschluss bestimmt. Ältere Personen ändern nur langsam ihre Einkaufsgewohnheiten; sie sind von der erleichterten Synchronisierung ihrer beruflichen und privaten Tätigkeiten weniger betroffen. Die Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten am Freitag und am Sonnabend hat sich erheblich erhöht. Allerdings gilt auch hier eine Tendenz, die von anderer Seite bereits verschiedentlich hervorgehoben wurde:

„Im Zuge der erweiterten Öffnungszeiten besuchen allerdings viele Verbraucher auch entfernter liegende großflächige Fachmärkte (z.B. für Möbel oder Güter der Unterhaltungselektronik) oder Einkaufszentren, die ihr Warenangebot an Samstagen vielfach mit sonstigen Freizeit- und Erlebnisangeboten verbinden. Insgesamt haben die verlängerten Öffnungszeiten dazu beigetragen, dass sich die Einzugsbereiche von Einzelhandelsgroßprojekten mit neuen ‚Kombinationsformen‘ von Waren- und Freizeitangeboten erheblich erweitert haben.“¹⁹⁹

Andererseits sind auch Geschäfte in Innenstadt- und Citylagen Gewinner der erweiterten Öffnungszeiten. Dieser räumliche Aspekt muß beachtet werden, wenn festgestellt wird, dass über die Hälfte der befragten Verbraucher die verlängerten Öffnungszeiten begrüßen. Ähnlich bestätigt die Studie ein weiteres Phänomen: Mit zunehmendem Umsatz steigt der Anteil der Geschäfte, die verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch nehmen. Die vierte Einflussgröße für das Öffnungsverhalten ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebstyp: Insbesondere größere Lebensmittelsupermärkte weiteten die Öffnungszeiten aus. Damit stehen die Ergebnisse der Studie im Einklang mit anderen Untersuchungen: Der Strukturwandel im Einzelhandel schreitet voran. In ihrem Fazit kommen die Autoren daher zu einem Urteil mit Aufforderungs-Charakter:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die zeitliche Beschränkung der Öffnungsaktivitäten des Einzelhandels nicht mehr den Anforderungen entspricht, die von in- und ausländischen Marktteilnehmern an diesen wichtigen Wirtschaftssektor gestellt werden. Die gesetzlichen Ladenschlusszeiten engen die Handlungsfreiheit der Beteiligten ein, und sie reduzieren unnötigerweise das Arsenal der Wettbewerbsinstrumente des Einzelhandels. Eine Reform, welche die völlige Aufhebung gesetzlicher Ladenschlusszeiten von Montag bis Samstag zum Inhalt hat, kann nicht nur die weltweit anerkannte Leistungsfähigkeit des deutschen Einzelhandels weiter entwickeln und verbessern, sie wäre auch ein Signal, dass sich am Standort Deutschland etwas bewegen lässt.“²⁰⁰

Hauptsächlicher Kritikpunkt der Gewerkschaften ist die Auswirkung auf die Beschäftigungslage. Die Gewerkschaft ver.di hat sich anlässlich der Novellierung des Gesetzes 2003 erneut positioniert:

¹⁹⁸ Täger/Halk/Plötscher/Rottmann 2000.

¹⁹⁹ Täger/Halk/Plötscher/Rottmann 2000, S. XIII.

²⁰⁰ Täger/Halk/Plötscher/Rottmann 2000, S. XXIX..

„Trotz längerer Öffnungszeiten ist die Anzahl der Einzelhandelsbeschäftigten von 1995 (2.761.000) bis 2002 insgesamt um 8,9 % (= 245.000) auf knapp über 2,5 Mio Beschäftigte zurückgegangen. Durchschnittlich ist die Zahl der Gesamtbeschäftigten somit jährlich um 1,3 % gesunken. Die Veränderung innerhalb der Beschäftigungsgruppen stellt sich innerhalb dieses Zeitraumes noch dramatischer dar:

- _ Rückgang der Vollzeitbeschäftigten um 18 %,
 - _ Zunahme der Teilzeitbeschäftigten um 2,1 %,
 - _ Zunahme der geringfügig Beschäftigten um 27,5 %.
- _ Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten übersteigt damit inzwischen die Vollzeitstellen und lag im Jahr 2002 bei einem Anteil von fast 52 %, Tendenz weiter steigend. In vielen Fällen werden inzwischen Beschäftigte entgegen ihrem Wunsch auf Teilzeit gezwungen. Das insgesamt von allen Beschäftigten erbrachte Arbeitszeitvolumen ist deshalb von 1995 bis 2002 um 14,2 % gesunken. Gleichzeitig ist die Verkaufsfläche von 1995 bis 2002 um ca. 11 % gestiegen: Der Umsatz wird von immer weniger Beschäftigten mit einem geringeren Arbeitszeitvolumen auf immer größerer Verkaufsfläche bei längerer Ladenöffnungszeit erwirtschaftet! Alle Beschäftigten waren und sind einer enormen Leistungsverdichtung mit steigenden Arbeitsbelastungen ausgesetzt, die nicht ohne Folgen für die Gesundheit bleibt.“²⁰¹

Die Gewerkschaft ver.di hat darüber hinaus das Institut für Medienforschung und Urbanistik beauftragt, die möglichen Auswirkungen einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten zu analysieren. Wie bereits weiter oben beschrieben, geht die Zahl der Beschäftigten im Einzelhandel zurück bei gleichzeitiger Expansion der Verkaufsfläche. Eine Verschiebung von Vollzeit- zu Teilzeitstellen begleitet diese Entwicklung. Wirken sich die verlängerten Ladenöffnungszeiten dämpfend oder verschärfend auf diese Trends aus? Die Studie hebt den bemerkenswerten Umstand hervor, dass in der Begründung des Gesetzes von 2003 Ziele formuliert wurden, die sich einer Überprüfung tendenziell entziehen. So tritt der Bedarfsdeckungsaspekt gegenüber dem Dienstleistungs- und Erlebnisaspekt zurück. Wenn es in der Begründung des Gesetzentwurfes heißt: „Der Einzelhandel hat nur dann eine Wachstumschance und die Hoffnung, weniger Arbeitsplätze zu verlieren, wenn er sich mehr an den Kunden orientiert.“, so bedeutet dies zudem eine erhebliche Relativierung, nämlich eine *Chance* und geringeren *Verlust*. Die Studie kommt zu der zentralen These:

„Tatsächlich findet – wie empirisch und theoretisch gezeigt werden kann – als Folge verlängerter Ladenöffnungszeiten keine Substitution privater Konsumausgaben zugunsten des Einzelhandels, mithin keine ‚öffnungsinduzierte‘ Umsatzsteigerung im gesamten Einzelhandel statt. Die Verlagerungs- und Substitutionsprozesse finden vielmehr in mehrfacher Hinsicht innerhalb der Branche, also zwischen den Betrieben des Einzelhandels statt. Dabei gibt es Gewinner und es gibt Verlierer. Umsatzverlagerungen sind zu beobachten in zeitlicher Hinsicht, zwischen verschiedenen Betriebsformen des Einzelhandels sowie zwischen unterschiedlichen räumlichen Lagen.“²⁰²

²⁰¹ Ver.di 2003, S. 8.

²⁰² Biehler/Hahn/Meyer-Fries 2003 (IMU 2003), S. 10.

„Wenn wir auch nicht eine Monokausalität zwischen verlängerten Ladenöffnungszeiten und dem Abbau von Arbeitsplätzen unterstellen, so belegen die vorliegenden Befunde doch unsere These, dass Ladenöffnungserweiterungen über die Bevorzugung bestimmter Betriebstypen verstärkend auf den Abbau von Arbeitsplätzen und Arbeitszeitvolumen sowie auf die Entstehung von geringfügiger (sozialversicherungsfreier) Beschäftigung wirken.“²⁰³

Neben diesen branchenstrukturellen Wirkungen sind gesellschaftliche Wirkungen zu benennen, die eine Änderung von Zeit-Rhythmen, eine Veränderung der Raumstrukturen in der Einzelhandelsversorgung und veränderte Beschäftigungsverhältnisse bedeuten.²⁰⁴

5. Ansätze zum Verständnis innerverbandlicher Willensbildung und zur Durchsetzung verbandlicher Positionen

Im Einleitungsteil wurden bereits generelle Fragen der Verbändeforschung sowie Verbändetheorien vorgestellt. Dieser Faden soll jetzt erneut aufgenommen werden. Gefragt wird, wie die Vermittlung zwischen verbandlicher Willensbildung und der Durchsetzung verbandlicher Positionen funktioniert. Hierbei ist erneut in Erinnerung zu rufen, dass der Handel in der Verbändeforschung schlecht vertreten ist. Darum dient dieser theoretische Teil auch dazu, Forschungsergebnisse aus anderen Feldern zu identifizieren und auf ihn anzuwenden. Verbändeforschung kann aus der Sichtweise einer Disziplin betrieben werden oder interdisziplinär. Blümle/Schwarz sprechen gar von einer „Verbandswissenschaft“.²⁰⁵ Die Darstellung der verschiedenen Ansätze kann dabei nach dem Grad der Komplexität gegliedert werden.

5.1 Innerverbandliche Willensbildung

Die betriebswirtschaftliche Arbeit von Adels hat den großen Vorteil der Verständlichkeit und ist die einzige Studie, die auf empirischer Basis die Willensbildung in Wirtschaftsfachverbänden beschreibt. Der ehemalige langjährige Geschäftsführer des BDI, Mann, schöpft ebenfalls aus praktischer Erfahrung. Dass er das Mitgliederinteresse, dessen Vitalität allein die Existenz des Verbandes erklärt, zum Ausgangspunkt nimmt, rückt ihn in die Nähe von Adels. Die beiden Studien haben darüber hinaus noch etwas gemein, was wir als *Immanenz der Betrachtungsweise* bezeichnen wollen. Gemeint ist damit die Ausklammerung normativer Fragestellungen zugunsten eines rein funktionalen Verständnisses der Organisation. Sicherlich werden hier die unterschiedlichen „Merkmalsräume“ (Patzelt) von Betriebswirtschaftlern und Politologen deutlich. Die immanent-positivistische Sichtweise hat jedoch den Vorteil, dass beschrieben wird wie etwas *ist* und nicht wie es sein *könnte* oder *sollte*.

Von Alemann und Schmid stellen Leitbegriffe bereit, die für einen bewertenden Vergleich nützlich sein könnten. Sie bereiten den Schritt zu einer normativen Betrachtungsweise innerverbandlicher Willensbildung vor. Während die Politologie erforscht, wie die Verhält-

²⁰³ Biehler/Hahn/Meyer-Fries 2003 (IMU 2003), S. 17.

²⁰⁴ Biehler/Hahn/Meyer-Fries 2003 (IMU 2003), S. 35.

²⁰⁵ Blümle/Schwarz 1985, S. 7.

nisse sein sollten, kapriziert sich die Organisationssoziologie darauf zu erklären, warum sie so *sind*. Die Frage der Macht bildet dabei eine Schnittmenge zwischen Organisationssoziologie und Mikropolitik.

5.1.1 Das Mitgliederinteresse als Ausgangspunkt einer Strukturanalyse von Wirtschaftsfachverbänden

Der langjährige Geschäftsführer des BDI, Mann, stellt in seiner Studie zu innerverbandlichen Prozessen fest:

„Entscheidender Ausgangspunkt einer innerverbandlichen Strukturanalyse muß (...) das Mitgliederinteresse bleiben, dessen Vitalität alleine die Existenz des Verbandes erklärt.“²⁰⁶

Dieser banal klingende Satz ist in der Verbändeforschung nicht selbstverständlich. Hochabstrakte Ansätze wie die von Luhmann gehen nicht vom *Interesse* handelnder Akteure, sondern von der *Funktion* für das Gesamtsystem aus („Umwelt-Struktur-Paradigma“). Mann arbeitet demgegenüber mit zwei alles überwölbenden Begriffen, nämlich *Interessenberücksichtigungspotential* und *Interaktionspotential*. Ersterer bezieht sich auf die hier zu behandelnde innerverbandliche Willensbildung und wird näher konkretisiert durch drei Elemente:

- die Aufgabenbestimmung des Verbandes,
- Partizipation,
- das verbandliche Selbstverständnis.

Sie bilden auch die Grundlage für die Legitimation verbandlicher Interaktionen. Diese drei Elemente können näher ausgeführt werden.

Die *Aufgabe* wird in der Satzung beschrieben und sollte das Mitgliederinteresse nach außen und innen substanziell darstellen. Ob es sich um einen Verband von Verbänden oder einen Verband von Unternehmen handelt – die Kategorie des Interesses kann sich beziehen auf Unternehmen, Unternehmer (was ein Unterschied ist) und wahrscheinlich auch auf den Verband selbst im Sinne von Selbsterhaltungsinteresse. So ist der BDI ein *Mehrzweckverband* für politische Einflussnahme nach außen und Serviceleistungen nach innen. Andere Verbände sind ebenfalls auf diesen Umstand hin zu befragen und zu gewichten. Interaktion und Service sollten laut Mann jedoch als *Regelkreissystem* begriffen werden: So führt die Serviceleistung „Information über anstehende Gesetzesänderungen“ zu einem Rücklauf mit Veränderungsvorschlägen, welche dem Verband überhaupt erst die Kenntnisse liefern, um gegenüber dem Gesetzgeber mit einer Position auftreten zu können.

Stehen jedoch allein Aufgabenbereiche wie Marktanalyse, Absatzförderung, Marketing, Werbung oder Kostenrechnung im Vordergrund der Verbandaufgaben, so ist die Logik nicht ein Regelkreis sondern die Konkurrenz zu einem anderen potentiellen Lieferanten dieser Serviceleistungen. Delegiert ein Unternehmen Aufgaben an den Verband, nimmt aber durch seine Mitgliedschaft weiter Einfluß auf die Umsetzung, spricht man von *Funk-*

²⁰⁶ Mann 1994, S. 57.

tionsausgliederung. Unternehmen sind so Instrumente der Verbandsentwicklung, vor allem aber Verbände *Instrumente der Unternehmensentwicklung*.

Welches Maß der Exklusivität der Aufgabenerfüllung gegenüber anderen Organisationen hat der Verband (*horizontale Exklusivität*)? Welche Leistungen könnten Mitgliederorganisationen auch ohne den Verband alleine erbringen (*vertikale Exklusivität*)? Die Antwort auf beide Frage hat Folgen für die internen „Machtverhältnisse“.

Als zweites wesentliches Element des „Interessenberücksichtigungspotentials“ ist die *Partizipation* genannt worden. Hier kann man zunächst eine *Hierarchie typischer Entscheidungsgegenstände* zu identifizieren versuchen bzw. eine idealtypische *Struktur des Entscheidungsprozesses* im Leitungsgremium darstellen. Die Partizipationsstruktur muss dann einem demokratiethoretischen Standard genügen, um die Erklärungen des Verbandes „authentisch“ zu machen.

Das „*verbandliche Selbstverständnis*“ wird von Mann als drittes zentrales Element benannt.

„Das verbandliche Selbstverständnis ist ein herausragendes Integrationselement, das die Verbandsführung durch Generieren und Aktivieren der ihm zugrunde liegenden Wertvorstellungen als Voraussetzung ihrer Steuerungsfähigkeit permanent nutzen muß.“²⁰⁷

Das *Systemverständnis* des Verbandes (z.B. Konkurrenz- oder Monopolstrategie, Pluralismus, soziale Marktwirtschaft oder anderes Ordnungsmodell) und das *gesellschaftliche Rollenverständnis* (z.B. Transport von Sachverstand in den politischen Entscheidungsprozess, Gemeinwohlorientierung) sind zwei Säulen der „corporate identity“.

Man kann die von Mann genannten Elemente der innerverbandlichen Willensbildung in einer Gegenüberstellung zusammenfassen. Zu fragen ist demnach: Ist der Verband seiner Aufgabenbestimmung nach ein Mehrzweckverband, dient er der Funktionsausgliederung, ist er ein Instrument der Unternehmensentwicklung, ist die Aufgabenerfüllung exklusiv? Welche Hierarchie typischer Entscheidungsgegenstände umfasst die Partizipation und wie ist die Struktur des Entscheidungsprozesses? Welches Systemverständnis und gesellschaftliche Rollenverständnis liegt dem verbandlichen Selbstverständnis zugrunde?

²⁰⁷ Mann 1994, S. 114.

**Die Elemente der innerverbandlichen Willensbildung nach Mann
(„Interessenberücksichtigungspotential“ - Beispiel BDI)**

Konstituierende Elemente eines Verbandes	Korrespondierende Schlüsselbegriffe
Aufgabenbestimmung	Mehrzweckverband? Funktionsausgliederung? Instrument der Unternehmensentwicklung? Exklusivität der Aufgabenerfüllung?
Partizipation	Hierarchie typischer Entscheidungsgegenstände? Struktur des Entscheidungsprozesses im Leitungsgremium?
Verbandliches Selbstverständnis	Systemverständnis? Gesellschaftliches Rollenverständnis?

Abb. 8

25 Jahre zuvor hat Adels einige dieser Fragen bereits zu beantworten versucht. Seine Arbeit ist die einzige betriebswirtschaftliche Dissertation zu Willensbildung in Wirtschaftsverbänden.²⁰⁸ Daneben existiert noch die Dissertation von Scherzinger, der sich jedoch auf die Suche nach fiktiven Modellen von Entscheidungsprozessen macht, für die an kaum einer Stelle ein konkretes Beispiel genannt wird. Die Arbeit verbleibt auf der Ebene logisch-mathematischer Modelle, eine Metaphysik der Betriebswirtschaftslehre, die bewußt auf eine rein ökonomische Denkweise reduziert wurde. Der Autor selbst: „So geriet die Arbeit zu einer Darstellung des unter entsprechenden ausschließlich ökonomischen Voraussetzungen Möglichen, nicht zu einer Erklärung des Wirklichen (...).“²⁰⁹

Dagegen handelt es sich bei der Arbeit von Adels von 1969 um eine Studie, die den großen Vorteil der Verständlichkeit und empirischen Basis hat. 15 Wirtschaftsfachverbände wurden von ihm untersucht und befragt. Der Autor verliert sich nicht in eine spekulative Modellbetrachtung, sondern fasst Interviews und Satzungen zu einer Darstellung zusammen. Der betriebswirtschaftliche Ansatz ist dahingehend, dass Adels Verbände als *Betriebe* betrachtet. Ähnlich wie Unternehmen als die Ausgliederung betrieblicher Teilfunktionen aus den privaten Haushalten zu verstehen sind, beruhen Wirtschaftsfachverbände auf der Delegation und Koordination von unternehmerischen Teilaufgaben. Es ist nun banal, aber entscheidend, und für den weiteren Fortgang der vorliegenden Studie durchaus er-

²⁰⁸ Adels 1969.

²⁰⁹ Scherzinger 1978, S. 291.

kenntnisfördernd, dass ein Wirtschaftsfachverband ein *unselbstständiger* Betrieb in dem Sinne ist, dass die Übernahme und die Erfüllung der Aufgaben im Verband letztlich immer der Zustimmung der Mitgliedsunternehmen bedürfen. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsunternehmen bleibt grundsätzlich erhalten, und darum sind Wirtschaftsfachverbände relativ lose Verbindungen von Unternehmen.

Mit der Definition des Verbandes als Betrieb der (bezahlte) Leistungen zu erbringen hat, trifft Adels die von Mann thematisierte Aufgabenbestimmung. Allerdings fragt er nicht nach Mehrzweckverband oder Funktionsausgliederung; dies ist den Mitgliedern anheim gestellt. Dagegen behandelt er die Struktur des Entscheidungsprozesses.

Die Aufgabenerfüllung ist eingebettet in zwei strukturelle Bedingungen, nämlich den Aufbau der Organisation (Aufbauorganisation) und den Ablauf der Organisation (Ablaufbeurteilung). Diese Unterscheidung ist analytisch wichtig. Dem betriebswirtschaftlichen Organisationsbegriff entspricht es, dass auch Entscheidungen als organisierbarer Prozess aufgefasst werden können. Die Entscheidungstätigkeit einer Organisation kann nämlich aufgegliedert und auf verschiedene Personen und Personengruppen verteilt werden; der andere Aspekt ist das Zusammenwirken dieser Entscheidungsträger im Vollzug der Entscheidungstätigkeit. Die Struktur der Entscheidungskompetenz steht der Aufbauorganisation nahe, die notwendige Kommunikation der Ablaufkommunikation. Beide sind komplex miteinander verbunden.

Wenn man wie Adels einen Verband als Betrieb begreift stellt sich die Frage: Was sind seine zu lösenden Entscheidungsaufgaben? Die Antwort lautet, dass die verbandliche Aufgabenerfüllung auf die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsunternehmen ausgerichtet werden muß. Adels betrachtet Industrieverbände und sieht unterschiedliche Interessenlagen in der branchenspezifischen Spezialisierung nach *Produktionsstufen* sowie bei voneinander abweichenden *Formalzielen* (Umsatz- bzw. Marktanteilausweitung, Kapazitätsauslastung, Wachstum, Legitimitätssicherung, Erhalt der Selbstständigkeit des Unternehmens). Für das Funktionieren eines Wirtschaftsfachverbandes ist es daher notwendig, alle Angelegenheiten bei denen derartig grundlegende, aber gegenläufige Interessen der Mitgliedsunternehmen berührt werden, als Ziele verbandlichen Handelns von vorneherein auszuklammern.

Es gibt nun unterschiedliche Arten von Entscheidungen und unterschiedliche Entscheidungsträger. Bei einem Wirtschaftsfachverband ist demnach zu unterscheiden, ob eine Entscheidung die nach außen oder nach innen gerichtete Tätigkeiten des Verbandes betrifft, ob die zugrunde liegenden Informationen sich ändern (wenn das Umfeld gleich bleibt, sind Entscheidungen Routine; ist die Informationsgrundlage veränderlich, so muß spezifisch reagiert werden.), ob die Zeitschiene eine Rolle spielt, ob Entscheidungen alle oder nur bestimmte Mitglieder treffen.²¹⁰ Diese Betrachtungsweise hat eine Nähe zur Ablauforganisation, während die Betrachtung der Träger der Entscheidungen sich vornehmlich auf die Aufbauorganisation bezieht.

Die Entscheidungsaufgaben werden also auf Entscheidungsträger verteilt. Entsprechend den Bestimmungen des BGB hat der Verband eine Mitgliederversammlung und einen

²¹⁰ Adels 1969, S. 30 –37.

Vorstand. Andere Gremien wie Beiräte, Hauptausschuss oder andere Ausschüsse sind fakultativ, d.h. abhängig von den Notwendigkeiten. Gleiches gilt für eine professionelle Overhead-Struktur (Geschäftsstelle) sowie fachliche und regionale Gliederungen des Verbandes. Es ist realistisch, dass die Mitgliederversammlung mit zunehmender Größe und wachsenden Aufgaben die anfallenden Entscheidungsprobleme nicht mehr gemeinsam lösen kann. In der Regel tritt sie darum – allein aus Termingründen – nur einmal jährlich zusammen. Wenn auch die meisten Entscheidungsaufgaben auf Gremien übergehen, in denen die Mitglieder durch ihre Repräsentanten vertreten sind, „so hängt es doch letztlich entscheidend von dem Gestaltungswillen der Mitglieder ab, in welchem Umfang die Mitgliederversammlung als Entscheidungsträger im verbandlichen Willensbildungsprozeß an Bedeutung einbüßt.“²¹¹ In den von Adels untersuchten Wirtschaftsfachverbänden war die Entscheidungstätigkeit der Mitgliederversammlungen allgemein auf jenen Rest von Entscheidungen reduziert, die ihr satzungsmäßig als unverzichtbare Rechte vorbehalten waren. Wir werden im folgenden sehen, dass es sich beim HDE identisch verhält.

Die meisten Verbände haben sog. Hauptausschüsse gebildet, die eine Art engere Mitgliederversammlung darstellen.

„Die Aufgabe der Hauptausschüsse besteht im allgemeinen darin, die Mitgliederversammlung in ihrer Entscheidungstätigkeit zu entlasten, d.h. einen Teil der Entscheidungen, die sonst der Mitgliederversammlung obliegen wie z.B. die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung des Haushaltsvoranschlages und die Prüfung der Rechnungslegung, zu vollziehen. Darüber hinaus ist es in der Regel Aufgabe der Hauptausschüsse, in wichtigen Angelegenheiten, die eine so dringende Beschlußfassung erfordern, daß eine Mitgliederversammlung nicht einberufen werden kann, anstelle der Mitgliederversammlung zu entscheiden.“²¹²

Adels benennt zudem ein Phänomen, das uns bei der Betrachtung des Aufbaus des HDE ebenfalls begegnen wird und unter der Überschrift „Repräsentativität durch Verflechtung und Proporz“ zu diskutieren ist. Er spricht von einer paritätischen Vertretung der bestehenden Interessengruppen.

„Paritätische Interessenrepräsentation bedeutet im Idealfall, daß das Zahlenverhältnis der Vertreter der einzelnen Gruppierungen dem Zahlenverhältnis der diesen Gruppierungen angehörenden Mitgliedunternehmen genau entspricht und somit dieser Personenkreis in seiner Zusammensetzung die Interessenstruktur des gesamten Mitgliederkreises widerspiegelt. In der Verbandspraxis wird jedoch sowohl beim Hauptausschuß als auch bei den Gremien des Verbandbetriebes die Besetzung nicht oder nur sehr selten auf der Grundlage exakter Berechnungen vorgenommen, sondern häufig auf der Basis einer überschlägigen, d.h. ungefähren Schätzung der zahlenmäßigen Stärke der Gruppierungen. Zudem erfolgt eine Beschränkung auf diejenigen Gruppierungen, die im Mitgliederkreis besonders deutlich hervortreten. Wie bereits bei den Ausführungen über die zwischen den Mitgliedunternehmen bestehenden Interessendifferenzierungen dargelegt wurde, treten als gruppenbildende Faktoren die Unterschiede in der Unternehmensgröße

²¹¹ Adels 1969, S. 41.

²¹² Adels 1969, S. 43.

und in den Produktionsaufgaben besonders stark hervor. Dementsprechend bilden die anteilige Vertretung der im Mitgliederkreise bestehenden fachlichen Gruppierungen sowie die Berücksichtigung der unterschiedlichen Unternehmensgrößen wesentliche Gesichtspunkte bei der Auswahl der im Hauptausschuß tätigen Aufgabenträger. In Verbänden mit einem weitgestreuten Mitgliederkreis tritt als weiterer Gesichtspunkt die paritätische Vertretung der verschiedenen regionalen Gruppierungen hinzu.“²¹³

Der Verband, weiterhin als „Betrieb“ betrachtet, hat nun verschiedene Organisationseinheiten für das operative Geschäft. Die Bedeutung des Vorstandes als oberster Entscheidungsträger kommt in den Satzungen lediglich durch sehr allgemein gehaltene Formulierungen zum Ausdruck, weil das Aufgabengefüge von Verbänden entsprechend den Wandlungen wirtschaftlicher Gegebenheiten ständigen Veränderungen unterliegt. Adels formuliert:

„Der Komplex der vom Vorstand zu erfüllenden Aufgaben ist also durchaus nichts Festliegendes, sondern ergibt sich erst im praktischen Vollzug der Willensbildung. Er wird auf der einen Seite davon bestimmt, in welchem Umfange die Mitgliederversammlung ihren Anspruch auf den Vollzug verbandlicher Entscheidungsaufgaben abtritt, auf der anderen Seite davon, in welchem Umfange der Vorstand den nachgeordneten Entscheidungsträgern des Verbandbetriebes Entscheidungsaufgaben überträgt bzw. von diesen in Angelegenheiten des ihnen übertragenen Aufgabengebietes um eine endgültige Beschlußfassung angegangen wird. Ob und in welchem Maße der Vorstand durch die nachgeordneten Entscheidungsträger entlastet wird, hängt entscheidend von deren Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung ab. Fehlt diese Bereitschaft, so werden die Entscheidungen des Vorstandes auch in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung angerufen. Dies führt dazu, daß der Vorstand überlastet ist und seine eigentlichen Aufgaben nicht mehr voll wahrnehmen kann.“²¹⁴

Der Vorstand wird sich bei seiner Leitungstätigkeit auf Grundsatzentscheidungen beschränken und den nachgeordneten Aufgabenträgern großen Spielraum lassen. Die Untersuchungen von Adels zeigen zudem eine Tendenz zur Entscheidungsdezentralisation in Verbänden. Zwei Faktoren spielen hier eine Rolle: Erstens der Umfang der Aufgaben und das notwendige Spezialwissen; zweitens wird durch eine Verteilung der Entscheidungskompetenzen auf die Ausschüsse sowie Fach- und Landesgruppen die Einbindung einer größeren Anzahl von Mitgliedsunternehmen in die Willensbildung und die Verantwortung erreicht.²¹⁵

Adels reflektiert einen Aspekt innerverbandlicher Willensbildung, der weiter unten in der vorliegenden Arbeit nochmals aufgegriffen wird. Er entwickelt das Prinzip, dass bei der Wahl bzw. Ernennung von Vorstandsmitgliedern die paritätische Beteiligung der verschiedenen Interessengruppierungen außerordentlich bedeutsam ist. Die von ihm untersuchten Verbände hatten etwas gemein:

²¹³ Adels 1969, S. 44.

²¹⁴ Adels 1969, S. 45.

²¹⁵ Adels 1969, S. 47.

„In den Verbänden, in denen die Mitgliederversammlung den Vorstand wählt, ist häufig satzungsmäßig festgelegt, daß Vertreter der nach Leistungsaufgaben, Standort und Unternehmungsgröße (meist gemessen an der Beschäftigtenzahl und/oder am Umsatz sowie an den Produktionsmengen) differenzierten Mitgliedergruppen in einem bestimmten Zahlenverhältnis in den Vorstand hineingewählt werden müssen. Erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder durch den Hauptausschuß, so ist auch hier eine paritätische Zusammensetzung des Vorstandes gewährleistet, und zwar insofern, als der Hauptausschuß in der Regel aufgrund seiner paritätischen Zusammensetzung die Struktur der Interessengruppierungen im Mitgliederkreis weitgehend widerspiegelt. Auch die Besetzung des Vorstandes über die Landes- und Fachgruppen ist unter dem Paritätsprinzip zu sehen, da auf diese Weise die Voraussetzung geschaffen wird, daß die Interessen der im Mitgliederkreis bestehenden regionalen und fachlichen Gruppierungen anteilig an der Willensbildung dieses obersten Gremiums des Verbandbetriebes beteiligt werden.“²¹⁶

Zu den verschiedenen Organisationseinheiten bzw. fakultativen Organen gehören weiterhin die Beiräte und die Ausschüsse. Einem Beirat kann satzungsmäßig die Aufgabe übertragen werden, den Vorstand nur zu beraten oder er kann eigene Entscheidungskompetenzen erhalten. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Bestimmung ihrer Aufgabengebiete obliegt in der Regel dem Vorstand, ist also nicht in der Satzung festgelegt. Die Geschäftsführung bzw. ein hauptamtlicher Geschäftsführer ist unmittelbar dem Vorstand zugeordnet und entlastet ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es gehört zu den ausführenden Tätigkeiten der Geschäftsführung, entsprechend der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse nach außen als Vertreter und Sprecher des Verbandes aufzutreten sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter zu leiten und zu organisieren. Die Geschäftsführung ist ein ausführendes Organ. Jedoch bereitet sie Vorstandssitzungen vor, und es fällt ihr in der Regel die Aufgabe zu, zwischen den verschiedenen Gruppen zu vermitteln und ausgleichend zu wirken. In Ausübung ihrer entscheidungsvorbereitenden und beratenden Funktion ist der Geschäftsführung faktisch die Möglichkeit gegeben, die Willensbildung im Verband entscheidend zu beeinflussen.²¹⁷

Die so kurz beschriebene Leitungsebene des Verbandes unterscheidet sich von den fachlichen und regionalen Gliederungen. Erstere sind Reflex einer brancheninternen Spezialisierung. Sie fangen Sonderinteressen auf, die wiederum in die Aufgabenstellung des gesamten Verbandes integriert werden müssen. Regional- oder Landesverbände aggregieren Anliegen, die sich aus Berührungspunkten von in der gleichen Gegend ansässigen Unternehmen ergeben. Häufig sind sie weitgehend selbstständige Einrichtungen mit dem Charakter von Unterverbänden.²¹⁸

Wirtschaftsfachverbände sind nicht nur durch einen relativ lockeren Zusammenhalt gekennzeichnet, weil die an sie übertragenen Aufgaben den Mitgliedsunternehmen einen weiten eigenen Handlungsspielraum lassen; sie sind auch stark dezentralisiert. Die empirische Untersuchung von Adels hat ergeben, dass allen dem Vorstand nachgeordneten Or-

²¹⁶ Adels 1969, S. 48 f.

²¹⁷ Adels 1969, S. 58.

²¹⁸ Adels 1969, S. 64.

ganisationseinheiten im Vollzug des verbandlichen Aufgabenerfüllungsprozesses ein weiterer Spielraum zu selbständigem und eigenverantwortlichen Entscheiden und Handeln eingeräumt wird. Der den Vorständen vorbehaltende übergeordnete Entscheidungsanteil bezieht sich vorwiegend auf die Festlegung globaler Ziele für die auf den verschiedenen Stufen der Verbandbetriebsorganisation zu vollziehenden Teilentscheidungen, d.h. die Vorstandsentscheidungen legen die Handlungsweise der nachgeordneten Organisationseinheiten nur innerhalb eines weitgefassten Rahmens fest.

Entscheidender noch zur Beurteilung der Machtverhältnisse und der Willensbildung scheint die Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern zu sein:

„Ferner ist für die Entscheidungsdezentralisation bestimmend, daß in den Ausschüssen in den Landes- und Fachgruppen ebenso wie im Vorstand Vertreter von Mitgliedunternehmungen, die im Verband grundsätzlich gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander stehen, ehrenamtlich tätig sind. Die Tatsache, daß in allen Verbandsgremien Personen zusammenarbeiten, die sich neben den Aufgaben, die sie in den Unternehmungen zu erfüllen haben, freiwillig und ehrenamtlich für die Lösung von Verbandsaufgaben einsetzen, schafft im Verkehr der Verbandsgremien untereinander weit eher ein partnerschaftliches Verhältnis als ein Verhältnis der Über- und Unterordnung. Aus diesen Gründen fehlt in den Verbandsbetrieben auch jede Grundlage dafür, daß die Vorstände den Ausschüssen oder Landes- und Fachgruppen gegenüber Weisungsgewalt im autoritären Sinne ausüben. Die Ausübung von Weisungsgewalt im autoritären Sinne würde das Vorhandensein von Sanktionsmöglichkeiten voraussetzen, die aber praktisch infolge der freiwilligen, ehrenamtlichen Mitarbeit der Repräsentanten der Mitgliedunternehmungen nicht gegeben sind. Die Durchsetzung von Verbandsbeschlüssen ist daher nur dann sichergestellt, wenn die übrigen Verbandsgremien diese auf der Basis sachlicher Überzeugung als bindend anerkennen.“²¹⁹

Aus der Analyse der Aufbauorganisation hat Adels damit die Dezentralisierung und die Existenz von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern als wesentliche Elemente des Zusammenwirkens von verbandlichen Entscheidungsträgern abgeleitet. Medium des Zusammenwirkens ist das Kommunikationssystem, das zwischen Aufbau- und Ablauforganisation steht. Wesentliche Kontaktstellen zwischen Mitgliedsunternehmen und Verband, über die sich der beiderseitige Informationsaustausch vollziehen kann, sind die Verbandsgremien. Unternehmen, die hier vertreten sind, haben naturgemäß einen Informationsvorsprung und höheren Einfluß. Dem wird begegnet durch den Versuch einer paritätischen Besetzung der Gremien; durch die prinzipielle Möglichkeit für alle Mitglieder, sich zu informieren (Kontaktadressen liegen offen); durch Erfahrungsaustauschsitzungen auf regionaler Ebene; durch informelle Kontaktpflege seitens der Verbandsleitung; durch Rundschreiben und Fachpublikationen usw. Entscheidend ist:

„Es muß (...) bei der Gestaltung der auf die verbandsinterne Willensbildung bezogenen Kommunikationswege versucht werden zu erreichen, daß der Informationsaustausch, wie er sich über die Verbandsgremien vollzieht, zumindest in einem angemessenen

²¹⁹ Adels 1969, S. 67.

Verhältnis zu dem Informationsaustausch steht, der außerhalb der Verbandsgremien zwischen dem Verbandbetrieb und den Mitgliedunternehmungen stattfindet.“²²⁰

Die Kommunikation zwischen den Gremien selbst wird prioritär durch personelle Verflechtung erreicht. Da in einem relativ lockeren Verband, der auf der Delegation von Aufgaben entsprechend der Erreichung wirtschaftlicher Ziele beruht, die Willensdurchsetzung nicht autoritär sondern sachlich begründet erfolgt, begründet die personelle Verflechtung der Landes- und Fachgruppen mit dem Vorstand ein konzentrisches Beziehungssystem nicht der Über- oder Unterordnung, sondern der kooperativen Beziehungen, dessen Mittelpunkt der Verband ist.²²¹ Die Gefahr der Ämterkumulation ist erkannt; dem steht der Umstand gegenüber, dass die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement begrenzt ist. Ergänzend hat die Geschäftsstelle die Aufgabe, Verbandsgremien und Mitglieder über Entscheidungen zu informieren. Insgesamt bleibt es bei verbandlichen Kommunikationssystemen den Aufgabenträgern weitgehend selbst überlassen, auf welchen Wegen sie die für die Entscheidungsbildung notwendigen Informationen einholen.²²²

Immer in der Dialektik von Aufbau- und Ablauforganisation sich bewegend, gliedert Adelt nun die Entscheidungsprozesse in ihre organisatorische Gestaltung in verschiedenen Phasen. Anregungen als Vorstufe des Entscheidungsprozesses können von politischer Seite kommen (z.B. Bitte um Stellungnahme) oder aus den Reihen der Mitglieder. Der Verband reagiert also auf Änderungen seiner Umwelt. Damit Anregungen nicht in den Gremien versickern, haben einige Verbände „Sammelstellen“, z.B. beim Vorstand oder der Geschäftsstelle eingerichtet, um die Initiativen zu steuern. Es besteht das Problem der Auswahlentscheidung, das zu lösen versucht wird nach Maßgabe der Relevanz des Themas für die Mehrzahl der Mitglieder. Entscheidend ist in jedem Fall, dass der Verband seine Fähigkeit beweist, relevante Veränderungen der Umwelt wahrzunehmen und hieraus Konsequenzen zu ziehen.²²³

Die systematische Informationssammlung als Entscheidungsgrundlage ist Aufgabe der Geschäftsführung, nicht der Gremien. Sie sammelt Daten und/oder erschließt neue Informationen und ist dabei auch von der Bereitschaft der Mitgliedsunternehmen abhängig, diese Informationen zu liefern. Obliegt die Bewertung und Entscheidung den Verbandsgremien, so ersetzt die telefonische Einholung einer Meinungsbildung häufig das persönliche Treffen. Ist ein Problem nicht durch neue Informationen sachlich lösbar, sondern werden durch verschiedene Problemlösungen divergierende Interessen berührt, so ist der persönliche Faktor besonders bedeutsam, d.h. Moderation und Kollegialität. Bei der eigentlichen Entscheidung ist bedeutsam, ob sie von denjenigen Gremien getroffen wird, welche die Frage zuvor diskutierten oder eine höhere Ebene sich damit abschließend befaßt. Im ersten Fall wird man auf einen Konsens zielen; ggf. wird das Thema vertagt oder in eine Arbeitsgruppe verwiesen. Entscheidet ein weiteres Gremium, so ist bedeutsam, ob eine Empfehlung oder zwei Alternativen vorliegen. In diesem Fall kann sich das Vorgehen hier wiederholen.

²²⁰ Adels 1969, S. 73.

²²¹ Adels 1969, S. 77.

²²² Adels 1969, S. 81.

²²³ Adels 1969, S. 87.

Die Mitgliederversammlung ist für eine diskursive Entscheidung aufgrund ihrer Größe kein günstiges Gremium. In der Regel handelt es sich dort um die formelle Bestätigung und Ablehnung zuvor abgestimmter Fragen. Demokratietheoretisch interessant ist jedoch die Legitimationsgrundlage dieses Gremiums. In den von Adels untersuchten 15 Wirtschaftsfachverbänden wurden verschiedentlich die Zahl der Stimmen pro Unternehmen nach Produktion, Beschäftigtenzahl oder Beitragsleistung gewichtet. Diese Stimmendifferenzierung ist nicht unumstritten. Begründet wird sie damit, dass unter Berücksichtigung der besonderen Struktur des Verbandes diejenigen Gruppen so ausbalanciert sind, dass Großunternehmen nicht von einer Vielzahl Kleinunternehmen überstimmt werden können. Die Spaltung des Verbandes wird so verhindert.²²⁴

Als Überleitung zu den folgenden Kapiteln kann formuliert werden: Zentrale Elemente zum Verständnis innerverbandlicher Willensbildung in Wirtschaftsfachverbänden sind der Umstand der Delegation von Aufgaben, die Selbstständigkeit der Mitgliedsunternehmen, Dezentralisation, die Mitarbeit nicht zu sanktionierender Ehrenamtler, Parität der Gremien und verschiedene Formen der Kommunikation einschließlich personeller Verflechtung. Das Zusammenwirken von Aufbau- und Ablauforganisation dient dabei der Erfüllung von Aufgaben, welche den Verband einem Betrieb vergleichbar macht. Damit wird auch sehr deutlich, dass diese zuvor als immanente Betrachtungsweise bezeichnete Erkenntnisebene einen völlig anderen Merkmalsraum darstellt als ihn die Politologie hat. Nur so kann für Heidrun Abromeit sich die Willensbildung in Unternehmerverbänden als „häufig nur pro forma demokratisch organisiert“ darstellen. Nach dieser Autorin sind Unternehmerverbände für die Mitglieder – Unternehmen oder Unternehmer – von nachrangiger Bedeutung, da sie sich erstens im Gegensatz zu Gewerkschaftsmitgliedern mittels eigener Ressourcen am Markt durchsetzen können, zweitens über die Option wirtschaftlicher Zusammenschlüsse und drittens über Möglichkeiten zu persönlicher und informeller Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger verfügen.²²⁵ Das stimmt natürlich. Wer einen Verband jedoch als Betrieb begreift der (bezahlte) Leistungen zu erbringen hat, wird sich von dieser Kritik nicht getroffen fühlen.

5.1.2 Partizipation, Offenheit und Effizienz

In einer Veröffentlichung von 1989 rückt von Alemann innerverbandliche Demokratie und Willensbildung in den Mittelpunkt des Interesses:

„Die politikwissenschaftliche Perspektive gegenüber der Struktur von Verbänden war immer vor allem auf das Problem innerverbandlicher Demokratie fixiert – als institutionelles (formales und rechtliches) Problem, als normatives (demokratietheoretisches) Problem und als prozessuales (empirisches) Problem der Willensbildung in Interessenorganisationen.“²²⁶

Von Alemann fasst die Diskussion um die Gründe für interne Demokratie zusammen:

²²⁴ Adels 1969, S. 107 f.

²²⁵ Abromeit 2000, S. 614.

²²⁶ Von Alemann 1989, S. 162.

- „Der *Grundrechtsschutz* der Mitglieder verlange nach innerverbandlicher Demokratie; die großen und mächtigen Verbände seien aus der privaten gesellschaftlichen Sphäre herausgewachsen; die Grundrechte, besonders der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), seien deshalb als ursprüngliche Freiheitsrechte vom Staat auf mächtige gesellschaftliche Gruppen übertragbar (Drittwirkung der Grundrechte).
- Die Übertragung *öffentlicher Aufgaben*, besonders im Bereich der Tarifregelung durch Gewerkschaften und Unternehmerverbände, aber auch im sozialen und allgemein gesellschaftlich-öffentlichen Bereich, verlange eine Legitimation der Verbandsführung durch ihre Mitglieder, da durchaus existentielle Fragen auf dem Spiel stünden; diese Verbände seien damit auch dem Gebot des Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes, der einen ‚demokratischen und sozialen Bundesstaat‘ vorsieht, unterworfen.
- Die Wahrnehmung *politischer Aufgaben* der Großverbände bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes erlaube und erfordere eine Parallelität zum Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes, so dass mit den Verbänden die Ergänzung zur ‚Mit‘wirkung der Parteien gegeben sei.“²²⁷

In einer Studie zur Organisationsreform der ÖTV haben von Alemann und Schmid drei Leitbegriffe entwickelt, die für eine freiwillige demokratische Organisation von zentraler Bedeutung sind: Partizipation, Offenheit und Effizienz. „Der Willensbildung entspricht die Partizipation, der Organisation entspricht die Offenheit und dem Leistungsaspekt entspricht die Effizienz.“²²⁸

Diese Begriffe sind bereits 1971 von Steffani in die Diskussion um die parlamentarische Demokratie eingeführt worden.²²⁹ Sie korrelieren damit mit dem zuvor formulierten pluralismustheoretischen Vorverständnis. Zwar ist (war) die ÖTV ein Zusammenschluß von Individuen und nicht von Firmen wie der HDE; jedoch können die von den Autoren vorgeschlagenen Leitbegriffe später zumindest vergleichend auf die Wirtschaftsverbände angewendet werden. Ähnliches gilt für die Aufbau-Organisation der ÖTV mit ihren spezifischen Problemen und daraus abzuleitenden Reformvorschlägen.

- a) „*Partizipation* bedeutet die Teilhabe der breiten Mitgliedschaft an der demokratischen Willensbildung, heißt Willensbildung von unten nach oben durch ununterbrochene Delegationskette, Wählbarkeit und Abwählbarkeit aller Entscheidungsträger und Vorstände, Herrschaft auf Zeit, Mehrheitsprinzip mit Minderheitenschutz.
- b) *Offenheit* der Organisation bedeutet, daß die Hierarchie des strengen vertikalen Aufbaus nicht über alles gesetzt wird, daß die Organisation nach innen Transparenz bietet sowie nach außen und von außen sich öffnet für gesellschaftliche Transformation. Offenheit bedeutet nicht Beliebigkeit einer diffusen Zukunftswerkstatt oder bewegten Diskursorganisation, wie manche Gewerkschaften empfehlen. Die Organisation soll sich nicht selbst aufgeben, sondern klare und stabile Architektur entwickeln, die aber flexibel und transparent ist.
- c) *Effizienz* bedeutet, daß die gewerkschaftliche Organisation ihr Leistungsspektrum stärker in den Vordergrund rückt und dieses an den Bedürfnissen der Mitglieder, nicht

²²⁷ Von Alemann 1989, S. 167. Hervorhebung ebd.

²²⁸ Von Alemann/Schmid 1998, S. 32.

²²⁹ Steffani 1971 und 1979. Dieser Umstand wird bei von Alemann/Schmid merkwürdigerweise nicht erwähnt.

an denen der Funktionäre mißt. Die Effizienz von Service und Dienstleistung, ja, die ‚Kundenorientierung‘ ist in Zukunft als Leistungskriterium der Gewerkschaften stärker gefragt als in der Vergangenheit. Die Betonung von Effizienz meint nicht, die ÖTV zum ADAC des öffentlichen Dienstes herunterzudefinieren. Sie ist kein Pannendienst für das Versagen öffentlicher Leistungen. Auch Identifikation, Motivation und Sinnstiftung können zu Leistungseffizienz dazugehören.“²³⁰

Die „organisatorische Ausgangslage“ der Gewerkschaft ist der gebietliche Aufbau über die drei Ebenen Kreis, Bezirke und Bundesebene und ein komplizierter fachlicher Aufbau mit einer zunehmenden Anzahl spezieller Fachgruppen auf den höheren Ebenen. Die Autoren erkennen hierin eine Konkurrenz-Legitimation zwischen der vertikalen Aufbauorganisation mit ihren gewählten und abgeleiteten Organen einerseits sowie den Fachabteilungen, die ebenfalls ein demokratisches Mandat reklamieren.

„Wenn man die gebietliche Aufbau-Organisation als eine demokratische Pyramide mit breiter Basis der Kreise, koordinierender Mitte und schmaler Spitze für Entscheidungen sieht, dann erscheint uns die funktionale Organisation der Fachabteilungen wie eine auf die Spitze gestellte Pyramide daneben zu stehen, mit schmaler Vertretung in den Kreisen, einem breiten ‚Mittelstandsbauch‘ in den Bezirken und einem großen ‚Wasserkopf‘ an Hauptabteilungen und zahllosen Gremien an der Spitze, die zuviel Zeit und Geld kosten, das dringend auf der Arbeitsebene der Kreisverwaltungen gebraucht würde.“²³¹

Grafisch ist das folgendermaßen darstellbar:

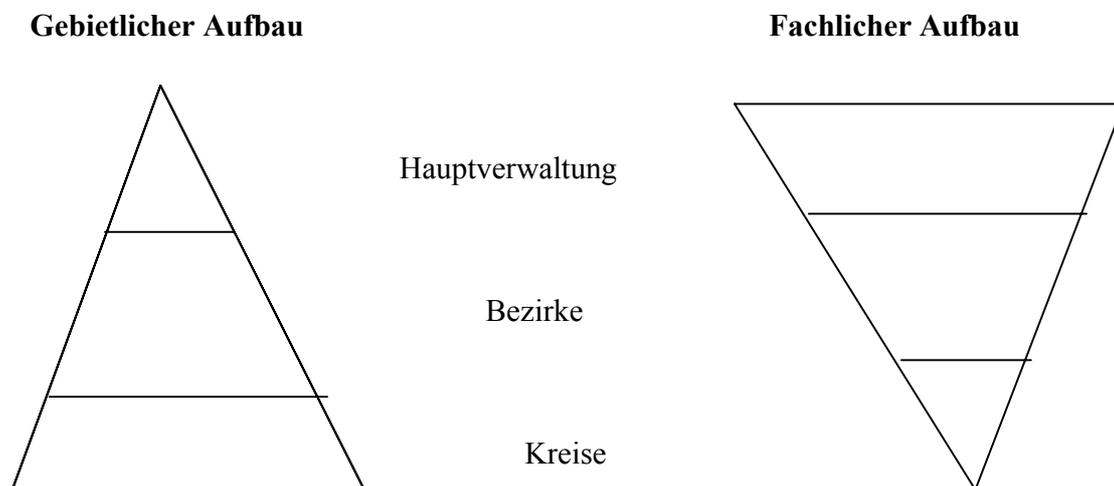


Abb. 9

²³⁰ von Alemann/Schmid 1998, S. 32 f. Hervorhebung ebd.

²³¹ Von Alemann/Schmid 1998, S. 37.

Im weiteren Fortgang der Arbeit gilt es zu klären, ob der HDE als Wirtschaftsverband mit einem ähnlichen Strukturproblem konfrontiert ist oder die Beschreibung der ÖTV nur als vergleichendes, jedoch unterschiedliches Beispiel trägt.

Bereits 1976 hat Gräfin Bethusy-Huc Gründe für eine „innerverbandliche asymmetrische Interessenrepräsentanz“ aufgeführt. Offensichtlich ist es diese Asymmetrie, die den Verbändetheoretikern unerträglich ist. Die Ursachen hierfür würden bei den Funktionären und ihrer Aufgabenerfüllung verortet: Differenzierte Interessenlagen würden mangelhaft berücksichtigt; die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Spitzenfunktionäre und/oder der Erfolgswang führten zur Vernachlässigung von Minderheiten; die breite Mitgliedschaft könne die Verbandspolitik nicht überprüfen; der Informationsfluss verlief top down und wäre selektiv; Ämterhäufung; Personalunionen; strukturell bestimmte Machtgruppen begünstigende Wahlverfahren.

Symmetrische Interessenrepräsentanz hänge dagegen ab von der Homogenität der Interessen oder der Fähigkeit der Verbandsführung, differenzierte Mitgliederinteressen optimal zu koordinieren; von der intensiven und manipulationsfreien Kommunikation zwischen Verbandsmitgliedern und –führung; von Satzungen und Geschäftsordnungen, die demokratischen Prinzipien folgen; von der Sicherstellung einer möglichst umfassenden Information der Verbandsmitglieder und/oder der Delegierten zu allen den Verband betreffenden Problemen, und zwar auch von Gegenargumenten zur eigenen Verbandspolitik.²³²

Bethusy-Huc hat die Begriffe Partizipation, Offenheit und Effizienz (noch) nicht gekannt, um das Spannungsverhältnis zwischen Mitgliedschaft und Leitung aufzulösen. So wie die Form die Schwester der Freiheit ist, ist die Aufbauorganisation das Korrelat der Interessenvertretung.

5.1.3 Zielorientierung, Ressourcenbündelung, Strukturmerkmale

Entsprechende Fragen nach dem „Funktionieren“ von Verbänden im Innern werden zunächst zwei mögliche Definitionen von Organisationen reflektieren müssen: Demnach sind Organisationen a) „tendenziell auf Dauer angelegte soziale Einheiten mit institutionellen Regelungen, die das Verhalten der Beteiligten steuern, und mit spezifischen Zielen bzw. Aufgaben, die durch die Mitglieder realisiert werden sollen. Wird die Zielorientierung als weniger wichtig erachtet, so wären Organisationen b) „Koalitionen individueller Akteure, die Ressourcen in ein korporatives Gebilde einbringen, um individuelle Ziele zu realisieren.“²³³

Organisationen können weiter begriffen werden in ihrer Abhängigkeit von der Umwelt (die optimale Struktur ist abhängig von den situativen Bedingungen, d.h. den Kontingenzfaktoren). Tauschbeziehungen unterschiedlicher Art (zum Beispiel Kontrollvorgänge, Zuliefer- und Abnehmerbeziehungen) verursachen Transaktionskosten (Überwachungs-, Verhandlungs- und Koordinationskosten). Schließlich können sich Organisationsformen evolutionär entwickeln, d.h. wie natürliche Populationen wachsen und sterben.²³⁴

²³² Viola Gräfin Bethusy-Huc 1976, S. 224 ff.

²³³ Soziologie-Lexikon S. 476.

²³⁴ Soziologie-Lexikon, S. 479 – 480.

Nach Teubner liegt die primäre Funktion von *Wirtschaftsverbänden* in der politischen Interessenvertretung, hauptsächlich gegenüber staatlichen Organen²³⁵. Auch bei Wirtschaftsverbänden wandeln sich die Strukturmerkmale, von denen des klassischen „freien Vereins“, nämlich Zweckdifferenzierung, Zweckspezifikation und Zweckrationalität, zu denjenigen der modernen „freiwilligen Organisationen“, nämlich Politisierung der Verbandsfunktion, Diffusion der Verbandsziele und Trennung von Zweck und Motiv.²³⁶

Treten „freiwillige Organisationen“ als Vermittlungsinstanzen zwischen dem politischen System und gesellschaftlichen Erfordernissen auf, also als organisatorische Träger von Interessen, so wird diese Politisierung häufig sichtbar in der zunehmenden rechtlichen Anerkennung des Verbandseinflusses und seine Institutionalisierung in Gremien staatlicher Willensbildung.

Eine Zielverschiebung der Verbände ist notwendige Folge dieser Politisierung der Verbandsfunktionen. Die Spezifität des Verbandszwecks sinkt, sobald eine Organisation über die unmittelbare Befriedung von Mitgliedererwartungen hinausgewachsen ist und auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen Einfluß nimmt. Diese Zweckdiffusion hat Auswirkungen auf die innerverbandliche Willensbildung, denn „jetzt fehlt die Präzision der Zweck/Mittelstruktur, die für Mitglieder und Führung eine einfache Erfolgskontrolle gewährleistete.“

Der Funktionswandel der Verbände führt zu einer steigenden Divergenz zwischen den persönlichen Sinn- und Motivationsstrukturen der Mitglieder und den Zweckstrukturen der freiwilligen Organisationen. Einerseits werden sie durch die staatliche Institutionalisierung in gewissem Maße von der Bestätigung durch die Mitglieder unabhängig; andererseits werden Verbandsleistungen tendenziell zu „öffentlichen Gütern“, die allen Betroffenen zugänglich sind.

„Die Folge ist, daß Beitrittsanreize, die aus der Verfolgung des Hauptzweckes des Interessenhandelns entstehen, abnehmen. Damit erscheint die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß die Folgen der Übernahme öffentlicher Funktionen die subtilen Mechanismen von Konsens und Kontrolle, die auf dem Prinzip des freien Beitritts beruhen, teilweise außer Kraft setzten.“²³⁷

Triesch benennt eine weitere soziologische Einsicht. Wichtiges Kriterium der inneren Willensbildung eines Verbandes ist bei ihm

„der Unterschied zwischen denen, die auf unmittelbarer Einzelmitgliedschaft beruhen und jenen, die Dach- oder Spitzenverbände sind, also Verband von Verbänden. Einzelmitgliedschaft – insbesondere in überschaubaren Organisationen – fördert die Teilnahme. In Dachverbänden und Spitzenorganisationen ist der Einfluß des Einzelnen mediatisiert, kann seine Meinung in den Prozeß der allgemeinen Meinungsbildung nur

²³⁵ Teubner 1978, S. 54.

²³⁶ Spätestens Ende des 19. Jahrhunderts begann eine unglaubliche Vielfalt von freien Vereinen die neu gewonnene gesellschaftliche Differenzierung widerzuspiegeln (Zweckdifferenzierung). Anders als mittelalterliche Korporationen (umfassende Lebensverbände) verfolgen diese einen sehr speziellen Organisationszweck (Zweckspezifikation). In Vereinen wird der Organisationszweck auf die Mitgliedschaftsmotivation eingestellt und umgekehrt (Zweckmotivation)

²³⁷ Teubner 1978, S. 61.

gefiltert durch den eigenen Verband eingehen. Die Willensbildung in Dachverbänden ist weitgehend Sache der Funktionäre.²³⁸

Auch Michels' „ehernes Gesetz der Oligarchie“ von 1911 wird von der Organisationssoziologie etwas vorsichtiger formuliert: In einer Organisation hat die Entscheidungselite tendenziell einen Vorsprung an Kommunikation, Information und weiteren Herrschaftsmitteln. Dem kann entgegen gehalten werden, dass gerade die Effektivität von Organisationen in komplexen Gesellschaften nach interner Demokratie verlangen.²³⁹

Welche Rolle spielt „Macht“ bei der innerverbandlichen Willensbildung? Organisationssoziologisch, das heißt mit Blick auf die in Rede stehenden innerverbandlichen Prozesse, kann Macht als zentrale Dimension organisationeller Beziehungen betrachtet werden, und jedes Handeln in Bezug auf Organisationen immer auch als politisches Handeln gedeutet werden.²⁴⁰ Die Komplexität des Phänomens führt zu einer Vielzahl machttheoretischer Ansätze. Macht ist gesellschaftlich ständig virulent und doch Spezifikum des Politischen; kein gesellschaftliches Subsystem kann Suprematie für sich beanspruchen und doch beruhen Verhandlungssysteme auf Macht- und Gewaltverhältnissen; Macht ist in Akteurshandlungen sichtbar und doch durch Strukturen vorbestimmt; sie ist Ausdruck gesellschaftlicher Strukturen, begründet diese aber auch; sie kann elitär sein bei gleichzeitigem Anerkenntnis, dass Machtphänomene nicht völlig aufgelöst werden können.²⁴¹

Die Frage der Macht bildet eine Schnittmenge zwischen Organisationssoziologie und der sog. „Mikropolitik“. Die häufig zitierten Autoren Crozier und Friedberg betrachten Macht als den „Rohstoff“ des kollektiven Handelns. Sie erwächst aus folgenden Quellen:

Die allgegenwärtige Ressource Information. Dort „wo menschliche Perzeptions-, Interpretations-, Bewertungs- und Überzeugungsleistungen bei der Gewinnung, Verarbeitung und Übertragung von Informationen besonders gefragt sind“, kann Macht von Akteuren in einer Organisation aufgebaut, verändert und eingeschränkt werden. Informationen bestimmen auch die vier weiteren Faktoren:²⁴²

- Der für das zufriedenstellende Funktionieren einer Organisation erforderliche Sachverstand in der Umgebung relevanter Experten,
- Die für eine Bewältigung der Beziehungen zur Umwelt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten an entsprechenden Kontaktstellen zwischen Organisation und Umwelt,
- Das Verhalten der Akteure an wichtigen Knotenpunkten der Interaktion und Kommunikation zwischen organisatorischen Einheiten,
- Vorschriften und Verfahren, die ursprünglich geschaffen wurden, um das Verhalten von Organisationsmitgliedern vorhersehbarer zu machen.

²³⁸ Triesch 1995, S. 23.

²³⁹ Von Alemann 1989, S. 164.

²⁴⁰ Küpper/Felsch, S. 9.

²⁴¹ Lexikon der Politik 1995, Band 2, Stichwort Machttheoretische Ansätze, S. 243 – 254.

²⁴² Zusammenfassung bei Küpper/Felsch nach Crozier/Friedberg 1979.

5.1.4 Mikropolitik

„In Organisationen tobt das Leben. (Sie sind) in Wirklichkeit Arenen heftiger Kämpfe, heimlicher Mauseleien und gefährlicher Spiele mit wechselnden Spielern, Strategien, Regeln und Fronten.“²⁴³

Alles Handeln findet im Medium von Strukturen und Systemzwängen statt. Diese Kontingenz muß jedoch überwunden werden, um die „Freiheit zur Mikropolitik“ (Küpper/Ortmann) zu gewinnen. Wenn Mikropolitik politisches Handeln in Organisationen meint, so muß Verständnis gewonnen werden für die Strategien der Handelnden, ihre Politik, ihre Spiele. Diese Forderung steht einem Ansatz entgegen, der Organisationen allein aus den Imperativen des „Systems“ heraus begreift.²⁴⁴

Mikropolitik kann als vernachlässigtes Forschungsgebiet der Politikwissenschaft betrachtet werden und aus Sicht eines Autors, der Professor für Didaktik der Politik ist, in der Schnittmenge von politischer Psychologie, politischer Sozialisation und politischer Kultur angesiedelt werden.²⁴⁵ Beiträge kommen jedoch aus Forschungsrichtungen, die sich mit dem Funktionieren von Organisationen befassen, d.h. der Politik in Organisationen. Hier lassen sich zwei zentrale Blickrichtungen auf Organisationen unterscheiden: eine organisationsbezogene und eine gesellschaftsbezogene. Während letztere sich eher mit dem Verhältnis von Individuum und Organisationsgesellschaft und der Bedeutung von Organisationen für gesellschaftliche Differenzierung befasst, fragt die organisationsbezogene Sichtweise „nach den Handlungsspielräumen innerhalb systematischer und struktureller Grenzen und nach der Lockerung, Verschiebung, Überschreitung und Aufhebung dieser Grenzen durch das mikropolitische Agieren von Individuen und Gruppen in Organisationen.“²⁴⁶

In diesem Abschnitt der vorliegenden Arbeit geht es um innerverbandliche Willensbildung und damit darum, ob mikropolitische Ansätze hierfür Erklärungswert haben. Damit ist eine Vorentscheidung für die organisationsbezogene Sichtweise getroffen.

„Organisationen basieren auf Ressourcenzusammenlegung zur Ermöglichung von Gemeinschaftshandeln für bestimmte Zwecke.“²⁴⁷ Ob es sich dabei um eine *politische* Organisation handelt, hängt davon ab, ob sie darauf abzielt die zentralen Entscheidungs- und Machtmechanismen des politischen Systems bewußt zu beeinflussen. Bogumil/Schmid erwähnen hier öffentliche Verwaltungen, Verbände, Parteien oder auch Organisationen des Dritten Sektors.²⁴⁸ Bogumil/Schmid benennen nun drei zentrale organisationstheoretische Ansätze:

- die *verhaltenswissenschaftliche Entscheidungstheorie*, bei welcher Entscheidungsprozesse der zentrale Ansatzpunkt der Organisationsanalyse sind, welche als Resultat menschlichen Verhaltens begriffen werden. Entscheidungen werden dabei von Individuen mit begrenzter Informationsverarbeitungskapazität unter den Bedingungen einer komplexen und

²⁴³ Küpper/Ortmann 1992, S. 7.

²⁴⁴ „Handlung versus System“; vergl. Ortmann 1992.

²⁴⁵ Claußen 1997.

²⁴⁶ Bogumil/Schmid 2001, S. 28.

²⁴⁷ Bogumil/Schmid 2001, S. 29.

²⁴⁸ Bogumil/Schmid 2001, S. 30.

veränderlichen Umwelt getroffen. Drei Eigenschaften des organisatorischen Lebens sorgen für eine Latenz von Konflikten: „Arbeitsteilung und Hierarchie engen den Kreis der Entscheidungsbeteiligten ein und erlauben die Verfolgung widersprüchlicher Ziele. Die Konzentration auf aktuelle Probleme führt zu einer sequentiellen Bearbeitung konkurrierender Ziele. Es ist eine fundamentale Eigenart von Organisationen, sich nicht allem gleichzeitig zuwenden zu können. Und schließlich vermindert organisatorischer Slack die Notwendigkeit gemeinsamer Entscheidungen und verhindert damit Konflikte.“²⁴⁹

- Die *strategische Organisationsanalyse* untersucht Machtbeziehungen in Organisationen, auch wenn diese nicht formell im Organigramm stehen. Über Macht verfügt, wer eine für einen anderen Akteur relevante Ungewißheitsquelle kontrolliert. Dies ist nicht notwendigerweise ein Top-Down-Prozess. Im Begriff des „Spiel“ wird die strategische Denkweise des interessengeleiteten Akteurs verbunden mit der systematischen, die sich auf die wechselseitige Interdependenz von Handlungen und Strukturen bezieht. Es soll begrifflich die Verschränkung von Kontrolle und Konsens, von Zwang und Freiheit, also die Kontingenz des Handelns in Organisationen eingefangen werden. „Oberstes Ziel ist das Weiterspielen, also der Erhalt der Organisation, wichtigstes Nebenziel die Optimierung der Gewinnaussicht.“²⁵⁰ Die Strukturen der Organisationen, die den Rahmen für das Spiel abgeben, sind *Produkt*, aber auch Medium menschlichen Handelns.
- *Konfigurationsanalyse* befaßt sich wesentlich mit der für die Entwicklung und den Erfolg einer Organisation relevanten Gruppe der Manager. Die organisatorischen Konfigurationen (Bürokratie, Ad hoc-Arbeit usw.) sowie die Basiskomponenten der Organisation (strategische Spitze, operativer Kern usw.) werden als strukturierender Rahmen für Politik begriffen. So erfüllen Manager Repräsentationspflichten; sie dienen als Kontakt- und Verbindungsleute (Netzwerkarbeit) auch nach außen; in der Führungsrolle definiert der Manager Strukturen und Arbeitsumwelten, motiviert Mitarbeiter und selektiert und beauftragt Aktivitäten, wobei er die Bedürfnisse der Organisation und der Mitarbeiter ausleuchtet. Wichtig ist das sogenannte Monitoring, bei welchem der Manager Informationen über die Situation der Organisation sucht und dabei interne Prozesse, externe Ereignisse, Ideen, Trends und Zwänge beobachtet. Er verteilt Informationen und hat PR-Fähigkeiten. Er ist verantwortlich für die Strategieplanung einer Organisation, initiiert Veränderungen, beseitigt Störungen die häufig aus knappen Ressourcen entstehen und verhandelt mit anderen Organisationen, etwa Gewerkschaften und Betriebsräten. Die folgende Tabelle gibt diese Aktivitäten und Rollen eines Managers wider:

²⁴⁹ Bogumil/Schmid 2001, S. 45.

²⁵⁰ Bogumil/Schmid 2001, S. 60.

Aktivitäten und Rollen eines Managers²⁵¹

Manager-Rollen	Assoziierte Aktivitäten
Repräsentationsfigur Kontakt/Verbindungsperson Führungsrolle	Interpersonelle Beziehungen, die sich aus formeller Autorität und Status ergeben und die Informationsbeschaffung und Entscheidung unterstützen.
Überwacher/Monitor Verbreiter/Verteiler Sprecher	Informationssuche- und Weitergabe
Unternehmer/Initiator Krisenmanager/Beseitiger von Störungen Ressourcenverteiler Vermittler/Unterhändler	Entscheidung und Erlaß von bedeutenden Beschlüssen und Strategien.

Abb. 10 (Quelle: Bogumil/Schmid 2001, S. 77, basierend auf den Arbeiten von Mintzberg 1973, *The Nature of Managerial work*, New York 1973.)

Zusammenfassend können die Erkenntnisinteressen der Mikropolitikansätze und die zentralen Begriffe der Mikropolitik-Analyse so tabellarisch dargestellt werden:²⁵²

²⁵¹ Bogumil/Schmid 2001, S. 77 nach Mintzberg 1973.

²⁵² Bogumil/Schmid 2001, S. 101.

Zentrale Begriffe der Mikropolitik-Analyse

	Verhaltenswissen- schaftliche Entschei- dungstheorie	Strategische Organi- sationsanalyse	Konfigurations- analyse
Erkenntnisinteressen der Mikropolitik-Ansätze			
<i>Disziplinärer Hinter- grund</i>	Ökonomie	Soziologie	Managementlehre
<i>Gegenstandsbereich</i>	Organisationen/ Entscheidung	Organisationen/Macht	Unternehmen/ Manager
<i>Basale Funktion</i>	Informationsverarbeitung	Unsicherheits- bewältigung	Bildung/Realisierung von Strategien
<i>Akteur</i>	Einzelindividuen mit Prä- ferenzen und Kapazitäten	Strategische Akteure mit Interessen und Ressourcen	Manager in Funkti- onssegmenten der Organisation
<i>Politik-Konzept</i>	Brücke bei Entscheidun- gen	Konstitutives Element von Organisationen	Macht, Konflikt und Widerstand in Orga- nisationen
<i>Verhältnis Hand- lung-Struktur</i>	<i>Handeln</i> – Struktur (ersteres dominiert)	Handeln – Struktur (ausgewogen, wechsel- seitig wirksam)	Handeln – <i>Struktur</i> (letzteres dominiert)
Zentrale Begriffe der Mikropolitik-Analyse			
	Entscheidung	Spiel	Management (Füh- rung)
	Rationalität	Struktur und Handlung	Rollen und Funktio- nen von Management
	Präferenzen und Informa- tionen	Macht und Interesse	Strategien (können auch emergent sein)
	Individuum	Akteur	Organisatorische E- lemente und Typen)

Abb. 11 (d. Verf.)

Für die Untersuchung des HDE und die Frage der innerverbandlichen Willensbildung könnte das hier beschriebene Verhalten der Managementebene erklärungs wirksam sein. Dies gilt besonders mit Blick auf die Hypothese, dass in einem Verband von Firmen das wenige hauptamtliche Personal eine Schlüsselposition einnimmt.

Von der Politikwissenschaft wurde die Ebene der Mikropolitik kaum wahrgenommen.²⁵³ Der Begriff des Politischen in Organisationen wurde von Neuberger in acht Merkmalen zusammengefasst:

²⁵³ Vergl. dagegen Stapel 2001, der „Mikropolitik als Gesellschaftstheorie“ als einen überzogenen Ansatz kritisiert.

- Die Akteursperspektive betont die Rolle des handelnden Subjekts, d.h. Haltungen, Strategien und Taktiken: „Wer tut was (nicht)?“
- Interessen („Warum oder wozu handelt jemand?“) sind der „Motor des Geschehens“, d.h. Vorteilssuche und Nachteilsvermeidung bestimmen das Handeln in der Gesellschaft.
- Die Intersubjektivität verweist auf den Umstand, dass verschiedene Konstellationen von handelnden Personen und Interessenpartnern existieren.
- Die Kategorie der Macht thematisiert die Asymmetrie der Chancen, eigene Interessen durchzusetzen.
- Die Dialektik der Interdependenz fragt danach, wie wechselseitige Abhängigkeit bewältigt wird. Über- und Unterordnungsverhältnisse sind nicht per se dauerhaft und unumstritten.
- Legitimation hat als Leitfrage, wie Handlungen oder Verhältnisse begründet werden, jedoch nicht (allein) Gewalt oder das Faktische zählen, sondern die Berufung auf Werte und Normen.
- Zeitlichkeit verweist auf eine oft unterschätzte Dimension politischen Handelns. Es gibt den „günstigen Moment“, die „verpasste Chance“, den „kritischen Zeitpunkt“, die „deadline“, die „Ungleichzeitigkeit von Entwicklungen“.
- Schließlich bedeutet Ambiguität, dass soziale Situationen „nicht so sein müssen, wie sie sind“. Sie „lassen unvermeidlich verschiedene Sichtweisen zu, können aus verschiedenen Werthaltungen beurteilt werden, haben eine Vielfalt gleichzeitiger und aufeinanderfolgender Handlungsarenen, in denen nicht selten von verschiedenen Akteuren (und manchmal sogar vom selben Akteur) widersprüchliche Ziele angestrebt werden – ein idealer Nährboden für politisches Agieren.“²⁵⁴ (Neuberger, S. 97)

In der Tat untersucht die Politologie wohl eher nicht das Verhalten von Menschen zueinander, auch wenn sich diese in Organisationen bewegen, deren output eine politische Qualität besitzt. Innerverbandliche Willensbildung ist ein Thema der Politologie, weil dieser als normativ geprägter Wissenschaft eine „asymmetrische Interessenrepräsentation“ (Bethusy-Huc) unerträglich, zumindest aber ein Problem ist. Auf den vorstehenden Seiten wurde Mikropolitik von Strukturen und Systemzwängen abgesetzt. Damit ist noch nichts darüber gesagt, ob sich „Strategien der Handelnden“ auch im HDE qualifizieren lassen. Hypothetisch kann formuliert werden, dass in einem Wirtschaftsfachverband, der als „abgeleiteter Betrieb“ begriffen wird, also eine (bezahlte) Funktion der Interessenwahrnehmung und Service-Erbringung für die Mitglieder hat, der Leitungsebene eine *Manager-Rolle* zukommt. Dies wäre dann etwas ganz anderes als ein Mandat oder eine politische Funktion. Ein solches Verständnis geistert aber durch die politologische Literatur, weil der Begriff des Politischen weit gefasst wird.

5.2 Die Durchsetzung verbandlicher Positionen

Was die Durchsetzung verbandlicher Positionen angeht, hat bereits 1959 Gehlen Kriterien der Macht der Verbände erarbeitet. Es sind dies:

- die repräsentierte Kopfbzahl,
- die Finanzkraft,

²⁵⁴ Neuberger 1995, S. 97.

- die Zerreifestigkeit der Organisation unter Belastungen,
- die verfassungsrechtlich privilegierten Machtchancen und schließlich
- die Kontrolldichte, d.h. die Fhigkeit der Organisation, die Mitglieder unter Kontrolle zu halten.²⁵⁵

Mit Blick auf den Wahlerfolg von Parteien sind mitgliederstarke Verbnde natrlich durchsetzungsfhiger. Sie erschlieen den Parteien Whlerpotential, knnen es ihnen aber ebenso gut verschlieen. Die Finanzkraft entscheidet mit ber die strategischen Mglichkeiten des Auftretens nach auen, bis hin zur Parteienfinanzierung. Fr die Zerreifestigkeit gilt:

„Je heterogener die Mitgliedschaft eines Verbandes ist, desto groer ist das Risiko, Zerreiproben nicht zu berstehen. Je enger sich der Verband auf die Reprsentanz der unmittelbaren Mitgliederinteressen konzentriert, desto geschlossener kann er operieren. Je weiter er sein Interessengebiet und Arbeitsfeld definiert, desto schwieriger wird es, eine einheitliche Meinungs- und Willensbildung zu bewirken.“²⁵⁶

Triesch erwhnt hier ausdrcklich unseren Untersuchungsgegenstand, den HDE:

„konomische Zerreiproben knnen sich auch aus der Wettbewerbssituation ergeben. Der *Hauptverband des Deutschen Einzelhandels* (HDE) umfat ber den viel zitierten Tante-Emma-Laden, den Fachhandel aller Branchen bis hin zu den Warenhusern und Verbrauchermrkten eine bunte Vielfalt unterschiedlicher Ver- sowie Betriebsformen und -groen. Sie vertreten teilweise gegenstzliche Interessen, etwa in der Frage des Standorts des Handels in der Innenstadt oder auf der „grnen Wiese“, oder auch in der Frage der bevorzugten Belieferung des Fachhandels.“²⁵⁷

Zur Wertung des Verbandedinflusses gehren die privilegierten Machtchancen, welche der Gesetzgeber den Verbnden zuerkannt hat. Das prominenteste Beispiel ist sicher die Tarifautonomie. Aber auch die Zuerkennung von Vertretungsrechten in Gremien ist eine Form der Privilegierung.

5.2.1 Pressure, Lobbying und „Interaktionspotential“

Anders als das Korporatismus-Konzept hat der Begriff Lobbyismus den Sprung in die politische ffentlichkeit geschafft. Die externe Strategie von Interessenverbnden beschrieb von Alemann schon 1989 unter zwei Aspekten: pressure und lobbying.²⁵⁸ Ersteres kann bedeuten:

- Mobilisierung der ffentlichen Meinung ber die Medien,
- Drohung, die Whlerstimmen ihrer Mitglieder einer Partei zu entziehen,
- Kundgebung und Grodemonstrationen,
- Politischen Streik und Boykottaktionen,
- Entzug finanzieller Untersttzung.

²⁵⁵ Triesch 1995, S. 326 f.

²⁵⁶ Triesch 1995, S. 29.

²⁵⁷ Triesch 1995, S. 30. Hervorhb. Ebd.

²⁵⁸ Von Alemann 1989, S. 172.

Interne Beeinflussung (lobbying) stellt sich dar als:

- personales Eindringen von Verbandsvertretern in Parteien, Parlamente und Regierungen,
- Vergabe exklusiver Informationen oder Informationsentzug,
- Persönliches Überreden und Beeinflussen von Abgeordneten in der Vorhalle des Parlaments (Lobby),
- Avisieren oder Verweigern von Investitionsentscheidungen in Branchen oder Regionen,
- Finanzielle Zuwendungen, die von normalen und legalen Spenden bis zu illegaler Korruption und Bestechung reichen können,
- Vergabe von gut dotierten Positionen in Verbänden an Politiker,
- Bedrohung und Nötigung.

Dies lässt sich ebenfalls als Grafik darstellen:

Methoden und Adressaten der Verbandspolitik

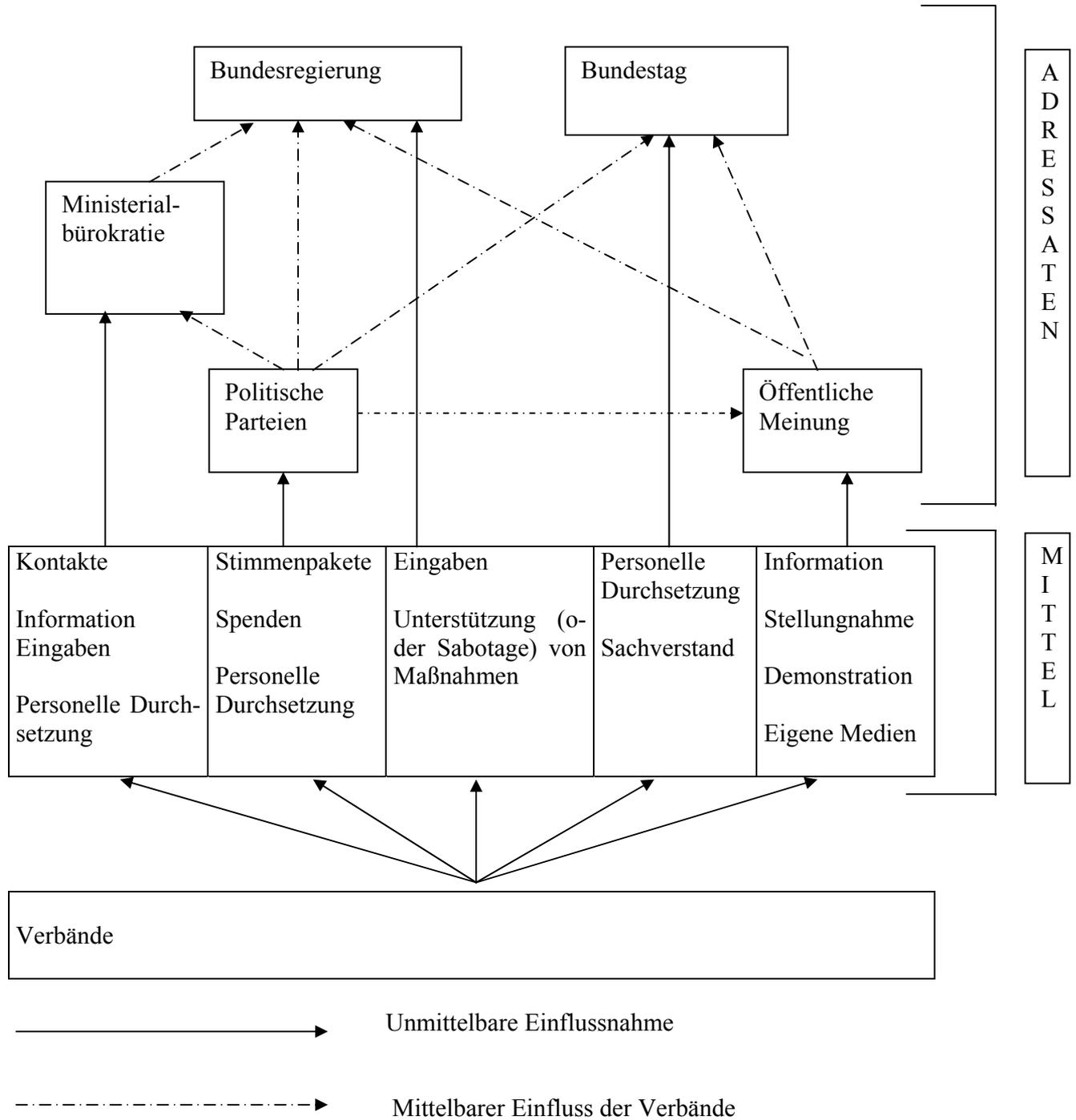


Abb. 12 (Nach: von Alemann 1989, S. 174)

Dettling spricht nicht wie von Alemann von pressure und lobbying, sondern von „outside lobbying“ und „inside lobbying“.²⁵⁹

Ersteres bedeutet den Versuch, sich direkt an die Politiker zu wenden. So veranstaltet der Deutsche Bundestag öffentliche Anhörungen, deren Verfahren in der Geschäftsordnung festgelegt ist. In der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist die Mitwirkung der Spitzenverbände im Referentenstadium verankert. In Beiräten und Kommissionen der Bundesregierung bringen Verbände ebenfalls Sachverstand, aber auch spezifische Interessen ein.

„Inside lobbying“ ist nicht durch Gesetze, Normen oder Verfahren festgelegt, sondern bedeutet die personelle Durchdringung der politischen Institutionen. Es ist dies das Argument des relativ hohen Anteils von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Parlamenten, der hohe gewerkschaftliche Organisationsgrad der Abgeordneten sowie die „Verbandsdichte der Ausschüsse“, d.h. die Anwesenheit von Abgeordneten mit verbandlichem Hintergrund in den entsprechenden Ausschüssen.²⁶⁰

Pressure und Lobbying, ob „outside“ oder „inside“, sind input-orientierte Theorieansätze. Dies gilt auch für die Arbeit von Mann zum BDI. Mann spricht von einem „Interaktionspotential“ zur Durchsetzung verbandlicher Interessen. Es ist ein weiterer Versuch, Verbändeeinfluss zu typologisieren. Mann benennt folgende Aspekte:

- Einfluss- oder Interventionspotential
- Der verbandspezifische Einsatz dieser Potentiale
- Die verschiedenen Interaktionsebenen und die wichtigsten Interventionsadressaten
- Die Interaktionsbereiche.

Es handelt sich um systembedingte Potentiale, wie zum Beispiel der Verfügung über die Produktionsmittel, oder aber Informationsmonopol, Parteinähe, organisatorische Ressourcen usw. Der Einsatz der Potentiale sind beim BDI immer wieder veröffentlichte wirtschaftspolitische Grundsatzpositionen, also Argumente auf ordnungspolitischer Ebene, ergänzt durch Forderungen zu anderen gesellschaftlichen Bereichen. Die Interaktionsadressaten können sehr vielfältig sein und abhängig vom politischen System und dem Politikbereich.

Mann hält diese Potentiale für überschätzt. Der Einfluss des BDI „beruht letztlich auf dem allgemeinen, gesellschaftlichen Einschätzungen unterworfenen Rang der von ihm vertretenen Interessen, auf seiner wirtschaftlichen Kompetenz, auf seinen gesellschaftspolitischen Infor-

²⁵⁹ Dettling 1978.

²⁶⁰ Dettling greift hier auf die Arbeit von Jürgen Weber 1977 zurück, der jedoch schreibt: „Bei unserer Analyse der verbandsmäßig verfestigten Interessenstrukturen in den Bundestagsausschüssen haben wir uns bewußt auf jene Abgeordneten beschränkt, die in ihren Verbänden Funktionen ausüben bzw. ausgeübt haben. Ihre zumindest langjährige Verbandstätigkeit läßt auf eine stärkere und politisch bedeutsamere Loyalität zu den einzelnen Organisationen schließen als dies für die einfachen Mitglieder anzunehmen ist. Verallgemeinerungen darüber, daß die ermittelten Abgeordneten bei jedem anstehenden Problem als Sprecher ihrer Verbände auftreten, sind allerdings auf der Grundlage dieser Untersuchung unzulässig. Konflikte zwischen Organisationsinteressen und Fraktionsinteressen sind durchaus an der Tagesordnung, wobei sich keine Prognose darüber formulieren läßt, wo die primäre Loyalität der genannten Abgeordneten liegt.“ (Jürgen Weber 1977: S. 290)

mationen über die Befindlichkeit der von ihm vertretenen Gruppe und nicht zuletzt auf seinem speziellen, unternehmerische Erfahrung verarbeiteten Sachverstand.²⁶¹

Auch gilt es hervorzuheben, dass dem BDI bei spezifischen Themen (Großfeuerungsanlagenverordnung) *das gesellschaftliche Gegenlager fehlt*, der Staat in solchen Fällen also ausschließlich auf den Dialog mit dem industriellen Spitzenverband oder seinen Branchenverbänden angewiesen ist. Demgegenüber tritt der BDI auffällig stark mit *ordnungspolitischen Positionen* in Erscheinung. Ein „Ranking“ unter den Adressaten gibt es nicht; dagegen Dauerbeziehungen zu Entscheidungsträgern im gesamten politischen Entscheidungssystem.

Bemerkenswert ist ein von Mann konstatiertes „Einflussgefälle“, jeweils abhängig von der öffentlichen Relevanz einer politischen Entscheidung: Faktisch existieren, so Mann, zwei prozessuale „Klassen“ von Bundesgesetzen und politischen Entscheidungen:

„Bei politischen Entscheidungen und Gesetzen, an denen die Öffentlichkeit erheblichen Anteil nimmt und die deshalb vom politischen Entscheidungszentrum gesteuert werden, hat der industrielle Spitzenverband keinen ins Gewicht fallenden Einfluß, ja mitunter sogar Schwierigkeiten, den eigentlichen politischen Entscheidungsträger überhaupt zu erreichen. Bei politischen Richtungsentscheidungen können seine Interaktionen dagegen katalysatorische Wirkung entfalten. Bei allen anderen politischen Entscheidungen, einschließlich des ‚Normalgesetzes‘, ist der BDI offensichtlich imstande, seinen Interessen adäquaten Einfluß zu verschaffen.“²⁶²

Diese Beobachtung von Mann ist interessant auch mit Blick auf das Ladenschlussgesetz und die mögliche Einflussnahme von Gewerkschaften und Verbänden. Ladenöffnungszeiten werden von der Öffentlichkeit wahrgenommen und diskutiert. Die Reform des Gesetzes 2003 war eine Art Übersprungshandlung von Bundeskanzler Schröder, um von den Problemen mit weiterreichenden Reformen abzulenken. Trifft was Mann zum Einflussgefälle des BDI sagt auch auf den HDE zu?

5.2.2 Komplexe Theorien reziproker Funktionen

Es ist verschiedentlich versucht worden, das Spannungsverhältnis von Input-Orientierung, Output-Orientierung und Verbändestruktur aufzulösen. Diese Ansätze sind hochkomplex, denn die analytische Denkrichtung ist nicht mehr einseitig vom Verband auf den Staat gerichtet, sondern es geht um eine Wechselwirkung, um funktionale Austauschprozesse zwischen Verbänden und Staat. Dabei geht es stets um eine Vermittlungsleistung, d.h. die Verschränkung von Beziehungen zwischen Mitgliedern und Verband einerseits und dem soziopolitischen System andererseits. Dies sind Beiträge zu einer Theorie kollektiven Handelns, als deren Kernelemente der Konstitutionsprozess des Verbandes, das Problem seines Bestandes (d.h. die laufende interne und externe Integration) sowie die Rolle der Verbände bei der wirtschaftlichen und sozialen Regulierung betrachtet werden können. Jedoch gibt es auch bei der Betrachtung von funktionalen Austauschprozessen zwischen Verbänden und Staat unterschiedliche Denkschulen. Traxler folgt einem funktional-strukturellen Politikverständnis, bei welchem ein abstraktes System, eine „Struktur“, von ihren Leistungsmerkmalen her gedacht

²⁶¹ Mann 1994, S. 246.

²⁶² Mann 1994, S. 250.

wird, ohne dass wirklich ein handelndes Subjekt existiert. Diese handelnden Subjekte existieren bei Lehmbruch durchaus, sie verhalten sich nämlich strategisch. Es geht um zwei miteinander verbundene Ansätze: 1. Die neokorporatistische Tauschhypothese und 2. die Unterscheidung von Mitgliedschaftslogik und Einflußlogik. Ausdrücklich von Akteuren spricht Scharpf, allerdings sind dies Institutionen, die zunächst sich selbst finden müssen, bevor sie politisch handeln können.

Gewerkschaften organisieren Individuen, die nichts als ihre Arbeitskraft zu verkaufen haben. Unternehmervverbände organisieren Betriebe bzw. Unternehmen. Man kann über den Vermittlungszusammenhang von Interessenlagen und kollektivem Handeln, dem Umstand also, dass im Kapitalismus ein Unternehmen nicht auf einen Verband *angewiesen* ist, ein ganzes Buch schreiben. Franz Traxler hat dies getan. „Interessengeleitetes kollektives Handeln von Unternehmern ist keineswegs ein selbstverständlicher, sondern ein höchst erklärungsbedürftiger Tatbestand.“²⁶³ Während Mann für den BDI die Existenz des Mitgliederinteresses als konstitutiv betrachtet und hieraus alles weitere ableitet, geht Traxler zunächst von einer strukturellen Nichtidentität von Einzel- und Kollektivinteresse aus, woraus die Notwendigkeit der verbandlichen Zielbildung und Interessenselektion folgt. Traxler geht es um die Funktionalität von Unternehmervverbänden für die Gesellschaft, z.B. indem diese gesamtgesellschaftliche Prozesse des Interessenausgleichs in die vorstaatliche Sphäre verlagern. Das gesamte Buch denkt sich nicht wie in der Pluralismustheorie von der Einflussnahme her, aus welcher schließlich ein Ganzes entsteht, sondern vom *Funktionieren* der Gesellschaft, wobei Sinn und Ziel offen bleiben. Die unterschiedlichen Verbände sind zur Erfüllung ihrer Funktionen in verschiedenen „Domänen“ tätig. Innerverbandlich spricht Traxler von einer „Leistungserwartung“ des Verbandes an die Mitglieder, nicht etwa umgekehrt. Leistungserwartungen sind die Mitarbeit im Verband, die Beitragszahlung und die Folgebereitschaft gegenüber den Beschlüssen des Verbandes. „Auf die Motivierung der Mitglieder zur Erfüllung dieser Leistungserwartungen bezieht sich das Problem der internen Integration.“²⁶⁴ Um dies zu erleichtern, identifiziert Traxler drei „Integrationsmechanismen“: Die *Mitgliederpartizipation* (demokratische Form der Interessenselektion); *Leistungsanreize* wie Vergütung oder nichtmonetäre Werte (z.B. die gewünschte Bindungswirkung eines Tarifvertrages); *Mitgliederunabhängige Beschaffung von Verbandsressourcen*, d.h. die Tätigkeit eines Angestelltenstabes entlastet den Verband vom Bedarf an ehrenamtlicher Mitarbeit der Mitglieder.²⁶⁵ Wer wie Traxler einen Verband nicht als abhängige Variable seiner Mitglieder sieht, sondern als Träger von Funktionen, der erkennt die Gefahr einer Trennung von Motiv und Zweck, eine „Autonomisierung“ des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern als Lösung jenes Integrationsproblems, dass sich aus dem Spannungszustand zwischen den Interessen der Mitglieder und den Zwecksetzungen des Verbandes ergibt.²⁶⁶

Eine Funktion ist die Steuerung des Staates, womit wir bei der Korporatismusdebatte wären. Traxler spricht von einer „funktionalen Affinität“ zwischen Verbänden und Staat zur Teilhabe an der Regulierung der gesellschaftlichen Beziehungen.²⁶⁷

²⁶³ Traxler 1986, S. 5.

²⁶⁴ Traxler 1986, S. 174.

²⁶⁵ Traxler 1986, S. 175 f.

²⁶⁶ Traxler 1986, S. 270.

²⁶⁷ Traxler 1986, S. 290.

„Indem die Wirtschaftsinteressen repräsentierenden Verbände in die Steuerung der ökonomischen Abläufe einbezogen werden, etablieren sie sich als spezifische Regulierungsform zwischen den hoheitlichen Ordnungsleistungen staatlicher Instanzen und der Marktvergesellschaftung.“²⁶⁸

Erneut wird die Argumentation auf der Leistungserbringung aufgebaut, nämlich die Bereitstellung vorrangig kollektiver, „den jeweils repräsentierten Gruppeninteressen verpflichtete Güter.“²⁶⁹ Traxler weiter: „Durch die Übernahme öffentlicher Steuerungsleistungen wachsen die Ansprüche an die strategische Kompetenz und die Solidarisierungsfähigkeit der Verbände.“²⁷⁰

Traxlers Denkansatz, Leistungserbringung und Regulierung in den Mittelpunkt einer Verbandsanalyse zu stellen wird vielleicht deutlicher, wenn man sich vorstellt, wie folgender Satz pluralismustheoretisch zu formulieren wäre:

„Staatliche Regulierung unter Einbeziehung von Verbänden liegt vor, wenn die Verbände formell oder informell an der Politikformulierung der mit Hoheitsgewalt ausgestatteten Staatsinstanzen teilhaben und damit Mitverantwortung für deren Steuerungsleistungen übernehmen.“²⁷¹

Es kann der Schlussdiskussion überlassen werden, ob die von Traxler identifizierten Formen korporatistischer Regelung auf den Ladenschluss angewendet werden können. Demnach spricht man von „bilateraler Koregulierung“ wenn der Staat nur einen Verband beteiligt; sind es mehrere, ist es „multilaterale Koregulierung“. Daneben unterteilt sich die verbandsautonome „staatsferne“ Regulierung, die es auch gibt, in Selbstregulierung (ein Akteur) und Selbstregulierungsverbund (mehrere Akteure).²⁷²

Traxler ist ein gutes Beispiel dafür, dass soziologische und die politikwissenschaftliche Verbändeforschung der letzten zwei Jahrzehnte sich auch in Ergänzung von Pressure und Lobbying dadurch auszeichnet, dass sie gerade der *Entlastungsfunktion* der Verbände für den Staat besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Eine solche Einbindung in staatliche Politik ist jedoch höchst voraussetzungsvoll.²⁷³ Die *Ziele und Weltbilder* der politischen Eliten und Verbandsführungen müssen mit einander verträglich sein; bedeutsam ist ebenfalls, ob die *Handlungsorientierung* von politischen Eliten und Verbandsführungen konfliktorientiert oder konsensorientiert und ob die *Interessen der Mitglieder* von Verbänden eher homogen oder heterogen sind. Unterstützt der Staat die Organisation gesellschaftlicher Interessen oder erschwert er sie? Gibt die *Binnenstruktur* der Verbände den Verbandsführungen die strategisch-taktischen Freiheitsgrade, die für ein erfolgreiches Handeln und Verhandeln erforderlich sind? Zu fragen ist, ob die *Apparate der Verbände* so leistungsfähig sind, dass sie Politik und Verwaltung inputs geben können. Sind die *Beziehungen zwischen Verbänden, Politik und Verwaltung* lose gekoppelt und pluralistisch organisiert, oder sind sie eng gekoppelt und klientelistisch oder korporatistisch strukturiert? Motiviert die *Politik* zur Kooperation und

²⁶⁸ Traxler 1986, S. 289.

²⁶⁹ Traxler 1986, S. 290.

²⁷⁰ Traxler 1986, S. 292.

²⁷¹ Traxler 1986, S. 294.

²⁷² Traxler 1986, S. 293.

²⁷³ Grande 2000.

werden Konflikte aktiv moderiert oder wirkt sie selbst konfliktverschärfend? Belohnen die wirtschaftlichen, politischen, sozialen *Rahmenbedingungen* ein kooperatives Verhalten oder bestrafen sie es?²⁷⁴

Das Verhältnis zwischen dem Innenzustand von intermediären Organisationen (im Rahmen der vorliegenden Arbeit als „innerverbandliche Willensbildung“ bezeichnet) und ihrer Außenwelt („Durchsetzung verbandlicher Positionen“) wird seit einer Reihe von Jahren innerhalb der Korporatismusdebatte mit der sog. „neokorporatistischen Tauschhypothese“ zu erklären versucht. Es ist dies die Beschreibung des Umstandes, dass im Spannungsfeld von Interessenvertretung und Verhandlungszwängen zwei unterschiedliche Logiken bestehen, welche durch die Verbandsführungen ausgeglichen werden müssen. Die *Mitgliedschaftslogik* gibt den Verbandsführern die Vereinheitlichung und Vertretung ihrer Mitgliederinteressen auf. Die *Einflusslogik* steuert den Austausch mit anderen Verbandsführungen und dem Staat.

Die Verbandsführungen treten demnach ständig als „Makler“ auf, um durch Austauschprozesse die Balance zwischen der Durchsetzung von Mitgliederinteressen und der Kompromißbildung in Verhandlungen zu halten. Korporatistische Interessenvermittlung in diesem Sinne beschreibt einen prekären Balanceakt im Vergleich zum „pressure politics“-Modell der Pluralismustheorie.²⁷⁵ Es liegt darum nahe, „Verbandshandeln als permanenten Versuch einer bei aller Anstrengung immer nur provisorischen und hoch instabilen Versöhnung zwischen prinzipiell inkompatiblen Handlungs- und Organisationsimperativen aufzufassen.“²⁷⁶

Ein weiterer Aspekt zielt auf die Ordnungsleistung von Verbänden als die Produktion verbindlicher Entscheidungen und kollektiver Problemlösungen. Dies kann für die Verbandsführung Vorteile erbringen: „Verbände, denen es gelingt, sich im politischen Tausch mit dem Staat starke Organisationshilfen und Handlungsermächtigungen zu beschaffen, können die Interessen ihrer Mitglieder ‚regieren‘, statt sie nur zu repräsentieren.“²⁷⁷

Gerhard Lehmbuch hat das Spannungsverhältnis vor dem Hintergrund der deutschen Vereinigung diskutiert. Hier haben auch die Verbände eine politische Rolle übernommen, und der Zwang zur Integration neuer Mitglieder mit anderen Interessen hat auch das Verhältnis zwischen den jeweiligen intermediären Organisationen und dem Staat berührt. In ihrer Bedeutung für die Politik unterscheidet Lehmbuch nun zwischen Organisationen, die den korporatistischen Kern der politischen Ökonomie der Bundesrepublik darstellen und Verbänden der Peripherie. Bei letzteren dominiert tendenziell die Mitgliedschaftslogik, während Verbände des korporatistischen Kerns Ritualen der Einflusslogik folgen (z.B. Tarifverhandlungen).²⁷⁸

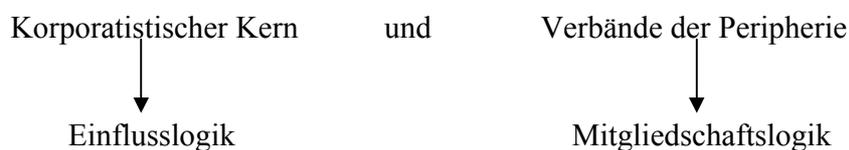


Abb. 13 (nach Lehmbuch, 94)

²⁷⁴ Grande 2000, S. 17 f.

²⁷⁵ Czada 1994, S.48.

²⁷⁶ Streeck 1994, S. 14.

²⁷⁷ Streeck 1994, S. 17.

²⁷⁸ Lehmbuch 1994, S. 372.

Es wird im weiteren Gang der Arbeit zu zeigen sein, ob der HDE hiermit erfasst werden kann.

Die Gegenüberstellung von Einflusslogik und Mitgliedschaftslogik ist komplex, aber noch gut verständlich. Komplizierter wird es mit dem von Scharpf vorgeschlagenen „akteurszentrierten Institutionalismus“. Auch hier geht es um die Wechselwirkung von nach außen und nach innen gerichteten Prozessen. Man beginnt vielleicht am besten mit dem Unterschied zu Lobbying und pressure. Diese Ansätze implizieren die Existenz von Akteuren, welche für ein politisches Problem eine Lösung (oder wenigstens eine Regelung) finden. Diese Akteure können Individuen sein, oder das, was Scharpf „komplexe Akteure“ nennt, also Organisationen und Institutionen. Individuen können Absichten (Intentionen) haben; in Organisationen und Institutionen müssen Intentionen erst durch interne Interaktionen erzeugt werden. Nur so ist die Fähigkeit zum Handeln auf höherer Ebene gegeben.

„Daraus folgt, dass dasselbe empirische Phänomen aus zwei Perspektiven untersucht werden muss: von außen, als komplexer Akteur mit bestimmten Ressourcen und einer größeren oder geringeren Fähigkeit, diese Ressourcen in strategische Handlungen einzusetzen, und von innen, als institutionelle Struktur, innerhalb derer interne Akteure interagieren, um die Handlungen zu produzieren, die dem komplexen Akteur zugerechnet werden.“²⁷⁹

Dieser Ansatz von Scharpf läuft also auf eine Verklammerung von Mikropolitik, wie sie in dieser Arbeit vorgestellt wurde und Makropolitik im Sinne von Pressure oder Verhandlung hinaus. Für eine Analyse von politischen Prozessen oberhalb der Mikroebene ist nun entscheidend, dass größere Einheiten als Akteure behandelt werden können, deren Entscheidungen unter Hinweis auf Faktoren erklärt werden können, die auf der Ebene der größeren Einheit definiert werden. Diese Verbindung von Mikro- und Makroebene kann die einfache Aggregation von Interessen sein, aber auch – gänzlich anders – ein eigendynamischer Prozeß wie zum Beispiel eine Börsen-Hausse. Zocker-Verhalten oder Markttransaktionen entsprechen jedoch nicht dem politologischen Verständnis eines „komplexen Akteurs“.

Dieser Begriff ist

„Konstellationen vorbehalten, bei denen die ‚Intention‘ institutionalen Handelns sich auf die von den beteiligten Individuen erwartete gemeinsame Wirkung koordinierten Handelns bezieht. Mit anderen Worten: Der Gebrauch von akteurtheoretischen Konzepten oberhalb der individuellen Ebene setzt voraus, daß die Beteiligten die Absicht haben, ein gemeinsames Produkt zu schaffen oder ein gemeinsames Ziel zu erreichen.“²⁸⁰

Komplexe Akteure sind der Oberbegriff für „kollektive“ und „korporative“ Akteure, die sich durch ihre innere Funktionslogik unterscheiden. Es gibt nach Scharpf vier Arten von kollektiven Akteuren:

Koalitionen verfolgen getrennte, aber vereinbare Ziele. Die Handlungsressourcen werden strategisch gebündelt. Koalitionen handeln auf der Grundlage von Vereinbarungen und Stra-

²⁷⁹ Scharpf 2000, S. 97.

²⁸⁰ Scharpf 2000, S. 101.

tegien, von denen alle Mitglieder gleichzeitig glauben, dass sie ihren separaten Eigeninteressen förderlich sind.

Soziale Bewegungen sind durch eine große und verstreute Mitgliedschaft ausgezeichnet, Verhandlungen oder Abstimmungen daher schwierig. Gleichzeitig bleibt das Engagement, das gemeinsame Ziel zu verfolgen, unter individueller Kontrolle.

Clubs vereinen Mitglieder, deren individuelles Eigeninteresse zu regelmäßigen Beiträgen motiviert. Für die Bereitstellung gemeinsamer Güter kann ein Mitgliederstab bezahlt werden (Sekretariat).

Bei *Verbänden* befinden sich die entscheidenden Handlungsressourcen unter kollektiver Kontrolle. Die Entscheidungen erfolgen auf der Grundlage von Präferenzen, die auf der Ebene des kollektiven Akteurs definiert werden – eingeschlossen das Ziel, die Mitglieder zu beeinflussen und zu kontrollieren.²⁸¹

Scharpf unterscheidet jedoch diese kollektiven Akteure ausdrücklich von sogenannten „korporativen Akteuren“. Während sich ein Verein zumindest normativ „bottom up“ definiert, sind korporative Akteure typischerweise „Top down“-Organisationen. Ein Eigentümer oder eine hierarchische Führung legt die Handlungsoptionen fest. Die Strategieentscheidungen sind von den Präferenzen der Mitglieder abgekoppelt. In einer Firma gibt es bezahltes Personal, dessen mögliche Sonderinteressen durch das Beschäftigungsverhältnis abgegolten und neutralisiert werden. Korporative Akteure sind daher effizient und effektiv, entsprechen aber nicht normativ-demokratischen Anforderungen.

Im Zusammenhang mit der Frage nach verbandlicher Willensbildung und der Durchsetzung verbandlicher Positionen ist es nun erhellend, wie und wo Scharpf Verbände einordnet und welche Funktionsweise er ihnen zuweist. Auf dem Kontinuum von aggregierten und korporativen Akteuren unterscheiden sie sich deutlich von letzterem. Ihr Funktionieren verlangt Abstimmung, damit eine gemeinsame Handlung erfolgen kann, welche Ziele und Ressourcen (kollektiv) bündelt. Gleichzeitig sind sie gekennzeichnet durch die Abwesenheit von individuellen Funktionselementen.

²⁸¹ Scharpf 2000, S. 103 f.

Überblick – Aggregierte, kollektive und korporative Akteure

		Kollektive Akteure				
	Aggregierte Akteure	Koalition	Club	Soziale Bewegung	Verband	Korporative Akteure
Handlung	Individuell	gemeinsam	gemeinsam	gemeinsam	gemeinsam	Organisation
Ziel	Individuell	individuell	individuell	kollektiv	kollektiv	Organisation
Ressourcen	Individuell	individuell	kollektiv	individuell	kollektiv	Organisation
Entscheidungen	Individuell	Vereinbarung	Abstimmung	Konsens	Abstimmung	hierarchisch

Abb. 14 (Scharpf 2000, S. 105.)

Verbände als komplexe bzw. kollektive Akteure können damit unter zwei Dimensionen betrachtet werden. Erstens unter Berücksichtigung des Ausmaßes,

„in dem kritische Handlungsressourcen entweder im Besitz der einzelnen Mitglieder sind oder ‚kollektiviert‘ wurden und der Verfügungsgewalt des kollektiven Akteurs unterliegen. Ein wichtiger empirischer Indikator hierfür ist das Vorhandensein eines Mitarbeiterstabes und dessen relative Bedeutung bei der Ausführung der Aktivitäten des kollektiven Akteurs. Die zweite Dimension betrifft die Tatsache, daß kollektive Akteure, anders als individuelle oder korporative Akteure, nicht autonom über ihre handlungsleitenden Präferenzen entscheiden können, sondern von den Präferenzen ihrer Mitglieder abhängig sind. Diese können sich jedoch entweder auf die separaten Absichten dieser Mitglieder beziehen oder auf Ziele, die nur auf der Ebene des Kollektivs definiert werden können.“²⁸²

Die Fähigkeit zum strategischen Handeln setzt die Vereinigung von Ziel, Ressource und Entscheidung voraus. Scharpf hat hierfür verschiedene Arten von „komplexen Akteuren“ identifiziert, die unterschiedlich organisiert sind. Der Unterschied zu Lehmbruchs Unterscheidung von Einflusslogik und Mitgliedschaftslogik liegt im Verhältnis zum Staat begründet. Scharpf unterscheidet nicht zwischen Kernbereich und Peripherie. Die Fähigkeit der komplexen Akteure zum Handeln auf höherer Ebene setzt interne Interaktionen voraus, deren mögliche Strukturen er beschrieben hat. Es handelt sich um eine Verbindung von Handlungstheorie und politischen Institutionen.

²⁸² Scharpf 2000, S. 101.

6 Die Einordnung des HDE und seiner Mitgliederverbände in eine Vereinstypologie

Es gibt keine Literatur über den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels. Das ist angesichts der Organisationsstärke und des durch ihn vertretenden großen Gesellschaftssegmentes erstaunlich. Wahrscheinlich fehlt dem Verband die „ideologische Aufladung“, wie sie bei Gewerkschaften und/oder anderen Arbeitgeberverbänden der Fall ist. Man kann sich einem Verständnis der Organisation und der Arbeitsweise des Verbandes allerdings nähern, indem man andere vergleichbare Verbände heranzieht. Dies bedeutet in einem ersten Schritt die Einordnung in eine Typologie. Solche Typologien werden von der Rechtswissenschaft und der Politikwissenschaft bereitgestellt – natürlich unter unterschiedlichen Fragestellungen. Eine Beschäftigung mit den entsprechenden Begriffen und Benennungen ist darum sinnvoll, weil hierdurch die Strukturen des Verbandes überhaupt erst verständlich werden. Die Lektüre der Satzungen und hilfreiche Gespräche müssen einer Systematik zugeführt werden, die eine verständliche nachvollziehbare Darstellung erlaubt. Dies ist die Voraussetzung dafür, interne Verfahren, Interessengegensätze und Strategien identifizieren zu können. Natürlich liegt das Forschungsinteresse der Politikwissenschaft in diesen Bereichen; die Rechtswissenschaft geht dagegen definitorischer vor. Allerdings können sich juristische und politologische Fragestellungen durchaus überschneiden.

Die vergleichende Darstellung der Satzungen der Mitgliedsverbände des HDE folgt einer Betrachtungsweise „bottom up“, mit Ausnahme des BTE, eines als Beispiel gewählten Fachverbandes. Als Beispiel eines Landesverbandes wurde Nordrhein-Westfalen und als Regionalverband der Einzelhandelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V. gewählt, was sich aus dem Wohnsitz des Autors erklärt. Als Beispiel eines Regionalverbandes, dessen Satzung sich leicht von derjenigen des Einzelhandelsverbandes Ostwestfalen-Lippe unterscheidet, findet auch der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Rhein-Wupper e.V. Erwähnung, sowie der Handelsverband Sachsen e.V., als ein beliebiges Beispiel eines Verbandes aus den neuen Bundesländern.

6.1 Zur Typologie von Verbänden

Verbände sind eine Form der Vergesellschaftung des Menschen, als die sie das Denken der Soziologen und Juristen erreichen. Wie gezeigt wurde, sind die Ergebnisse des Denkens nicht einheitlich. Ohne in eine rechtshistorische und demokratietheoretische Darstellung eintreten zu wollen, beginnen wir mit einer Qualifizierung des Begriffes Verein und seinen Spezifikationen, von denen der Verband eine ist.²⁸³ HDE und seine Mitgliederverbände sind in der rechtlichen Form eines Vereines organisiert. Der Verein ist die Grundform aller privatrechtlichen Körperschaften. Der Personenverein – heute nur Verein genannt – war die erste Form eines Personenzusammenschlusses auf einer körperschaftlichen Grundlage und geht bis auf das römische Recht zurück. In der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 9 GG und das Vereinsgesetz Grundlage der rechtlichen Existenz von Vereinen. Immer wieder aufkommende Diskussionen um eine andere rechtliche Fassung des Phänomens (Verbände gesetz, Pluralismus- und Korporatismusdebatte) haben letztlich hieran nichts geändert.²⁸⁴ Im Phänomen des

²⁸³ Hierzu Reichert 2003.

²⁸⁴ Von Alemann 1981, Teubner 1978, siehe auch Abschnitt 1.4 dieser Arbeit

Vereines kulminieren eine Vielzahl von Fragen und Problemen der Vergesellschaftung des Menschen und der Organisation der Wirtschaft.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird ein Verein rechtsfähig. Ist er auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so wird er als *nichtwirtschaftlicher Verein* (Idealverein), anderenfalls als *wirtschaftlicher Verein* bezeichnet. Religiöse Vereine bzw. Weltanschauungsgemeinschaften genießen hinsichtlich ihrer Satzung verfassungsrechtliche Privilegien. Relevanter für unseren Zusammenhang ist dagegen schon der *Monoverein* in Abgrenzung vom *Mehrspartenverein*. Ersterer beschränkt durch die Satzung die Erreichung des Vereinsziels auf *ein* Aufgabengebiet, z.B. Amateurtheater in der Stadt XY. Letzterer – auch Mehrzweckverein genannt – gliedert sich bereits in Vereinsabteilungen (z.B. Eintracht Frankfurt e.V. in die Abteilungen Boxen, Basketball, Fußball, Handball usw.). Die Abteilungen haben einen gemeinsamen Vereinssitz (räumlicher Mittelpunkt). Hierdurch unterscheidet sich ein normaler Mehrspartenverein von einem sog. *Hauptverein*. Auf dieser Ebene wird die Struktur bereits komplexer. Ein Hauptverein, auch Gesamtverein genannt, hat Untergliederungen in verschiedenen Orten, weil z.B. Vereinsabteilungen in Form von Tochtervereinen ausgegliedert wurden. Die Verbindung zwischen Mutterverein und Tochterverein ist dadurch gegeben, dass die Tochtervereine Mitglieder des Muttervereines sind.

Eine Ebene höher angesiedelt sind *Vereinsverbände*. Ein solcher Zusammenschluss von Vereinen zu einem Verband hat grundsätzlich nur korporative Mitglieder, z.B. Fachverbände, Landesverbände oder beides. Möglich ist dabei eine sog. *gestufte* Verbandsform (Verein der Ebene A ist Mitglied des Vereins der Ebene B, dieser Mitglied der Ebene C). Weiter vertikal gedacht, gewähren Vereinsverbände den Einzelmitgliedern der Basisorganisationen im Regelfall keine Mitgliedschaft, es sei denn als gestufte Mehrfachmitgliedschaft, die reziprok in den jeweiligen Satzungen verankert ist. Eine mehrstufige vertikale Struktur hat Konsequenzen für die Prinzipien der Repräsentation:

„Der Verband mit ausschließlich korporativen Mitgliedern unterscheidet sich vom Monoverein dadurch, dass er keine Einzelpersonen als Mitglieder hat, die ein Vorstandsamt oder ein sonstiges Verbandsamt übernehmen könnten. In Verbandsversammlungen gilt im Regelfall der bei Monovereinen bestehende Grundsatz ‚ein Mitglied = eine Stimme‘ jedenfalls dann nicht, wenn die Mitgliedsvereine eine völlig unterschiedliche Zahl von Einzelmitgliedern haben oder wenn die Verbandsabgaben der Mitgliedsvereine der Höhe nach völlig verschieden sind.“²⁸⁵

Wenn wir bis hierher von unten nach oben gedacht haben, so basiert der sog. *Gesamtverein* (auch Haupt- oder Zentralverein genannt) auf einer anderen Logik: Er bildet durch seine Satzung die Untergliederungen, die dann „Zweigvereine“ sind oder nur organisatorische Außenstellen.

Monoverein, Mehrspartenverein, Hauptverein, Vereinsverband und Gesamtverein kommen in der politologischen Literatur praktisch nicht vor. Vielmehr wird hier die *strukturelle Dimension* beschrieben oder werden Verbände nach *Handlungsfeldern* unterschieden. Nach Maßgabe der strukturellen Dimension sind Verbände

- „als mitgliederbasierte Organisationen *kollektive Akteure*;

²⁸⁵Reichert 2003, S. 12.

- mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet und insofern *korporative Akteure*;
- schließlich *soziale Institutionen*, die normativ aufgeladen und zum Teil in spezifischen sozialen Milieus verankert sind.²⁸⁶

Eine Einteilung nach gesellschaftlichen Handlungsfeldern ergibt folgendes:

- Verbände im Wirtschaftsbereich und in der Arbeitswelt;
- Verbände im sozialen Bereich;
- Verbände im Bereich Freizeit und Erholung;
- Verbände im gesellschaftspolitischen Bereich;
- Verbände im Bereich von Religion, Kultur und Wissenschaft.²⁸⁷

Innerhalb des ersten gesellschaftlichen Handlungsfeldes sind auf Seiten des Kapitals Arbeitgeberverbände und Wirtschaftsverbände zu unterscheiden. Zusammengefasst im Sammelbegriff „Unternehmerverbände“ (genauer: Unternehmensverbände). Schmid unterscheidet drei Säulen (wobei die von ihm benannten Funktionen zu diskutieren sind):

- „die Wirtschafts- bzw. Industrieverbände, die die wirtschaftspolitischen Belange ausschließlich der Industrie durch gezielte Einflußnahme auf Regierung, Ministerialbürokratie, Parlament, Parteien und Öffentlichkeit verfolgen,
- die Arbeitgeberverbände, die für die Sozial-, Bildungs- und Gesellschaftspolitik aller Arbeitgeber sowie die tarifpolitische Interessenvertretung gegenüber den Gewerkschaften zuständig sind,
- und die Industrie- und Handelskammern (IHK's), die als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft für alle gewerblichen Unternehmen staatliche und halbstaatliche Aufgaben wahrnehmen und die lokalen bzw. regionalen Interessen der gewerblichen Wirtschaft branchenübergreifend vertreten.“²⁸⁸

Schmid weist darauf hin, dass die unternehmerische Interessenvertretung prinzipiell arbeitsteilig organisiert und hochgradig differenziert ist:

„Die Organisation der unternehmerischen Interessen erfolgt zum einen nach dem Fachprinzip, das heißt nach Branchen, und zum anderen nach dem Regional- bzw. Territorialprinzip, das heißt nach Gebieten. Hieraus resultiert die typische Doppelorganisation in fachliche und überfachliche Unternehmerverbände. Da die (Sonder-)Interessen der Einzelmitglieder durch verschiedene (hoch-)spezialisierte Verbände vertreten werden, bestehen in der Regel Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften.“²⁸⁹

Das doppelte Organisationsprinzip von Fachverband und Regionalverband erschwert das Verständnis eines Unternehmensverbandes, bedeutet es doch eine komplexe Mischform aus territorialer und funktionaler Repräsentation divergierender Interessen auf mehreren Ebenen.

Zur Typologie von Verbänden gehört in diesem Zusammenhang ebenfalls die Unterscheidung von einheitlichem Unternehmerverband und besonderem Wirtschaftsverband. In Deutschland gilt als strukturprägendes Prinzip der unternehmerischen Verbandslandschaft die Trennung zwischen

²⁸⁶Schmid 1998, S. 16, Hervorheb. ebd.

²⁸⁷Schmid 1998, S. 17 f.

²⁸⁸Schmid 1998, S. 160.

²⁸⁹Schmid 1998, S. 161.

Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden. Jedoch sind diese beiden Seiten aufgrund ihrer Aufgabenabhängigkeit und der Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens gegenüber Dritten sowohl personell als auch institutionell vielfältig miteinander verflochten. Es bestehen Bürogemeinschaften und Personalunionen.²⁹⁰

Nachdem wir nunmehr verschiedene Begrifflichkeiten geklärt haben, können wir uns dem Quellenstudium zuwenden. Die wichtigsten Quellen zum Verständnis von HDE und seiner Mitgliedsverbände sowie deren Verhältnis zueinander sind die jeweiligen Satzungen dieser Vereine.

6.2 Regionalverbände und Landesverbände

Wenn wir die Betrachtung auf der unteren Ebene beginnen, so muß bereits eine Besonderheit hervorgehoben werden: In Ostdeutschland fehlt den Verbänden des Einzelhandels die Ebene der Regionalverbände als rechtlich selbstständige Organisationen. Hier sind also insofern die Landesverbände die unterste Ebene, wenn auch eine Gliederung in Bezirke existiert. Damit beruhen in Ostdeutschland die Landesverbände anders als deren westdeutsche Entsprechungen nicht auf einer korporativen Mitgliedschaft. Hier können alle Unternehmen aller Branchen direktes Mitglied in ihren jeweiligen Landeshandelsverbänden werden.²⁹¹ Dieser Umstand hat Konsequenzen für die weiter unten zu behandelnden Mitgliedervertretungen. Obwohl die ostdeutschen Landesverbände keinesfalls das Profil eines Monovereins haben, gilt in ihren Versammlungen das diesen Vereinen eigene Prinzip von 1 Mitglied = 1 Stimme.

Insofern ähneln die Landesverbände in Ostdeutschland den Regionalverbänden des Einzelhandels in den alten Ländern. Auch diese sind rechtsfähige Vereine ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie sind Mitglied im jeweiligen Landesverband „und damit dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels angeschlossen“ (§ 1, Absatz 5 der Satzung des Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes Rhein-Wupper e.V.) Die Mitgliedschaft in den Regionalverbänden ist nicht korporativ und weit gefasst.²⁹²

Der Zweck der Regionalverbände ist die Interessenvertretung und die Betreuung ihrer Mitglieder. Diese umfassende Aufzählung macht vielleicht noch mehr als die relativ knappe Entsprechung der HDE-Satzung den Charakter bereits der Regionalverbände als Interessenorganisationen deutlich. Bis auf die Punkte e) und g) (hier weniger deutlich) wird in der als Beispiel gewählten Satzung des Regionalverbandes Ostwestfalen-Lippe sichtbar, dass sich die Aktivitäten des Verbandes mit den Funktionen des politisch-administrativen Systems verflechten.²⁹³ Beinahe identisch

²⁹⁰ Schmid 1998, S. 116.

²⁹¹ § 3, Absatz 2 der Satzung des Handelsverbandes Sachsen e.V. (HVS) Arbeitgeberverband für den sächsischen Einzelhandel lautet:

„Mitglied können alle Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und –größen des Einzelhandels und angrenzender Handels- und Dienstleistungsbereiche werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbereich haben. Von der Mitgliedschaft werden alle Niederlassungen des Unternehmens in Sachsen erfasst.“

²⁹² „Mitglieder können Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und –größen des Einzelhandels, angrenzender Handelsbereiche und des Dienstleistungssektors werden, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben.“ (§ 3, Absatz 2 der Satzung des Einzelhandelsverbandes Rhein-Wupper e.V.)

²⁹³ § 2 der Satzung des Einzelhandelsverbandes Ostwestfalen-Lippe legt unter anderem fest:

„Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten.
- b) Förderung des lautereren und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

ist die Aufgabenbeschreibung des Regionalverbandes Rhein-Wupper. Allerdings ist hier auffallend, dass die Bindung an die Beschlüsse der höheren Verbandsebenen ausdrücklich erwähnt wird.²⁹⁴

Über den Regionalverbänden befindet sich die Organisationsebene der Landesverbände. Der HDE hat 14 Landesverbände, deren Satzungen sich ähneln, jedoch auch Unterschiede aufweisen. Alle sind rechtsfähige Vereine ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Gemeinsam ist ihnen auch die Mitgliedschaft im HDE und die Mitgliedschaft in den Bundesfachverbänden des HDE. Die Verbandszwecke sind ähnlich formuliert und orientiert auf eine Interessenvertretung des Einzelhandels gegenüber der Politik sowie auf gewisse Serviceaufgaben.²⁹⁵ Es wird deutlich, dass es die Ebene des Landesverbandes ist, welche eine Koordinierungs- und Scharnierfunktion gegenüber den anderen Ebenen und Einrichtungen des HDE hat.

Mit Blick auf eine Einordnung in eine Typologie ist der Einzelhandelsverband NRW ein Vereinsverband. Laut § 12 der Satzung sind die Mitglieder des Landesverbandes die Regionalverbände. Der Landesverband NRW beruht also auf einer korporativen Mitgliedschaft.

-
- c) Beratung und Hilfe bei allen betriebswirtschaftlichen Rechtsfragen, wie z.B. Arbeits-, und Tarifrecht – Sozialrecht – Steuerrecht – Wettbewerbsrecht – Handels- und Gewerberecht.
 - d) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.
 - e) Berufsausbildung und –Weiterbildung.
 - f) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter.
 - g) Betreuung in branchenspezifischen Fragen.
 - h) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber Kommunen und Behörden – Verbänden – sowie Werbe- und Interessengemeinschaften – Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften – Medien- politischen Parteien.
 - i) Mitarbeit in den Organen und Gremien der Verbandsorganisation, z.B. Beteiligung am Abschluß von Tarifverträgen in den Gremien des Landesverbandes.
 - j) Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit dem Abschluß unternehmens- bzw. konzernbezogener Tarifverträge.“

²⁹⁴Vergl. § 2, Buchstabe k der Satzung im Anhang dieser Arbeit.

²⁹⁵ „1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen des gesamten Einzelhandels im räumlichen Geltungsbereich wahrzunehmen und zu fördern. Insbesondere bezweckt der Landesverband

- a) die Vertretung der Einzelhandels-Interessen auf Landesebene gegenüber Regierung, Parlament, Behörden, Parteien und Öffentlichkeit;
- b) die Anhebung des Ansehens des Einzelhandels in der Öffentlichkeit und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen;
- c) die Wahrnehmung von Kontakten zu anderen Verbänden und Organisationen;
- d) die Wahrnehmung der sich aus Tarifautonomie und –trägerschaft ergebenden Aufgaben,
- e) die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels und der Bundesfachverbände;
- f) die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Organisationen innerhalb des Landesverbandes durch die Wahrnehmung verbandlicher Führungs- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Regionalverbänden;
- g) die Erfüllung verbandlicher Gemeinschaftsaufgaben auf Landesebene und die Schaffung, Unterhaltung und Koordinierung von überregionalen Serviceeinrichtungen in Abstimmung mit den Regionalverbänden;
- h) die Betreuung überregional tätiger Einzelhandelsunternehmen, wenn sie es wünschen.

2. Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.“

Der Internetauftritt des HDE formuliert die Profile der Landes- und Regionalbüros wie folgt:

„Die Landesverbände

Die 14 Landesverbände vertreten die Interessen des Einzelhandels gegenüber dem Gesetz- und Verordnungsgeber auf der Ebene der jeweiligen Bundesländer, den Parteien, Behörden und in der Öffentlichkeit. Sie sind die kompetenten Gesprächspartner für die anderen Wirtschaftsstufen. Außerdem koordinieren sie die Arbeit der ihnen angeschlossenen Regionalverbände.

Außer ihren Vertretungs- und Repräsentationsaufgaben gegenüber den Institutionen auf der Landesebene nehmen sie die Funktion von Tarifträgerverbänden wahr. Hier wird also jedes Jahr mit den Gewerkschaften um die Lohn- und Gehaltstarife gerungen und in größeren Abständen um die Inhalte des Manteltarifvertrages. Die Landesverbände bilden zu diesem Zweck Tarif- und Verhandlungskommissionen, in denen sich die Struktur und die Vielfalt des Einzelhandels widerspiegelt.

Die Regionalverbände

Das Fundament der deutschen Einzelhandelsorganisation bilden flächendeckende Regionalverbände mit ihren Geschäftsstellen vor Ort. Sie richten sich nach bestimmten Größerkriterien aus, um ihre Leistungsfähigkeit für die Mitgliedsunternehmen zu garantieren. Das Einzelhandelsunternehmen begründet in der Regel seine Mitgliedschaft beim jeweiligen Regionalverband und zahlt auch dort seinen Beitrag. Es ist damit gleichzeitig in die gesamte Einzelhandelsorganisation eingebunden.

Der Regionalverband ist für seine Mitgliedsunternehmen der zuständige und kompetente Ansprechpartner in allen sachlichen und fachlichen Fragen. Diese unmittelbare Nähe zum Mitglied ist eine der großen Stärken der deutschen Einzelhandelsorganisation und hält sie lebendig, modern und flexibel. Über direkte Informationswege gelangen Meinungen und Stimmungen aus Mitgliederkreisen unmittelbar und schnell in die Verbandsspitze.“

In NRW bestehen 25 Regionalbüros des HDE, so dass eine flächendeckende Vertretung gewährleistet ist.

6.3 Der Fachverband „Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels e.V.“ (BTE)

Der BTE ist ebenfalls ein rechtsfähiger Verein, der keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt. Auch der BTE ist kein Monoverein; der Zweck des Vereins, obwohl im Singular formuliert, wird durch die Erfüllung von verschiedenen Aufgaben erreicht. An prominenter Stelle wird

die Mitarbeit in den zuständigen Organen des HDE erwähnt. Der Mitgliedschaft im HDE ist ein eigener Paragraph gewidmet. Anders als beim HDE ist die Branchenorientierung deutlich. Der BTE vernetzt und stützt die Fachzusammenschlüsse der Landesverbände und ihrer Gliederungen im HDE. Die Mitgliedschaft im BTE ist nicht gestuft, allerdings wie bei HDE und den meisten Landesverbänden nur in korporativer Form möglich. Mitglieder sind im wesentlichen die Landesfachverbände oder, falls man aus personellen oder finanziellen Gründen anders entscheidet, gleich die Landesverbände des HDE. Erneut wird die organisatorische Einbettung des BTE in den HDE deutlich. (Siehe hierzu die Satzung des BTE §§ 2-4, im Anhang S. 238)

Damit ist der BTE ein Wirtschaftsfachverband, der eine bestimmte Branche organisiert. Die formulierten Verbandszwecke zielen auf die relativ enge Vertretung fachlicher Interessen sowohl nach außen als auch innerhalb des HDE.

Der BTE ist ein Vereinsverband mit korporativer Mitgliedschaft. Die Mischform aus territorialer und fachlicher Vertretung reduziert sich auf die Frage, ob auf Landesebene ein Fachverband mit entsprechenden Ressourcen existiert. Der BTE ist mit dem HDE symbiotisch verbunden. Es soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass der Textileinzelhandel traditionell eine große Rolle im Hauptverband des Deutschen Einzelhandels spielt. So war der erste HDE-Vorsitzende nach dem Zweiten Weltkrieg, Hans Schmitz, Textilunternehmer mit verschiedenen Stoffgeschäften in NRW. Auch HDE-Präsident Wolfgang Hinrichs war gelernter Textilkaufmann und Geschäftsführer zweier Modehäuser.

6.4 Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE)

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. ist laut § 1 seiner Satzung in das Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein. § 2, Absatz 2 legt fest, dass der HDE keine parteipolitischen Ziele verfolgen darf und ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausgeschlossen ist. Der „Verbandszweck“ ist im Singular formuliert, allerdings ist er auf die Vertretung von Interessen ausgerichtet, die sich in verschiedenen Formen darstellen. Dementsprechend gliedert sich der Verbandszweck in drei „Blöcke“, nämlich Interessenvertretung gegenüber Institutionen, Tarifverhandlungen, Führungs- und Serviceaufgaben. Die Ansprechpartner des HDE sind Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. Der Verband nimmt für sich in Anspruch, den gesamten deutschen Einzelhandel zu vertreten. Dieser „gehobenen“ politischen Qualität einerseits entspricht es, dass andererseits seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedsverbänden primär unterstützend sind. Eine Prioritätensetzung und Arbeitsteilung wird deutlich.²⁹⁶

Der HDE ist ein mehrstufiger Verein mit einer für Außenstehende sicher nicht einfach zu verstehenden Arbeitsweise und Struktur. Insofern trifft die Beobachtung von Drumm aus dem Jahre 1985 noch stets zu, dass über die organisatorische Struktur derartiger mehrstufiger Vereine und Vereinszusammenschlüsse eine totale Informationslücke besteht.²⁹⁷ Entsprechend den fast gleichlautenden Satzungsbestimmungen besteht der Zweck des HDE und seiner Mitgliedsverbände in der Wahrung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen und fachlichen Interessen der Mitgliedsunternehmen. Der hierin zum Ausdruck kommende dienende Charakter macht die Verfolgung eigenständiger wirtschaftlicher Ziele unmöglich. Konkret bedeutet dies, dass die Ziele der Verbandsatzungen primär dem Erhalt und der Verbesserung der Ertragslage der Mitgliedsun-

²⁹⁶ Vergl. § 2 der Satzung des HDE im Anhang dieser Arbeit.

²⁹⁷ Drumm 1985, S. 201.

ternehmen entsprechen. Daneben sind ergänzende Ziele denkbar wie z. B. Imagepflege eines Wirtschaftszweiges (PR).

Der HDE folgt dem doppelten Organisationsprinzip von Fachverband und Territorialverband. Mitglied im HDE sind nicht nur die Landesverbände, sondern auch eine Reihe von Bundesfachverbänden, die ihrerseits wiederum vier Fachbereichen zugeordnet sind, nämlich Ernährung und Gesundheit: 5 Bundesfachverbände; Textil, Bekleidung, persönliche Ausstattung: 8 Bundesfachverbände; Bauen, Einrichten, Wohnen: 5 Bundesfachverbände; Technik: 7 Bundesfachverbände.

Innerhalb des HDE gibt es zwei Verbandsebenen, nämlich die Landesebene und die Bundesebene. Dies bedeutet, dass die Regionalverbände des Einzelhandels mit dem HDE zwar organisatorisch verbunden sind, aber nicht Mitglied des Vereins HDE sind. Ein Regionalverband kann also nicht beim HDE den Antrag auf Mitgliedschaft stellen; er muss dies beim Landesverband tun. Eine Durchbrechung des Prinzips der gestuften Mitgliedschaft ist die Aufnahme von Zentralmitgliedern seit 2002. Die fördernden Mitglieder sind dagegen nicht integraler Bestandteil der Arbeitsabläufe im HDE.

Für den HDE kennzeichnend ist die komplexe Mischform von territorialer und fachlicher Vertretung. Die Mitglieder sind Verbände aus dem Wirtschaftsbereich und der Arbeitswelt mit Überschneidungen zum gesellschaftlichen Bereich. Auf allen Ebenen der gestuften Organisation des HDE handelt es sich um Wirtschaftsverbände, die unter anderem die Einflussnahme auf das politisch-administrative System als Organisationszweck haben. Arbeitgeberverbände im Sinne einer tarifpolitischen Interessenvertretung sind jedoch nur die Landesverbände und der Hauptverband; die Fachverbände haben diese Aufgabe nicht, und die Regionalverbände nehmen Mitglieder mit und ohne Tarifbindung auf.²⁹⁸ Aufgrund dieser Doppelstruktur des HDE aus fachlicher und territorialer Gliederung überschreitet der Verband das Säulenmodell der Trennung von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden auf komplexe Weise.

Dem entspricht eine gedankliche Funktionsaufteilung wie sie Hardach vorschlägt. Das gemeinsame vorrangige Interesse der Mitgliedsunternehmen an der Profitmaximierung lässt sich durch zwei Aufgabenkreise konkretisieren: Hardach unterscheidet zwischen den nach außen gerichteten Aufgaben und den nach innen gerichteten Aufgaben. Erstere ergeben sich aus der Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Staat, aber auch gegenüber anderen Wirtschaftsgruppen und gegenüber der öffentlichen Meinung. Letztere richten sich an die Mitgliedsunternehmen selbst und umfassen betriebswirtschaftliche, betriebstechnische und betriebssoziale Aufgaben.²⁹⁹ Diese beiden Aufgabenkreise müssen gewichtet werden. „Normativ aufgeladen“, und darum politologisch interessanter ist natürlich der erste Bereich. Vermutlich ist es jedoch der zweite, welcher sehr viel mehr Arbeitskraft bindet und im Tagesgeschäft wahrgenommen wird.

²⁹⁸ Vergl. § 3, Abs.2 der Satzung des Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes Rhein-Wupper sowie § 3, Abs. 2 der Satzung des Einzelhandelsverbandes Ostwestfalen-Lippe, welcher zwischen Mitgliedern mit und ohne Tarifbindung unterscheidet.

²⁹⁹ Hardach 1985, S. 155.

7 Die Zusammensetzung der Verbandsorgane

Allen betrachteten Verbänden sind einige Organe gemein, namentlich die Mitgliederversammlung und der Vorstand, die beide gesetzlich gefordert sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass Vereine eine Mitgliederversammlung haben, welche die Angelegenheiten des Vereins ordnet. § 32 BGB lautet profan:

„(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.“

Darüber hinaus gibt es fakultative Organe, deren Aufgaben, Art und Dauer der Bestellung, Anzahl der Mitglieder und Verfahrensvorschriften für ihre Tätigkeiten in den Satzungen festgelegt werden. Im folgenden Abschnitt sollen diese Organe beschrieben werden, und zwar insbesondere mit Blick auf ihre Zusammensetzung. Der Begriff „Zusammensetzung“ scheint allgemein genug zu sein, um sowohl Wahl, Kooptation oder „geborene“ Mitgliedschaft zu umfassen. Die Zusammensetzung der Organe lässt möglicherweise eine qualitative Bewertung zu. Wir folgen wie im vorangegangenen Kapitel einer Betrachtungsweise von unten nach oben sowie des Fachverbandes BTE. Die Organe der betreffenden Verbände sind:

Für die regionale Ebene:

Delegiertenversammlung und Vorstand (Dienstleistungs- und Einzelhandelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.) bzw. Beirat und Vorstand (Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Rhein-Wupper e.V.)

Mitgliederversammlung des Bezirkes, Bezirksvorstand (Handelsverband Sachsen e.V.)

Für die Landesebene:

Landesdelegiertenversammlung, Präsidium, Sozialpolitischer Beirat (Einzelhandelsverband Nordrhein-Westfalen e.V.)

Mitgliederversammlung des Landes, Engeres Präsidium (Vorstand), Präsidium, Tarifpolitischer Beirat, Landesfachgemeinschaften (Handelsverband Sachsen e.V.)

Für den Fachverband BTE:

Die Delegiertenversammlung, der Präsidialrat, das Präsidium.

Die Organe des HDE sind:

Die Delegiertenversammlung, das Präsidium, der Vorstand, der Tarifpolitische Beirat.

7.1 Die Zusammensetzung der Organe auf regionaler Ebene

Der Dienst- und Einzelhandelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V. nennt die vom BGB geforderte Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung. Ihr gehören an: die Vorstände der örtlichen und regionalen Vereinigungen im Verbandsgebiet, die vom Vorstand bestellten Fachbeauftragten, die Mitglieder des Vorstandes (§ 8, Abs. 2 der Satzung). Das Organ wird also vollständig von Vertretern qua Amt und Kooptation ausgefüllt.

Der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Rhein-Wupper e.V. als Regionalverband nennt die vom BGB geforderte Mitgliederversammlung „Beirat“, dessen Mitgliederzahl auf 56 begrenzt ist. Eine ausgewogene Vertretung der Mitglieder wird auf dreifache Art angestrebt: Erstens durch einen vorgeschriebenen Regionenproporz im Beirat; zweitens durch die Möglichkeit der Kooptation; drittens durch die Bestimmung, die Vielfalt und regionale Verteilung der Branchen und Vertriebsformen in den Organen und Gremien des Verbandes sicherzustellen.³⁰⁰ Über die Erlangung der Mitgliedschaft im Beirat wird nichts gesagt; ebenso wird die Funktion des Beirats als Wahlorgan für die Delegierten des Landesverbandes nicht erwähnt. Die Möglichkeit einer Stimmübertragung und die doch sehr unpräzisen Aufgaben des Beirates lassen darauf schließen, dass auf dieser Ebene Konsens, Proporz und Kollegialität vorherrschen.

Der Vorstand, bestehend aus mindestens sechs Personen, wird vom Beirat in geheimer Wahl gewählt. Mit § 9, Absatz 5 existiert eine Bestimmung zum regionalen Proporz.³⁰¹ Eine solche Bestimmung enthält die Satzung des Einzelhandelsverbandes Ostwestfalen-Lippe e.V. nicht.

In den ostdeutschen Ländern existieren (aus finanziellen Gründen und mangels Substanz) keine Regionalverbände als rechtlich selbstständige Vereine, sondern nur Bezirke mit wenigen Aufgaben. Dementsprechend selten wird die Mitgliederversammlung des Bezirkes nur mindestens alle

³⁰⁰ Die ersten sieben Absätze des Paragraphen 8 über den Beirat lauten:

1. Der Beirat ist die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB.
2. Dem Beirat gehören - einschließlich des Vorstandes - bis zu 56 Vertreter an, jeweils bis zu 28 aus dem Stadtgebiet Düsseldorf sowie jeweils bis zu 14 aus den Gebieten Kreis Mettmann und Leverkusen/Solingen.
3. Die Mitglieder des Beirates können weitere Verbandsmitglieder mit Stimmberechtigung in den Beirat hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Mitglieder mit Stimmberechtigung darf nicht mehr als ein Zehntel der Mitgliederzahl gemäß § 8 Absatz 1 betragen.
4. Im Wege von Stimmrechtsübertragungen kann ein Mitglied des Beirates bis zu drei Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen. Hiervon abgesehen hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Ämter nur eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung ist schriftlich nachzuweisen.
5. Aufgaben des Beirats sind insbesondere: a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichts in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres; b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung; c) Wahl und Abberufung des Vorstandes; d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer; e) Festsetzung der Beiträge und eventueller Umlagen; f) Satzungsänderungen; g) Auflösung des Verbandes.
6. Der Beirat kann einzelne Aufgaben oder bestimmte Arten von Aufgaben auf Ausschüsse übertragen. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitglieder des Beirates sind.
7. Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Verbandes ist darauf hinzuwirken, dass sich die Vielfalt der Branchen und Vertriebsformen des Einzelhandels und des Dienstleistungssektors sowie die regionale verbandliche Gliederung darin widerspiegelt.

³⁰¹ „Der Vorstand soll je zur Hälfte aus Düsseldorfer Mitgliedern und aus Mitgliedern aus dem Gebiet Kreis Mettmann/Leverkusen/Solingen zusammensetzen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen ihren Geschäftssitz nicht in der gleichen Region haben.“

vier Jahre einberufen. Jedoch bereits auf der Ebene des Bezirksvorstandes werden Elemente des Proporz sichtbar.³⁰²

Die Satzung des Handelsverbandes Sachsen enthält mit § 18 eine Bestimmung zur Repräsentativität, welche natürlich auch für die Landesebene gilt.³⁰³

7.2 Die Zusammensetzung der Organe auf Landesebene

Die Landesdelegiertenversammlung des Einzelhandelsverbandes Nordrhein-Westfalen ist gekennzeichnet durch starke Elemente sog. „geborener“ Mitgliedschaften.

Die Anzahl „geborener“ Delegierter beträgt damit ca. 122 und setzt sich zusammen aus:

- bis zu 13 Mitgliedern des Präsidiums,
- die Vorsitzenden und je einen stellvertretenden Vorsitzenden der 25 Regionalverbände: 50 Personen,
- die Landesorganisationen der 24 Bundesfachverbände entsenden ihre Vorsitzenden: 24 Personen,
- der Sozialpolitische Beirat umfasst maximal 35 Personen.

Dem stehen ca. 50 Delegierte der Regionalverbände gegenüber.³⁰⁴ Da dem Präsidium zudem das Recht auf Kooptation von zusätzlichen Delegierten in der Höhe von bis zu zehn Prozent der letztgenannten Zahl zusteht, ist nur ein relativ geringer Anteil der Delegierten „frei gewählt“, oder besser: „gekoren“.

Nach Reichert widerspräche es jedoch dem Gleichheitsgrundsatz, wenn eine zu große Zahl von „geborenen“ Delegierten der Verbandsleitung einen zu großen Einfluss auf die Versammlung gestatten würde. Deshalb müsse die Zahl der „gekorenen“ Mitglieder so groß sein, dass diese die für Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit haben, um die Zahl der „geborenen“ Delegierten reduzieren zu können.³⁰⁵ Hierzu muss angemerkt werden: Der Landesverband NRW ist ein Verband von Verbänden, Mitglieder sind die Regional- und Fachverbände. Die „gekorenen“ Delegierten stellen also eher ein zusätzliches Element der Rückkoppelung an die Basis dar, der vertikalen Verflechtung, und dürfen insofern nicht den „geborenen“ Mitgliedern gegenüber gestellt werden. Im Gegenteil spricht ein hoher Anteil von „geborenen“ Mitgliedern für die These der (funktionalen) Repräsentativität (siehe Kap. 7.5.).

Die These von einem problematischen Verhältnis von geborenen und gekorenen Delegierten kann noch weiter relativiert werden. So wählt als Beispiel - die DV des EHV OWL seine Delegierten für die Versammlung in Düsseldorf durchaus im Konsens. Dem EHV OWL stehen zwi-

³⁰² § 16, Abs. 1 lautet: „Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern. Er kann auf 10 Mitglieder erweitert werden. Der Bezirksvorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich bei Kooptierung entsprechend.“

³⁰³ „§ 18 Repräsentativität

Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Handelsverbandes Sachsen e.V. ist zu beachten, dass sich die Vielfalt der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen, d.h. die Markt- und Kräfteverhältnisse der Mitgliedsunternehmen, widerspiegeln.“

³⁰⁴ Laut Auskunft des Geschäftsführers des Landesverbandes.

³⁰⁵ Reichert 2003, S. 1104.

schen 7 bis 9 Delegierte für die Landesebene zu. Dies ist die Gesamtzahl für geborene *und* gekorene Delegierte. Entsendet werden in der Regel neben den geborenen Delegierten weitere Vorstandsmitglieder, oft der gesamte Vorstand plus Personen mit Funktionen in der Organisation oder ehemalige Vorsitzende. Denkbar ist auch die Entsendung von Personen, die für zukünftige Aufgaben aufgebaut werden sollen.³⁰⁶ Mit anderen Worten handelt es sich um ein rationales, zielorientiertes Verfahren, das mit einer Delegiertenwahl einer politischen Partei nicht gleichzusetzen ist.

Das Präsidium des Verbandes wird von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl gewählt. Ihm „obliegt die Leitung und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Landesverband gestellten Aufgaben unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse seiner Organe.“ (§ 6, Abs. 4 Satzung NRW). Auch die bis zu 35 Mitglieder des Sozialpolitischen Beirates werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt.

Auffallend ist an dieser Stelle, dass die Zusammensetzung dieser beiden Organe nicht durch eine Proporz-Bestimmung vorgeprägt ist. Allerdings kennt die Satzung des Einzelhandelsverbandes Nordrhein-Westfalen mit § 11 eine Bestimmung zur Repräsentativität.³⁰⁷

Einen entsprechenden Paragraphen kennt auch, wie bereits erwähnt, die Satzung des *Handelsverbandes Sachsen e.V.*. Auffallend ist bei diesem Verband die äußerst einfach gestaltete Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.³⁰⁸ Als Wahlfunktion obliegt in Sachsen der Delegiertenversammlung die Wahl der nicht „geborenen“ Präsidiumsmitglieder, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sowie die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des HDE und weiterer Vertreter für die Organe des Hauptverbandes. Darüber hinaus wählt die Delegiertenversammlung den bis zu 20 Mitglieder großen Tarifpolitischen Beirat, der für den Abschluss von Tarifverträgen zuständig ist. Über die Anzahl dieser Delegierten sagt die Satzung nichts aus; jedoch findet sich eine entsprechende Bestimmung in § 7, Abs. 3 der Satzung des HDE.³⁰⁹

Auch für dieses Organ besteht die Möglichkeit der Kooptation von bis zu vier weiteren Mitgliedern.³¹⁰ Der Tarifpolitische Beirat kennt eine solche Möglichkeit nicht; hier macht sich allerdings

³⁰⁶ Laut Auskunft des Hauptgeschäftsführers des EHV OWL.

³⁰⁷ „Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Landesverbandes ist darauf hinzuwirken, daß sich die Vielfalt der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen des Einzelhandels sowie die regionale verbandliche Gliederung bei der Besetzung widerspiegelt.“

³⁰⁸ „In der Mitgliederversammlung des Landes hat jedes anwesende Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Ämter nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.“ (§ 9, Abs. 2)

³⁰⁹ § 7, Abs. 3 legt fest:

„Die Landesverbände gem. § 3 Abs. 2 der Satzung benennen je angefangenen 0,8 % Anteil am Einzelhandelsumsatz gemäß den Umsatzkennziffern der Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg, wobei 100% dem Gesamthandelsumsatz der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, einen Delegierten.

Als Delegierte können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes benannt werden. Delegierter kann nur sein, wer aus einem Mitgliedsunternehmen kommt, das eine flächendeckende Mitgliedschaft erworben hat.

Bei der Benennung der Delegierten haben die Landesverbände die regionalen und unternehmensgrößenspezifischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.“

³¹⁰ „Das Präsidium kann bis zu 4 weitere Mitglieder kooptieren. Für die Zuwahl bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Präsidiums. Die Zahl der Präsidiumsmitglieder erhöht sich bei Kooptierung entsprechend.“ (§ 11, Abs. 7)

ein anderes Prinzip der Verflechtung bemerkbar.³¹¹ Auf diese Weise ist der Verband bei Tarifverhandlungen mit der nationalen Ebene rückgekoppelt. Es handelt sich um eine verhandlungsstrategische Logik und nicht um ein demokratisches, bzw. hier: undemokratisches Prinzip. Der Handelsverband Sachsen kennt auch die Landesfachschaften als Verbandsorgane. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.³¹² Interessant ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass an dieser Stelle die funktionalen Verknüpfungen zu den Bundesfachverbänden zu verorten sind.

Der Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels ist einer von ihnen. In ihm sind die Landesfachverbände des Textileinzelhandels Mitglied, und wenn diese rechtlich nicht selbstständig sind – wie hier im Falle Sachsens – so der entsprechende Landesverband des HDE.

7.3 Der Bundesverband des deutschen Textileinzelhandels e.V.

Auch die Delegiertenversammlung des BTE kennt starke Elemente der Mitgliedschaft qua Amt. In der Delegiertenversammlung dieses Fachverbandes sind zunächst die Delegierten der Fachzusammenschlüsse (bzw. der Landesverbände) vertreten. Sie repräsentieren die Mitgliedsverbände, von denen der BTE 18 hat. Von diesen sind 13 identisch mit Einzelhandelsverbänden auf Landesebene (z.B. Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e.V., Fachgemeinschaft Textil); fünf jedoch sind Fachzusammenschlüsse als rechtlich selbstständige Verbände (Verband des Nordischen Textileinzelhandels e.V., Verband des Saarländischen Textileinzelhandels e.V., Verband der Bettenfachgeschäfte e.V., Gemeinschaft Deutscher Hutfachgeschäfte e.V., Verband Deutscher Schirmfachgeschäfte e.V.).³¹³ Das sind die ordentlichen Mitglieder, in welchen zahlreiche Firmen organisiert sind. Auf je 500 Firmen pro Mitglied kommt ein Delegierter.

Ergänzt wird die Versammlung durch die (stimmberechtigten) Mitglieder des Präsidialrates. Es ist dies ein Gremium, das durch Doppelmandate und Personalunion gekennzeichnet ist. Funktionsüberschneidungen und die Möglichkeit der Kooptation sind ihm ebenso zu eigen wie dem Präsidium. Insgesamt ist an der Satzung des BTE auffallend, dass zwar ein Paragraph zur Repräsentativität fehlt, jedoch eine Vielzahl von Mechanismen der Verflechtung und des Proporz dafür sorgen, dass die ökonomisch definierten Interessen der Verbandsmitglieder sich in der Struktur und dem Personal, und damit in der Politik des Verbandes widerspiegeln.³¹⁴

³¹¹ „Beschlüsse des Tarifpolitischen Beirats des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels sind für den Tarifpolitischen Beirat Einzelhandel bindend.“ (§ 12, Abs. 4)

³¹² „Die Landesfachgemeinschaften haben die Aufgabe, die fachliche Betreuung der Mitgliedsunternehmen sicherzustellen und im Rahmen der Gesamtarbeit des Landesverbandes die fachlichen Interessen der Branche innerhalb der Einzelhandelsorganisation und nach außen zu vertreten.“ (§ 13, Abs. 4)

³¹³ BTE 2003: Taschenbuch des Textileinzelhandels 2003, S. 23 ff. Anmerkung: Der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Schirmfachgeschäfte ist zugleich Hauptgeschäftsführer des BTE.

³¹⁴ Vergl. §§ 9, 12, 15 der Satzung im Anhang.

7.4 Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V.

Das Bemühen um Repräsentativität durch Verflechtung und Proporz wurde in den obigen kurzen Darstellungen deutlich. Verflechtung dient dem Zusammenhalt und Proporz ist ein Äquivalent zum Mehrheitsprinzip. Die Verflechtung ist sowohl vertikal als auch horizontal zwischen den Funktionsbereichen der Verbände deutlich; der Proporz ist dies im Hinblick auf die Organe.

In der Delegiertenversammlung des HDE wird das Element der Verflechtung gestärkt durch die geborenen Mandate in der Delegiertenversammlung von Vorstand, Präsidium und Vorsitzenden der Bundesfachverbände; das Element des Proporz durch die Benennung von Delegierten auf der Basis des Umsatzes, jedoch unter Berücksichtigung von regionalen und unternehmensspezifischen Gesichtspunkten. Das Proporzprinzip wird weiterhin deutlich bei § 10, Abs. 1 der Satzung (Vorstand). Auch die Zusammensetzung des Präsidiums ist detailliert geregelt. (§ 11).

§ 3 und § 7 HDE-Satzung sprechen seit kurzem von Zentralmitgliedern. Es ist dies ein gutes Beispiel dafür, auf welche Art ein bis dahin selbstständiger und mächtiger Verband in das Haus HDE aufgenommen wurde, der, da seine nur 26 Mitglieder über das ganze Bundesgebiet verstreut sind, nicht in den Landesverbänden des HDE organisiert sein kann bzw. will. Seit dem 1. Juli 2002 ist der Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswahrehäuser (BFS) mit dem HDE „verschmolzen“. Der HDE Jahresbericht 2002/2003 spricht ausdrücklich von Verschmelzung (S. 17) Der BFS hatte bis dahin alle großen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels sowie einige bedeutende Filialisten verschiedener Sparten des Einzelhandels organisiert. Die Bündelung der Kräfte in einem Verband „erhöht die Durchschlagskraft gegenüber der Politik.“³¹⁵ Innerhalb des HDE bildet der vormalige BFS einen ausschussähnlichen Bereich „Großflächen- und Filialbetriebe“. Die Delegiertenversammlung 2002 wählte daraufhin je einen Vertreter der Metro AG, der Unternehmensgruppe Tengelmann und der Rewe AG als Vizepräsidenten und Mitglieder in den HDE-Vorstand.³¹⁶ Dies machte eine Satzungsänderung erforderlich, indem eine Proporz-Bestimmung in § 10, Abs. 1 aufgenommen wurde. Die Bestimmung, dass die Delegiertenversammlung den Vorstand wählt, findet sich merkwürdigerweise nicht bei den Aufgaben gemäß § 8, sondern unter § 10 der Satzung (Vorstand), Abs. 2.

Wie muss man sich die „Kandidatensuche“ für die ja ehrenamtlichen Leitungsgremien im HDE vorstellen? Gibt es da Konkurrenz? In der Realität wird die Zusammensetzung eng mit den Landesverbänden diskutiert. Branchenzugehörigkeit, Betriebsgröße, Bekanntheitsgrad und Interesse an einer Mitarbeit spielen eine Rolle. So vorstrukturiert, gibt es keine Gegenkandidaten, wohl aber bei der Abstimmung Nein-Stimmen und Enthaltungen.³¹⁷

Folgerichtig stellt sich das Präsidium im Jahr 2002 mit Blick auf eine Zuordnung zu Mittelstand und Großbetrieb nun so dar:

³¹⁵ Jahresbericht des HDE 2002/2003, S. 17.

³¹⁶ Jahresbericht des HDE 2002/2003, S. 17 f.

³¹⁷ Laut Auskunft des Hauptgeschäftsführers des EHV OWL.

Präsident: Hermann Franzen (Vertreter des Mittelstandes)		
		Präsidium 2002
Vizepräsidenten	Mittelständischer Facheinzelhandel	Kipping: LV Sachsen Vietz: LV Baden-Württemberg Vorwald: LV Bayern Magnus: BTE
	Großbetriebsformen	Haub: Tengelmann Greipl: Metro Schmitz: REWE
		2 Ehrenpräsidenten, 15 Präsidenten der Landesverbände, 4 Vertreter der Fachbereiche, 1 Präsidiumsmitglied qua Amt (Vors. des Tarifpolitischen Beirats), 6 kooptierte Mitglieder, 2 Ehrenmitglieder

Abb. 15 (nach Jahresbericht des HDE 02/03)

Auf diese Weise kann der HDE für sich in Anspruch nehmen, „die Repräsentanz des gesamten deutschen Einzelhandels“ zu sein (§ 2, Abs. 1 der Satzung). Die Hierarchie der Verantwortungsbereiche ist deutlich. Als Spitzenverband sind die Ansprechpartner des HDE die Organe und Institutionen der Bundesrepublik, die Spitzengremien der deutschen Wirtschaft sowie die EU und internationale Handelsorganisationen. Er nimmt laut Satzung verbandliche Führungs- und Koordinierungsaufgaben wahr, wirkt gegenüber den Mitgliedsverbänden unterstützend und betreut landesübergreifende Unternehmen nur, soweit diese es wünschen (§2, Abs. 1 Satzung HDE). Neben Betreuung und Koordination treten jedoch auch die Identifizierung und Aggregation der Mitgliederinteressen als Aufgabe hinzu. Für die Bewältigung dieser Aufgabe wird im folgenden Abschnitt ein Erklärungsansatz vorgeschlagen.

7.5 Repräsentativität durch Verflechtung und Proporz

Das Studium der Satzungen der Verbände hat uns auf ein Phänomen aufmerksam gemacht, das wir als Verflechtung und Proporz bezeichnen wollen. Adels hatte bereits 1969 für die Zusammensetzung von Organen von Wirtschaftsfachverbänden den Begriff der Parität eingeführt.³¹⁸ Auch sprach er von einem konzentrischen Beziehungssystem hinsichtlich der Verflechtung der Landes- und Fachgruppen mit dem Vorstand und nicht von Unterordnung, sondern von kooperativen Beziehungen. Oft ist diese Verflechtung, wie Adels anmerkte, satzungsmäßig verankert.³¹⁹ Heute würde man möglicherweise von einem zentral koordinierten Netzwerk sprechen.

Für den HDE trifft diese Beobachtung von Adels offensichtlich zu. Die Strukturen des HDE sind gekennzeichnet durch viele Formen der vertikalen und horizontalen Integration, namentlich überschneidende Mitgliedschaften und Personalunionen sowie durch den Versuch der adäquaten Abbildung ökonomisch definierter Interessen in den Gremien der Organisation. Verschiedentlich findet sich in den Satzungen eine Bestimmung zur „Repräsentativität“, und wo dies nicht der Fall ist, werden entsprechende Mechanismen an anderer Stelle eingefordert. Die Arbeit von Adels wird durch den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels also durchaus bestätigt.

Repräsentativität ist nicht Repräsentation. Wahrscheinlich umschreibt dieser Satz einen Gutteil der Diskussion um Verbände und Demokratie. Gleichwohl ist der Begriff Repräsentativität bei Reichert, dem Standardwerk zum Vereins- und Verbandsrecht nicht einmal erwähnt, und die Arbeit von Teubner zur Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung kennt nur die „authentische Repräsentation“ als Problem innerverbandlicher Willensbildung, falls die Verbände als Partner staatlicher Entscheidungsfindung auftreten.³²⁰

Der Begriff „Repräsentativität“ dagegen ist gemeinhin aus der empirischen Sozialforschung bekannt. Gemeint ist damit in der Regel, durch eine Stichprobe zu einer Datenreduktion zu kommen, welche ähnlich wie ein Foto ein verkleinertes und präzises Abbild der Grundgesamtheit darstellt. Jedoch ist Repräsentativität auch hier ein schillernder Begriff, denn der Rückschluss auf die Grundgesamtheit und die Erkenntnisbildung ist methodisch unsicher.³²¹

In der politologischen Literatur spielt der Begriff kaum eine Rolle. Ein Parlament ist nicht die präzise und verkleinerte Abbildung der Grundgesamtheit Volk. In diesem Sinne ist ein Parlament nicht „repräsentativ“. Stattdessen haben die Abgeordneten eine Stellvertreterfunktion unabhängig

³¹⁸ Adels 1969, S. 44 und 48.

³¹⁹ Adels 1969, S. 77.

³²⁰ Teubner 1978, S. 169 ff.

³²¹ Tiede 1996.

von ihrer Herkunft. Anders als Repräsentativität ist Repräsentation in der Definition von Fraenkel somit:

„die rechtlich autorisierte Ausübung von Herrschaftsfunktionen durch verfassungsmäßig bestellte, im Namen des Volkes, jedoch ohne dessen bindenden Auftrag handelnde Organe eines Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Gewalt, die ihre Autorität mittelbar oder unmittelbar vom Volke ableiten und mit dem Anspruch legitimieren, dem Gesamtinteresse des Volkes zu dienen und dergestalt dessen wahren Willen zu vollziehen.“³²²

Wird Repräsentativität dagegen politologisch diskutiert, so läuft dies auf die Beschreibung einer *Fähigkeit* hinaus, nämlich die eines Mandatsträgers zu repräsentieren, und zwar mit Hilfe der Medien seine Wähler oder zumindest sich selbst.³²³ Repräsentativität bleibt der Sphäre der Politik verbunden, wobei Politik Entscheidung im öffentlichen Raum ist. Bußhoff versteht unter Repräsentativität ein Maß zur differenzierenden Zurechenbarkeit von Kompetenzen, vermittelt durch Kommunikation und gerichtet an die Teilnehmer am politischen Prozess.³²⁴

Repräsentativität innerverbandlicher Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zielt dagegen auf die Abbildung von eindimensionalen, nämlich ökonomischen, Interessen. Die Analyse der Satzungen des HDE und seiner Mitgliedsverbände hat bisher ergeben, dass insbesondere bei der Bestellung der Gremien eine solche Repräsentativität angestrebt wird. Der Aufbau des HDE ist nicht einfach zu verstehen. Dies ist dem Charakter der Organisation als zentral koordiniertem Netzwerk zuzuschreiben. Die Verflechtung der verschiedenen Mitgliedsverbände untereinander dient dem Zusammenhalt und erhöht die Chance zur Identifikation gemeinsamer Interessen. Verflechtung als Element von Repräsentativität trifft weder den Ansatz der empirischen Sozialforschung noch den der normativ geprägten Politologie. Trotzdem ist sie für das Verständnis des HDE entscheidend. Die Verflechtung bezieht sich auf die unterschiedlichen Funktionsbereiche des Verbandes. Es wird dagegen vorgeschlagen, die Zusammensetzung der die Funktionsbereiche steuernden Organe mit dem Begriff Proporz zu belegen. Dieser macht sich vertikal auf allen Ebenen bemerkbar, und dort wo die Organe eine Schnittstellenfunktion haben, auch horizontal. Ein herausragendes Beispiel ist die Neuformung des Präsidiums des HDE nach der Verschmelzung mit dem BFS. Eine so verstandene Repräsentativität ist rein funktional und reduziert auf die Identifikation und Aggregation ökonomisch definierter Interessen. Sie ist mechanistisch und nicht diskursiv.

Dem entspricht ebenfalls die wiederholt in den Satzungen eingeräumte Möglichkeit der Stimmübertragung oder des mehrfachen Stimmrechts bei mehrfachen Funktionen einer Person.³²⁵ Die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung im Falle der persönlichen Verhinderung (z.B. § 8, Abs. 6 Satzung EHV OWL oder § 8, Abs. 4 Satzung EHV Rhein-Wupper, siehe auch § 9, Abs. 7 und 8 Satzung HDE) wäre bei „politischen Abgeordneten“ undenkbar. Dementsprechend wird die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlungen auch nicht festgestellt falls ein Quorum von *Delegierten* anwesend ist, sondern ein Quorum von *Stimmen* (§ 8, Abs. 6 Satzung EHV OWL oder § 9, Abs. 6 Satzung HDE). Gleichzeitig wird von den Funktionsträgern laut Satzung erwartet, dass sie bei Aufgabe ihres Amtes „auch alle die Ämter auslaufen lassen, die ihnen im Zu-

³²² Fraenkel 1979, S. 113 Deutschland und die westlichen Demokratien.

³²³ Bußhoff 2000.

³²⁴ Bußhoff 2000, S. 17.

³²⁵ Zum Beispiel § 9, Abs. 1 b Satzung BTE.

sammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.³²⁶ Die Satzungen enthalten ausführliche (zumeist identische) Bestimmungen zum Ehrenamt. Ebenfalls bemerkenswert sind die häufig anzutreffenden Möglichkeiten der Kooptation in die Gremien des HDE.

Den Prinzipien von Verflechtung und Proporz stehen auf der anderen Seite eine deutliche Hierarchie der Verantwortungsbereiche zwischen regionaler, Landes- und Bundesebene gegenüber. Ansprechpartner auf Bundesebene sind unter anderem die Organe und Institutionen der Bundesrepublik und der EU, während die organisatorischen Kapazitäten primär auf der Ebene der Landesverbände zu verorten sind. Wir wollen sehen, ob „Repräsentativität durch Verflechtung und Proporz“, so wie wir sie aus dem Vergleich der Satzungen als Erklärungsmodell von Verbandshandeln zunächst geschlossen haben, für die weitere Arbeit erkenntnisfördernd ist.

³²⁶ So zum Beispiel § 16, Abs. 6 Satzung Einzelhandelsverband NRW.

8 Zur Entwicklung des HDE

Die Arbeitsberichte der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels – später Jahresberichte des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels – sind eine einmalige Quelle zum Nachvollzug wirtschaftlicher Entwicklungen in Deutschland. Dem Autor der vorliegenden Arbeit ist nicht bekannt, dass diese Arbeitsberichte bzw. Jahresberichte vor allem unter dem Gesichtspunkt der „longue durée“ gesellschaftlicher Veränderungen ausgewertet worden wären.

Mehrere Jahrzehnte blieb die Gliederung der Arbeitsberichte gleich und reflektierte solcherart die Problemstellungen derjenigen Politikbereiche, welche für den Einzelhandel besonders bedeutsam sind. So wurde das Thema „Stadtentwicklung und Einzelhandel“ seit 1964 Jahrzehnte lang an vorderster Stelle behandelt. Die Aussagekraft der Berichte variiert gelegentlich. Vor allem in den frühen Jahren finden sich deutliche und problemorientierte Aussagen zur Organisation; über die Delegiertenversammlungen wird in wechselnder Ausführlichkeit berichtet; es fehlen Bewertungen von Positionsbesetzungen dort, wo man sie gerne hätte. Nur teilweise können offene Fragen bzw. nicht angesprochene Aspekte mit Hilfe weiterer Literatur beantwortet werden. Für die Zeit bis 1968 ist dabei Wein (Wein 1969) besonders hilfreich.

Die Hauptgemeinschaft – später Hauptverband – des Deutschen Einzelhandels befaßt sich mit einer derartigen Vielzahl von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Themen, dass eine Auswahl nötig ist. Die Debatte um die Ladenöffnungszeiten zieht sich hierbei wie ein roter Faden durch die Jahre und ist geeignet, den Strukturwandel des Einzelhandels zu fokussieren.

8.1 Frühe Probleme des Zusammenhalts und der Aufgabenfindung

Der Verband wurde am 12. September 1947 in Bonn neu gegründet als „Hauptgemeinschaft des Einzelhandels“ von den Landesverbänden des Einzelhandels in Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Westfalen und Württemberg-Baden. Er fußte auf einer langen Tradition zahlreicher Verbände des Einzelhandels, deren Entstehen im 19. Jahrhundert die außerordentliche Heterogenität dieses Sektors der Wirtschaft widerspiegelte. In einer der wenigen Arbeiten zum Einzelhandel und seiner Verbandsbildung unterscheidet Wein bis 1933 verschiedene Formen von Verbänden: Schutzverbände (ständisch-traditional), Fach- und Spezialverbände (sachlich-rational) und Verbände der großkapitalistischen Betriebsformen (sachlich-rational). Der äußere Anlass für die Gründung der Vorgängerorganisation des heutigen HDE war 1918 die Demobilmachung. Die zuständigen Behörden erwarteten fachgerechte Vorschläge von Seiten des Einzelhandels und wollten nicht mit Fachverbänden oder Regionalverbänden verhandeln.³²⁷

Die Geschichte des HDE von 1918 bis zu seiner Auflösung 1936 als Teil der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden.³²⁸ Folgende Elemente sind jedoch bedeutsam und begründen Folgen bis heute:

- Die Fachverbände repräsentierten den mittelständischen Handel.
- Der Textilhandel war von Beginn an eine Stütze des Verbandes.
- Die Großbetriebsformen „Verband Deutscher Kauf- und Warenhäuser“ und der „Reichsverband der Filialgeschäfte des Lebensmitteleinzelhandels“ wurde 1932 von den radikali-

³²⁷ Wein 1968, S. 245.

³²⁸ Siehe Wein 1968, S. 245 – 269.

sierten und zum Großteil schon unterwanderten Verbänden des Mittelstandes aus der Hauptvereinigung gedrängt.

Sie bilden seit 1947 sog. „überfachliche Bundesverbände“ und tragen die Namen „Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittelfilialbetriebe“ und „Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V. (BAG).“ Die BAG begreift sich nicht als Rechtsnachfolger des VDKW.

Die Doppelstruktur aus territorialer und fachlicher Vertretung wurde 1947 begründet.

„Die Hauptgemeinschaft und die Landesverbände sind also die beruflichen, die fachlichen Arbeitsgemeinschaften mit ihren regionalen Gliederungen die fachlichen Willensträger des Einzelhandels.“³²⁹

Gleichzeitig garantierte die Satzung eine Verbindung von territorialem und fachlichem Prinzip, indem die Landesverbandsvorsitzenden zugleich als Fachverbandsvorsitzende, d.h. in Personalunion, im Präsidium und Präsidentialrat vertreten waren. Jeder Kaufmann war nur einmal Mitglied in der Organisation, und zwar im Landesverband, Bezirksverband oder damals noch existierenden Kreisverband. Durch Landesfachgemeinschaften gehörte er dem zuständigen Fachverband an. Die Regelung, dass der einzelne Kaufmann nur Mitglied seines Landesverbandes war und ist, hatte besonders für die große Zahl der Gemischtwarenhändler Vorteile. Sie hätten anderenfalls vielfältig organisiert sein müssen.

Beim Wiederaufbau des Spitzenverbandes waren die 1932 ausgetretenen Vertreter der Großbetriebsformen maßgeblich beteiligt. Es gab keine Diskussion über die selbstverständliche Einbeziehung der Kauf- und Warenhäuser, Filial- und großen Fachgeschäfte.³³⁰ Allerdings bildeten sie bald überfachliche Bundesfachverbände, die, anders als normale Fachverbände auf Bundesebene, nicht von finanziellen Zuweisungen des Spitzenverbandes abhängig sind. Es blieb jedoch den einzelnen Mitgliedsunternehmen dieser überfachlichen Bundesfachverbände unbenommen, sich in die anderen Strukturen der HDE einzubringen (Doppelmitgliedschaft). Tatsächlich schlossen sich fast alle Großbetriebe den Bezirks- oder Landesverbänden der Hauptgemeinschaft an.³³¹

Der erste Arbeitsbericht weist dem Präsidentialrat, bestehend aus den Vorsitzenden der neun Landesverbände, die Kompetenz der entscheidenden Beschlüsse zu. Die Delegiertenversammlung bestimmte gemeinsam mit den Landesverbandsvorsitzenden die Politik der Hauptgemeinschaft und kontrollierte die Durchführung der Beschlüsse.

Der Verband gab sich ein erstes Profil als politische Interessenvertretung:

„Die Zusammenarbeit der Hauptgemeinschaft des Einzelhandels wie auch der regionalen und fachlichen Einzelhandelszusammenschlüsse mit den politischen Parteien basierte zumeist auf jenen Kaufleuten, die in den Parteien selbst aktiv waren. Zur Mitarbeit der Kaufleute bei allen Parteien wurde von Seiten der Hauptgemeinschaft wiederholt aufgerufen. Von den Parteien kann man nur dann Verständnis für den Einzelhandel erwarten, wenn sich innerhalb ihrer Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bizonenparlamente aktive

³²⁹ Arbeitsbericht HDE 1/1948, S. 1.

³³⁰ Wein 1968, S. 270.

³³¹ Wein 1968, S. 27 f.

Kaufleute befinden, die dann, wenn Lebensfragen des Einzelhandels berührt werden, zu Worte kommen und Entscheidungen auch im Sinne des Einzelhandels herbeiführen. Die politische Mitarbeit von Kaufleuten wird als erste Voraussetzung für ein verständnisvolles Zusammenwirken mit den Parteien angesehen. Der Einzelhandel stellt immerhin eine ganze Reihe von Landtagsabgeordneten, die immer wieder für Einzelhandelsfragen eintreten. Trotz dieser Tatsache muß jedoch eine unterschiedliche Einstellung zum Einzelhandel festgestellt werden. Nicht immer wird erkannt, daß der Einzelhandel mit seinen Kaufleuten, mithelfenden Familienmitgliedern, Angestellten und Arbeitern sowohl eine große Wählermasse, als auch vor allem einen wichtigen Teil des deutschen Volkes selbst darstellt, den zu erhalten und zu fördern allgemein eine politische Aufgabe sein sollte. Aus diesem Grunde wird die Einstellung mancher Parteien zu Lebensfragen des Einzelhandels kritisch verfolgt. Vertreter der Hauptgemeinschaft führten verschiedentlich Aussprachen mit Parteiführern, um die volkswirtschaftliche Bedeutung verschiedener Einzelhandelsfragen, besonders im Hinblick auf eine funktionierende Verbraucherversorgung klarzustellen.³³²

Im Jahre 1949 zog die Hauptgemeinschaft zunächst nach Frankfurt um, ein Jahr später nach Köln. Die Delegiertenversammlung vom 4./5. Oktober 1949 beschloss die Umbenennung in „Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e.V.“ Drei weitere Landesverbände traten dem Verband bei. Gleichzeitig wurde die politische Arbeit intensiviert, indem eine Bonner Vertretung für Monitoring und Lobbying eingerichtet wurde. Der Arbeitsbericht für das Jahr 1949 weist der politischen Arbeit eine große Bedeutung zu:

„Die Hauptgemeinschaft hat es stets als erforderlich angesehen, daß der Einzelhandel seine politische Zurückhaltung, um nicht zu sagen Indifferenz, aufgibt. Die Tatsache, daß der Einzelhandel in der freien Marktwirtschaft der Exponent des Systems gegenüber den Konsumenten ist, verpflichtet ihn zu größter wirtschaftspolitischer Aktivität. Wirtschaft und Politik sind aber heute weniger denn je voneinander zu trennen. Außerdem muss der Einzelhandel dafür sorgen, daß auch in den Reihen der Politiker und der Parteien die Notwendigkeit eines leistungsfähigen Kaufmannstandes anerkannt wird. Die Hauptgemeinschaft hat daher gleich, nachdem ihre Übersiedlung nach Frankfurt die lebhaftere Fühlungnahme mit allen zentralen Stellen erlaubte, an die Parteien die Anregung gegeben, Vertreter der deutschen Kaufmannschaft in den Bundestag zu entsenden. Das ist auch geschehen. Außer Präsident Hans Schitz/Godesberg und Vizepräsident Dipl. Kaufmann Wilhelm Naegel/Hannover gibt es eine Reihe von Abgeordneten im Bundestag, die entweder noch im Handel tätig oder durch frühere Arbeit oder durch Herkunft mit den Problemen des Handels vertraut sind. Von ihnen erhofft der Handel eine Einflußnahme auf die Gesetzgebung im Sinne einer wirklichkeitsnahen Einstellung zum Handel und zu seiner Funktion innerhalb der sozialen Marktwirtschaft.

Weiterer Ausdruck der Bereitschaft des Einzelhandels, aktiv an der politischen Gestaltung mitzuwirken, ist die Errichtung einer parlamentarischen Verbindungsstelle am Sitz der Bundesregierung in Bonn. Sie wirkt ihrer Aufgabe entsprechend nach zwei Seiten. Einmal ist sie in der Lage, die Anträge, Gesetzesvorlagen, und Empfehlungen, die im Bundestag behandelt werden sollen, rechtzeitig der Organisation und gegebenenfalls einzelnen Sach-

³³² HDE Arbeitsbericht 1/1948, S. 15.

verständigen des Einzelhandels zuzuleiten. Die massgebenden Stellen können also so zeitig informiert werden, daß sie ihre Stellungnahme abgeben und begründen können.

Außerdem sorgt die Hauptgemeinschaft über ihre Verbindungsstelle dafür, daß Abgeordnete, Parteien und Regierungsstellen rechtzeitig von den Wünschen und Anregungen des Einzelhandels Kenntnis erhalten. In Ausschusssitzungen kann die Ansicht der Kaufmannschaft nicht nur direkt durch Abgeordnete vertreten werden, vielmehr besteht auch die Möglichkeit, Persönlichkeiten aus Praxis und Organisation als Sachverständige hinzuzuziehen, die dann als Sprecher ihres Berufsstandes zu schwebenden Problemen Stellung nehmen können.

Schließlich läßt die Hauptgemeinschaft es sich angelegen sein, insbesondere die ihr nahestehenden Abgeordneten, die Mitglieder der wichtigsten Ausschüsse und die für den Handel wesentlichen Stellen der Wirtschaftsverwaltung mit Nachrichten und Informationsmaterial zu versorgen. (...)

Die Achtung, die die Hauptgemeinschaft und die Spitzenvertreter des Einzelhandels sich in der kurzen Zeit seit der Währungsunion und in den wenigen Monaten seit Bestehen des Bundestages erringen konnten, geht auch aus folgendem hervor: Einige Minister, z.B. Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. Erhard und Bundesfinanzminister Dr. Schäffer, bemühen sich, durch gelegentliches zwangloses Beisammensein am runden Tisch, mit führenden Vertretern der Wirtschaft ins Gespräch zu kommen. Es werden aktuelle Probleme erörtert, und selbstverständlich hat in einem solch zwanglosen Kreis jeder eine große Chance, durch freie Aussprache zur Klärung der Situation beizutragen. Zu diesen Veranstaltungen werden regelmäßig auch die Vertreter der Hauptgemeinschaft hinzugezogen.³³³

Mit dem Umzug nach Köln ging die Intensivierung der Kontakte zur Regierung in Bonn einher. Außerordentlich deutlich, ja geradezu stolz, hebt der Arbeitsbericht von 1950 die politische Funktion des Verbandes hervor. Deutlich merkt man, wie sich der Verband in die Festigung des politischen Systems der jungen Bundesrepublik einreichte. Der neue Bundestag und auch die Länderparlamente wiesen „einen größeren Kreis von Kaufleuten“ auf, wie der Bericht hervorhob.³³⁴

„Die Übersiedlung der Hauptgemeinschaft von Frankfurt nach Köln am 1. Juni 1950 brachte die Sicherung des laufenden Kontaktes mit Regierung und Parlament. Er ist immer enger und produktiver geworden, wie die Schilderung über die Mitwirkung an der Gesetzgebungsarbeit auf allen den Handel berührenden Gebieten zeigt. Die organisatorische Konsolidierung der Hauptgemeinschaft hat zugleich eine bedeutende Stärkung ihres Ansehens und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten mit sich gebracht. Alle wichtigen Organe – vom Bundeskanzler über die Minister, die Fraktionen, Ausschüsse und Abgeordneten – sind im Laufe des Jahres mit der Hauptgemeinschaft öfters in unmittelbare Verbindung getreten. Sie wird als maßgebende und einzige Instanz angesehen, die für Stellungnahmen und Gutachten über Fragen der Einzelhandelspolitik zuständig ist. Dabei zeigte es sich in wachsendem Maße, wie wertvoll die Mitarbeit des Präsidenten der Hauptgemeinschaft als Abgeordneter im Bundestag für unsere Arbeit ist. Diese Möglichkeit wurde durch Abge-

³³³ HDE Arbeitsbericht 2/1949, S. 6.

³³⁴ HDE Arbeitsbericht 3/1950, S. 6.

ordnetenmandate weiterer Kaufleute des Einzelhandels verstärkt. Ein bedeutendes Schwergewicht der Tätigkeit einer Spitzenorganisation des Handels wird noch für Jahre in diesem politischen Bereich liegen. Das liegt vor allem daran, daß die Neuordnung aller staatlichen Lebensgrundlagen Aufgabe des Parlaments sein wird. Für den Einzelhandel kommt ein weiterer besonderer Grund hinzu: das ist der politische Akzent, der in seiner beruflichen Arbeit überhaupt liegt. In Zeiten ruhiger und gleichbleibender Konjunktur tritt diese Eigenart weniger in die Erscheinung. Dafür wird sie in kritischen Situationen des Wirtschaftsablaufes umso stärker deutlich.³³⁵

Die Arbeitsberichte der Hauptgemeinschaft sind eine außerordentlich dankbare Quelle nicht nur für die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und den Wandel der Gesellschaft insgesamt; sie geben auch die internen Probleme dieser Einzelhandelsorganisation wider. In den ersten Jahren nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland mußte der Handel seine Position in der Nachkriegsgesellschaft finden. Der HDE war einer entsprechend diffusen Erwartungshaltung seitens seiner Mitglieder ausgesetzt und sah sich gezwungen, im Arbeitsbericht für das Jahr 1953 eine grundlegende Positionsbestimmung seiner Arbeit vorzunehmen. Über fast zehn Seiten wurden die Aufgaben des Verbandes reflektiert und in die junge Demokratie eingeordnet. Die Ausführungen sind nicht nur gut lesbar (was nicht immer über Texte zur Verbändetheorie gesagt werden kann), sondern auch sehr offen und erhellend.

Ausgangspunkt des Abschnittes „Sinn und Aufgaben von Berufsverbänden“ im Arbeitsbericht 1953 war die erkannte Erwartungshaltung der Mitglieder, „Erfolge“ zu erzielen, „etwas herauszuholen“. Demgegenüber versuchten die Berichtersteller deutlich zu machen, dass die Aufgaben eines Spitzenverbandes breiter gefächert seien und nicht nur ein realistischer Maßstab angelegt werden müsse, sondern auch das eigene Selbstverständnis der Kaufleute als gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Gruppe zu reflektieren sei. Die Verbandsleitung wollte 1953 nicht „Erfüllungsautomat“ der unterschiedlichen Sonderinteressen sein, die über die Organisationsgliederungen drängend an sie herangetragen wurden. Ganz offensichtlich war der Schutzgedanke gegenüber Konsumgenossenschaften, Werkshandel, Wettbewerb (Rabattgewährung, Methoden der Werbung) vorherrschend.

„Es ist ganz natürlich, daß alle diese Sorgen und Existenznöte über den Filter der regionalen Verbände an die Hauptgemeinschaft herangetragen werden, und daß sie oft in die Form radikaler Forderungen und scharfer Resolutionen gekleidet sind. Alle Erwartungen richten sich auf die Spitzenorganisation, auch die der örtlichen und bezirklichen Verbände, die selbst kaum mehr tun können, als in imperativer Form zu berichten und die Notlage mit dem Hinweis auf dringend notwendige Maßnahmen zu schildern.“³³⁶

Sicher wurde zur damaligen Zeit von den Mitgliedern die Aufgabe des Verbandes zur Aggregation von Interessen unterschätzt und die der Vertretung einzelner Sonderinteressen überschätzt. Der Spitzenverband HDE sei ein „Kollektiv von Kollektiven“ und jede dieser Gemeinschaften habe ein mehr oder weniger ausgeprägtes Eigenleben, stellten die Verfasser fest. Was wir heute wohl als „corporate identity“ oder Leitbild bezeichnen würden, ging diesen Kollektiven jedoch ab: Selbstreflexion und strategische Positionierung. Die Verfasser plädierten damals für die „Berufsidee“ als identitätsstiftende Klammer zur Führung des Verbandes. Sie kritisierten:

³³⁵ HDE Arbeitsbericht 3/1950, S. 5.

³³⁶ HDE Arbeitsbericht 6/1953, S. 11 f.

„Indem das echte Gefühl für die ethisch fundierte Gemeinsamkeit der Angehörigen eines Berufes oft fehlt, stehen die Führungen der Verbände unter dem dauernden Zwang, praktische Ergebnisse ihre Arbeit nachweisen zu müssen, worunter weitestgehend Erfolge bei der Durchsetzung von Forderungen an den Staat und das Parlament verstanden werden. Dabei geht der ganze Druck von unten nach oben, und nicht selten wird in regionalen Verbänden der individuelle Sonderfall eines Mitgliedes zum Anlaß genommen, grundsätzliche Ansprüche zu stellen und deren Realisierung von der Spitzenorganisation zu verlangen.

Hinzu kommt, daß die Einzelfirma, das einzelne Mitglied, vielfach nicht oder sehr unzureichend über die Aufgaben und die Bedeutung seines Spitzenverbandes unterrichtet ist. Es hat sich öfters die Methode eingebürgert, die Bundesorganisation (das gilt auch für die Fachverbände) zum Abladeplatz für alle denkbaren Wünsche und Ansprüche zu machen und ihnen die von vornherein unlösbare Aufgabe zu überlassen, damit fertig zu werden. Hier ist zuweilen das Verbandinteresse, ‚mit den Wölfen zu heulen‘, stärker als die allerdings unpopuläre Pflicht, die Mitglieder von der Nichtberechtigung oder der *Undurchführbarkeit übertriebener Ansprüche* zu überzeugen.³³⁷

Nur schwer wollte es gelingen, die äußerst heterogene Mitgliedschaft des HDE über den Beruf des Kaufmannes in ihrem Selbstverständnis zu einen.

„Der deutsche Hang zur Spezialisierung ist mit daran schuld, daß viele der in dreißig und mehr Branchen wirkenden Einzelhändler nicht die Gemeinsamkeiten ihres kaufmännischen Berufes empfinden. Der Lebensmittelhändler und der Inhaber eines Textilgeschäftes, der Drogist und der Mann des Möbelhandels sprechen oft verschiedene Sprachen, weil sie nicht spüren, wie sehr sie das Schicksal ihrer gemeinsamen Berufsfunktion zusammenbindet.³³⁸

Die Verbandsleitung klagte also nicht nur über Identitätsprobleme, sondern auch die Interessenvertretung gegenüber den politischen Institutionen wollte sie anders bewertet sehen, nämlich erstens in ihrer Funktionsweise und zweitens in ihrer Bedeutung gegenüber anderen Aufgaben des Verbandes. Nicht oft wird so verständlich ausgesprochen, dass zwar einige Persönlichkeiten des Einzelhandels als Abgeordnete in das Parlament entsendet werden konnten, die Grenzen der Einflussmöglichkeiten der Hauptgemeinschaft aber doch eng gesteckt waren.

„Wer in Bonn Gehör und Einfluß finden will, der muß *die psychologischen Grenzen eines großen Parlamentes* beachten. Er muß die innere Abwehr der Abgeordneten gegenüber groben Beeinflussungsversuchen von Interessengruppen ebenso in Rechnung stellen wie die Tatsache, daß er sich zu jeder Zeit im Gedränge von unzähligen Gruppenvertretern aller möglichen Verbände und Vereine wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, konfessioneller, sportlicher und fach-spezialisierter Art befindet. Und zuletzt muß er die sublimen Empfindsamkeit der Parlamentarier beachten, die sich sofort zeigt, wenn ohne Not versucht wird, mit Drohungen und anderen ‚Holzhammermethoden‘ den souveränen Rang des Parlamentes anzutasten.³³⁹

³³⁷ HDE Arbeitsbericht 6/1953, S. 8. Hervorh. ebd.

³³⁸ HDE Arbeitsbericht 6/1953, S. 9.

³³⁹ HDE Arbeitsbericht 6/1953, S. 15. Hervorh. ebd.

Gleichzeitig machte diese erste konzeptionelle Darstellung der Arbeit der HDE deutlich, dass nicht nur wenige Spitzenthemen vom Verband in die Politik eingebracht wurden. Um „endlich die bösertige Legende zu zerstören, die Arbeit der Spitzenorganisation des Einzelhandels konzentrierte sich seit einigen Jahren auf das Mühren um vier bis fünf Standardprobleme“, listete der Bericht mehr als fünfzig Gesetze auf, an denen der HDE mitwirkte, von der Straßenverkehrsordnung (z.B. Höchstdauer der Lenkung von LKW) bis zum Tabaksteuergesetz.³⁴⁰

Daneben machte der Bericht auf einen Tätigkeitsbereich des Verbandes aufmerksam, der offensichtlich damals den Mitgliedern weniger wichtig schien – die Berufsförderung aus der Kraft der eigenen Organisation heraus, also Bildung, Beratung, Service. Nicht allein die gesetzlichen Maßnahmen bestimmten den Erfolg sondern die Inanspruchnahme der Möglichkeiten der Betriebsverbesserungen, der Rationalisierung und der kaufmännischen Schulung. Dieser letzte Gedanke sollte für das Verständnis die HDE im Hinterkopf behalten werden. Zwar begreift sich der Verband als Interessenorganisation gegenüber der Politik; es bleibt jedoch zu fragen, ob die vielfältigen Servicefunktionen nicht einen wesentlich größeren Raum im Tätigkeitsprofil des Verbandes einnehmen, als die oft mystisch verklärte Lobbyarbeit. So stellt Wein fest, dass die Arbeit nach innen, die Förderung all dessen, was man als Selbsthilfe bezeichnet und die Funktion des Interessenausgleichs inzwischen in der Hauptgemeinschaft gleichberechtigt neben der Interessenvertretung nach außen stehen.³⁴¹ Ein Netz von Bildungseinrichtungen, betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen und auch Handelsforschung stellen die Pfeiler des Verbandes dar. Für die sechziger Jahre konnte Wein formulieren, „wie stark sich die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Selbsthilfe, und damit die Entwicklung vom Ständisch-Traditionalen zum Sachlich-Rationalen im Verbandswesen des Einzelhandels durchgesetzt hat.“³⁴²

8.2. Konzentrationstendenzen im Einzelhandel schlagen auf den Verband durch

Die Hauptgemeinschaft organisierte keineswegs alle Einzelhändler. Noch 1960 waren nur knapp 50% der 482000 Einzelhandelsbetriebe in Deutschland im Verband gebunden. Allerdings vereinigten sie 80 bis 90 % des Einzelhandelsumsatzes auf sich. Noch gab es das Phänomen der „Läden“ mit geringer Organisationsneigung. Es gilt die Beobachtung, dass mit dem Umsatz die Organisationsbereitschaft steigt. 1960 gehörten alle Firmen mit einem Umsatz von über einer Million DM mit ganz wenigen Ausnahmen der Hauptgemeinschaft an.³⁴³

Wein relativiert die Gegensätze zwischen den Großbetrieben und den kleinen und mittleren Fachgeschäften. So hätten sich die Großbetriebe 1952 und 1965 zu einem zeitlich befristeten Expansionsstop bereit erklärt und förderten den Mittelstand über die finanzielle Stützung der betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen und der Rationalisierungsgemeinschaft für den Handel ganz erheblich.³⁴⁴ Franchise-Systeme und Abteilungsmitssysteme (unabhängige Spezialgeschäfte im Warenhaus) und andere Formen der Zusammenarbeit führten zu differenzierter Betrachtungsweise.

³⁴⁰ HDE Arbeitsbericht 6/1953, S. 14.

³⁴¹ Wein 1968, S. 278.

³⁴² Wein 1968, S. 277.

³⁴³ Wein 1968, S. 271.

³⁴⁴ Wein 1968, S. 273.

Wenige Jahre nach der Gründung der Hautvereinigung wurde dennoch offensichtlich, dass die Entwicklung der bundesdeutschen Wirtschaft in Richtung Konzentration des Kapitals und gegen das Kleingewerbe verlaufen würde. Die HDE wandte sich mit massiven Appellen an die Öffentlichkeit:

„Während die Entwicklung der Großunternehmen aufgrund ihrer finanziellen Stärke weiterhin nach oben verläuft, nehmen Eigenkapital- und Kreditmangel infolge völlig verfehlter Steuerpolitik den mittelständischen Betrieben jede Möglichkeit, zu einer gesunden entwicklungsfähigen Basis zu kommen.

Seit Jahren bemüht sich die Hauptgemeinschaft darum, Regierung und Parlament zu einer aktiveren Politik echter Mittelstandsförderung zu bewegen. Seit Jahren hat man diese sachlich vertretenen Vorschläge und Forderungen teils mit Ablehnungen, teils mit leeren Versprechungen beantwortet.

Das hat zu einer Vertrauenskrise geführt, die sich in der jüngsten Zeit bedrohlich verstärkt. Die kürzlich durchgeführte Düsseldorfer Einzelhandelskundgebung ist ein sichtbares Zeichen dafür. Man glaubt nicht mehr daran, daß dieser Bundestag noch spürbare Maßnahmen durchsetzt, die zu einer positiven Wendung führen können.

Infolgedessen besteht die große Gefahr einer beruflichen und politischen Radikalisierung, die auf die kommenden Bundestagswahlen einen gewichtigen Einfluß nehmen könnten.“³⁴⁵

Die Auseinandersetzung mit den Konzentrationstendenzen im Einzelhandel nahm 1959 einen relativ breiten Raum im Arbeitsbericht ein. Der Begriff „Supermarkt“ fand Eingang in den Wortschatz der Deutschen. Die Delegiertenversammlung vom Oktober 1959 forderte von der Bundesregierung eine Politik zum Schutz der Klein- und Mittelbetriebe.³⁴⁶ Auch 1960 verstärkte sich der „anhaltende Zug zum größeren Betrieb“.

Der Arbeitsbericht für das Jahr 1961 begann einmal mehr mit grundlegenden Ausführungen zur Identität, dem Zusammenhalt und der strategischen Positionierung des Verbandes und des Handelssektors in der Volkswirtschaft allgemein. Wie bereits in den Jahren zuvor wurde erneut das Problem der Heterogenität des Handels deutlich angesprochen. Anders als Handwerk und Landwirtschaft würden dem Handel die berufliche Verbundenheit fehlen und damit die politische Geschlossenheit trotz einer deutlich höheren volkswirtschaftlichen Kapazität. In der Tat: Der Verband tat sich schwer mit der Identifikation und Aggregation der durch ihn vertretenen Interessen und ihrer Vertretung gegenüber der Politik.

„Zwar besteht zwischen diesen einzelnen Gruppen ein guter Kontakt und ein System gegenseitiger Konsultationen. Aber das ist nicht ausreichend, um zu vermeiden, daß Gutachten und kritische Stellungnahmen ‚des Handels‘ in vielfacher und oft unterschiedlicher Form abgegeben werden, während die Ansicht ‚der Industrie‘, ‚des Handwerks‘, ‚der Gewerkschaften‘ in geschlossenen Exposés zum Ausdruck kommt.“³⁴⁷

Möglicherweise ist dieses Strukturproblem auch heute noch ein Grund dafür, dass es so wenig politologische Literatur über den Handel gibt. BDI, Gewerkschaften, Landwirtschaft und Hand-

³⁴⁵ HDE Arbeitsbericht 8/1955, S. 8 f.

³⁴⁶ HDE Arbeitsbericht 12/1959, S. 28 – 32.

³⁴⁷ HDE Arbeitsbericht 14/1961, S. 8.

werk sind gut erforschte traditionelle Beobachtungsgegenstände; der Handel, obwohl ungleich stärker Ausdruck des Kapitalismus und seiner Wandlungsformen, fällt demgegenüber in ein Forschungsloch. Dies war natürlich nicht das Problem des HDE Anfang der sechziger Jahre, sondern der Mangel an gesellschaftlicher und politischer Anerkennung und daraus resultierend einer effizienten Öffentlichkeitsarbeit. Es wurde bereits an anderer Stelle beschrieben, dass der Handel sich ausdifferenzierte in eine Vielzahl von Funktions- und Betriebsformen einschließlich der Konsumgenossenschaften, die geradezu ein Gegenmodell zu den im HDE organisierten Handelsformen waren.

Im Jahre 1961 wurde nun der *Rat des Deutschen Handels* ins Leben gerufen als Arbeitsgemeinschaft von Verbänden des konsum-orientierten Handels. Nicht die Erörterung von Fachproblemen war das Ziel, sondern die Einigung in Grundsatzfragen des Handels. Dementsprechend waren keine Fachverbände vertreten, sondern über die Organisation der HDE Mittel- und Großbetriebe und Lebensmittel-Filialbetriebe sowie – nicht durch die HDE organisiert – der Versandhandel, Konsum- und Einkaufsgenossenschaften. Die Konsensfindung in einem derartigen „Runden Tisch“ interpretiert Wein als Festigung des Handels nach innen und nach außen. Der Handel trat als letzte Gruppe neben die schon seit langem fest gefügten Blöcke der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks. Das Gremium trat nur von Fall zu Fall zusammen.³⁴⁸

Der HDE „vertritt die Ansicht, daß der Einzelhandel verbandspolitisch eine Einheit ist, auch wenn es mache innerpolitische Meinungsverschiedenheit gibt. Die Großbetriebe unterstützen diese Auffassung und haben gerade in schwierigen Lagen Verständnis gezeigt und Konzessionen gemacht, zu denen ein völlig unabhängiger Sonderverband kaum bereit gewesen wäre. Wenn also die Gruppen Mittel- und Großbetriebe und Lebensmittel-Filialbetriebe Gesprächspartner am ‚Runden Tisch des Handels‘ wurden, so nur deshalb, weil hier oft schneller Verständigungen über eine gemeinsame Linie der Handelspolitik gefunden werden können als innerhalb der Organisation des Einzelhandels. Dabei bedarf es keines besonderen Hinweises darauf, daß die von der Hauptgemeinschaft dort in besonderen Fragen vertretene Linie die Zustimmung ihrer zuständigen Gremien zur Voraussetzung hat.“³⁴⁹

„Der Einzelhandel von morgen“ war 1964 das Einstiegsthema des Arbeitsberichts. Es beschäftigte sich mit der differenzierten Entwicklung des Einzelhandels, d.h. der generellen Umsatzsteigerung dank des Wirtschaftswachstums bei gleichzeitig relativ höherem Anstieg in den oberen Größenklassen.³⁵⁰ In den Folgejahren war der Strukturwandel im Einzelhandel ständig präsent.

Bei der Lektüre der Arbeitsberichte der Hauptgemeinschaft wird über die Jahre hin das innerverbandliche Spannungsverhältnis zwischen Klein- und Großbetrieben deutlich; die Konzentrations-tendenzen der bundesdeutschen Wirtschaft schlagen auf den Verband durch. Die HDE forderte in einem „Neun-Punkte-Programm“ von der Bundesregierung eine „aktive Strukturpolitik“ mit dem

³⁴⁸Dem Rat gehörten an (Wein 1968, S. 280): Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Gruppen des Lebensmitteleinzelhandels; Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittelfilialbetriebe; Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels; Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels; Bundesverband des Deutschen Versandhandels; Zentralvereinigung des Deutschen Groß- und Außenhandels; Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels; Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften; Zentralverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels; Zentralverband gewerblicher Einkaufsvereinigungen des Handels.

³⁴⁹HDE Arbeitsbericht 14/1961, S. 13.

³⁵⁰HDE Arbeitsbericht 17/1964, S. 7 ff.

Ziel, dass „Klein-, Mittel- und Großbetriebe organisch miteinander existieren können“.³⁵¹ Auf der Delegiertenversammlung 1965 verkündete Präsident Schmitz eine „zeitlich begrenzte Selbstbeschränkung der Großbetriebe auf dem Gebiet der Expansion“. Arbeitskreise – bemerkenswerterweise gebildet aus Vertretern der Bundesregierung und der HDE – bemühten sich um die Behandlung des Konzentrationsproblems, der Altersversorgung Selbstständiger und der Anpassung kleinerer Unternehmen an den ständigen Wandel des Wettbewerbs.³⁵²

Erstmals legte die HDE im Jahr 1967 ein „Arbeitsprogramm“ vor, welches von der Delegiertenversammlung und vom Präsidentialrat verabschiedet worden war. In sieben Politikbereichen (Wettbewerbspolitik, Standortpolitik, Betriebsberatung, Berufsbildung, Sozialpolitik, Europäische Integration) wurden vielzählige Forderungen an die Bundesregierung formuliert. Auffallend war die Mittelstandsorientierung, deutlich in den Forderungen nach kartellrechtlichen Regelungen („Leistungswettbewerb statt Mißbrauch der Marktmacht“), Förderung der Eigenkapitalbildung für kleine und mittlere Betriebe, Finanzierungshilfen ihrer Standortsicherung gegenüber Einkaufszentren usw.³⁵³

In regelmäßigen Abständen reflektierte die Hauptgemeinschaft auch ihre Situation als Organisation des deutschen Einzelhandels sowohl mit Blick auf die heterogene Mitgliederstruktur als auch auf die Außenwirkung. Wer die Arbeitsberichte unter der Fragestellung liest, wie dem Verband die Identifizierung und Aggregation der unterschiedlichen Interessen gelingt, dem fällt die Schwierigkeit der Verbandsführung auf, hier zu einer Lösung zu kommen. Die Klage über den Zusammenhalt des Verbandes war eine ständige. Bis in die sechziger Jahre verfolgte der Verband eine durchaus mittelstandsorientierte Politik, wobei der Strukturwandel im Einzelhandel immer stärker auf den Verband durchschlug.

Im Jahr 1968 machte der Arbeitsbericht diesen Wandel erneut zum Thema. Hart ging er mit denjenigen Kaufleuten ins Gericht, die statt Flexibilität und Qualifizierung nur staatliche Protektion suchten. Das Zurückbleiben Tausender von Geschäften hinter dem Wachstumstrend hatte bei Mitgliedern und Verbänden zu teilweise radikalen berufspolitischen Forderungen geführt. Demgegenüber verfolgte die Verbandführung eine Politik des offensiven Reagierens auf unabwendbare Entwicklungen:

„In all den vergangenen berufspolitischen Stürmen, die mehr als einmal die notwendige Einheit der Hauptgemeinschaft und ihrer Gliederungen zu zerstören drohten, hat die Führung konsequent die Ansicht vertreten, man könne den Schwachen entscheidend nur dadurch helfen, daß man ihnen durch Mittel der Selbsthilfe Gelegenheit gäbe, ihre mangelhaften kaufmännischen Fähigkeiten zu stärken und so im Wettbewerb stabiler zu werden. Unabhängig davon sollte vom Staat gefordert werden, daß er eine Reihe von Gesetzen, die einseitig die Großen förderte und die Kleinen benachteiligte, abänderte, zurückzog oder durch gerechtere ersetzte. Auch hat die Hauptgemeinschaft in all den Jahren den Anspruch auf materielle Unterstützung solcher Maßnahmen vertreten, die durch ihre Initiative eingerichtet wurden, um die Leistungsfähigkeit der Kaufleute mit Mitteln der Selbsthilfe zu steigern und damit letzten Endes auch der Öffentlichkeit zu dienen.“³⁵⁴

³⁵¹ HDE Arbeitsbericht 18/1965, S. 11.

³⁵² HDE Arbeitsbericht 18/1965, S. 12 f.

³⁵³ HDE Arbeitsbericht 20/1967, S. 9 ff.

³⁵⁴ HDE Arbeitsbericht 21/1969, S. 2.

Der Bericht hatte sogar einen leicht antikapitalistischen Tenor, wenn er die Rolle der Banken kritisierte:

„Der bedeutende Einfluß der Großbanken besonders auf führende Einzelhandelsunternehmen ist bekannt (oder auch nicht bekannt). Von ihnen erwartet niemand, daß sie irgendwelche Rücksicht auf eine beruflich orientierte Konsumpolitik nehmen, sondern es ist ihr einziges Interesse, ihre Geldbestände so rentabel wie möglich anzulegen. Falls man ihnen einen Mangel an berufspolitischer Rücksichtnahme vorwirft, dann können sie sich darauf beziehen, daß Abertausende von kleineren und mittleren Einzelhändlern durch die Zusammenarbeit mit ihnen zur Beschaffung jener Mittel beitragen, die in der Investition für neue Großunternehmen ihre Verwendung finden.“³⁵⁵ (S. 4)

Der 21. Arbeitsbericht für das Jahr 1968 kann als „Notbremse gegen das Jammern“ begriffen werden. Wenn man bedenkt, dass er gezielt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an Multiplikatoren verteilt wurde, also keinesfalls geheim war, war die Kritik auch an sich selbst geradezu gnadenlos:

„Es kann Tausenden von Kaufleuten nicht deutlich genug gesagt werden, daß es mit dem Schlendrian und der Gemütlichkeit vergangener Jahrzehnte nicht weitergeht. Und daß, falls ihnen nichts einfällt und ihre Phantasie versagt, kein Verband, keine politische Partei und keine Regierung ihnen noch helfen kann. Ein Laden in altmodischer Aufmachung und ohne attraktive Angebote und vor allem ohne ein aufmerksames Service hat im modernen Einzelhandel keinen Platz mehr, und seine Inhaber täten gut, sich rechtzeitig nach einem anderen Job umzusehen, falls sie einen finden.

Ein ähnliches Wort muß über mache Verbände des Einzelhandels gesagt werden. Der Abstand zwischen den absolut zeitgemäß und mit entsprechender Wirkung funktionierenden Organisationen (und ihre Zahl wächst erfreulich) und solchen ‚Berufsvertretungen‘, deren führende Männer von den aktuellen Problemen selbst keine Ahnung haben, und die ihre Mitglieder nicht über betriebswirtschaftliche Dinge unterrichten können, über Sortimentspolitik, über Werbung, über Methoden einer eindrucksvollen Bedienung, über das kluge und richtige Verhalten im Wettbewerb, wird immer größer. Es ist eine der schweren Sorgen der Hauptgemeinschaft, hier für eine Anhebung des Gesamtniveaus, aber auch für eine Remedur der Verhältnisse bei jenen Verbänden zu sorgen, die dem Ansehen des Einzelhandels mehr schaden als nützen.“³⁵⁶

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Verbandes wurden die Strukturprobleme nochmals offen ausgesprochen. Andererseits konnten in verschiedenen Bereichen gemeinsame Positionen durchaus gefunden werden:

„Die Zusammenarbeit vor allem mit den Großunternehmungen verschiedenster Art war nicht immer einfach, und es gab Zeiten, da stand die Frage der Sicherung der Einheitsorganisation auf des Messers Schneide. Es hat schwere und harte Auseinandersetzungen gegeben, wenn mittelständische Interessen und Expansionspläne in scharfe Widersprüche gerie-

³⁵⁵ HDE Arbeitsbericht 21/1969, S. 4.

³⁵⁶ HDE Arbeitsbericht 21/1969, S. 5.

ten. Und dieses Problem ist auch bis heute noch nicht gelöst; es wird im Gegenteil durch das Auftreten völlig neuer Formen weiter verschärft.

Auf der anderen Seite ist das Verständnis für den Wert der berufspolitischen Zusammengehörigkeit besonders bei den ‚konservativen‘ Großbetrieben, den Warenhäusern und Filialbetrieben gewachsen. Das beweist u.a. die harmonische Zusammenarbeit im Bereich der Tarif- und Lohnpolitik, deren absolute Einheitlichkeit durch keine noch so heftige gewerkschaftliche Werbebemühungen verhindert oder unterbrochen werden konnte. Auch in vielen Fragen der Kartell-, Wettbewerbs- und Steuerpolitik besteht heute zwischen den verschiedenen Betriebsformen des Einzelhandels, oft auch zwischen allen im RAT DES DEUTSCHEN HANDELS, der vor acht Jahren durch die Initiative der Hauptgemeinschaft gegründet wurde, zusammengeschlossenen Spitzenverbänden, volle Einmütigkeit.³⁵⁷

Die Einzelhandelsorganisation musste sich reformieren, wollte sie den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden.

8.3. Reformen der Organisation

Es hat in den über 50 Jahren der Existenz des Hauptverbandes bzw. der Hauptgemeinschaft, verschiedene Reformbemühungen gegeben, um die Arbeit des Verbandes effizienter zu machen, aber auch die Mitglieder in angemessener Form an der Politik des Verbandes zu beteiligen. Ein erster Schritt hierzu wurde im Jahre 1957 gemacht. Die Führungsebene des Verbandes wurde gestärkt, indem der Präsidentialrat um die Vorsitzenden der Bundesfachverbände erweitert wurde. Gleichzeitig wurde das Prinzip der territorialen Repräsentation gestärkt, indem die Regionalverbände nunmehr direkt in der Delegiertenversammlung vertreten waren. Dies kann sicher als Indiz dafür gewertet werden, dass der (kleine) Mittelstand, der auf dieser Ebene bestimmend war, besser eingebunden werden sollte.

Die Organisationsreform vom 1957³⁵⁸

„Dies sind die wichtigsten Gesichtspunkte der Organisations-Reform:

1. Die regionalen Verbände mit eigener Beitragshoheit – in erster Linie also die Bezirksverbände – erhalten unmittelbar Sitz und Stimme in der Delegierten-Versammlung. Bisher wurden die Delegierten von den Beiräten der Landesverbände bestimmt. Künftig ist jeder Vorsitzende eines beitrags erhebenden regionalen Verbandes mit 2000 oder mehr Mitgliedern ‚geborener‘ Delegierter. Kleinere Verbände innerhalb eines Landesverbandes können sich zu Wahlgemeinschaften zusammenschließen. Haben solche Verbände mehr als 3000 Mitglieder, so entsenden sie für jede weiteren angefangenen 3000 einen zusätzlichen Delegierten.
2. Durch eine neue Beitragssatzung soll die Arbeit der Hauptgemeinschaft und der finanziell unselbständigen Verbände gesichert werden. Diese Beitragsordnung, die das Präsidium der Hauptgemeinschaft vorbereiten und die Delegierten-Versammlung genehmigen muß, soll eine bundeseinheitliche Belastung der Einzelhandelsbetriebe gewährleisten und der Hauptgemein-

³⁵⁷ HDE Arbeitsbericht 21/1969, S. 7.

³⁵⁸ HDE Arbeitsbericht 10/1957, S. 128.

schaft sowie den Fachverbänden einen einheitlichen Prozentsatz vom Gesamtaufkommen der Einzelhandelsorganisation sichern.

Umgebaut wurden im Rahmen der neuen Satzung die Organe der Hauptgemeinschaft. Es sind dies künftig:

- a) das Präsidium
- b) der Präsidialrat
- c) die Delegierten-Versammlung
- d) der Sozialpolitische Beirat

Dem Präsidium neuer Art gehören außer dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführenden Präsidialrat mitglied die Vorsitzenden der Landesverbände an; besetzungsmäßig ähnelt es daher dem früheren Präsidialrat. Seine Befugnisse haben sich aber verlagert. Das Präsidium hat in erster Linie organisatorische und verwaltungsmäßige Aufgaben. Laut Satzung obliegt ihm ‚die Leitung der Hauptgemeinschaft im Rahmen der Richtlinien der Delegiertenversammlung und der Beschlüsse des Präsidialrates‘. Nur in dringlichen Fällen kann auch das Präsidium über grundsätzliche Fragen entscheiden.

Der Präsidialrat ist nach der neuen Satzung in seiner Besetzung mit dem früheren Beirat vergleichbar, an dessen Stelle er getreten ist. Zu den Mitgliedern des Präsidiums kommen hier die Vorsitzenden der Bundesfachverbände. Während aber der alte Beirat, wie schon der Name sagt, ausschließlich beratende Funktion hatte, ist der Präsidialrat neuer Art das Gremium, das die Richtlinien der Politik der Hauptgemeinschaft festlegt und dabei lediglich an das Votum der Delegiertenversammlung gebunden ist.

Neu ist der Sozialpolitische Beirat. Er ersetzt den früheren Hauptausschuß für sozialrechtliche Fragen, hat aber weiterreichende Aufgaben. Im Vordergrund steht die Absicht, die Politik der verschiedenen Tarifträgerverbände des Einzelhandels – deren Entscheidungsbefugnis dadurch weder eingeschränkt werden soll noch kann – zu koordinieren und damit den Einzelhandel den gewerkschaftlichen Tarifpartnern gegenüber einheitlicher auftreten zu lassen, als das bisher vielfach möglich war.“

Mit dieser ersten Reform waren die internen Probleme des Verbandes jedoch keineswegs beendet. Sie waren vielmehr ständig virulent. Im Jahre 1969 kam eine Leitbilddiskussion zu einem vorläufigen Abschluß, die 1965 von der Delegiertenversammlung angeregt worden war. Eine weitere Organisationsreform sollte dem wirtschaftlichen Wandel entsprechen. Die von der Delegiertenversammlung dann 1969 verabschiedeten „Leitlinien zur Reform der Einzelhandelsorganisation im Bereich der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels“ zielten insbesondere auf den Erhalt bzw. den Aufbau leistungsfähiger Regionalverbände und einer fachlichen Mitgliederbetreuung; alle Mitglieder der Verbände sollten die gleichen Rechte und Pflichten haben; eine Mitgliedschaft sollte nur über den zuständigen Regionalverband möglich sein.

Bekanntlich wurde gerade das letzte Prinzip 23 Jahre später mit der Aufnahme von REWE, Tengelmann und Metro als Direktmitglieder verlassen. Spürbar war die Entwicklung bereits in den 60er Jahren. Als Gegengewicht wurden die Aufgaben der verschiedenen Verbandsebenen genau definiert und eine angemessene materielle und personelle Ausstattung gefordert. Der Begriff „Vernetzung“ war damals noch nicht in Mode, statt dessen wurden Mitarbeit, Betreuung und Koordinierung eingefordert. Als organisationspolitische Folgerung wurde anerkannt, dass sich die

berufspolitische Willensbildung für den Einzelhandel in seiner Gesamtheit ausschließlich in den Organen der Hauptgemeinschaft vollzieht und diese sie nach außen vertritt. Die Ausarbeitung dieser Leitlinien bedeutete noch nicht ihre Umsetzung. Sie waren jedoch eine machtpolitische Positionsbestimmung für die innerverbandlichen Verhältnisse.

Nicht als eigener Gliederungspunkt erwähnt, aber gleichwohl von zunehmender Bedeutung war die Aufgabe des Verbandes in den Bereichen Qualifizierung und Beratung. Die Kapazitäten hierfür waren auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Diese Funktion der HDE soll an dieser Stelle erwähnt werden, denn vor den Konzentrationstendenzen des Kapitals konnte der Verband seine Mitglieder nicht schützen, wohl aber ihnen Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Über die Gewichtung von Lobbyorganisation einerseits und Serviceeinrichtung andererseits ist noch zu diskutieren.

Zwei Jahre später verabschiedete die Delegiertenversammlung der HDE einen „Leistungskatalog“ für die Einzelhandelsverbände als Fortsetzung des Reformprogrammes der Hauptgemeinschaft:

„Die im Rahmen der ‚Leitlinien‘ sich stellenden Aufgaben erfordern insofern ein hohes Maß an Flexibilität, als den ständigen Vorgängen im Bereich der Gesellschafts-, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialpolitik Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus vollziehen sich die Aufgaben der Hauptgemeinschaft im Bereich der Willensbildung ihrer Organe.“³⁵⁹

Dem stehen Landesverbände, Bezirksverbände und Fachverbände gegenüber. Auf der Ebene der Bezirksverbände steht die Beratung der Einzelmitglieder im Mittelpunkt. Die Landesverbände haben dagegen eine Mittlerfunktion und sind aufgrund ihrer materiellen Ressourcen Träger verschiedener Einrichtungen. Ihre Position im Gefüge der HDE wird deutlich, wenn man sie den Aufgaben der Bundesfachverbände gegenüberstellt:

Auszug aus den Leitlinien der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e.V. von 1971³⁶⁰

Landesverbände

(...)

1. Durchführung der Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe der Hauptgemeinschaft und der Bundesfachverbände; Verhinderung von Beschlüssen, die nach den „Leitlinien“ und dem „Leistungskatalog“ nicht in die Kompetenz der Hauptgemeinschaft und der Bundesfachverbände gehören.
2. Sicherstellung des Informationsflusses von der Hauptgemeinschaft zu den Regionalverbänden.
3. Sicherstellung des Informationsflusses von den Regionalverbänden zur Hauptgemeinschaft und zwischen den Regionalverbänden des Landesverbandsbereiches.
4. Sicherstellung des fachlichen Informationsflusses zwischen den Bundesfachverbänden und den Regionalverbänden (bzw. Einzelmitgliedern).

³⁵⁹ HDE Arbeitsbericht 24/1971, S. 101.

³⁶⁰ HDE Arbeitsbericht 24/1971, S. 101 f.

5. Errichtung und Ausbau von betrieblichen Beratungsstellen.
6. Errichtung und Ausbau regionaler Bildungszentren auf Landesebene einschließlich der sich aus dem Berufsbildungsgesetz und aufgrund besonderer Ländererlasse der Kultusministerien ergebenden Aufgaben.
7. Errichtung und Ausbau von Landes-Kredit-Garantiegemeinschaften bzw. Beteiligungsgesellschaften auf Landesebene.
8. Mitwirkung in Fragen der Raumordnung und Regionalplanung, ggf. in Zusammenarbeit mit den von der Hauptgemeinschaft geschaffenen Selbsthilfeeinrichtungen.
9. Beratung in steuerlichen, wettbewerbsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Fragen.

(...)

Bundesfachverbände

Fachliche Verbandsaufgaben umfassen das gesamte Leistungsangebot.

1. Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben in den Organen und Arbeitsgremien der Hauptgemeinschaft.
2. Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, den Bundesministerien und anderen Stellen der Bundesverwaltung, es sei denn, daß die Hauptgemeinschaft mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragt wird. Dabei handelt es sich insbesondere um Fachfragen im Bereich des Gewerberechts, Steuerrechts, Wettbewerbs- und Kartellrechts.
3. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich innerverbandlichen Informations- und Beratungswesens, dazu gehört auch eine enge Zusammenarbeit mit der Fachpresse.
4. Vertretung der Brancheninteressen in überregionalen Fachorganisationen des Handels, insbesondere im EWG-Bereich.
5. Vertretung der Brancheninteressen gegenüber den korrespondierenden Wirtschaftsstufen. Dazu gehören zum Beispiel Konditionen, Einkaufs- und Abrechnungsverfahren, Vertriebswege, Sortimentspolitik, Gemeinschaftswerbung.
6. Durchführung von Branchenstatistiken und Branchenanalysen, ggf. in Zusammenarbeit mit der Hauptgemeinschaft und den mit der Hauptgemeinschaft zusammenarbeitenden wissenschaftlichen Instituten.
7. Durchführung der fachlichen Berufsförderung und Berufsbildung sowie Ausarbeitung von fachlichen Ausbildungsplänen.
8. Beratung der Verbandsorganisation in Fragen der fachlichen Berufsförderung.
9. Errichtung und Ausbau fachlicher Ausbildungsstätten (Fachschulen, Berufsheime, ständige Seminare).
10. Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Selbsthilfeeinrichtungen des Einzelhandels: Betriebsvergleiche, ERFA-Gruppen (soweit überregionale Gruppen zweckmäßig sind), Mitwirkung an einer noch zu schaffenden zentralen Datenbank, Entwicklung von fachlich ausgerichteten Betriebsbeihilfen (evtl. gemeinsam mit den Betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen), Ladenbau, Mitarbeit an der Gestaltung von Fachmessen, sonstige branchenspezifische Rationalisierungsmaßnahmen.

(...)

Die Folgejahre wiesen für die innerorganisatorische Entwicklung der Hauptgemeinschaft keine bedeutenden Zäsuren auf. Wie man sich den Arbeitsrhythmus des Verbandes auf der Ebene seiner Gremien vorzustellen hat, gibt das ganz normale Jahr 1976 wider.³⁶¹

Die Hauptgemeinschaft mußte sich in den folgenden Jahren als Organ des Einzelhandels bewähren. Wie beschrieben, schlug der Strukturwandel im Einzelhandel auf den Verband durch und belastete die innerverbandliche Willensbildung. Während 1971 die Effizienzsteigerung der Organisation im Mittelpunkt stand, wurde 1988 die Position der Hauptgemeinschaft gegenüber anderen Organisationen des Handels zum Thema gemacht. Man konnte nicht voraussehen, dass die angestrebte Reform bald mit der deutschen Wiedervereinigung zusammenfallen sollte.

Die Delegiertenversammlung vom 7./8. November 1988 diskutierte die „Grundzüge einer neuen Organisationsstruktur des HDE“. Der Strukturwandel im Einzelhandel sollte durch eine Reform der HDE entsprochen werden. Erneut wurden Probleme der Interessenaggregation offen ausgesprochen:

„In der heutigen Struktur der nebeneinander bestehenden und agierenden Einzelhandelsverbände sind eine einheitliche Meinungsbildung und eine effektive Interessenvertretung des Einzelhandels nur unzureichend möglich. Die Verbände verlieren eine angemessene Einflußnahme im Sinne des Handels auf die politischen Entscheidungsträger.

Alle Beteiligten waren sich darüber einig, daß die Zeit reif ist, über eine verbesserte Verbandsgliederung nachzudenken, um die organisatorischen Voraussetzungen für die Bewältigung der zukünftigen Aufgaben zu schaffen. Erforderlich ist eine effiziente und ausgewogene Struktur. Die Meinungsbildung muß in einer Organisation vollzogen werden und nicht wie bisher in verschiedenen nebeneinander bestehenden und miteinander konkurrierenden Organisationen. Weiterhin ist es unerlässlich, daß eine einheitliche, alle Interessen befriedigende Meinung herausgearbeitet und diese dann mit einer Stimme der Öffentlichkeit vorgestellt wird.“³⁶²

Die 40. Delegiertenversammlung am 6./7. November 1989 diskutierte verschiedene Aspekte einer Organisationsreform, die auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung am 21. Mai 1990 beschlossen werden sollte.

1990 war das Jahr der deutschen Wiedervereinigung. Auf der Delegiertenversammlung am 5. November 1990 in Stuttgart wurden die (nur wenige Monate zuvor gegründeten) ostdeutschen Einzelhandelsverbände in die Organisation der HDE aufgenommen. Sie hatten zuvor einen Gaststatus innegehabt. Der Aufbau einer Handelsstruktur in den neuen Ländern war zentrales Thema der Verbandsarbeit.³⁶³

Nach mehrjährigen Beratungen konnte 1990 eine Organisationsreform verabschiedet werden, welche auf die veränderten Marktstrukturen reagierte. Es wurde ein die verschiedenen Betriebsgrößen und Vertriebsformen repräsentierender Vorstand und ein neues erstmals gesamtdeutsches

³⁶¹ Siehe Anhang.

³⁶² HDE Arbeitsbericht 41/1988, S. 102.

³⁶³ Zur Transformation des ostdeutschen Einzelhandels vgl. die Untersuchung von Jacobsen 1999, die allerdings Verbändestrukturen nicht beinhaltet.

Präsidium gewählt. Die Organisation änderte ihren Namen von *Hauptgemeinschaft* des Deutschen Einzelhandels in *Hauptverband* des Deutschen Einzelhandels.

Man kann diese Organisationsreform unter zwei Gesichtspunkten betrachten: Erstens unter dem der Effizienzsteigerung, Verbesserung der Betreuung der Mitglieder, Kostenersparnis und Prioritätensetzung; zweitens unter dem der adäquaten Abbildung ökonomischer Interessen innerhalb des Verbandes und der politischen Wirkungsfähigkeit.

Zum ersteren gehörte die Erstellung von Aufgabenkatalogen und Mustersatzungen für die Regional-, Landes- und Bundesfachverbände; die Einordnung der Bundesfachverbände in Fachbereiche mit Koordinierungsaufgaben; die Verbesserung der Betreuungsarbeit der Regionalverbände als Basistätigkeit der Gesamtorganisation durch die Festlegung von Mindestgrößen und Mindestausstattung.

Auf der anderen Seite wurde die Festlegung gemeinsamer Interessen gestärkt, die politische Qualität der Landesebene erhöht und der Leitungsebene eine gewisse politische Autonomie zuerkannt. Eine Schiedsordnung sah die Einrichtung einer Schiedsstelle vor, die bei Meinungsunterschieden der Verbände untereinander, aber auch zur Durchsetzung von mehrheitlichen Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes angerufen werden kann. Die Landesverbände sollten von verwaltungstechnischen Aufgaben befreit, aber andererseits in ihrer politischen Bedeutung aufgewertet werden.

„Sie sollen ihre Tätigkeit im politischen Raum verstärken, d.h. die Kontaktpflege mit Behörden, mit Regierung und politischen Parteien intensivieren und die notwendige Repräsentation vermehrt wahrnehmen. Neben ihrem zentralen Aufgabenbereich der Tarifpolitik haben sie als weitere Aufgabe die Koordination der Arbeit der Regionalverbände hinzubekommen.“³⁶⁴

Ganz offensichtlich verlief die Umsetzung der Reform in den kommenden Jahren jedoch nicht optimal. Noch 1996 konnte das Handelsjournal den HDE-Hauptgeschäftsführer Wenzel mit den Worten zitieren: „Die in Stuttgart gefaßten Beschlüsse waren gut und richtungsweisend, sie sind aber leider nur in einem völlig unzureichenden Maße umgesetzt worden.“ Die Organisation kranke nach wie vor an den Symptomen, die mit den Stuttgarter Beschlüssen eigentlich kuriert werden sollten.³⁶⁵ Wenzel wies der Delegiertenversammlung von 1996 eine historische Bedeutung zu.

In der Tat suchte die 47. Delegiertenversammlung am 28. Oktober 1998 in Berlin einem „spürbar gewandelten Betreuungsanspruch ihrer Mitgliedsunternehmen“ zu entsprechen und die Effizienz der Beschlussfassung zu steigern. Diese Bemühungen müssen eingeordnet werden in das Phänomen einer heterogenen Verbändelandschaft des Handels, das auch die politischen Einflussmöglichkeiten schwächt.

„Spötter behaupten, daß der Einzelhandel nur deswegen Einzelhandel heißt, weil jeder einzeln handelt.“ HDE-Präsident Franzen fuhr in seinem Kommentar für das Handelsjournal vom Juni 1996 fort:

³⁶⁴ HDE Arbeitsbericht 43/1990, S. 25.

³⁶⁵ Handelsjournal 10/1996, S. 54.

„Wohl kaum ein anderer Wirtschaftszweig kann ein solch breites Spektrum unterschiedlicher Betriebsgrößen, Vertriebsformen und Branchen aufweisen. Die Verbandsszene im Einzelhandel ist ein getreues Spiegelbild dieser Vielfalt. Sie ist so bunt wie in keinem anderen Wirtschaftszweig. Auf Bundesebene bestimmen drei Verbände – die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG), der Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser (BFS) und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) – die Landschaft. Unter dieser Verbandsvielfalt leidet die Akzeptanz des Einzelhandels als Gesprächspartner der Politik in hohem Maße. Nur ein Beispiel, stellvertretend für viele andere: Der Einzelhandel ist trotz seiner Bedeutung bei den ‚Kanzlerrunden‘ nicht vertreten, weil er keine alleinige Repräsentanz hat. Ehe man alle Verbandspräsidenten einlädt, wird bei diesen wichtigen Gesprächen auf den Einzelhandel ganz verzichtet und auf den DIHT als ‚Vertretung‘ verwiesen. Das ist nicht die wünschenswerte oder gar ideale Repräsentanz des Einzelhandels.“³⁶⁶

Der Repräsentationsanspruch des Einzelhandels erwies sich nach zwei Seiten hin als bedroht: Innerverbandlich mußte der Strukturwandel bei der Interessenaggregation berücksichtigt werden; nach außen hin mußte ein Modus mit den anderen Handelsverbänden gefunden werden. Die Delegiertenversammlung in Berlin sprach sich mit 229 gegen 14 Stimmen bei 6 Enthaltungen für die Organisationsreform aus.³⁶⁷ Sie stellte fest:

„Im deutschen Einzelhandel sind im Laufe der letzten Jahre deutliche Verschiebungen bei den Gewichten der einzelnen Vertriebsformen klar erkennbar geworden. Dies hat sich auch in der Struktur der Mitgliedsunternehmen niedergeschlagen. Wenn die deutsche Einzelhandelsorganisation ihrem Repräsentationsanspruch genügen will, dann müssen sich die veränderten Marktbedingungen auch auf allen Verbandsstufen und in den jeweiligen Entscheidungsgremien angemessen widerspiegeln.“³⁶⁸

Aber auch die Betreuungsleistung der verschiedenen Verbandsebenen gegenüber den Mitgliedern sollte einer rigorosen Prüfung unterzogen werden. Dies hat zu Fusionen und Kooperationen geführt.³⁶⁹ Seit 1997 muß ein Landesverband mindestens 6% und ein Regionalverband mindestens 2% des deutschen Einzelhandelsumsatzes abdecken. Gremien wurden verkleinert, um die Entscheidungsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Bedeutsam für die Fragestellung der innerverbandlichen Willensbildung war besonders die höhere Gewichtung des Prinzips der Marktstärke gegenüber dem der numerischen Mehrheit von Einzelunternehmen in den Gremien des Verbandes. Während Jahrzehnte zuvor die Regionalebene gestärkt wurde, um den Forderungen der sich bedroht fühlenden Kleinbetriebe nachzukommen, wurde nunmehr endgültig das Prinzip der territorialen Repräsentation vom Primat der wirtschaftlichen Repräsentativität abgelöst. Die Gremien müssen seither die Markt- und Kräfteverhältnisse der Mitgliedsunternehmen widerspiegeln.

³⁶⁶ Handelsjournal 6/1996, S. 3.

³⁶⁷ Handelsjournal 11/1996, S. 47.

³⁶⁸ Zitiert im HDE Arbeitsbericht 51/1998, S. 36.

³⁶⁹ 1997 fusionierten die Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe zum Landesverband NRW. Die Einzelhandelsverbände Kreis Mettmann, Leverkusen-Solingen und Düsseldorf verschmolzen 2003 zum Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Rhein-Wupper.

Gleichzeitig wurde mit der Reform von 1997 eine Art „demokratischer Zentralismus“ in die Verbandsarbeit eingeführt. Die Bundesebene erhielt ein Weisungsrecht in Grundsatzfragen der Berufs- und Verbandspolitik gegenüber der Landes- und Fachverbandsebene, desgleichen die Landesebene gegenüber der Regionalebene. Die Fachverbandsebene erhielt ein Weisungsrecht in fachpolitischen Fragen gegenüber der Landes- und Regionalebene. Damit wurde festgelegt, „daß demokratisch gefaßte Beschlüsse von Entscheidungsgremien für die Verbände der nachgeordneten Verbandsstufe verbindlich sind und daß diese Verbände gehalten sind, diese Beschlüsse auch umzusetzen.“³⁷⁰

Der von Franzen 1996 eingeforderte einheitliche Spitzenverband des deutschen Einzelhandels wurde 1999 gegründet. Er erhielt den Namen „Bundesverband Deutscher Handelsverbände e.V.“ und ist eine Super-Struktur über den bestehenden Verbänden. Anders als der HDE, der erhebliche nach innen gerichtete Aufgaben hat (wenn diese Service-Aufgaben auch primär auf Landes- und Regionalebene durchgeführt werden), verfolgt der BDH primär nach außen orientierte Aufgaben.

8.4 Kontinuität und Wandel der Zusammensetzung des Vorstandes 1957 – 2003

Erst seit 1957 wird die Zusammensetzung des Präsidiums des HDE im Arbeitsbericht nachgewiesen. Die Darstellung erlaubt in der Zusammenschau Hinweise auf die personelle Kontinuität und auf Veränderungen der Zusammensetzung. Die Arbeitsberichte sagen praktisch überhaupt nichts darüber aus, wie die Wahlen erfolgten und nach welchen Kriterien entschieden wurde, also alles was einen Politologen interessiert. Leider geben die Berichte auch erst ab dem Jahr 1986 Auskunft darüber, in welcher Eigenschaft alle – auch der Schatzmeister und die kooptierten – Mitglieder vertreten sind. Bis dahin können jedoch auch einige Feststellungen getroffen werden.

Verbandspräsident von 1949 bis 1966 war Hans Schmitz (1896 – 1986) aus Bonn-Bad Godesberg. Da er von 1949 bis 1953 Mitglied des Bundestages war, wissen wir über ihn, dass er Textilunternehmer mit verschiedenen Stoffgeschäften in Nordrhein-Westfalen war.³⁷¹ Alle Präsidenten des HDE waren bis heute Vertreter des Mittelstandes, oft Inhaber von Fachgeschäften. Beachtlich ist die Kontinuität der Vizepräsidenten. Aus den Arbeitsberichten geht ab 1957 hervor, dass drei Verbände sie unverändert bis 1966 durch ihre Präsidenten belegten: Der Landesverband Nordrhein, der Landesverband Bayern und der Fachverband Lebensmittel.

Joseph Illermann aus Duisburg (1903 – 1973) war ebenfalls Kaufmann im Textileinzelhandel, ab 1949 Präsident des Landesverbandes Nordrhein und ab 1950 Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels. Er war Gründungsmitglied der CDU Duisburg und Mitglied des Deutschen Bundestages von 1953 bis 1969.³⁷² Als er 1967 HDE-Präsident wurde, stellte nicht mehr der LV Nordrhein einen Vizepräsidenten, sondern der LV Niedersachsen. Er wurde jedoch bereits 1969 vom Einzelhandelsverband Nordsee abgelöst. Die Konstellation Nordsee / Bayern / Lebensmittel bestand bis 1984 fort und wurde hernach abgelöst von der Konstellation LV Westfalen / LV Bayern / LV Niedersachsen (bis 1988/89).

³⁷⁰ HDE Arbeitsbericht 50/1997, S. 57.

³⁷¹ Bibliographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949 – 2002.

³⁷² Bibliographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949 – 2002.

Joseph Illerhaus blieb nur drei Jahre HDE-Präsident und wurde 1969 von Fritz Conzen abgelöst, der dieses Amt dann allerdings bis 1983 ausübte. Friedrich G. (Fritz) Conzen (geb. 1913) war Inhaber einer Kunsthandlung und einer Rahmen- und Leistenfabrik in Düsseldorf sowie u.a. Präsident der IHK Düsseldorf.

Es folgte Wolfgang Hinrichs bis 1989. Hinrichs war gelernter Textilkauflmann, später Jurist und Geschäftsführender Gesellschafter zweier Modehäuser in Bremen. Er war nicht nur Präsident des HDE, sondern auch Präsidialratsmitglied der Bundesvereinigung der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG), sowie stellvertretender Vorsitzender der Einzelhandels-Abteilung der Handelskammer Bremen und des Einzelhandelsverbandes Nordsee Bremen. Er war unter anderem Mitglied des Bundesvorstandes der CDU und von 1983 – 1998 Mitglied des Deutschen Bundestages.

Nach ihm, also seit 16 Jahren, wurde Hermann Franzen Präsident des HDE. Franzen ist Geschäftsführender Inhaber eines großen Porzellan-Fachgeschäftes mit über 100 Mitarbeitern in Düsseldorf. Das Familienunternehmen besteht seit über 100 Jahren. Seit 1999 ist Franzen ebenfalls Präsident der IHK Düsseldorf.

Ähnlich lange Amtszeiten wie die meisten Präsidenten wiesen die Schatzmeister, die Geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder und die kooptierten Mitglieder auf. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zusammensetzung des Präsidiums von 1986 bis 1989, unter Berücksichtigung der entsendenden Verbände/Firmen. Es ist dies ein Beleg für die Repräsentativität des Organs. Nicht aufgeführt werden die ehemaligen Präsidenten als Ehrenpräsidenten. Man beachte den Einzug der Großbetriebsformen (Ketten) oder auch das Detail, dass der LV Niedersachsen einen Vizepräsidenten verlor und sofort in der Gruppe der Präsidenten der übrigen Landesverbände Vertretung fand (1989 von 8 auf 9).

Repräsentativität im Präsidium des HDE 1986 - 1989

Jahr	Präsident	Vizepräsidenten		Schatzmeister	Anzahl Präs. übr. LV	Vors. des Sozialpolitischen Beirates	Vors. des Bildungspol. Beirates	Kooptierte Mitglieder	
		Funktion	Name					Funktion	Name
1986	Hinrichs, MdB	Präs. des LV des Westfälisch-Lippischen EH	Alles	Schiffers, Präs. des EHV Nordrhein	8	Garsoffsky, Vorstandsvors. der Horten AG	Hartmann, Vorstandsmitglied der Kaufhof AG	Präs. des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels	Büchler
		Präs. EHV Niedersachsen	Meyer					Präs. des Tabakwaren-EH	Geyer
		Präs. des LV des Bayerischen EH	Maier					Präs. der Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittel-Filialbetriebe	Kubsch
								Vors. des Deutschen Radio- und Fernseh-Fachverbandes	Preuten
								Präs. des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Pütthof
1987	Hinrichs	Präs. des LV des Westfälisch-Lippischen EH	Alles	Schiffers, Präs. des EHV Nordrhein	8	Garsoffsky, Vorstandsvors. der Horten AG	Hartmann, Vorstandsmitglied der Kaufhof AG	Präs. des BV des Deutschen Textil-EH	Büchler
		Präs. EHV Niedersachsen	Meyer					Präs. des Tabakwaren-EH	Geyer
		Präs. des LV des Bayerischen EH	Maier					Präs. der Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittel-Filialbetriebe	Kubsch
								Präs. des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Blank
								Vors. des Deutschen Radio- und Fernseh-Fachverbandes	Preuten
1988	Hinrichs	Präs. des LV des Westfälisch-Lippischen EH	Alles	Schiffers, Präs. des EHV Nordrhein	8	Lorenzen, Vorstandsmitglied der Karstadt AG	Hartmann, Vorstandsmitglied der Kaufhof AG	Präs. des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Blank
		Präs. EHV Niedersachsen	Meyer					Vors. des Bundesverb. des Glas-Porzellan- und Keramik-EH	Ferdinand
		Präs. des LV des Bayerischen EH	Maier					Präs. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des EH	Garsoffsky
								Präs. des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Nanz
								Präs. des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels	Stange

								Generalbevollmächtigter der Rewe Handelsgesellschaft	Wiegandt
1989	Hinrichs	Präs. des LV des Westfälisch-Lippischen EH	Alles	Schiffers, Präs. des EHV Nordrhein	9	Lorenzen, Vorstandsmitglied der Karstadt AG	Hartmann, Vorstandsmitglied der Kaufhof AG	Präs. des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Blank
		Präs. des LV des Bayerischen EH	Maier					Vors. des Bundesverb. des Glas-Porzellan- und Keramik-EH	Ferdinand
								Präs. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des EH	Garsoffsky
								Präs. des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Nanz
								Präs. des Bundesverbandes des Deutschen Textil-EH	Stange
								Generalbevollmächtigter der Rewe Handelsgesellschaft	Wiegand

Abb. 16 (Jahresberichte des HDE / d. Verf.)

Das Jahr 1990 bedeutete eine Zäsur, weswegen die Tabelle der Übersichtlichkeit halber geändert werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Mitglieder des Präsidiums, so wie abgebildet, Vorstand im Sinne § 26 BGB. Daneben bestand ein Präsidialrat, der insbesondere weitere Vertreter der Landesverbände und die Vorsitzenden der Bundesfachverbände umfasste. Auch hier bestand die Möglichkeit der Kooptation weiterer Persönlichkeiten. Der Präsidialrat wurde als Gremium abgeschafft, seither gab es nur noch ein „Präsidium“, welches nun aber auch im Wesentlichen die Mitglieder des ehemaligen Präsidialrates umfasste. Es wäre glücklicher gewesen, die neue Konstruktion „Vorstand“ und „Erweiterten Vorstand“ zu nennen. Als Folge wurden die Funktionen des „Vorsitzenden des Sozialpolitischen Beirates und des Tarifpolitischen Beirates“ und die des „Vorsitzenden des Bildungspolitischen Beirates“ aus dem Vorstand herausgenommen und in das erweiterte Gremium verschoben. Natürlich veränderte sich durch die Wiedervereinigung Deutschlands die Zahl der Landesverbände. Auch das neu aufgestellte Präsidium kennt die Möglichkeit der Kooptation. *Die folgende Tabelle gibt nur die Mitglieder des Präsidiums wider, die Vorstand im Sinne § 26 BGB (§ 10 Abs. 1 der Satzung des HDE) sind.* Bemerkenswert ist insbesondere, dass die BAG, welche die Kaufhausketten organisiert und der BFS, der später (2002) mit dem HDE fusionieren sollte, in den Vorstand aufgenommen wurden. Die hohe Gewichtung des Prinzips der Marktstärke gegenüber dem der numerischen Mehrheit von Einzelunternehmen in den Gremien des Verbandes ist auffallend.

Zur BAG muss erklärend gesagt werden: die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels ist nicht „Mitglied“ im HDE, sondern es gibt Doppelmemberschaften von HDE- und BAG-Mitgliedern. Die Aufnahme des Präsidenten des BAG in den HDE-Vorstand war der Versuch, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Handelsverbänden zu stärken. Er scheiterte einige Jahre später, was natürlich Konsequenzen für die Zusammensetzung des Vorstandes hatte.

Repräsentativität im Präsidium (Vorstand) des HDE 1990 - 1997

Jahr	Präsident	Vizepräsidenten		Schatzmeister
		Funktion	Name	
1990	Herman Franzen	Präsident des Landesverbandes des Westfälisch-Lippischen EH	Günter Alles	Carl Albert Schiffers, Präsident des Einzelhandelsverbandes Nordrhein
		Präsident des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	
		Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des EH	Heinz Garsoffsky	
		Präsident des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels	Erwin Otto Maier	
		Präsident des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Helmut Nanz	
1991	Herman Franzen	Präsident des Landesverbandes des Westfälisch-Lippischen EH	Günter Alles	Carl Albert Schiffers, Präsident des EHV Nordrhein
		Präsident des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	
		Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des EH	Walter Deuss	
		Präsident des Landesverbandes des Bayerischen EH	Erwin Otto Maier	
		Präsident des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Helmut Nanz	
1992	Herman Franzen	Präsident des Landesverbandes des Westfälisch-Lippischen EH	Günter Alles	Carl Albert Schiffers, Präsident des EHV Nordrhein
		Präsident des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels	Herbert Blank	
		Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des EH	Walter Deuss	
		Präsident des Landesverbandes des Bayerischen EH	Erwin Otto Maier	
		Präsident des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Helmut Nanz	
1993	Herman Franzen	Präsident des Landesverbandes des Westfälisch-Lippischen EH	Günter Alles	Carl Albert Schiffers, Präsident des EHV Nordrhein
		Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	
		Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des EH	Walter Deuss	
		Präsident des Landesverbandes des Bayerischen EH	Erwin Otto Maier	
		Präsident des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Helmut Nanz	
1994	Herman Franzen	Präsident des Landesverbandes des Westfälisch-Lippischen EH	Günter Alles	Carl Albert Schiffers, Präsident des EHV Nordrhein (zugleich Vizepräsident)
		Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	
		Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des EH	Walter Deuss	
		Präsident des Landesverbandes Sachsen	Gert Fischer	
		Präsident des Landesverbandes des Bayerischen EH	Erwin Otto Maier	
		Vorsitzender des Vorstandes der REWE-Zentralorganisationen	Hans Reischl	

		Präsident des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Eugen Viehoff	
1995	Herman Franzen	Präsident des Landesverbandes des Westfälisch-Lippischen EH	Günter Alles	Carl Albert Schiffers, Präsident des EHV Nordrhein (zugleich Vizepräsident)
		Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	
		Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des EH	Walter Deuss	
		Präsident des Landesverbandes Sachsen	Gert Fischer	
		Präsident des Landesverbandes des Bayerischen EH	Erwin Otto Maier	
		Vorsitzender des Vorstandes der REWE-Zentralorganisationen	Hans Reischl	
		Präsident des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Eugen Viehoff	
1996	Hermann Franzen	-	Günter Alles	Carl Albert Schiffers, Präsident des EHV Nordrhein (zugleich Vizepräsident)
		Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	
		Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des EH	Walter Deuss	
		Präsident des Landesverbandes Sachsen	Gert Fischer	
		-	Erwin Otto Maier	
		Vorsitzender des Vorstandes der REWE-Zentralorganisationen	Hans Reischl	
		Präsident des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Eugen Viehoff	
1997	Hermann Franzen	-	Günter Alles	Carl Albert Schiffers, Präsident des EHV Nordrhein (zugleich Vizepräsident)
		Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	
		-	Walter Deuss	
		Präsident des Handelsverbandes Sachsen	Gert Fischer	
		-	Erwin Otto Maier	
		Vorsitzender des Vorstandes der REWE-Zentralorganisationen	Hans Reischl	
		Präsident des Bundesverbandes der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser	Eugen Viehoff	
Ständiger Gast: Präsident des Gesamtverbandes des EH Land Berlin	Bernd Rückert			

Abb. 17 (Jahresberichte des HDE / d. Verf.)

Günter Alles und E. O Maier waren 1996/1997 in ihrer Eigenschaft als Ehrenpräsidenten ihrer Landesverbände Mitglieder im Vorstand. Walter Deuss, Mitglied des Vorstandes der Karstadt-Quelle AG legte sein Amt nieder und wurde kurzzeitig von Heinz Plagge ersetzt. Bei genauerem Hinsehen ist zu erkennen, daß Plagge nicht als Vertreter der BAG fungiert. Der Grund: Die BAG beendete die Politik der Zusammenarbeit mit dem HDE, ihr Präsident zog sich also zurück. KarstadtQuelle trat kurz darauf aus dem HDE aus und entschloss sich, die BAG zu stärken.

Im Jahre 1998 wurde das Präsidium des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels erneut reformiert. Neben den Ehrenmitgliedern gibt es jetzt folgende Gruppen von Mitgliedschaft: Vorstand, Präsidenten der Landesverbände, Vertreter der Fachbereiche, Präsidiumsmitglied kraft Amtes, weitere Präsidiumsmitglieder. Die Zahl der Vizepräsidenten wurde von bis zu 7 auf (übergangsweise) nunmehr 3 Personen verringert. Auch die Anzahl der Vertreter der Fachbereiche nahm von ca. 10 auf 4 ab. Der Vorsitzende des Tarifpolitischen Beirates ist qua Amt vertreten.

Acht weitere Präsidiumsmitglieder vertreten spezifische Themenbereiche. Der Vorstand, der sich im Jahresbericht jetzt auch so nennt, hat demnach folgende Struktur:

Repräsentativität im Vorstand des HDE seit 1998 bis 2003

Jahr	Präsident	Vizepräsidenten		„Ständiger Gast“
		Funktion	Name	
1998	Hermann Franzen	Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	Bernd Rückert, Präsident des Gesamtverbandes des EH Land Berlin
		Geschäftsführer der METRO Vermögensverwaltungs GmbH u. Co KG	Erich Greipl	
		Präsident des LV des Bayerischen EH	Volker Jakobitz	
		Vorstandsmitglied Karstadt-Quelle	Heinz Plagge	
1999/2000	Hermann Franzen	Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	Bernd Rückert, Präsident des Gesamtverbandes des EH Land Berlin
		Geschäftsführer der METRO Vermögensverwaltungs GmbH u. Co KG	Erich Greipl	
		Präsident des Landesverbandes des Bayerischen EH	Volker Jakobitz	
2001/2002	Hermann Franzen	Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-EH	Herbert Blank	Bernd Rückert, Präsident des Gesamtverbandes des EH Land Berlin
		Geschäftsführer der METRO Vermögensverwaltungs GmbH u. Co KG	Erich Greipl	
		Vizepräsident des EHV NRW	Gerd Pieper	
2002/2003	Hermann Franzen	Präsident des Handelsverbandes Sachsen	Bernd Kippig	Entfällt
		Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels	Klaus Magnus	
		Präsident des EHV Baden-Württemberg	Hans-Jürgen Vietz	
		Vorsitzender der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe Tengelmann	Karl-Erivan W. Haub	
		Vorstandsmitglied der REWE Zentral AG	Hans Schmitz	
		Geschäftsführer der METRO Vermögensverwaltungs GmbH u. Co KG	Erich Greipl	
		Präsident des Landesverbandes des Bayerischen EH	Erich Vorholt	

Abb. 18 (Jahresberichte des HDE / d. Verf.)

Wie bereits unter Abschnitt 7.4 dargestellt, hat sich das Verhältnis von mittelständischem Fach-einzelhandel und Großbetriebsformen verändert. Unter Erhaltung einer angemessenen Vertretung des Mittelstandes, repräsentiert durch den Präsidenten, den BTE, den EHV BW und den LV Bayern ist das Großkapital nun im Vorstand stark präsent. Tengelmann, Metro und REWE sind aufgrund ihrer Größe *Zentralmitglieder* im HDE, d.h. sie gehören keinem Landesverband an und seit es den BFS nicht mehr gibt, auch keinem spezifischen Verband. Es ist dies ein guter Beleg für eine realistische Repräsentativität der Handelsformen im Vorstand des HDE.

8.5. Die Service-Orientierung des HDE

Die Mitgliederbetreuung und Service-Orientierung des Verbandes ist soeben bereits mehrfach angesprochen worden. Eine Zäsur im diesbezüglichen Selbstverständnis des Verbandes stellte das Jahr 1953 dar, als der Vorstand die Schutzfunktion des Verbandes angesichts der Konzentrationsprozesse im Handel heftig problematisierte und stattdessen die Notwendigkeit zur Eigenhilfe betonte. Im gleichen Jahr wurde die „Betriebliche Beratungsstelle des Einzelhandels“ (BBE) in Form einer GmbH gegründet. Knapp zwanzig Jahre später konnte im Arbeitsbericht des HDE festgestellt werden:

„Bei 4 Mitarbeitern, 105 Beratungen und 75 Rationalisierungsveranstaltungen betrug das Wirtschaftsvolumen der BBE im Jahre 1953 knapp 20.000,- DM. Im Jahre 1972 waren in der Kölner BBE-Leitstelle insgesamt 100 Mitarbeiter, bei den Beratungsstellen der Landesverbände 114 Mitarbeiter tätig. Der Gesamtumsatz der BBE-Organisation betrug 1972 annähernd 10 Mio. DM. Die jährliche Quote an Beratungen und Begehungen ist auf 8416 angestiegen, die Zahl der Vorträge und Kurse betrug 1648. Die Gesamtauflage an Druckerzeugnissen des BBE-Verlages belief sich 1972 u.a. bei periodisch erscheinenden Informationsschriften und Fachbüchern auf 67800 Exemplare und bei Formularen für die Betriebsorganisation und –kontrolle auf 14 Mio. Stück.“³⁷³

Es gibt Branchen mit ausgeprägtem und solche mit weniger ausgeprägtem Qualifizierungs- und Beratungsbedarf. Im Jahre 1972 nahm der Textileinzelhandel mit einem Anteil von 32,9% mit großem Abstand den Spitzenplatz der 18 beobachteten Branchen ein (Platz 2: Lebensmittelhandel – 8,7%; Platz 3: Drogerien – 6,7%). Diese Spitzenstellung hat der Textileinzelhandel bis in die Gegenwart gehalten. Die Beratungstätigkeit der BBE erstreckte sich früher traditionell auf die Bereiche Verkaufsförderung und Werbung, Unternehmenspolitik, Führungsinformationen, elektronische Datenverarbeitung, Betriebsorganisation, Personalwesen, Marktanalyse, Projektplanung. 1989 wurde die Anzahl der Beratungen durch die BBE letztmalig im Jahresbericht ausgewiesen. Danach entwickelte sich die Tätigkeit wie folgt (ausgewählte Jahre):

Betriebsberatungen durch den BBE (1953 – 1989)

Jahr	Betriebswirtschaftliche Beratungen	Ladenbau-Beratungen	Verkaufs-Beratungen	Zwischen-Summe	Kurzberatungen	Gesamtzahl aller Berat.
1953	77	28	-	105	-	105
1969	1886	486	425	2767	5386	8153
1979	2737	286	1166	4189	8254	12443
1989	2003	139	3023	5165	8724	13889

Abb. 19 (42. Arbeitsbericht 1989, S. 80)

In den letzten Jahren haben sich die Beratungsthemen und –schwerpunkte geändert. Die schon lang anhaltenden Probleme im Handel haben zu einem Anstieg von Firmenübernahmeberatungen geführt; dagegen gingen Existenzgründungsberatungen zurück. Andere Beratungsleistungen sollen zur intensiveren Kundenbetreuung beitragen: Kundenzufriedenheitsanalyse, Testkäufe, Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit und –motivation, Zielgruppenkonzepte und Hilfen beim Auf-

³⁷³ HDE Arbeitsbericht 25/1972, S. 96.

bau eines Qualitätsmanagements.³⁷⁴ Die Beratungsleistung wurde immer komplexer und umfasst inzwischen auch die moderierende Unterstützung gegenüber den Angestellten bei der Einführung neuer Vergütungssysteme oder begleitende Fachvorträge im Rahmen von Messeveranstaltungen. Ein Thema ist auch die Erarbeitung von Nachfolgekonzepten bis hin zur gezielten Ansprache potenzieller Interessenten für eine Unternehmensnachfolge. Daneben erstellt das Unternehmen Marktanalysen, Branchenprognosen, unterhält eine Werbeagentur und einen Verlag. Es verfügt über sieben Niederlassungen und ein eigenes Forschungsinstitut, die Tochter FfH – das Institut für Markt- und Wirtschaftsforschung GmbH in Berlin. Das Institut forscht u.a. im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft. Ein Schwerpunkt ist ebenfalls die Standort- und Regionalforschung. Ergänzend hierzu bietet die BBE-Tochter KOMET – Gesellschaft für Stadtmarketing und –entwicklung mbH – Beratungsleistungen für kommunale Projekte an (Agenda 21, Geschäftsstraßen-Management, Erfahrungsaustauschgruppen). Die „Ladenbauberatung“ früherer Jahre ist inzwischen zu einer komplexen Architekturleistung zwischen Sortiment, Kundenbedürfnissen, Unternehmensphilosophie und Stadtentwicklung geworden. Die Qualifizierungsmaßnahmen haben sich zu einem Mix vielfältiger Veranstaltungsformen entwickelt. Der BBE-Verlag verlegt Fachpublikationen, aber auch Formulare wie z.B. Geschenk-Schecks.

Die „Betriebliche Beratungsstelle des Einzelhandels“ wurde so im Laufe der Jahrzehnte zu einem großen, vernetzten Beratungsunternehmen und firmiert an prominenter Stelle auf der Homepage des Verbandes. Die Existenz dieser eigenständigen Firma, deren Leistungen kostenpflichtig sind, darf jedoch nicht übersehen lassen, dass der Verband ein ganzes Spektrum von Serviceangeboten für seine Mitglieder bereit hält, die in der Regel vor Ort abgefragt werden können. Man kann sie gliedern in Beratung, Information, Kostenersparnis und etwas, was man vielleicht als „mandatierte Außenkontakte“ bezeichnen könnte. Bei letzterem geht die Serviceleistung in Politik über.

Die Beratung bezieht sich wesentlich auf das Arbeits- und Sozialrecht, hier wird die Funktion der Organisation als Arbeitgeberverband deutlich. Der Verband berät von der Einstellung bis zur Kündigung, seine Anwälte vertreten Mitglieder vor Gericht. Weniger „gegnerorientiert“ sind die Beratungen zum Wettbewerbsrecht, Mietrecht, zu Fördermitteln, Existenzgründung, Arbeitssicherheit, Unternehmensnachfolge, Aus- und Weiterbildung, Umgang mit Behörden, Standort-, Verkehrs- und Stadtentwicklung. Auf der Ebene des EHV Ostwestfalen-Lippe wird die Service-Orientierung in den Jahresberichten folgendermaßen ausgewiesen: Im Berichtszeitraum 2004/2005 gab es 345 Arbeitsgerichtsverfahren mit 430 Terminen. Diese Zahl steigt ständig an, weil Angestellte gegen krisenbegründete Kündigungen klagen. Der Verband führte 87 Wettbewerbsverfahren durch, acht davon bei der gesetzlichen Einigungsstelle. Diese Verfahren werden gleichsam von einer Standesorganisation, nämlich dem „Verein zur Förderung des lautereren Wettbewerbs“ durchgeführt. Die Zahlen sind stark rückläufig, weil durch die Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung der Grund für Abmahnverfahren entfällt. 360 Inkassoaufträge mit einem Forderungsvolumen von ca. 150.000 € wurden abgewickelt. Diese Selbsthilfeeinrichtung des Verbandes hat die Aufgabe, Forderungen der Mitgliedsbetriebe gegenüber säumigen Kunden einzutreiben. Der EHV OWL gab 23 Stellungnahmen für die Bürgschaftsbank NRW ab und führte 43 Beratungsgespräche bei Existenzgründungen.³⁷⁵ Hier handelte der Verband als Standesorganisation. Als „Dienstleistungen“ werden aufgeführt die Beratung durch die BBE Westfalen GmbH Unternehmensberatung, das Bildungswerk des Einzelhandels im Gildenhäuser Institut, die Bürgschaftsbank NRW, die Glasversicherung des westfälischen Einzelhandels, das

³⁷⁴ HDE Jahresbericht 1999/2000, S. 79.

³⁷⁵ EHV OWL, Jahresbericht 2004 – 2005, S. 21.

Versorgungswerk des ostwestfälisch-lippischen Einzelhandels, die Inkasso-Stellen des ostwestfälisch-lippischen Einzelhandels, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie die Bielefelder Handelshilfe e.V. (eine Einrichtung zur Förderung des sozialen Engagements des Einzelhandels).

Die Mitglieder werden über Zeitschriften, Internet, Rundschreiben und Broschüren zu sie interessierenden Fragen informiert. Formulare, Merkblätter, Checklisten, arbeitsrechtliche Formulare, Personalfragebogen, Tarifverträge, handelsspezifische Kennzahlen werden bereitgestellt. Wie bei anderen Verbänden auch (ADAC, Journalistenverband), genießen die Mitglieder Kostenvorteile bei verschiedenen Partnern. Die Liste beginnt bei GEMA-Gebühren für die Hintergrundmusik im Geschäft, über Hotels und Mietwagen bis zur Altersversorgung und Versicherungen.

Etwas komplexer ist die Dienstleistung „mandatierte Außenkontakte“. Bereits auf kommunaler Ebene werden der Ortsrat, der Stadtrat, der Bürgermeister zu einem Straßenbauprojekt kontaktiert; die Renovierung eines Kaufhauses hat mit dem Denkmalschutz zu tun; die Debatte um den Feinstaub berührt das Verkehrsaufkommen in der City, Lenkungsmaßnahmen betreffen die dortigen Einzelhändler. Dass Interessenvertretung nicht nur Gremienarbeit und Antichambrieren bedeutet, zeigt ein Beispiel aus Bielefeld. Der Einzelhandelsverband Ostwestfalen-Lippe besitzt und vermarktet auch Parkhäuser in Bielefeld. Gemeinsam mit der Stadt hält der Verband die übergroße Mehrheit der Parkflächenkapazität bereit und kann so über die Preisgestaltung des Parkens Einfluss nehmen auf die Akzeptanz der Bielefelder Innenstadt durch Autofahrer.

Der Verband tritt regelmäßig mit verschiedenen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit auf. Der öffentliche Teil der jährlichen Delegiertenversammlung wird breit kommuniziert; an wechselnden Orten wird ein Neujahrsempfang durchgeführt, wo Gäste aus Politik und Verwaltung mit Themen des Einzelhandels in Berührung kommen; seit 17 Jahren wird ein „Handelsforum“ durchgeführt, eine Fachkonferenz zu wechselnden Themen. Der Jahresbericht 2002 spricht von „umfassenden Mittelstandsgesprächen“ mit den Bundestagsabgeordneten der SPD, der CDU und der FDP aus der Region Ostwestfalen-Lippe. Dass in dieser Frage auch über Gespräche hinaus gegangen wird, zeigt eine Demonstration am 24. 1. 2003 vor dem Landtag NRW. Gemeinsam protestierten Einzelhandel, Bau, Handwerk und Gastgewerbe insbesondere gegen die Steuerpolitik der Regierung.³⁷⁶

In ihrer Eigenschaft als Experten für bestimmte Fragen des Einzelhandels entsendet der HDE Vertreter in eine Vielzahl von Gremien.³⁷⁷ An dieser Stelle vermischt sich die Dienstleistung der input-orientierten Einflussnahme im Interesse der Mitglieder mit einer Entlastungsfunktion für den Staat.

Die Mitgliedsverbände des HDE, seien es die Fachverbände oder die Landesverbände, unterhalten eine Vielzahl von Weiterbildungseinrichtungen. Im Jahre 2001 zählte man 70.799 Teilnehmer (wovon 35.450 Frauen), die Maßnahmen zur Aufstiegsweiterbildung durchliefen (24.956), zur Anpassungsweiterbildung (24.472), zur Umschulung (800), zur gesellschaftspolitischen Weiterbildung (5817), zur Qualifizierung des Bildungspersonals (4237); 20.717 Teilnehmer besuchten Fachtagungen und Kongresse.³⁷⁸

³⁷⁶ Jahresbericht 2003 – 2004 EHV OWL, S. 19.

³⁷⁷ Siehe Anhang.

³⁷⁸ HDE Jahresbericht 2002/2003, S. 96.

- Bildungszentrum für den Einzelhandel in Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart
- Bildungszentrum für den Einzelhandel Heidelberg
- Bildungszentrum des Einzelhandelsverbandes Rhein-Neckar
- Bildungszentrum des Bayerischen Handels, München (5 Zweigstellen)
- Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V., Bremen
- Berufsbildungszentrum für den Hamburger Einzelhändler, Hamburg
- Förderungsgesellschaft für den Schleswig-Holsteinischen Einzelhandel mbH, Kiel
- Bildungszentrum des Hessischen Handels, Frankfurt/M.
- Bildungszentrum des Hessischen Handels
- Bildungszentrum des Hessischen Einzelhandels – Außenstelle Marburg –
- Haus des Handels Oldenburg
- Berufsbildungswerk des Einzelhandels Osnabrück-Emsland
- Bildungszentrum des Einzelhandels Niedersachsen, Springe
- Bildungszentrum im Einzelhandelsverband für das Südöstliche Westfalen
- Bildungszentrum des Einzelhandels Westfalen-Mitte
- FDE Bildungswerk e.V., Düsseldorf
- Bildungszentrum des Einzelhandels in Südwestfalen
- Bildungswerk des Möbelhandwerks
- Führungsakademie Möbel GmbH
- Bildungszentrum des Handels e.V., Recklinghausen
- Bildungszentrum des Pfälzischen Handels, Neustadt/Weinstraße
- Bildungszentrum Neuwied.

Hinzu kommen neun Fachschulen, die von den Berufsverbänden eingerichtet und die den Auftrag haben, branchenspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln:

- Fachschule des Möbelhandels, Köln
- Fachschule des Deutschen Eisenwaren- und Hausrathandels, Wuppertal
- Fachschule des Deutschen Fotohandels, Kiel
- Führungsakademie Möbel GmbH, Köln
- Förderungswerk Königstein
- Bundesfachschule des Lebensmittelhandels, Bildungszentrum Neuwied GmbH
- Reformhaus-Fachakademie, Oberursel
- Bundesfachschule des Parfümerie-Einzelhandels e.V., Recklinghausen
- Lehranstalt des Deutschen Textileinzelhandels e.V., Nagold.

Die Liste der Bildungsträger mit denen die Zentralstelle für Berufsbildung im Einzelhandel (zbb), eine vom HDE juristisch unabhängige aber von diesem gegründete Einrichtung mit dem Ziel des Technologietransfers im Handel (Themenschwerpunkt E-Commerce) zusammenarbeitet, ist noch sehr viel länger.³⁷⁹

³⁷⁹ Siehe Anhang.

9 Die Debatte um den Ladenschluss: Die Positionen der Hauptvereinigung des Deutschen Einzelhandels

Die Problematik der Ladenöffnungszeiten sollte die Politik und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland noch viele Jahrzehnte beschäftigen. Für die Interessenvertretung des Einzelhandels ist sie ein Indikator für die Zusammensetzung ihrer Mitglieder, insofern deren Interessenlage auf die Positionen der Hauptvereinigung durchschlägt. Bis nahe an die Jahrtausendwende sollte der Verband eine konservative, d.h. gegen eine Liberalisierung gerichtete Position in dieser Frage vertreten. Die Aussagen der Arbeitsberichte hierzu sind jedoch, trotz aller Deutlichkeit, stets auch in Verbindung mit dem beschriebenen Strukturwandel im Einzelhandel zu sehen. Ein Positionswechsel wurde schon viele Jahre zuvor immer wahrscheinlicher.

9.1 1948 bis in die achtziger Jahre

Die Frage der Ladenöffnungszeiten, die in den kommenden Jahren zu einem Endlos-Thema werden sollte, wurde 1948 noch vor allem unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Provisoriums gesehen:

„Die Öffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte waren in der unnormalen Zeit vor der Währungsunion sehr vielfältig und in der Regel erheblich verkürzt. Oft wurden Schließungen oder verkürzte Verkaufszeiten von den Behörden angeordnet, z.B. aus Gründen des Kohlenmangels. Schließlich mehrten sich die Stimmen der Konsumenten, die eine klarere und übersichtlichere Regelung der Geschäftszeiten forderten. Die Hauptgemeinschaft des Einzelhandels unterstützte dieses Bestreben im Interesse von Käufern und Verkäufern. Die willkürlichen Regelungen riefen allgemein Verärgerung hervor. Die Währungsreform hat deutlich gemacht, daß die Geschäfte des Einzelhandels zum Verkauf von Ware da sind. Voraussetzung dafür ist die Festlegung von Verkaufszeiten, die es den Verbrauchern ersparen, mit Hilfe von Tabellen zu ermitteln, wann sie in den einzelnen Geschäften ihre Waren einkaufen können. Dieser Zustand ist heute noch nicht überwunden. Es ist aber anzunehmen, daß er im Zuge der angestrebten völligen Bewirtschaftungsfreiheit eintritt. Das ist umso mehr notwendig, als vom deutschen Arbeiter ganz allgemein eine Steigerung seiner Leistung verlangt wird. Auch die Berufstätigkeit der Frauen hat eher steigende Tendenz. Damit wächst aber die Verpflichtung des Einzelhandels, für die Bedarfsdeckung dieser Kreise wirklich wieder zur Verfügung zu stehen.“³⁸⁰

In den frühen Jahren der Bundesrepublik spiegelte die Hauptgemeinschaft noch die Strukturen einer Kaufmannschaft wider, die sich im Schlußschluss mit den Gewerkschaften für eine Schließung der Geschäfte am Samstag Nachmittag einsetzte. Allerdings waren anders gelagerte Interessen durchaus deutlich spürbar:

„Die Frage der Ladenzeiten stellt eines der meist diskutierten Probleme des Einzelhandels dar. Nach wie vor ist es der Samstag-Nachmittag, der die verschiedenen Gruppen zu sich widersprechenden Meinungen veranlasst. Die Hauptgemeinschaft hat sich bereits im September 1948 anlässlich ihrer ersten Delegiertenkonferenz in Rudesheim zum Ladenschluß

³⁸⁰ HDE Arbeitsbericht 1/1948, S. 11.

am Samstag-Nachmittag bekannt. Ausschlaggebend für diesen Entschluß waren soziale Erwägungen; denn man hielt es nur für gerecht, daß den vielen hunderttausend Angestellten des Einzelhandels und auch den Geschäftsinhabern jene zusammenhängende Freizeit am Wochenende gewährt würde, die für andere Berufe inzwischen zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Auch die Gewerkschaften haben sich diesen Überlegungen angeschlossen. Jedoch bestehen nicht nur in weiten Kreisen der Verbraucherschaft, sondern im Einzelhandel selbst nach wie vor Meinungsverschiedenheiten. Es gibt Gruppen von Einzelhändlern, die darauf hinweisen, daß ihre geschäftlichen Interessen unter dem frühen Schluß leiden; z.B. Tabakwarenhändler, die besonders mit dem Wettbewerb des ambulanten Handels, des Bahnhofhandels und des auf diesem Gebiet immer noch recht beträchtlichen Schwarzhandels zu kämpfen haben. Aber auch Textilbetriebe, insbesondere soweit sie Großstücke führen, treten für die Offenhaltung der Geschäfte am Samstag Nachmittag ein. Immerhin bilden die Gruppen, die das freie Wochenende anstreben, die Mehrheit. Auch die letzte Delegiertenversammlung hat diesen Standpunkt erneut bestätigt.³⁸¹

Im Jahr 1950 schlug die Auseinandersetzung um die Ladenöffnungszeiten voll auf den Verband durch. Über zwei volle Seiten – ein Unikum – referierte der Arbeitsbericht voller Enttäuschung den Verlauf der bisherigen Diskussion. Offensichtlich wurde, dass innerhalb des Verbandes starke Kräfte für einen Frühschluss am Samstag eintraten und dem entgegen stehende Interessenlagen zu einem „Wust der Meinungen“ in den parlamentarischen Gremien beitrugen. Der HDE verstand sich in diesem Prozess als Vermittler zwischen den unterschiedlichen Positionen des Handels, scheiterte jedoch an seinem Anspruch. Aus der Organisation heraus wurde ein Eintreten für einen freien Samstag Nachmittag eingefordert, die Verbandsleitung wollte dagegen auch andere Positionen vertreten und suchte einen Mittelweg. Das folgende ausführliche Zitat gibt einen Eindruck von der schwachen Bindungsfähigkeit der Verbandsleitung, und ist wohl ein einmaliges Zeugnis dafür, dass sich ein Interessenverband aus der Formulierung einer ihn unmittelbar betreffenden Problemlösung zurückzog, weil die innerverbandliche Interessenaggregation nicht gelang und – bedeutsamer noch – das Parlament selbst als Entscheidungsorgan versagte.³⁸²

Im darauf folgenden Jahr nahm der Arbeitsbericht nur mit einem lapidaren Satz Bezug auf die Ladenzeitdebatte. Sie fand 1952 erneut Eingang in den Bericht, allerdings mit sehr skeptischem Unterton. Die Fähigkeit der Regierung zu einer Lösung zu kommen wurde bezweifelt. Wie beschrieben (Kap. 4.2.1) nahm die Ministerialbürokratie 1951 die Politikformulierung in die Hand und erarbeitete verschiedene Gesetzesentwürfe. Die Hauptgemeinschaft äußerte sich sehr pessimistisch zur Fähigkeit der Regierung, zu einer Regelung zu kommen. Diskussionsgegenstand war letztlich Jahrzehnte lang ein freier halber Tag, für den keine Lösung sondern immer nur brüchige Regelungen gefunden werden konnten.

„Sind unter diesen Umständen schon die Aussichten für eine Billigung des Gesetzentwurfes durch die Regierung sehr zweifelhaft, so dürften sie bei etwaiger Vorlage an das Parlament noch geringer sein. Die Hauptgemeinschaft bedauert dieses vermutlich wiederum nutzlose Beginnen, weil eine gesetzliche Regelung dringend vonnöten wäre, schon der wettbewerblichen und sozialen Befriedigung halber. Sie hat es auch an praktischen Vorschlägen nicht fehlen lassen, um dem fruchtlosen Streit durch den Gesetzgeber ein Ende zu machen. Diese Vorschläge liefen in der Kardinalfrage immer wieder darauf hinaus, statt einer star-

³⁸¹ HDE Arbeitsbericht 1/1948, S. 23.

³⁸² HDE Arbeitsbericht 3/1950, S. 13 – siehe Anhang S. 254 -

ren Regelung lediglich in einem Rahmengesetz den halben freien Tag für das Bundesgebiet sicherzustellen, die Festlegung im einzelnen aber den Ländern je nach den dort gegebenen Möglichkeiten und Erfordernissen zu überlassen. Mit einer solchen elastischen Regelung könnte nicht nur jedes Land die Verkaufszeiten und den halben freien Tag der jeweils unterschiedlichen Struktur und den Versorgungsbedürfnissen anpassen, sondern es könnte damit am ehesten auch den Wünschen aller Beteiligten entsprochen werden. Sogar der so heiß umstrittene freie Samstag-Nachmittag könnte zumindest da erhalten bleiben, wo er bereits eingeführt ist, während seine uneingeschränkte Einführung durch Bundesgesetz, wie die bisherigen parlamentarischen Auseinandersetzungen gezeigt haben, völlig aussichtslos sein dürfte.

Es ist nicht so recht verständlich, warum der von der Hauptgemeinschaft vorgeschlagene, und nach den bisherigen Erfahrungen als einzig gangbar erscheinende Weg von Regierungsseite nicht angenommen wird. Dies um so weniger, als inzwischen auch das Bundeswirtschaftsministerium den gleichen Standpunkt vertritt. Die Hauptgemeinschaft wird auch bei den erneuten Auseinandersetzungen ihren Kompromißvorschlag aufrecht erhalten, damit endlich ein Gesetz zustande kommt, das sowohl der sozialen Forderung für die Arbeitnehmer im Einzelhandel Rechnung trägt, als auch die unbedingt notwendige Beruhigung in dieser Frage bringt.³⁸³

Anzumerken ist für das Jahr 1954, dass ein regionaler Mitgliedsverband mit den Gewerkschaften hierzu Gespräche geführt hatte, die Hauptgemeinschaft allerdings darauf bestand, „daß Besprechungen nur mit ihr und auf der Grundlage des Präsidentialbeschlusses geführt werden können.“³⁸⁴

Bereits an anderer Stelle (Kap. 4.1) der vorliegenden Arbeit wurde der Facettenreichtum und die Komplexität der Materie unter den Stichworten Problemwahrnehmung und Politikformulierung dargestellt. So forderte die Hauptgemeinschaft ergänzende Regelungen zum Automatenverkauf, der Abgabe von Zubehörwaren und zu den verkaufsoffenen Samstagen vor Weihnachten.³⁸⁵ 1955/1956 erreichte die Verwirrung um die Ladenzeitproblematik ihren Höhepunkt, als schließlich am 9. November 1956 mit einer Mehrheit von 30 Stimmen das Gesetz über den Ladenschluß verabschiedet wurde.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels war froh um die schließliche Existenz eines solchen Gesetzes, wenn auch Mängel verblieben. So beklagte ihre Klientel der Lebensmittel- und Tabakwarenhändler die ungelöste Trinkhallenfrage; vor allem aber konnten die Ladenschließzeiten an Montagen nicht befriedigen. Von Beginn an nahm die Hauptgemeinschaft auf die Novellierungen Einfluss.³⁸⁶

Die HDE suchte 1959 die Zusammenarbeit mit der Unterkommission „Ladenschluß“ der CDU/CSU-Fraktion. Wie bereits innerhalb dieser Fraktion Forderungen mit Gegenforderungen begegnet wurden, zeigt folgende Passage des Berichtes:

³⁸³ HDE Arbeitsbericht 5/1952, S. 28 f.

³⁸⁴ HDE Arbeitsbericht 7/1954, S. 56.

³⁸⁵ HDE Arbeitsbericht 8/1955, S. 41.

³⁸⁶ HDE Arbeitsbericht 9/1956, S. 45.

„Interessanterweise wurde im Zusammenhang mit dem Vorschlag, die Verkaufszeiten an den Samstagen im Dezember sowie vor Ostern und Pfingsten bis 19.00 Uhr zu verlängern, sofort von den Vertretern der Arbeitnehmer und der kirchlichen Frauenverbände die Forderung nach Wegfall der beiden Verkaufssonntage im Dezember erhoben. In Besprechungen mit den mit der Materie befaßten Bundestagsabgeordneten haben wir darauf hingewiesen, daß entsprechend dem Beschluß des Präsidentialrates *keineswegs die Verlängerung der Verkaufszeiten an den Samstagen im Dezember mit einer Beseitigung der verkaufsoffenen Sonntage kompensiert werden darf*. Einzelhandel und Verbraucher wünschten, durch die Verlängerung der Verkaufszeiten an den Samstagnachmittagen im Dezember zusätzliche Einkaufszeiten zu schaffen.“³⁸⁷

Fast zwei Jahrzehnte lang war der Ladenschluss nur noch gelegentliches Thema auf der politischen Agenda. Von 1965 bis 1971 fand er nicht oder nur sehr lapidar Eingang in die Arbeitsberichte der Hauptvereinigung. Zuvor (1961 bis 1964) waren noch die Einbeziehung von Warenautomaten in das Gesetz, die Situation im Ausland, Schautage und die Initiative eines Bundestagsabgeordneten berichtenswert.

Im Jahre 1972 wehrte sich die Hauptvereinigung im Schulterschuß mit den Gewerkschaften gegen verschiedene Initiativen zur Ausweitung der Ladenöffnungszeiten. Diese kamen von einem „Aktionsbündnis Ladenschluß“, vom Automobilclub Deutschlands (AvD) und dem Verband Niedergelassener Ärzte Deutschlands. Initiativen von Seiten der politischen Parteien im Bundestag gab es nicht.³⁸⁸

Obwohl keine Gesetzesinitiative anhängig war, wurde 1973 eine Abstimmung in der Delegiertenversammlung herbeigeführt. Dies geschah nochmals 1983, 1992 und 1999, also keinesfalls oft. Die offizielle Beschlusslage gab aber nicht unbedingt Aufschluß über die verdeckten Interessenkonflikte. Im Jahr 1973 definierte die Hauptvereinigung ihre Haltung zu einer Änderung des Ladenschlussgesetzes einmal mehr als ablehnend:

„Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt vertritt die HDE die Auffassung, daß mit einer Aufhebung des Ladenschlußgesetzes die von der Rechtsprechung anerkannten und vom Gesetzgeber gewollten Ziele, gleiche Wettbewerbschancen und verstärkten Arbeitsschutz für alle im Einzelhandel Beschäftigten zu schaffen, gefährdet werden.“³⁸⁹

Auf der Delegiertenversammlung dieses Jahres kam die Frage auf die Tagesordnung und wurde ein Beleg dafür, dass die Strukturveränderungen im Handel die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium noch lange nicht bestimmten:

„Auf der 24. Delegiertenversammlung des HDE am 29. Oktober 1973 in Mainz wurde mit unmißverständlicher Einmütigkeit die Haltung der Organisation in dieser Frage bestätigt. Von den anwesenden 127 stimmberechtigten Delegierten aus allen Verbandsbereichen wurde die HDE mit 125 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung aufgefö-

³⁸⁷ HDE Arbeitsbericht 12/1959, S. 65, Hervorh. ebd.

³⁸⁸ HDE Arbeitsbericht 25/1972, S. 42 f.

³⁸⁹ HDE Arbeitsbericht 26/1973, S. 47.

dert, sich auch künftig für die Beibehaltung der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung einzusetzen.“³⁹⁰

Nimmt man die Arbeitsberichte als Quelle, so trat der Einzelhandel auch noch 1977 „in seiner überwältigenden Mehrheit nach wie vor für die Beibehaltung der derzeit gültigen Ladenschlußregelung ein.“³⁹¹ Eine Umsatzsteigerung wurde durch eine Veränderung der Zeiten ausdrücklich nicht erwartet. 1980, 1981 und 1982 wurden Rechtsfragen zum Ladenschluss notiert: Tage der Offenen Tür, Produktsortiment an Tankstellen, Verkauf auf Flughäfen, Abendöffnung einer Einkaufspassage in Stuttgart. Die HDE blieb in allen Fällen bei ihrer restriktiven Haltung.

Auch 1983 befaßte sich die Delegiertenversammlung mit dem Thema. Merkwürdigerweise findet sich hierzu keinerlei Hinweis im Arbeitsbericht des Jahres, weder unter dem Thema Ladenschluss noch als Bericht von der Versammlung. Allerdings liegt mit der Arbeit von Schädler eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Beschluss der HDE-Delegiertenversammlung von 1983 vor.³⁹² Danach sprachen sich 173 von 174 Delegierten für die Beibehaltung der Ladenschlussregelung aus. Diese sehr eindeutige Positionierung darf aber nicht die Schlussfolgerung nahelegen, dass alle Einzelhändler eine Lockerung ablehnten. Schädler stellt dem Abstimmungsergebnis die Erkenntnisse verschiedener Umfragen zwischen 1976 und 1988 gegenüber. Danach hatten zwischen 63% und 85% der Händler kein Interesse an einer Liberalisierung der Geschäftszeiten, eine hohe Zahl, die aber doch deutlich unter dem Abstimmungsergebnis liegt. Die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) hat diese Ergebnisse gewichtet und kam zu einer Erkenntnis, welche die differenzierten Interessenlagen deutlich machte. Die Einstellung zur Liberalisierung variierte nämlich erheblich mit der Branchenklasse. Einzelhandelsbetriebe mit Waren des langfristigen Bedarfs, das sind vor allem hochwertige Produkte, hatten schon damals ein größeres Interesse an der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten als Handelsbetriebe des kurz- und mittelfristigen Bedarfs.³⁹³

Branchenabhängige Einstellungen zur Ladenschlußliberalisierung

Fahrzeuge, Maschinen, Büroeinrichtungen	+ 85%
Eisen-, Metallwaren, Hausrat, Möbel	+ 48%
Elektrotechnische Artikel, persönliche Ausstattung	+ 4%
Lebensmittel, einschl. Bäckereien und Metzgereien	- 7%
Textilien und Schuhe	- 11%
Papierwaren, Druckereierzeugnisse, Drogerien, Sonstige	- 41 %

Abb. 20 (Schädler 1995, S. 149.)

Ähnliche Diskrepanzen ergaben sich, wenn man die Interessenlagen nach Standorten gewichtet. Diese differenzierte Betrachtung zeigte schon vor Jahren, dass es vor allem die Geschäfte in der City und in den Einkaufszentren waren, die eher für flexible Öffnungszeiten eintraten.

Standortinduzierte Interessenlage bei der Ladenschlußliberalisierung

³⁹⁰ HDE Arbeitsbericht 26/1973, S. 48.

³⁹¹ HDE Arbeitsbericht 30/1977, S. 45.

³⁹² Schädler 1995, S. 147 ff.

³⁹³ Positive Werte bedeuten, dass die Liberalisierung positiver eingeschätzt wird als der Durchschnitt, während negative Werte zeigen, dass die Liberalisierung negativer eingeschätzt wird als der Durchschnitt der Einzelhändler.

City/Einkaufszentrum	+ 59%
Großstadtlage	+ 15%
Landgemeinde	+ 15%
Kleinstadt	- 15
Mittelstadt	- 30%

Abb. 21 (Schädler 1995, S. 149.)

9.2 Der Hauptverband und die Gesetzesänderungen vom 10. Juli 1989 und vom 21. Juli 1996

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels vertrat noch 1987 ausdrücklich die Position, dass eine weitere Änderung des Ladenschlussgesetzes abzulehnen sei. Nun wurde aber in der Koalitionsvereinbarung nach den Bundestagswahlen die Einführung eines Dienstleistungsabends festgelegt. Die HDE wehrte sich vor allem gegen die Strategie der Gewerkschaften, im Vorgriff auf diesen Abend das bestehende Arbeitszeitende um 18.30 Uhr tariflich festzulegen. Auf der Delegiertenversammlung stellte der Verbandspräsident Hinrichs die Position nochmals dar. Sie wurde im Arbeitsbericht zitiert:

„Kritisch setzte sich der HDE-Präsident auch mit der bisherigen Diskussion um die Einführung des Dienstleistungsabends auseinander. Unmißverständlich stellte er fest: ‚Wenn alle anderen privaten oder öffentlichen Dienstleistungsbereiche abwinken, darf sich die Diskussion nicht wieder nur auf eine Änderung der Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel reduzieren. Wer nur das will, weicht von der Koalitionsvereinbarung ab und fordert den energischen Widerstand des Einzelhandels und seiner Beschäftigten heraus.‘ Hinrichs betonte noch einmal, daß nach Auffassung der HDE das gegenwärtige Ladenschlußgesetz den besten Kompromiß zwischen den Interessen der Arbeitnehmer und der Unternehmer des Einzelhandels, aber auch denen der Verbraucher darstellt. Er machte noch einmal nachdrücklich darauf aufmerksam, daß die Verbraucher nach den Erfahrungen mit der Klett-Passage und mit den Berliner Freitagabendöffnungen offensichtlich kein große Interesse am Abend-einkauf haben.“³⁹⁴

Im Jahre 1988 gab es im Vorfeld der geplanten Einführung des Dienstleistungsabends heftige sozialpolitische Auseinandersetzungen. Betriebliche Störaktionen der Gewerkschaften trafen die Großunternehmen empfindlich. Für den HDE lag die Problematik darin begründet, dass über die Teilnahme größerer Unternehmen an einem verlängerten Dienstleistungsangebot die Betriebsräte mitentschieden, also Kleinbetriebe ggf. einen Vorsprung an Flexibilität hätten haben können. Die anstehende Einführung eines Dienstleistungsabends stieß bis zum letzten Moment auf vehementen Widerstand des Einzelhandels.

„Wie bei keinem anderen Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode wurde versucht, der Auffassung des Einzelhandels zum Durchbruch zu verhelfen. Sowohl in Gesprächen der Regionalverbände mit den jeweiligen Abgeordneten ihres Wahlkreises, wie auch in Kundgebungen, Sitzungen, Besprechungen auf Landes- und Bundesebene wurde versucht,

³⁹⁴ HDE Arbeitsbericht 40/1987, S. 133.

eine Stimmung zur Beibehaltung der bisherigen Öffnungszeiten im Einzelhandel zu erreichen. Parallel dazu und insbesondere im Zusammenhang mit der dann sich anschließenden Tarifrunde wurde in einer Reihe von Pressekonferenzen und Pressehintergrundgesprächen der Standpunkt des Einzelhandels verdeutlicht.

Auch in einem Gespräch mit Bundesarbeitsminister Blüm wurde in der Endphase der Gesetzesberatung auf den Kernpunkt der Auffassung des Einzelhandels hingewiesen, der da lautete, es muß alles versucht werden, daß die Betriebe, die sich am Dienstleistungsabend beteiligen wollen, auch in die Lage versetzt werden, es zu können.³⁹⁵

Die Hauptgemeinschaft konnte sich nicht durchsetzen. Das Gesetz wurde schließlich am 10. Juli 1989 verabschiedet auf der Basis von Kompromißverhandlungen zwischen DAG und HBV einerseits und den Koalitionsfraktionen andererseits – ohne Beteiligung der HDE. Es sah einen Dienstleistungsabend am Donnerstag bis 21 Uhr vor, eine Begrenzung der Öffnungszeiten am langen Samstag auf 16 Uhr im Sommer und im Winterhalbjahr statt 14 auf 13 Uhr. Das generelle Ende der Ladenöffnungszeiten an Werktagen verblieb bei 18.30 Uhr. Die Hauptvereinigung kritisierte massiv die Verkürzung der Einkaufszeiten am Sonnabend, um sie gegen einen unsicheren Erfolg am Donnerstag einzutauschen.³⁹⁶

Ende 1990 konnte man auf ein Jahr Erfahrung mit dem Dienstleistungsabend zurückblicken. Die Bilanz war ernüchternd. Nach einem Jahr waren am Dienstleistungsabend nur noch zehn Prozent der Geschäfte geöffnet. Der HDE stellte durchaus im Einklang mit den Gewerkschaften fest, dass die Profiteure der Regelung vor allem in den City-Lagen der Großstädte, auf der Grünen Wiese, am Rande der Innenstadt sowie in den zusammenhängend erbauten Einkaufszentren, Passagen und Galerien lagen.³⁹⁷ Vor allem Großbetriebe konnten ihren Umsatz steigern. Die Zahl der Verlierer war groß, die der Gewinner klein. Sichtbar wurde allerdings, in welche Richtung die Entwicklung verlaufen würde. Der HDE trat „mit aller Entschiedenheit“ gegen eine weitere Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes ein.

„Gewichtet man nach dem Grad, mit dem durch Deregulierung dem wirksamen Wettbewerb zum Durchbruch verholfen werden könnte, dann wird nach Überzeugung des HDE das Ladenschlußgesetz sicherlich in der unteren Schublade zu finden sein.“³⁹⁸

Während 1991 das Ladenschlussgesetz nicht in der Diskussion war, zeitigte das Folgejahr eine Reihe von Initiativen. Sie gingen zurück auf einzelne Bundestagsabgeordnete, aber auch die Berliner FDP und die CDU-Fraktion suchten über den Bundesrat bzw. die Bundestagsfraktion auf eine Änderung zu dringen. Allen Forderungen und politischen Beschlüssen setzte der HDE sein ablehnende Position entgegen. Ein Schreiben des Verbandspräsidenten an Bundeskanzler Kohl, Arbeitsminister Blüm und die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen suchte die Politiker entsprechend festzulegen.

Die 46. Delegiertenversammlung vom 13./14. November 1995 befasste sich einmal mehr mit der Frage der Liberalisierung des Ladenschlusses. Eine formale Abstimmung vermeldet der Arbeitsbericht nicht, doch er berichtet:

³⁹⁵ HDE Arbeitsbericht 42/1989, S. 44.

³⁹⁶ HDE Arbeitsbericht 42/1989, S. 45.

³⁹⁷ HDE-Arbeitsbericht 43/1990, S. 12.

³⁹⁸ HDE Arbeitsbericht 43/1990, S. 14.

„Aufgrund der aktuellen Beschlußlage in der Regierungskoalition standen naturgemäß die Vorschläge zur Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten im Mittelpunkt der Diskussionen. Dabei stellten die Delegierten übereinstimmend fest, daß die vorgelegten Änderungsvorschläge eindeutig mittelstandsfeindlich sind und zu existentiellen Gefährdungen aller Einzelhandelsunternehmungen an benachteiligten Standorten führen würde. Die Delegierten setzten sich mit Nachdruck dafür ein, an der bestehenden gesetzlichen Regelung nichts zu ändern.“³⁹⁹

Am 21. Juli 1996 beschloss der Bundestag eine neuerliche Änderung des Ladenschlussgesetzes. Geschäfte dürfen seither von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr geöffnet sein, der sogenannte lange Donnerstag und der lange Samstag wurden abgeschafft. Ladenschluss am Samstag wurde 16.00 Uhr. Vor dem Hintergrund der bekannten Studie des ifo-Instituts aus diesem Jahr vermeldete der Arbeitsbericht:

„Die Mehrheit der Einzelhändler, die Gewerkschaften DAG und HBV und andere mittelständische, dem Einzelhandel nahestehende Verbände, lehnten eine Veränderung der Öffnungszeiten strikt ab. BAG, BFS und DIHT begrüßten dagegen eine weitere Flexibilisierung des Ladenschlußgesetzes.“⁴⁰⁰

Erstmals wurden damit auch Interessenpositionen anderer Handelsverbände erwähnt. Der HDE seinerseits positionierte sich nicht erneut ausdrücklich, war aber äußerst zurückhaltend bei der Bewertung erster Erfahrungen. In der Tat konnte der Verband ein Jahr später feststellen, dass entscheidende Umsatzzuwächse durch Ausschöpfung der neuen Ladenschlusszeiten ebensowenig nachzuweisen waren wie gravierende Umsatzeinbußen bei Betrieben, welche die alten Zeiten beibehielten. Da verlängerte Ladenöffnungszeiten jedoch zusätzlichen Aufwand bedeuten, war das Resümee dennoch negativ:

„Die überwiegende Mehrzahl der Einzelhandelsbetriebe hatte wenig Freude am neuen Ladenschluß. Viele haben die Konsequenzen gezogen. Ein Fünftel ist zu den alten Ladenschlußzeiten zurückgekehrt, andere haben die zusätzliche Öffnungszeit an allen oder an einigen Tagen zurückgefahren. Nach einem Jahr war die Öffnung bis 20.00 Uhr zur Ausnahme geworden, nur noch von 13% aller Betriebe praktiziert.“⁴⁰¹

Es ist darum bemerkenswert, dass der Verband wenig später seine offizielle Position dennoch änderte und nun völlig gegenteilig für eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten eintrat.

9.3 Der Hauptverband ändert seinen offiziellen Kurs (1999)

Jahrzehnte lang hatte die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, später Hauptverband, in der Frage der Ladenöffnungszeiten eine beharrende Position vertreten. Wie gezeigt basierte sie in den frühen Jahren der Bonner Republik durchaus im Schulterschluss mit den Gewerkschaften auf einer Politik der Verteidigung klein- und mittelständischer Interessen. Die Heterogenität des Handels war dabei aber ein ständiges Strukturproblem der Verbandsarbeit. Die allmählichen

³⁹⁹ HDE Arbeitsbericht 48/1995, S. 55.

⁴⁰⁰ HDE Arbeitsbericht 49/1996, S. 22.

⁴⁰¹ HDE Arbeitsbericht 50/1997, S. 13.

Konzentrationsprozesse im Handel wurden durch die Arbeitsberichte der Hauptvereinigung, später den Jahresberichten des Hauptverbandes, zwar gut dokumentiert; ihre Auswirkungen auf die Beschlusslage gehen jedoch aus dieser Primärquelle nicht eindeutig hervor. Für die achtziger Jahre konnte Schädlich verschiedene Umfragen nutzen, um die Abstimmungsergebnisse der Delegiertenversammlungen zu relativieren. In seiner Lobbyarbeit hat sich der Verband an diese offizielle Position gehalten. Was war also der Grund dafür, dass zwischen 1996 und 1999 eine Veränderung der Position eintrat?

Der Hauptverband selbst nennt drei Gründe:

Erstens die öffentliche Diskussion um den Ladenschluss im Jahre 1999, Ausnahmegenehmigungen in Sachsen, zahlreiche Umgehungsversuche des Gesetzes durch die Gemeinden, das Medienspektakel um die Samstagsöffnung während der Sommermonate in Berlin; zweitens beeinflusste eine Umfrage des ifo-Instituts die Diskussion, wonach 58% der Befragten eine Abendöffnung oder sogar eine völlige Freigabe der Öffnungszeiten gefordert hätten; drittens das veränderte Käuferverhalten, welches diese Studie belegte.⁴⁰²

Die vom HDE-Bericht als ein Grund des Positionswechsels genannte ifo-Studie von 1999 war 1998 von der Bundesregierung in Auftrag gegeben worden. Ihre Ergebnisse belegten eine zunehmende Akzeptanz der verlängerten Öffnungszeiten beim Verbraucher, aber auch den Umstand, dass nur ausgesuchte Betriebslagen und –größen profitierten, nämlich zentrale Standorte und Großmärkte (vergl. Kap. 4.4.). Mit zunehmender Umsatzgröße nutzten die Verkaufsstellen die erweiterten Öffnungszeiten stärker aus, während die meist inhabergeführten Fachgeschäfte zu über 50% an den erweiterten abendlichen Öffnungszeiten kein Interesse zeigten. Öffnungszeiten können ein Wettbewerbsinstrument sein. Im „Öffnungs“-Wettbewerb zwischen den größeren Unternehmen haben sich jedoch zunehmend einheitliche Zeitmuster herausgebildet.⁴⁰³ Die Ifo-Studie kommt hier zu dem Ergebnis, dass knapp 20% der (meist kleineren) Verkaufsstellen in den längeren Öffnungszeiten ihrer wichtigsten Wettbewerber einen zum Teil strukturellen Nachteil für sich sehen, den sie aufgrund ihrer Umsatzgröße und ihrer Standortlage weitgehend hinnehmen müssen.⁴⁰⁴

Die Frage der Ladenöffnungszeiten wurde bereits in den Landesverbänden diskutiert, bevor am 18. 10. 1999 die Delegiertenversammlung des HDE hierüber entschied. So war die Problematik kurz zuvor ein Thema der Delegiertenversammlung des Landesverbandes NRW. Aus dem Einleitungsreferat des Präsidenten des Landesverbandes, Conzen, geht hervor, dass vor allem die zahlreichen Umgehungsversuche zum Problem wurden. Gleichzeitig machte er den inhabergeführten Fachgeschäften Mut. Seine Ausführungen lauteten:

„Ich komme zum Schluss, meine Damen und Herren, zum Ladenschluss. Das Gesetz wackelt mehr denn je. Die missglückten Reparaturen der Jahre 1989 und 1996 haben die heftigen Beben des Jahres 1999 nicht verhindert. Um bei der Seismologie zu bleiben: Die ‚Richter-Skala‘ ist nach oben offener denn je. Und Herr Riester muss wohl auch nicht erst die fälligen Gutachten abwarten, um zu wissen, dass ein erneutes Nachbessern den Dampf nicht aus dem Kessel nimmt.

⁴⁰² HDE Jahresbericht 1999/2000, S. 15 f.

⁴⁰³ ifo-Studie 1999, S. 129.

⁴⁰⁴ Ifo-Studie 1999, s. 130.

Ein Kommentator zählte neulich die Orte der Schlachten auf, die in diesem Jahr um das Ladenschlussgesetz geschlagen wurden: Berlin, Dessau, Halle, Leipzig, Rostock, Schwerin und Wismar. Sicher keine abschließende Liste. Und der Handel hat diesmal kräftig mitgemischt, als es darum ging, notfalls neben der Legalität Schlupflöcher und Wettbewerbsvorteile zu erhaschen. Ich meine, ein auf Dauer nicht hinnehmbarer Zustand, will der Einzelhandel andererseits beim Ladendiebstahl glaubwürdig die volle Konsequenz des Strafgesetzbuchs einfordern.

Das Präsidium unseres Landesverbandes geht davon aus, dass die im Oktober stattfindende HDE-Delegiertenversammlung in der Frage der Ladenöffnungszeiten zu einer klaren Position des deutschen Einzelhandels finden muss. In Nordrhein-Westfalen werden wir uns bereits heute Nachmittag intensiv mit dieser Frage beschäftigen. Ich kann mir persönlich vorstellen, dass die Streichung eines durchlöchernten Gesetzes uns im Handel letztendlich mehr Ruhe bringt als im Zweifel untaugliche Versuche des Gesetzgebers, uns neuerlich irgendwelche Uhrzeiten vorzugeben. Ich halte unsere Unternehmen gegebenenfalls auch für reif genug, mit einem Mehr an Entscheidungsfreiheit im Markt vernünftig umzugehen und selber zu standort- und nachfragegerechten Geschäftsöffnungen zu finden. Das Öffnungsvolumen wird dabei von Montag bis Samstag nicht notwendigerweise länger, aber vielleicht passender als bisher ausfallen.

Keineswegs aus der Betrachtung lassen wollen wir bei unserer Einschätzung allerdings die Befürchtungen und Sorgen, die viele unserer kleineren, inhabergeführten Fachgeschäfte mit dem Weg in eine Liberalisierung verbinden. Der Mittelstand verdient gerade auch im Einzelhandel mehr denn je Rahmenbedingungen, die seinen Erhalt und seine Wettbewerbsfähigkeit stützen. Die Politiker sind in der Pflicht, dafür zu sorgen, allen Unternehmen und Arbeitgebern mehr Luft zum Atmen zu verschaffen. Spürbare Steuerentlastungen und Senkungen von drückenden Lohnnebenkosten sind überfällig. Mit Sonntagsreden ist hier niemandem mehr geholfen.

Apropos Sonntag. Mit einer Streichung des Ladenschlussgesetzes nicht beantwortet ist die Frage, wie wir es in Deutschland künftig mit dem Gebot der Arbeitsruhe am siebten Tag der Woche halten wollen. Die Frage steht im Raum. Aus unserer Sicht erscheint es bei weitem zu kurz gegriffen, wollte man sie einzelhandelsspezifisch angehen und auf die Möglichkeit des Einkaufens reduzieren,

Verbandsumfragen zeigen, dass die Mehrheit unserer Mitglieder mit einer Beschränkung des Sonntagsverkaufs durchaus leben kann. Dies käme dem Votum der Kirchen entgegen. Auch die Verbraucher plädieren bisher eher verhalten für ein generelles Verkaufen am Sonntag. Im Dienstleistungssektor beobachten wir andererseits einen zunehmend freizeitorientierten Wertewandel, der in den Bereichen Gastronomie und Tourismus in eine andere Richtung zu weisen scheint.

Es geht um eine gesamtgesellschaftliche Grundsatzentscheidung von erheblicher Tragweite. Ich bitte um Verständnis, dass ich als Präsident des Einzelhandelsverbandes Nordrhein-Westfalen hierüber an dieser Stelle nicht befinden möchte. Der Diskussion in unseren Gremien will ich ohnehin nicht vorgreifen.

Kommenden Sonntag gehen wir erst mal wählen . . . Ich bedanke mich sehr für Ihre Aufmerksamkeit.⁴⁰⁵

Die Delegiertenversammlung befasste sich mit den Ladenöffnungszeiten und kam zu dem Beschluss, das Thema Ladenschluss in die HDE-Delegiertenversammlung einzubringen mit der Zielsetzung, der Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Montag 00.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr. Sonntags sollte mit vier Ausnahmen pro Jahr grundsätzlich geschlossen sein. Ein entsprechender Antrag wurde dann vom Präsidenten des EHV Ostwestfalen-Lippe, Wolf, aus Bielefeld eingebracht und wie wir sehen werden angenommen. Dies war kein Zufall, denn Wolf war führender Vertreter der Position, Zeitbestimmungen unter der Woche aus dem Gesetz zu streichen.

Obwohl die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten damit dem kleinen Mittelstand zum Nachteil gereicht und den Strukturwandel im Einzelhandel weiter beschleunigt, ist kein Marktteilnehmer gezwungen die Öffnungszeiten zu erweitern. Es war wohl diese Einsicht gemeinsam mit einem gewissen „Erschöpfungszustand“ zu diesem Thema, welche den Positionswandel erklärte. Hinzu kamen mehr Delegiertenstimmen für die Großkaufhäuser und auch der Umstand, dass es in Ostdeutschland zum Teil eine andere Beschlusslage gab, weil hier die Tradition des Ladenschlusses als Mittelstandsschutz nicht so verankert ist.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung des HDE vom 18. 10. 1999 hat zum Thema Ladenschluss folgenden Wortlaut:

„Präsident Franzen betont die Bedeutung der Diskussion um mögliche Änderungen des Ladenschlußgesetzes. Vor dem Hintergrund der in den kommenden Monaten zu erwartenden Auseinandersetzungen sei eine klare HDE-Position besonders wichtig. Grundlage für den Meinungsbildungsprozess könne der vorliegende Präsidiumsbeschluss sein.

Die folgende Diskussion spiegelt die Meinungsvielfalt zum Ladenschluss wider. Die Positionen reichen von einer strikten Beibehaltung der geltenden Regelung bis zu einer völligen Liberalisierung an Werktagen. Es äußern sich: (folgen 26 Namen).

Für eine Beibehaltung werden insbesondere folgende Argumente vorgebracht:

- Die Abschaffung des Ladenschlusses birgt tarifpolitische Risiken, da sie der Mitbestimmung in den Betrieben unterliegt. Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten kann daher durch entsprechende Tarifzuschläge unmöglich werden. Zudem besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Unternehmen.
- Die überwiegende Mehrzahl der Einzelhändler ist mit der bestehenden Regelung zufrieden.
- Eine Ausweitung der Ladenschlusszeiten bringt eine Kaufkraftverlagerung zu den Standorten auf der grünen Wiese mit sich, was kleine und mittlere Handelsunternehmen über das bestehende Maß hinaus bedroht.

Für eine Liberalisierung wird angeführt:

- Flexible Öffnungszeiten geben dem Einzelhandel den Gestaltungsspielraum, sich auf besonders rentable Tageszeiten einzustellen.

⁴⁰⁵ Präsident Friedrich G. Conzen a. 7. 9. 1999 in seinem Eingangsreferat „Zur Lage“. Der Autor dankt dem Geschäftsführer des LV für die Überlassung des Redetextes.

- Das bestehende Ladenschlussgesetz wird an vielen Stellen unterlaufen und diskriminiert die Unternehmen, die sich daran halten.
- Liberale Öffnungszeiten eröffnen dem Handel die Chance, sich gegenüber privilegierten Standorten wie Tankstellen, Bahnhöfen etc. sowie neuen Verkaufsformen wie dem elektronischen Handel zu positionieren.
- Ein politisches Feilschen um die exakten Ladenschlusszeiten am Abend wird durch eine völlige Freigabe überflüssig.

Die Tendenzen, die sich im Rahmen der Diskussion ergeben haben, fasst Präsident Franzen wie folgt zusammen:

- Eine Regelung, wie sie vor dem 1. 11. 96 bestand, sei nicht zu präferieren.
- Eine Regelung, wie sie derzeit besteht, sei nicht zu präferieren.
- Eine Samstagsregelung nach 14 Uhr solle zukünftig möglich sein.
- Werktags sollen Schritte zu einer Liberalisierung unternommen werden.
- Sonntags solle generell nicht geöffnet sein; bundeseinheitliche Regelungen sollten getroffen werden.
- Die Samstagsöffnung vor einer Sonntagsöffnung solle möglich sein.

Nachdem es keine weiteren Wortwünsche hierzu gibt, wird zu vier Kernpunkten wie folgt abgestimmt:

- Die Delegiertenversammlung beschließt einstimmig, bundeseinheitliche Regelungen in Bezug auf Ladenschlussregelungen seien zu befürworten.
- Die Möglichkeit zur Öffnung an 4 bis 6 Sonntagen im Jahr ohne besonderen Anlass wird mehrheitlich abgelehnt.
- Die Möglichkeit zur Öffnung an 4 Sonntagen im Jahr ohne besonderen Anlass wird mehrheitlich befürwortet.
- Die Möglichkeit zur Öffnung an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung wird bei 29 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich befürwortet.“

Für die Öffentlichkeit war der Positionswechsel des HDE eine Überraschung. Das Handelsblatt schrieb:

„Die Kehrtwende des Einzelhandelsverbands könnte kaum größer sein. Noch vor drei Jahren, als die konservativ-liberale Bundesregierung nach jahrelangem Streit die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag bis 20 Uhr und am Samstag bis 16 Uhr ausweitete, gehörte der HDE zu den entschiedenen Gegnern. Zwar gab es schon damals im Verband eine Fraktion, die für die Liberalisierung des Ladenschlusses eintrat, doch durchsetzen konnte sie sich nicht. Nun votierte eine satte Dreiviertelmehrheit der HDE-Delegierten für die weitgehende Freigabe der Öffnungszeiten. Auch viele Mittelständler waren darunter, die sich bei der letzten Liberalisierungsdebatte noch gegen jede Lockerung gesträubt hatten. Der HDE hatte einen Quantensprung gemacht, frohlockte Verbandspräsident Franzen. Den Stab der ‚Betonköpfe‘ gebe man nun endgültig an die Gewerkschaften ab.“⁴⁰⁶

In seiner anschließenden Rede mochte Bundeskanzler Schröder der Forderung nach einer völligen Freigabe der Öffnungszeiten jedoch nicht folgen. Der HDE passte seine Öffentlichkeitsarbeit

⁴⁰⁶ Handelsblatt vom 20. Oktober 1999, S. 3.

schnell der neuen Beschlusslage an und sprach sich bei jeder Gelegenheit gegen eine Begrenzung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen aus.

Der BTE beschäftigte sich wenige Tage später auf seiner jährlichen Delegiertenversammlung mit den Ladenöffnungszeiten. Der Hauptgeschäftsführer des HDE Holger Wenzel sprach ein Grußwort. Das Protokoll führt aus:

„Nach dem ausführlichen Statement von HDE-Hauptgeschäftsführer Holger Wenzel zu Beginn der Delegiertentagung entspinnt sich nur noch eine kurze Diskussion zum Thema Ladenschluss. Auch in der BTE-Delegiertenversammlung zeigt sich, dass sich Ablehner und Befürworter einer Liberalisierung die Waage halten. Präsident Magnus betont, dass der BTE zwar nach Beschlusslage des Präsidiums nicht ganz so deregulierungsfreundlich denke wie der HDE. Der BTE werde aber keine eigene ‚Ladenschluss-Politik gegen den HDE‘ machen.“⁴⁰⁷

Wir erkennen eine divergierende Beschluss- und Interessenlage, die jedoch nicht öffentlich wird. Nach Auskunft des BTE-Geschäftsführers geht der BTE mit seinen Positionen zum Ladenschlußgesetz nicht an die Öffentlichkeit, es sei denn zum Beispiel in Form von Ratschlägen zum optimalen Personaleinsatz in Fachpublikationen. Stellungnahmen des BTE werden nur über Personen in andere Gremien des HDE eingebracht.

Eine neue Konfliktlinie tat sich dabei in der Debatte auf. So forderte unter anderem der Deutsche Städtetag differenzierte Öffnungszeiten für Innenstadt und Grüne Wiese. Derartigen Positionen widersprachen der HDE und die BFS, welche vor allem die großen Lebensmittelketten vertritt. Dies kann als Hinweis auf die anstehende Fusion von HDE und BFS gewertet werden.

„Differenzierte Öffnungszeiten für Innenstadt und Grüne Wiese wären absurd und würden zu unlösbaren Abgrenzungsproblemen führen: Wo hört die Innenstadt auf und wo fängt die Grüne Wiese an. Die Verbraucher müssten neben der Uhr immer einen Stadtplan mit zum Einkaufen nehmen. Deshalb sind HDE und BFS strikt gegen eine Zweiklassengesellschaft beim Ladenschluss. Die einzig sinnvolle Lösung ist deshalb eine völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an allen Werktagen.“⁴⁰⁸

Wir erinnern uns: In diese Monate fielen unterschiedliche Initiativen der Bundesländer und des Bundestages, allerdings sah der Kanzler weiterhin keinen Reformbedarf. Am 6. September 2000 argumentierte der HDE in einer Presseerklärung:

„Beim Thema Ladenschluss kneift die Bundesregierung vor dem Widerstand der Gewerkschaften. Sie stiehlt sich damit aus der Verantwortung, Wildwuchs und Wettbewerbsverzerrungen bei den Öffnungszeiten zu beseitigen und die leidige Diskussion um das Ladenschlussgesetz durch eine überzeugende Reform zu beenden. Hierzu hatte die Delegiertenversammlung des HDE dem Bundeskanzler vor einem Jahr den einzig vernünftigen Vorschlag gemacht: Völlige Freigabe der Öffnungszeiten an den Werktagen und ein konsequentes Verkaufsverbot am Sonntag mit höchstens vier Ausnahmen im Jahr. Keine Reform

⁴⁰⁷ Protokoll der Präsidialrats- und Delegiertenversammlung des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels e.V., 25. 10. 1999, Köln. Der Autor dankt dem Geschäftsführer des BTE für die Überlassung des Dokumentes.

⁴⁰⁸ HDE Pressedienst, Presseerklärung Nr. 25 vom 26. 6. 2000.

ist aus Sicht des HDE jedoch besser als eine schlechte. Schlecht wäre eine scheinbar Verlängerung der Öffnungsmöglichkeiten. Deshalb lehnt der HDE die Initiative der Landwirtschaftsminister strikt ab, die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag um zwei Stunden auszudehnen. Für eine solche Verlängerung besteht kein Bedarf, und sie trägt nicht zur Beendigung der Debatte um das Ladenschlussgesetz bei, die dem Ansehen des Einzelhandels wie des Wirtschaftsstandorts Deutschland schadet. Insofern ist es konsequent, wenn die Bundesregierung ihre Mutlosigkeit eingesteht und ganz auf eine Reform des Ladenschlussgesetzes verzichtet. Im Gegenzug muss sie jetzt aber auch dafür sorgen, dass das bestehende Ladenschlussgesetz in allen Bundesländern eingehalten wird. Insbesondere dem Missbrauch der Ausnahmeregelungen für die Sonntagsöffnung darf sie nun nicht länger tatenlos zusehen.⁴⁰⁹

Zu Beginn der Koalitionsverhandlungen im September 2002 tat sich ein neues Zeitfenster der Einflussnahme auf, und HDE-Präsident Franzen forderte neben anderen Punkten zumindest eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen bis 18 Uhr.⁴¹⁰ An den neuen Wirtschaftsminister Clement trat der Verband ebenfalls mit der Forderung nach längeren Öffnungszeiten am Samstag heran. „In Kombination mit einer Anhebung der Einkommensgrenze für alle Minijobs auf 400 Euro könnten längere Öffnungszeiten den Konsum spürbar beleben.“⁴¹¹

Die Initiative des Bundeskanzlers, die spontan lanciert wurde (Kap. 4.2.3.), begrüßte der HDE ausdrücklich. Der Verband forderte Bundestag und Bundesrat sogar auf, die Änderung des Ladenschlussgesetzes in einem Eilverfahren zu beschließen, um ein positives Signal für die Konsumstimmung in Deutschland zu setzen.⁴¹²

Die Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Arbeit am 10. März 2003 begleitete der HDE mit einer Presseerklärung, die vor allem die Gewerkschaft ver.di kritisch anging und dem Vorwurf unsozialer Arbeitszeiten widersprach:

„Im Vergleich zu Branchen mit Nacht- und Spätschichten wie beispielsweise der chemischen und der Automobilindustrie, der Krankenpflege und Dienstleistungsbereichen, sind die Arbeitszeiten im Einzelhandel beispielhaft attraktiv. Gerade die hohe Frauenquote bei den Beschäftigten des Einzelhandels belegt, dass die Arbeitszeiten frauen- und familienfreundlich sind. Offensichtlich haben die ver.di-Funktionäre jedes Gespür dafür verloren, wie ein hochentwickelter Wirtschaftsstandort wie Deutschland funktioniert. Die gewerkschaftlichen Protestaktionen gegen erweiterte Ladenöffnungszeiten zeigen, dass ver.di blind jedwede Reformen für mehr unternehmerische Freiheit und Bürokratieabbau in Deutschland torpediert. Ein Blick ins Gesetz hätte genügt, um festzustellen, dass der Arbeitnehmerschutz durch das Arbeitszeitgesetz weitaus effektiver für die Mitarbeiter ist als das Ladenschlussgesetz, aber Arbeitnehmern und Unternehmen mehr Flexibilität einräumt. Offensichtlich ist also mit dem Gesetzgeber mehr zu erreichen als mit den Gewerkschaften in einem Bündnis für Arbeit. Gerade die ver.di-Demonstration am Sonntag in Berlin hat bewiesen, dass die Gewerkschaft nicht die Mehrheit der Bevölkerung repräsentiert. Während nach ver.di-Angaben etwa 20.000 aus dem ganzen Bundesgebiet herbeigekarrte Ge-

⁴⁰⁹ HDE Pressedienst, Presseerklärung Nr. 41 vom 6. 9. 2000.

⁴¹⁰ HDE Pressedienst, Presseerklärung Nr. 70 vom 30. 9. 2002.

⁴¹¹ HDE Pressedienst, Presseerklärung Nr. 86 vom 2. 12. 2002.

⁴¹² HDE Pressedienst, Presseerklärung Nr. 87 vom 4. 12. 2002.

werkschaftsmitglieder mit Trillerpfeifen und Transparenten gegen verlängerte Ladenschlusszeiten demonstrierten, haben gleichzeitig annähernd eine Million Verbraucher am verkaufsoffenen Sonntag in Berlin mit Portemonnaies und Einkaufstaschen deutlich gemacht, dass sie eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten wollen.⁴¹³

Zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, der FDP-Fraktion und zum Antrag der Fraktion CDU/CSU erarbeitete der HDE eine Stellungnahme, welche zunächst auf die 1999 gefassten Beschlüsse verwies: Schaffung einer bundesweit einheitlichen Ladenschlussregelung, vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen, Beibehaltung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr ohne besonderen Anlass. Der Verband ging davon aus, dass die Unternehmen mit unterschiedlichsten Strategien auf eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten bis 20 Uhr reagieren würden, nämlich unterschiedliche Zeitfenster und betriebliche Zeitarrangements je nach Lage und Branche. Er forderte die Streichung der Ausnahmeregelungen für Tankstellen sowie Flughäfen und Bahnhöfe und diskutierte die möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigten.⁴¹⁴ Die Forderungen des HDE können in einer Matrix den Vorstellungen der Parlamentsfraktionen bzw. der Regierung gegenüber gestellt werden:

Zentrale Positionen 2003

Forderungen HDE	Antrag CDU/CSU	Gesetzentwurf FDP	Gesetzentwurf Regierung	Verabschiedetes Gesetz
Völlige Freigabe an Werktagen	Freigabe an Werktagen	Aufhebung des Gesetzes	Verkaufsstellen geschlossen montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr.	Verkaufsstellen geschlossen montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr.
Beibehaltung von vier verkaufsoffenen Sonntagen ohne besonderen Anlass	Grundsätzliche Bewahrung der verkaufsoffenen Sonntage und Feiertage in ihrer jetzigen Form durch eine Bundesregelung	Aufhebung des Gesetzes	Keine Veränderung	Keine Veränderung
Bundesweit einheitliche Ladenschlussregelung	-	Aufhebung des Gesetzes	Ist gegeben.	Ist (noch) gegeben.
Abschaffung Ausnahmen	-	Aufhebung des Gesetzes	Nein	Nein

Abb. 22 (d. Verf.)

Soweit die Situation 2003. Erfüllt sehen kann der Verband seine Forderungen nur im Punkt der verkaufsoffenen Sonntage. Die Ausnahmeregelungen für Tankstellen sowie Bahnhöfe und Flughäfen wurden beibehalten. Noch ist der Ladenschluss bundeseinheitlich geregelt, aber dies ist nicht ausdrücklich normiert.

⁴¹³ HDE Pressedienst, Presserklärung Nr. 15 vom 10. 3. 2003.

⁴¹⁴ Die Stellungnahme des HDE vom 28. 2. 2003 ist im Anhang dieser Arbeit abgedruckt.

Seit ihrer Grundsatzentscheidung des Jahres 1999 durchzieht die Presseerklärungen des HDE die konsequente Vertretung der dort gefassten Beschlüsse, häufig verbunden mit weiteren Forderungen nach Bürokratieabbau und Wirtschaftsreformen. Wie sensibel das Thema gleichwohl immer wieder ist, zeigte der Protest des Verbandes gegen eine Reklame der Bahn „Die Entdeckung des Bahnhofs – Auch sonntags Einkaufen erlaubt!“⁴¹⁵ Dieser Aspekt des Ladenschlussgesetzes wird also geschätzt. Als Instrument der Arbeitszeitpolitik verliert es dagegen zunehmend an Bedeutung. In der Tat befindet sich die Gewerkschaft mit ihrer Strategie, über das Ladenschlussgesetz Einfluss auf die Arbeitszeiten zu nehmen, auf der Verliererstraße. Dementsprechend wurde die Auseinandersetzung auf die Ebene der Tarifparteien verlagert. Am 11. April 2003 begannen darum in Hamburg die Tarifverhandlungen zur Flankierung des Ladenschlussgesetzes

10. Die Diskussion der Ansätze zum Verständnis innerverbandlicher Willensbildung und zur Durchsetzung verbandlicher Positionen: Zur Angemessenheit einer politologischen Debatte

Es war die Grundidee der vorliegenden Arbeit, die Reformfähigkeit der deutschen Politik zu diskutieren am Beispiel der Debatte um die Ladenöffnungszeiten, und welche Rolle der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels in diesem Prozess spielt. Die Arbeit war so angelegt, dass ein Strukturwandel im deutschen Einzelhandel festgestellt wurde, der hypothetisch Ausdruck finden sollte in den Positionen des HDE, der berufen ist die entsprechenden Interessen zu aggregieren und nach außen zu vertreten. Die Diskussion dieses internen Prozesses sollte zurückführen auf die Frage der Reformfähigkeit. Dabei sind verschiedene Ebenen zusammengedacht worden: wirtschaftlicher Wandel, sozialer Wandel (Zeit), Interessenaggregation, Einflussnahme und sogar staatliche Steuerung. Es sind vor allem die letzten Punkte, welche die Politologie und Soziologie besonders bewegen, denn hier kulminieren Probleme der Repräsentation – das ist normativ sehr herausfordernd – und der Regierbarkeit, die andere (output-orientierte) Betrachtungsweise von Politik. Dazwischen ist der HDE mit einer Vermittlungsleistung zu verorten. Um dies zu zeigen werden wir die verschiedenen Untersuchungsstränge wieder freilegen.

- Was haben wir über den HDE gelernt?
- Wie bedeutsam ist die Ladenschlussdebatte für den HDE?
- Ist ein Zusammenhang zur Reformfähigkeit Deutschlands nachweisbar?
- Die *Struktur* der Diskussion um den Ladenschluss?

Wenn die vorgestellten Verbändetheorien anhand dieser Fragen diskutiert werden sollen, muss entschieden werden, ob mit den komplexen oder den „einfacheren“ Ansätzen begonnen werden soll. Es wird hier behauptet, dass mit dem Abstraktionsgrad nicht auch automatisch der Erklärungswert einer Theorie zunimmt. Um dieses zu belegen und zu zeigen, dass der HDE auch mit Theorien „kürzerer Reichweite des Erkenntnisanspruches“ durchaus gut erfasst werden kann, werden die komplexen Ansätze als Ausgangspunkt gewählt. Dieses Vorgehen entspricht auch dem im Einleitungsteil formulierten wissenschaftlichen Vorverständnis. Dort war die Rede von der pluralismustheoretischen Unterscheidung von Willensbildung und Entscheidung als Form der plebiszitären Mitwirkung. Weiterhin wurde der „homo interesticus“ als konstitutives Element im

⁴¹⁵ „Es ist ein klarer Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz, wenn sonntags mehr als der Reisebedarf verkauft wird. Hier muss die Bundesregierung einschreiten. Sonst setzt sie sich dem Verdacht aus, mit zweierlei Maß zu messen und ihr Staatsunternehmen bewusst zu privilegieren.“ (Pressedienst des Handels Nr. 29 vom 18. 7. 2001)

Verhältnis von Verbänden und Staat erwähnt. Die Existenz von Bedeutung und Einfluss leugnet nicht die funktionale Differenzierung der Gesellschaft, erlaubt aber den Blick auf das Meso-Niveau organisierter Interessen. Mit diesem Erkenntnishorizont vor Augen folgen jetzt einige Anmerkungen zu den Ansätzen von Traxler, Lehnbruch und Scharpf.

10.1 Zu einigen Verbändetheorien

Traxler folgt einem funktional-strukturellen Politikverständnis. Der Autor der vorliegenden Arbeit ist sich nicht sicher, welchen Aussagewert eine Theorie hat, bei der alles ein abstraktes System, eine „Struktur“ ohne handelndes Subjekt ist. Allerdings – und dies mag der tiefere Ursprung des funktional-strukturellen Ansatzes sein – macht gerade die Reformdebatte den Eindruck, dass sich da immer nur etwas im Kreis bewegt, ohne eine wirkliche Veränderung zu erreichen. Zur Zeit des Erststudiums des Autors in Berlin war für dieses Dilemma der Begriff des systemimmanenten Denkens gebräuchlich, der Marxismus sollte es aufbrechen. Die Vergeblichkeit der Reformbemühungen wird heute von einigen Denkschulen durch den Begriff der Funktion belegt: Das politische System reproduziert sich selbstreferenziell und „autopoietisch“, und es wird einem schwindelig bei der Frage, ob eine Struktur ein „Interesse“ haben kann wie ein Mensch. Jedenfalls liegt dieses Denken der Arbeit von Traxler zugrunde, was Claus Offe in seinem Vorwort als „Fähigkeit zur Transformation von erlebten Selbstverständlichkeiten in politische und historische Kontingenzen“ bezeichnet. (S. XI).

Theorien kollektiven Handelns sind immer interdisziplinär, wenn sie auch ihren Ursprung in wirtschaftswissenschaftlichen Modellen haben mögen.⁴¹⁶ Sie bestimmen das Verhältnis von „Interesse“ und „Normen“ oder, anders ausgedrückt, das Verhältnis von Ökonomie und Soziologie/Politologie. Dies wird vielleicht besonders deutlich, wenn man diese Ansätze mit dem unter 5.1.1 dargestellten Verbandsverständnis von Adels als „abgeleiteten Betrieb“ vergleicht. Diese betriebswirtschaftliche Sichtweise blendet politische Funktionen aus. Für sie ist es auch selbstverständlich, dass jedem Interessenten die Alternative offen steht zu versuchen, sein Anliegen anstelle im Kollektiv im Alleingang durchzusetzen. Aus politologischer und soziologischer Sicht entsteht hier ein Problem (wo möglicherweise keines ist), weil Fragen der Politikgestaltung, des Regierens, der Steuerung der Gesellschaft, auf ökonomisch-rationales Kalkül treffen. Wer Unternehmerverbände nicht als Betrieb begreift, für deren Leistungen die Mitglieder bezahlen und ansonsten ihre weitere Bedarfserfüllung woanders befriedigen, der muss in einem vorgeblichen Gegensatz von „individueller“ und „kollektiver“ Rationalität ein Problem erkennen.

Wie Scharpf richtig feststellt, verlangt das Funktionieren einer solchen Organisation Abstimmung und die Bündelung von Zielen und Ressourcen, wobei letztere sich unter kollektiver Kontrolle befinden. Allerdings ist Scharpfs Erkenntnisinteresse die Definition einer Fähigkeit zum strategischen Handeln und damit *nach außen* gerichtet. Bei den Ansätzen von Scharpf und Lehnbruch geht es als Theorien kollektiven Handelns um eine Vermittlung zwischen Verbänden und Staat, was wir „komplexe Theorien reziproker Funktionen“ genannt haben, aber wenigstens gibt es hier *Akteure*. Diese beiden Autoren diskutieren *Strategien* von Organisationen im *Verhandlungsprozess*.

Dies betrifft eine politologische Fragestellung und darum nur einen Teil dessen, was den HDE ausmacht. Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels ist als Arbeitgeberverband, Wirt-

⁴¹⁶ So aus der Sicht der Verbandsökonomik Schmidt-Trenz 1996.

schaftsverband und Serviceanbieter ein Mehrzweckverband und bewahrt wahrscheinlich aufgrund dieser Schnittmengencharakteristik seine Identität. Viele Mitglieder des HDE sind nicht tarifgebunden, die Satzungen sehen diese Möglichkeit ausdrücklich vor. In tarifpolitischer Hinsicht jedenfalls können diese Mitglieder dann auch nicht „gesteuert“ werden. Weil der HDE ein Mehrzweckverband ist, relativiert sich ganz einfach die Bedeutung seiner zweifellos auch vorhandenen Außenwirkung. Was Traxler, Lehmbruch und Scharpf beschreiben – Theorien kollektiven Handelns – sind nur *Teile* der Aufgaben des HDE. Weder Scharpf noch Lehmbruch unterscheiden zwischen einer Außenorientierung im Sinne von Einflussnahme und Binnenorientierung im Sinne von Service für die Mitglieder. Die Service-Orientierung hat jedoch im Laufe der Jahrzehnte stark an Bedeutung gewonnen. Es wurde ausführlich dargestellt, wie sich die Verbandsführung seit den fünfziger Jahren gegen ein mechanistisches Lobbying wehrte und die Hilfe zur Selbsthilfe propagierte. Der Umstand, dass der HDE ein Mehrzweckverband ist, relativiert die Funktionszuweisungen von Scharpf und Lehmbruch und erweitert gleichzeitig die Bedeutung des HDE.

Der HDE bringt sich mit Sachverstand und sicher auch mit Interessen in eine Vielzahl von Gremien ein. Das ist doch normal. Die Alternative wäre ein Heer hochspezialisierter Beamter, eine Art System von Spiegelreferaten zur Wirklichkeit, und die Abtrennung des Staates von der Gesellschaft. Gleichzeitig stellt sich die Liste der Gremien von Ministerien, in denen der HDE mitwirkt aber doch relativ bescheiden dar (siehe Anhang). Angesichts dessen erscheinen die Begriffe der „Leistungserwartung“ und „Steuerkapazität“ (Traxler) unangemessen.

Was wir „Theorien reziproker Funktionen“ genannt haben ist stets eine Dialektik der Vermittlung. Es wird hier an dieser Stelle die These aufgestellt, dass es eine solche Vermittlung manchmal gar nicht gibt. Wie gezeigt wurde, leidet das Thema Ladenschluss historisch an einer nicht einvernehmlichen Problemwahrnehmung, woraus verschiedene Probleme der Politikformulierung resultieren. Dies wird besonders deutlich, wenn man das Phasenmodell des Policy-Zyklus anlegt. Kompliziert wird die Problematik (allein) durch die Diffusität des gesellschaftlichen Wertes „Zeit“. Wir schlagen vor, den Akteuren in der Auseinandersetzung um diesen Wert eine unterschiedliche Perzeption der Problematik zuzuweisen: Die Auseinandersetzung in der parlamentarischen Arena wird bestimmt durch den Gegensatz von Regierung und Opposition. Das hat nichts mit einem rationalen Diskurs zu tun, sondern mit einer *Rolle*, die ein Abgeordneter zum Zwecke des Machterhalts ausfüllt. Allerdings musste 2003 erheblicher Fraktionszwang ausgeübt werden, um die Regierungsmehrheit zu sichern.

Dies verweist auf den emotionalisierenden Faktor Zeit. Die Arbeitszeit ist originärer Verhandlungsgegenstand der Gewerkschaften, denn Lohnverhandlungen leben davon, dass man die „Freizeit“ finanzieren will, und die Trennung von bezahlter Arbeit und „Freizeit“ macht ersteres überhaupt erst verhandelbar und ist damit Existenzvoraussetzung von Gewerkschaften.

Dem Arbeitgeber geht es dagegen um Umsatz und Gewinn. Ladenöffnungszeiten sind nur *ein* Faktor im Mix von Marketing, Angebot, Geschäftslage, Kostenmanagement usw. Dies erlaubt innerverbandlich eine rationale Analyse, gleichzeitig ist das Ergebnis für jegliches „pressure“ ungeeignet. Dem HDE angemessen wäre demnach höchstens ein Lobbying im Sinne von Alemanns, d.h. interne Beeinflussung, von Dettling weiter unterschieden in „outside lobbying“ und „inside lobbying“. Die Wirkung von Anhörungen (Beispiel für outside lobbying) ist schwer einzuschätzen. Hier gäbe es noch Raum für politologische Forschung. In der ersten Phase der Politikformulierung zur Ladenöffnung (1950) suchte der Bundestag tatsächlich Entscheidungshilfe bei diesen Experten, allerdings übernahm schnell die Ministerialbürokratie die Arbeit.

Weitere Anhörungen und „Gesprächsrunden“ erfolgten am 27. und 28. September 1956, am 28. 8. 1995, am 14. 9. 1995, am 20. Mai 1996 und am 10. März 2003. Der entscheidende Unterschied zwischen 1950/1956 und 2003 scheint zu sein, dass vor 50 Jahren ein inhaltlicher Diskurs – zumindest theoretisch – möglich schien und dies auch der Grund für die Anhörungen war, während 2003 das Hearing unter Zeitdruck nur noch eine Alibifunktion hatte, denn die Positionen waren seit Jahren bekannt.

Es spricht daher vieles dafür, der Ansicht des ehemaligen Geschäftsführers des BDI, Mann, zu folgen, der von zwei prozessualen „Klassen“ von Gesetzen spricht. Sein konstatiertes „Einflussgefälle“ wird dadurch deutlich, dass das Ladenschlussgesetz kein „Normalgesetz“ ist, sondern eine Baustelle ohne Plan, aber mit langen Ruhezeiten.

Die personelle Durchsetzung des Parlaments mit Vertretern des Handels ist höchst relativ. Bekanntlicherweise überwiegen im Parlament Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes (CDU/CSU: 39,4%; SPD: 52,8%; B90/Gr: 46,9%; FDP:38,3%; PDS: 26,7%). Durchschnittlich 4,9% aller Abgeordneten waren 1994 – 1998 „Angestellte sonstiger Organisationen und Institutionen bzw. Verbände“, 1% „Angestellte von Wirtschaftsorganisationen (Verbände, IHK)“, 4,8% „Fabrikanten und Unternehmer, selbstständige Kaufleute sowie quasiunabhängige Wirtschaftsvertreter“ (oft zugleich Vertreter von Organisationen bzw. Verbänden ihres Bereiches)⁴¹⁷. Nach dieser Kalkulation könnten sich Vertreter des Handels im engeren Sinne in diesem Anteil von 10,7%, bzw. 5,8%, befinden.

Eine Analyse des Präsidiums und des Präsidentialrates des HDE auf Basis der Arbeitsberichte zeigt: Der erste Präsident des HDE, Hans Schmitz, war von 1949 bis 1953 MdB. Ebenfalls Mitglied des Deutschen Bundestages waren die HDE-Präsidenten J. Illerhaus (MdB 1953 – 1973) und W. Hinrichs (MdB 1983 – 1998). Heinrich Gewandt war MdB von 1957 – 1976. Der Präsident des Verbandes Deutscher Drogisten saß in dieser Funktion im Präsidentialrat des HDE. Renate Blank, Textilhändlerin aus Nürnberg, MdB 1990 – 1998, hatte zeitweise einen Sitz im erweiterten Präsidium des HDE. Seit 1994 ist der Modehaus- und Kaufhaus-Inhaber Hans Michelbach Mitglied des Deutschen Bundestages und seit 1995 im Präsidium. Der langjährige Präsident des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels und langjährige Vizepräsident des HDE, Erwin Otto Maier, wurde seit 1985 als Senator geführt. Friedrich Stock aus Baden-Württemberg und Karl Greib aus Bayern waren in den fünfziger Jahren Landtagsmitglieder. Alle waren Mitglied von CDU oder CSU. Über 50 Jahre hin betrachtet kann insgesamt keinesfalls davon gesprochen werden, dass die Führungsschicht des Verbandes die deutschen Parlamente besiedelt.

Bemerkenswert ist immerhin, dass der HDE laut Geschäftsbericht durch seine Geschäftsführung in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU vertreten ist. Dies ist sicher eine parteipolitische Organisation mit erheblichem Multiplikatorpotential für die Positionen des Verbandes.

Wahrscheinlich ist die Fixierung der Lobbyismus-Literatur auf den Bundestag sowieso eine verkürzte Sichtweise. Je größer ein Verband ist, je netzwerkartiger seine Verankerung in der Gesellschaft ist, desto mehr bezieht sich der Begriff des Politischen auf alle Bereiche. In Gesprächen hat sich gezeigt, dass eine Einflussnahme vor allem vor Ort erfolgt, beim Bürgermeister, beim

⁴¹⁷ Deutscher Bundestag (Hrsg.): Chronik, o.J., S. 371 f.

Bundestagsabgeordneten in dessen Heimatbüro in seiner Eigenschaft als Mandatsträger für die Region. Auch Europaabgeordnete werden in ihrem Betreuungsgebiet kontaktiert und nicht in Brüssel oder Straßburg. BDA und BDI profilieren sich oft mit ordnungspolitischen Grundsatzpositionen. Obwohl der HDE auch Arbeitgeberverband ist, sieht man ihn selten in diesen unseligen Talkshows. Er folgt eher einer Strategie der Vernetzung mit seiner Umwelt und der Mehrfachwahrnehmung nicht nur durch seine Mitglieder. Hierin unterscheidet sich der HDE von einem reinen Arbeitgeberverband oder dem BDI, was auch nur dadurch möglich ist, weil er eine Branche repräsentiert, die praktisch überall präsent ist. Desto unverständlicher ist der Informationsmangel über den Verband. Wenn Mann die Einflusspotentiale des BDI für überschätzt hält, so trifft dies auch auf den HDE zu. Er ist eher ein lernendes System das mit der Umwelt kommuniziert, sie dabei allerdings auch etwas verändert. - Soweit zur Durchsetzung verbandlicher Positionen.

10.2 Zur innerverbandlichen Willensbildung

Die Willensbildung im Verband kann unter drei Gesichtspunkten betrachtet werden:

- a) Das Selbstverständnis des Verbandes und hier die Hinwendung zum Service-Gedanken;
- b) Daraus resultierend das Management-Denken als angemessener Ansatz einer „Mikropolitik“;
- c) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder und die Sicherstellung der Verbandsziele. Hier ist nochmals über „Repräsentativität“ zu diskutieren.

Über das interne Funktionieren von Wirtschaftsverbänden und ihre Strukturprobleme gibt es kaum Literatur, über den HDE schon gar nicht. Die wenigen sozialwissenschaftlichen Arbeiten haben oft ein sehr hohes Abstraktionsniveau. Sie stellen zwar Fragestellungen bereit, man hat aber nicht den Eindruck, dass einer der Autoren jemals einen Verband von innen gesehen hat. Die empirische Arbeit von Adels ist hier eine Ausnahme, ebenso die Arbeit von Mann. Beide Autoren befassen sich aber nicht mit dem Aspekt des *Wandels* von Wirtschaftsverbänden angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen. Dies ist jedoch ein ganz besonders interessanter Aspekt, denn unter dem Gesichtspunkt der Anpassungsfähigkeit einer Organisation werden Probleme und die Leistungsfähigkeit der Leitungsstrukturen besonders deutlich. Letzteres leitet auch auf die „Mikropolitik“ hin.

a) Selbstverständnis, Reform, Service

Es liegen zwei Veröffentlichungen zum Strukturwandel von Wirtschaftsverbänden vor, aus denen allgemeine Problemstellungen geschlossen werden können. Beide Autoren berichten aus praktischer Insider-Erfahrung: Zechlin zum VDMA und Burgner zum BDI. Im Jahre 2000 veröffentlichte Hans-Jürgen Zechlin, langjähriger Hauptgeschäftsführer des Verbandes Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V. (VDMA) eine Aufsatzsammlung, deren erster Beitrag zum „Strukturwandel im Wirtschaftsverband“ besonders erhellend ist. Indem er den *Wandel* eines Verbandes beschreibt, geht er über Adels und Mann hinaus. Der VDMA ist nicht der HDE, aber Lernen durch Vergleich ist eine legitime Methode, und man findet gerade in diesem Aufsatz viele erklärende Elemente. Es spricht vieles dafür, dass die Einschätzung der VDMA-Führung so oder ähnlich auch auf den HDE zutrifft:

„Nur der geringere Teil unserer Mitgliedsunternehmen, nämlich etwa 200, zahlen den hohen Verbandsbeitrag ausschließlich oder in erster Linie für die Interessenvertretung gegenüber dem Parlament und der Politik. Die große Mehrzahl der Mitglieder erwartet von uns aber auch Erfolge gegenüber anderen Interessengruppen, den Messen, den Zulieferanten, den Abnehmern, der Versicherungswirtschaft, den Energieversorgungsunternehmen, den Hochschulen und auch der breiten Öffentlichkeit. Auch das würde noch nicht genügen, um einen Beitrag von 20.000 bis 30.000 DM zu zahlen. Ein Drittes muß hinzukommen, die Beschäftigung mit gemeinsamen Themen, an denen die Firmen arbeiten, ohne in unmittelbarer Konkurrenz zu stehen. Das Erarbeiten gemeinsamer Lösungen und die Rückvermittlung des dabei entstandenen Wissens an die Mitglieder durch Seminare, Erfahrungsaustauschveranstaltungen, Rundschreiben, Broschüren und Informationsvermittlung. In diesem Sinne haben wir uns damals zu einer Neuorientierung entschlossen, weg von einer einseitigen Interessenvertretung, hin zu einem breit angelegten Service- und Dienstleistungsgedanken. Dabei verstehen wir Service und Dienstleistung nicht als Gegensatz zur Interessenvertretung, vielmehr wollen wir die Interessen unserer Mitglieder so wahrnehmen, dass sie von unseren Mitgliedern als Dienstleistung wahrgenommen werden und sie bereit sind, für diese Dienstleistung ihren Beitrag zu zahlen. Letztlich ging es um eine veränderte Verbandskultur.“⁴¹⁸

Der Verband investierte massiv in die Seminar- und Erfahrungsaustauscharbeit, die atmosphärische Verbesserung der Mitgliederversammlungen und die innere PR-Arbeit. Jedes Mitglied nimmt den Verband mehrfach wahr: Durch die Einbindung in eine Fachgemeinschaft, eine Landesgruppe oder einen zentralen Ausschuss; durch Presseveröffentlichungen, Rundschreiben, die Verbandszeitschrift, der Präsenz auf Messen; durch die Öffentlichkeitsarbeit liest das Mitglied über seinen Verband in der Zeitung; das Logo des Verbandes (corporate design) betont die corporate identity. Für Zechlin ist die *mehrfache Wahrnehmung des Verbandes durch die Mitglieder* entscheidend.⁴¹⁹ Genauso ist der HDE zu verstehen, und dieser Umstand relativiert jegliches abschließliche Denken in Begriffen von Lobbyismus.

Zechlin beschreibt ausführlich, wie die Einführung einer neuen Finanzverfassung für den Verband ein 15 Jahre dauernder Prozess war. Die schließlich gefundene Beitragskurve wurde nicht zuletzt aufgrund der unbedingten Finanztransparenz des Verbandes akzeptiert. Wie der HDE auch, bietet der VDMA ein product-mix an, um neue Mitglieder zu werben und alte zu halten:

„Messepolitik, Gemeinschaftswerbung, Bezugsquellennachweis, Statistiken, Gemeinschaftsforschung, regionale Interessenvertretung, Fragen des Außenhandels, der Bildung, der Steuern, des Rechts, der Umwelt und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitglieder und ihre Mitarbeiter nehmen den Verband unterschiedlich wahr und in Anspruch. Unternehmerische Aufgabe der Verbandsgeschäftsführung ist es, die Produktpalette so zu gestalten, das sie insgesamt von den Firmen angenommen wird und zu mehr Mitarbeitern führt.“⁴²⁰

Wirtschaftsverbände, wie auch der HDE einer ist, müssen unter dem Gesichtspunkt des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels betrachtet werden. Einmal gegründet, sind sie keine

⁴¹⁸ Zechlin 2000, s. 14 f.

⁴¹⁹ Zechlin 2000, S. 16 ff.

⁴²⁰ Zechlin 2000, S. 27 f.

statischen Organisationen, sondern unterliegen dem Wettbewerb und vielen Zwängen ihrer Umwelt. Wie Zechlin für den VDMA hat dies Inge Maria Burgner für den BDI untersucht. Sie benennt als besonders relevante Einflüsse das *Renditedenken* zu Lasten der gesellschaftlichen Mitgestaltung und Mitverantwortung sowie die *sinkende Bedeutung industrieller Produktion* bei gleichzeitiger Steigerung der Bedeutung von Dienstleistungen, woraus ein neues komplementäres Beziehungsgeflecht entsteht. Ihre Hauptthese lautet.⁴²¹

„Fünf Phänomene verändern die Wirtschaftsverbände: die veränderte Denkrichtung der Unternehmer, der Paradigmenwechsel in der Gesellschaft, die fortschreitende europäische Integration, die zunehmende Globalisierung der Ökonomie und der technologisch bedingte Strukturwandel der Wirtschaft.“⁴²²

Die detaillierte Beschreibung der inneren Reform des BDI in den 90er Jahren („BDI-2000“) kann hier leider nicht referiert werden. Festzuhalten ist, dass neben Rationalisierungsmaßnahmen zwei „Individualisierungstendenzen“ feststellbar sind: Im „Förderkreis der Deutschen Industrie“, der Drittprojekte finanziert und ein elitäres Gesprächsforum ist, organisieren sich ebenso Einzelunternehmen per Direktmitgliedschaft – also nicht über Verbandsstrukturen vermittelt – wie in den sog. „Regionalinitiativen“ (Asien-Pazifik-Ausschuss, Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft usw.).⁴²³ Die Organisationsstruktur des BDI spiegelt auch heute noch die Bedürfnisse der klassischen Industrien wider. Spannungen und Konkurrenzen zu BDA und DIHT konnten nicht beigelegt werden. Noch gibt es keinen „Bundesverband der Deutschen Wirtschaft“.

Dieses Beispiel mag illustrieren, dass die „Loyalität“ eines Unternehmens zu einem Verband flüchtig sein kann. Eine natürliche Person kann nicht gleichzeitig in der SPD und in der CDU sein, weil ihr hier die Schulpolitik besser gefällt und dort die Verkehrspolitik; ein Unternehmen kann aber in verschiedenen Verbänden (der gleichen Branche) Mitglied sein und sich sogar aus wesentlichen Bereichen ihrer Tätigkeit „hinausoptieren“, zum Beispiel aus der der Tarifbindung. Eine solche Gemengelage aus Doppel- und „Teil“-Mitgliedschaften oder überhaupt keiner Mitgliedschaft sondern Einzelkämpfertum, kann demokratietheoretisch darum schwer erfasst werden, weil sie mit Demokratietheorie wenig zu tun hat. Es geht um ökonomische Rationalitäten, die von Seiten des Verbandes ein regelrechtes „Verbände-Marketing“ erfordern.⁴²⁴ Hierzu gehört die Diversifizierung des Angebots des Verbandes.

Heidrun Abromeit wirft Unternehmerverbänden vor, „nur pro forma demokratisch organisiert“ zu sein (vergl. Kap. 5.1.1.). Man fragt sich, ob ihr Maßstab realistisch ist. Wenn sie den Unternehmen vielfältige Möglichkeiten des Handelns außerhalb des Verbandes zuerkennt (was dem obigen Argument entspricht) impliziert dies doch eine Unabhängigkeit.

Es wurde in dieser Arbeit bereits der Netzwerkcharakter des HDE betont. Er nimmt für sich in Anspruch, Vertreter des gesamten deutschen Einzelhandels zu sein. Wäre er *nur* Arbeitgeberverband, würde er kleiner sein, da derzeit viele Mitglieder nicht tarifgebunden sind. Wäre er *nur* ein Wirtschaftsverband, hätte er Probleme, Konzerne und Kleinhandel gemeinsam zu vertreten. Wäre

⁴²¹ Burgner 1999, S. 19 f. Unter Paradigmenwechsel in der Gesellschaft versteht Burgner den „Wechsel von Solidarität und Gemeinwohlorientierung hin zu Individualisierungs- und Pluralisierungstendenzen und zu abnehmender Bindungsfähigkeit und Bindungswilligkeit ihrer Mitglieder insgesamt.“ (S. 86)

⁴²² Burgner 1999, S. 22.

⁴²³ Burgner 1999, S. 160 – 172.

⁴²⁴ Nissen 1998.

er *nur* Dienstleister, müsste er viel stärker mit anderen Anbietern konkurrieren. Es ist die Schnittmengencharakteristik, die den Bestand des Verbandes sichert.

Innerhalb der mehrfachen Wahrnehmung des Verbandes durch die Mitglieder spielt die Dienstleistung eine wachsende Rolle. Um der nachlassenden Mitgliederbindung entgegenzusteuern, sind immer mehr Verbände, - vor allem aber die zahlreichen Fachverbände – dazu übergegangen, ihre Dienstleistungsangebote für die Mitglieder zu erweitern. Der HDE ist da keine Ausnahme. Diese Herausforderung an die Verbände ist häufiges Thema der von der Deutschen Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V. herausgegebenen Fachzeitschrift „Verbändereport“. Das Thema des 4. Deutschen Verbändekongresses im November 2000 lautete: „Unternehmen Verband – Verbände als Dienstleister“. In seinem Eröffnungsreferat appellierte Ulrich von Alemann: „Vom ADAC lernen!“. Neben eine schlüssige Interessenvertretung, so von Alemann, müssen verbandnahe Individuelleistungen treten.⁴²⁵

Der Verbändereport berichtet weiter:

„Waren in der Vergangenheit meist Tradition und persönliche Verbundenheit Grund für eine Verbandsmitgliedschaft, so steht heute ganz eindeutig das Kosten-Nutzenverhältnis im Vordergrund. Nur solche Verbände sind nach Ansicht der Experten auf Dauer zukunftsfähig, die den Mitgliedern neben der Interessenvertretung auch noch hochwertige Dienstleistungen bieten, vorzugsweise solche, die auf dem Markt der Dienstleistungsunternehmen nicht angeboten werden. Das kann von der Branchenberatung über Erfahrungsaustauschgruppen bis hin zu Qualitätszirkeln reichen. Aber auch die Poolbildung, also die Bündelung von verbandlicher Nachfrage, um etwa mit Stromgesellschaften, Versicherungsunternehmen oder Telefongesellschaften zum Nutzen der Mitglieder bessere Konditionen auszuhandeln, hat sich als Serviceleistung der Verbände mittlerweile fest etabliert.“⁴²⁶

Die von von Alemann geforderten verbandsnahen Individuelleistungen entsprechen zum Teil der Beobachtung von Mann für den BDI, dass Verbände Instrumente der Unternehmensentwicklung sein können und sollen.

b) Management

Es sei zugestanden, dass die referierten Studien primär einen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisansatz haben. Unter dem Gesichtspunkt des notwendigen Wandels erlauben sie gleichwohl, die Arbeit von Bugomil/Schmid zu „Politik in Organisationen“ nochmals vergleichend zu lesen. Ausgangspunkt war zunächst die analytische Prämisse, dass die handelnden Personen eine gewisse Autonomie innerhalb der Strukturen haben. Nun hat sich der HDE tatsächlich reformiert und passt sich seiner Umwelt ständig an. Ist er aber eine „politische“ Organisation, so wie Bugomil/Schmid sie untersuchen wollen? Es ist nämlich festzuhalten, dass die Autoren interne Prozesse in öffentlichen Verwaltungen, in der SPD und in der ÖTV analysieren, also nicht in Wirtschaftsverbänden. Erneut gilt, dass die Angemessenheit einer Theorie vom Gegenstand abhängt. Wir haben wiederholt festgestellt, dass der HDE nur partiell eine Außenfunktion hat und die Binnenfunktionen an Bedeutung gewinnen.

⁴²⁵ Verbändereport 8/2000, S. 30.

⁴²⁶ Verbändereport 8/2000, S. 30 f.

Diesem Paradigmenwechsel entspricht es, dass die mit Manager-Rollen assoziierten Aktivitäten erklärungs wirksam sind. Dem Manager als Repräsentationsfigur und Verbindungsperson für interpersonelle Beziehungen entspricht innerhalb der Mikropolitik die Managementlehre. So verwundert es nicht, dass eine Studie der „forum! GmbH marketing+kommunikation“, die in Heft 7/2002 des Verbändereport referiert wird, zu einem entsprechenden Ergebnis kommt. 100 Funktionsträger namhafter Großverbände wurden nach ihren Prioritäten befragt. Demnach rangiert „Mitgliederbeziehungs-Management“ (30%) an erster Stelle, gefolgt von „Verbandsspezifischen Themen“ (27%), „Kommunikationspolitik“ (19%), „Organisationsentwicklung“ (16%) und – relativ abgeschlagen – „Interessenvertretung“ (11%).⁴²⁷

Der vor Zechlin und Burgner beschriebene Strukturwandel im Wirtschaftsverband ist eine ständige Herausforderung an alle Verbände, auch den HDE. Die entsprechende Beratung ist inzwischen zu einer eigenen Wissenschaftsdisziplin geworden. Man kann natürlich jedem Verhältnis und jedem Gegenstand auf dieser Welt eine politische Dimension zuweisen; wenn sich ein Wirtschaftsverband aber als ein im Wettbewerb stehendes Dienstleistungsunternehmen begreift, sollte man es auch als solches analysieren. Für die Reorganisation und Profilierung von Verbänden gibt es strategische Ansätze, die zu verwirklichende *Management-Aufgaben* sind. Aus dem Wettbewerb folgt der Zwang zur Profilierung gegenüber Zielgruppen nach innen und außen, abgeleitet aus einer Analyse und der anschließenden Positionierung. Eine Positionierung

„klärt den Zweck und die Ausrichtung der Organisation; setzt künftige Erwartungshaltungen mit ehrgeizigen Zielen; definiert den Nutzen für die Zielgruppen; gründet auf den historischen Entwicklungen, Kulturen und Werten der Organisation; greift Erwartungen in der Organisation an die Organisation auf; baut auf den Kernkompetenzen der Organisation auf.“⁴²⁸

Mit Hilfe einer Kommunikationsstrategie müssen Profil und inhaltliche Elemente nach innen und außen dargestellt und nun auf der Leistungsebene umgesetzt werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter bilden dabei jedoch nur einen Teil der Arbeitsstruktur in diesem komplexen Ganzen. Sie haben ehrenamtliche Vorgesetzte, greifen auf ehrenamtliches Engagement zurück und müssen Verbandsmitglieder bedienen, sie überzeugen und zwischen ihnen moderieren. Zweifellos erfüllen sie hier eine Vermittlungsleistung, die jedoch nicht mit der politischen Vermittlungsarbeit eines Abgeordneten verwechselt werden sollte.

c) Repräsentativität

Wer von „Vermittlung“ spricht, begibt sich auf den Weg eines dialektischen Denkens, das beherrscht wird von der Kategorie der Legitimation demokratischen Handelns. Die im politischen Raum (in der Demokratie) praktizierte Repräsentation hat stets etwas mit der Freiheit des Mandates zu tun, woraus in der Demokratie der Zwang zur Rechtfertigung gegenüber dem Wähler resultiert. Abgeordnete sind Vermittler zwischen der Alltagswirklichkeit und unseren demokratisch gewählten Institutionen. Dieser Vermittlungsprozess vollzieht sich heutzutage weitestgehend über die Medien⁴²⁹ und wird zunehmend Politikvermittlungsexperten überlassen⁴³⁰ Diese Dimen-

⁴²⁷ Verbändereport 7/2002, S. 14.

⁴²⁸ Gielkens 2002, S. 12 f.

⁴²⁹ Sarcinelli 1998.

⁴³⁰ Tenscher 2003.

sion des Politischen, die ganze Problematik der Kategorie der Öffentlichkeit, besteht innerverbandlich nicht. Weil sich Willensbildung in einem Verband nicht gegenüber dem Wähler rechtfertigen muss, kann sie *diskursiv* sein. Diese Bemerkungen gelten aber nur darum, weil der HDE, der Verband, nicht für sich in Anspruch nimmt, das Gesamtinteresse des Volkes zu vertreten (vergl. Definition Fraenkel), sondern ökonomisch definierte Interessen organisiert, die leichter diskursiv zu diskutieren sind als rein politische. Er vertritt darum auch nur seinen Bereich, und die eigentliche Vermittlungsleistung findet in den dazu bestimmten Institutionen statt, nämlich dem Parlament. Für eine monosektorale Organisation, die zudem keine *Menschen* vertritt, sondern primär *Kapital*, ist die Dimension der *Vermittlung* – jedenfalls im Sinne der Definition „Politik ist Entscheidung im öffentlichen Raum“ – überflüssig. Immer unter der Prämisse, dass ökonomisch definierte Interessen nur *einen* Sektor der Gesellschaft abbilden, kann darum Willensbildung in einem Verband demokratischer sein als in jeder Partei: Die Verbandsziele sind – obwohl der HDE ein Mehrzweckverband ist – eindeutig auf den Profit seiner Mitglieder ausgerichtet. Der Verband gehört im wahrsten Sinne des Wortes den Mitgliedern, und seine Gremien sind mit ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern besetzt, die nicht von einer professionellen Leitungsstruktur dominiert bzw. sanktioniert werden können. Letztlich ist ein Wirtschaftsverband wie der HDE ein demokratisch kontrolliertes Unternehmen. Das Kapital hat beschlossen, sich selbst demokratisch zu organisieren, und es besteht kein Zweifel, dass dies innerhalb der Rationalität des Kapitals wunderbar funktioniert.

Der Kategorie des Kapitals angemessen ist nicht der Begriff der Repräsentation, sondern derjenige der *Repräsentativität*. Wie im Hauptteil beschrieben, wird sie erreicht durch personelle Verflechtung der Funktionsträger in diversen Gremien, durch Proporzbestimmungen und satzungsmäßige Festlegung der personellen Abbildung der Kennziffer Umsatz in den Delegiertenversammlungen. Die Aufnahme der Großbetriebsformen in den Vorstand ist ein weiteres Indiz hierfür. Repräsentativität ist dabei eher ein Steuerungsinstrument als eine Legitimationsgrundlage verbandlichen Handelns.

Es gibt kaum politologische Literatur zum Begriff „Repräsentativität“, dagegen ganze Bibliotheken zur „Repräsentation“. Die sog. „Repräsentationsforschung“ setzt sich mit dem Repräsentationsbegriff und seiner inhaltlichen Definition auseinander. Im engeren Sinne geht es dabei um die Herleitung von Begriff und Verständnis aus der antiken und mittelalterlichen Wortgeschichte, die Repräsentation des Herrleibs (beim Abendmahl), später die korporationstheoretische Gleichsetzung eines Teils mit dem Ganzen, schließlich die monarchische Repräsentation, welche mit der Französischen Revolution radikal bekämpft wurde.⁴³¹ Einmal so weit praktiziert und gedacht, bedeutet Repräsentation seither im weiteren Sinne einen bedeutsamen Teilaspekt jeglicher Demokratietheorie. In Deutschland weist die Repräsentation dem Volk zur unmittelbaren Entscheidung im Prinzip nur die Wahl zwischen Personen zu, die, wie im Grundgesetz in Artikel 38 formuliert, „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden“ sind.

Ernst Fraenkels Definition sei nochmals zitiert:

„Repräsentation ist die „rechtlich autorisierte Ausübung von Herrschaftsfunktionen durch verfassungsmäßig bestellte, im Namen des Volkes, jedoch ohne dessen bindenden Auftrag handelnde Organe eines Staates oder sonstigen Träger öffentlicher Gewalt, die ihre Autorität mittelbar oder unmittelbar vom Volk ableiten und mit dem Anspruch legitimieren, dem

⁴³¹ Hofmann (4)2003.

Gesamtinteresse des Volkes zu dienen und dergestalt dessen wahren Willen zu vollziehen.“⁴³²

Die Repräsentation erhält in der Demokratie den Unterschied von Regierenden und Regierten aufrecht. „Konflikte werden dadurch bewältigt, dass die Repräsentanten durch responsives Handeln eine Übereinstimmung mit den Repräsentierten herstellen.“⁴³³

Es ist dagegen schwer, eine Definition von *Repräsentativität* zu finden. Die Frage, ob ein Parlament anders entscheiden würde, wenn die Mandatsträger tatsächlich eine „repräsentative Abbildung“ des Volkes wären, kann letztlich nicht beantwortet werden. Durch die Frauenbewegung wurde thematisiert, was offensichtlich ist: Es gibt weniger Frauen im Parlament, als es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Insofern besteht hier ein Problem der Repräsentativität.⁴³⁴ Doch auch Bettina Hierath kommt in ihrer Studie zum Abstimmungsverhalten von Parlamentarierinnen zu dem Ergebnis, dass ein *völlig* anderes Politikverständnis nicht gefunden wurde. Die „Strukturtatsache der Zweigeschlechtlichkeit“ beeinflusst zwar Verhaltensweisen und sollte weiter erforscht werden; festzuhalten aber ist, daß aus Repräsentativität nicht automatisch Repräsentation erwächst.

Für den Argumentationsgang der vorliegenden Arbeit bedeutet dieses Beispiel, daß Repräsentativität zwar hilfreich für, aber keine Voraussetzung von Repräsentation ist, denn es müssen zwei Momente hinzutreten: Die Freiheit des Mandates, die sich möglicherweise einer ganz anderen Logik fügt, und das Gesamtinteresse des Volkes bzw. das Gemeinwohl. Darum ist die in der Einleitung der vorliegenden Arbeit angesprochene Unterscheidung von Steffani zwischen Willensbildung und Entscheidung so wichtig. Repräsentativität gehört dem sozialen Raum der Willensbildung an und ist damit näher an einer Beratungsleistung als einer Abbildung des Volkswillens.

Wenn die Europäische Kommission einen „Bericht über die Repräsentativität der Verbände der europäischen Sozialpartner“ erstellen lässt, so nicht, um diesen gewisse Entscheidungen zu überlassen, sondern um Auswahlkriterien für Anhörungen zu haben, die ihr selbst zu entscheiden helfen. Die EU fordert von den Organisationen die Erfüllung folgender Kriterien:⁴³⁵

- „(1) Sie sollen branchenübergreifend, sektor- oder berufsspezifisch sein und über eine Struktur auf europäischer Ebene verfügen;
- (2) Sie sollen aus Verbänden bestehen, die in ihrem Land integraler und anerkannter Bestandteil des Systems der Arbeitsbeziehungen sind, Vereinbarungen aushandeln können und so weit wie möglich alle Mitgliedstaaten vertreten;
- (3) Sie sollen über die geeigneten Strukturen verfügen, um effektiv an dem Anhörungsprozess teilnehmen zu können.“

Wenn Repräsentativität aber eher ein Steuerungsinstrument als eine Legitimationsgrundlage verbandlichen Handelns ist, hat dies Konsequenzen für die Willensbildung im Verband. In dieser

⁴³² Fraenkel (7)1979, S. 113.

⁴³³ Kevenhörster 2003, S. 466.

⁴³⁴ Hierath 2001, S. 214. – Europarat: Das demokratische Prinzip gleicher Repräsentativität. 40 Jahre Aktivitäten des Europarates. Deutschsprachige Ausgabe hergg. Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien 1992, basierend auf einem Seminar des Europarates am 6. und 7. November 1989.

⁴³⁵ Bericht über die Repräsentativität der Verbände der europäischen Sozialpartner erster Teil, September 1999, o.O., o. Nr.

Arbeit wurde hypothetisch davon ausgegangen, dass insbesondere „der Mittelstand“ ein Interesse an der Beibehaltung restriktiver Ladenöffnungszeiten haben sollte, und tatsächlich gab es ja früher so etwas wie eine Interessengemeinsamkeit zwischen Angestellten und den inzwischen kaum noch existierenden „Ladenbesitzern“. Wir müssen jedoch erkennen, dass die Gleichung „Mittelstand = Beibehaltung des Ladenschlusses“ so nicht aufgeht. Als ein Hauptergebnis kann bereits hier festgehalten werden, dass die Vermittlungsleistung des HDE zumindest in der Frage des Ladenschlusses weitaus weniger bedeutsam ist, als hypothetisch angenommen. Zwar hat es einen wirtschaftlichen Strukturwandel im Einzelhandel gegeben, und der HDE hat ihn auch aggregiert; aber es gilt, auf einige relativierende Faktoren aufmerksam zu machen:

Es ist gar nicht so leicht, dem Mittelstand ein bestimmtes Interesse zuzuweisen. Gäbe es „den“ Mittelstand mit „seinen“ Interessen, so müsste es viel mehr mittelständische Interessenverbände geben, gleichsam eine Spaltung der deutschen Verbändelandschaft. Warum dies nicht so ist, versucht T. Krickhahn zu begründen.⁴³⁶ Er hat empirisch untersucht, in welchen der existierenden Verbände mittelständische Interessen vertreten werden. Im wesentlichen hat er die Vertreter der in der Lobbyliste des Deutschen Bundestages explizit aufgelisteten (relativ wenigen) Mittelstandsverbände (in deren Namen „Mittelstand“ erscheint) daraufhin befragt, mit welchen anderen Verbänden sie vorrangig kommunizieren und so ein „mittelstandsorientiertes Einflussnetzwerk“ identifiziert. Der HDE firmiert nach dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer (ASU) an dritter Stelle, vor der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU.⁴³⁷ Danach wird die Interessenvertretung des wirtschaftlichen Mittelstandes nicht monolithisch durch eine zentrale Organisation, sondern durch ein Konglomerat unterschiedlicher Verbände und Organisationen bewerkstelligt. Krickhahn entfaltet diesen Gedanken über viele Seiten und belegt ihn mit Statistiken und Graphiken.

Dieses „Cliques-System“ (Krickhahn) beschreibt auch eine Offenheit der Gesellschaft, die Vernetzung des HDE mit seiner Umwelt und damit die Nicht-Existenz eines Monopols des HDE auf die Vertretung seiner Mitglieder. Wenn die Beobachtung von Krickhahn richtig ist, so ist sie ein starkes Argument gegen korporatistische und steuerungstheoretische Denkansätze, die für ihre Schlüssigkeit immer eine Bindungswirkung brauchen.

Umgekehrt bedeutet dies: Der HDE ist ein soziales System, das auch hinsichtlich seiner Zielstruktur mehrdimensional ausgerichtet ist, um sehr unterschiedlichen Umwelanforderungen entsprechen zu können. Daher darf nicht unbesehen und uneingeschränkt von den Verbandszielen auf die Interessenrepräsentation des wirtschaftlichen Mittelstandes geschlossen werden. Für unseren Zusammenhang von Repräsentativität, Mittelstand und Ladenschluss heißt dies: Je mehr Betriebsformen der Verband integriert und je stärker sein Mehrzweckcharakter wird, desto mehr leidet die Position der Verteidiger restriktiver Öffnungszeiten, aber gleichzeitig nehmen die Gründe zu, trotzdem im Verband zu bleiben.

Man muss ebenfalls bedenken: Die Umsteuerung in der Frage der Ladenöffnungszeiten fiel in eine Periode der Reform des Hauptverbandes. Vertreter von Großbetriebsformen, Filialbetrieben und Selbstbedienungswarenhäusern wurden als Vizepräsidenten in den Vorstand aufgenommen. Die Repräsentativität dieses Führungsgremiums hat sich also geändert. Sicher ist die Ladenöffnung angesichts der vielfältigen Aufgaben des Verbandes nicht das wichtigste Thema. Aber wenn

⁴³⁶ Krickhahn 1995.

⁴³⁷ Krickhahn 1995, S. 126.

man derartig institutionell auf den wirtschaftlichen Strukturwandel reagiert, muss man irgendwann ein Thema aus den fünfziger Jahren zum Abschluss bringen.

10.3 „Do interest groups matter?“

Eine der Ausgangsproblemstellungen war die Reformfähigkeit Deutschlands, und die Frage des Ladenschlusses erschien uns als ein geeignetes Beispiel, um die Struktur des Entscheidungsprozesses zu diskutieren. In Anlehnung an die Formulierung einer bekannten Fragestellung von Klaus von Beyme, „Do parties matter?“⁴³⁸ könnte nun gefragt werden, ob Interessengruppen in dieser Frage von Bedeutung sind. Natürlich wird niemand behaupten, dass sie überhaupt keine Rolle spielen; das würde die bisherige Verbandsforschung ad absurdum führen. Richtiger wäre die Frage: „*In what way do interest groups matter?*“

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse scheint daher folgende Spezifizierung sinnvoll zu sein:

- a) Ist der HDE einer bestimmten Gruppe/Klasse von Interessenverbänden zuzuordnen, und begründet dies eine besondere Bewertung?
- b) War das Thema „Ladenschlussgesetz“ rückblickend geeignet, um Reformfähigkeit zu diskutieren?

a) Bewertung des HDE

Es gibt zahlreiche Kategorisierungen für Verbände⁴³⁹. Der HDE ist in jedem Falle ein auf den ersten Blick schwer zu verstehendes multifunktionales Gebilde. Weil er ein Verband mit verschiedenen Aufgaben ist – und von seinen Mitgliedern auch so wahrgenommen wird bzw. werden soll –, erfüllt er mehrere Funktionen wie sie in der Literatur Verbänden zugewiesen werden, jedoch keine ausschließlich. Die Schnittmengencharakteristik als Wirtschaftsverband, Arbeitgeberverband und Service-Anbieter macht ihn schwer zuordbar für jemanden, der ein einfaches Gegenbeispiel zu den Gewerkschaften sucht. Häufig wird der theoretische Diskurs um Interessenverbände im Wirtschaftsbereich bestimmt durch das Denken in Dimensionen einer Gegnerorientierung, weil Generationen von Politologen – von der Arbeiterbewegung her kommend – Unternehmensverbände nur monofunktional betrachteten. Verbände wie der HDE müssen sich jedoch dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel stellen, und sie tun dies durch Diversifizierung und Angebotserweiterung. Ist ein Problem nicht durch Einflussnahme auf und schließliche Intervention des Gesetzgebers zu lösen (z.B. Schutz des Mittelstandes), so verbleibt immer noch die Strategie der Selbsthilfe.

Angebotsorientierung und Dienstleistung sind aber Ansätze verbandlicher Führung, die mit politischen Steuerungsprozessen moderner Staaten „von oben“ kaum etwas zu tun haben. Der HDE ist ein phaszinierendes Gegenbeispiel korporatistischer Politikentwürfe. Als Verband ist er merkwürdig unerforscht, dabei organisiert er den Kapitalismus wie kaum ein zweiter. Die Grund-

⁴³⁸ Von Beyme 1983. Allerdings fragte dieser Autor vor zwanzig Jahren am Ende eines dicken Buches über Parteien in westlichen Demokratien, ob z.B. öffentliche Ausgaben von bestimmten Parteikonstellationen abhängen.

⁴³⁹ Schmid 1998.

these des Korporatismus, dass politische Einbindung und Verbandsautonomie eine prekäre Beziehung eingehen, weil hierarchische Organisationsformen des korporatistischen Interessenarrangements die innerverbandliche Legitimation nicht grundsätzlich in Frage stellen dürfen⁴⁴⁰, trifft ebenso grundsätzlich auf den HDE *nicht* zu. Der HDE ist ein zentral koordiniertes Netzwerk zur Vertretung und Organisation ökonomisch definierter Interessen. Er nimmt für sich in Anspruch, die Vertretung des gesamten deutschen Einzelhandels zu sein. Er geht nicht den Weg der Abspaltung von Unternehmen bestimmter Größenklassen, sondern den der Integration unter ein gemeinsames Dach. Als Verband von Verbänden vereinigt er eher eng definierte Fachverbände und breiter definierte Flächenverbände des Einzelhandels. Ein solches Sammelsurium von Unternehmensformen und Interessen kann man nicht „top down“ führen. Der HDE ist zudem ein Verband von Verbänden. Je nach Analyseebene ist daher von den Regionalverbänden, den Landesverbänden, den Fachverbänden usw. auszugehen, die erst in ihrer Gesamtheit den HDE bilden. Dass der Zusammenhalt auch durch Verflechtung und Proporz gewährleistet wird, wurde bereits ausführlich diskutiert.

Der HDE ist das absolute Gegenteil eines „single point movement“, sondern vielfältig mit allen politischen Bereichen verbunden, von Parkgebühren bis Verpackungsordnung. Die Sachkompetenz, welche die von ihm abgestellten Experten in diverse Gremien einbringen, sichern dem Verband natürlich Einfluss. Aber ist das Korporatismus? Ist es nicht vielmehr ein Beispiel für einen kommunikativen Staat, der die demokratische Selbstorganisation einer freien Gesellschaft ist? Das Konzept des Korporatismus geht sprachlich zurück auf Korporation = Stand, also eine geschlossene Einheit. Der HDE kommt historisch vom Mittel„stand“, vom Kaufmanns„stand“ her und hat im Laufe der Jahrzehnte ständisches Denken durch Effizienz, Rendite, Service ersetzt. Mit der bereits oben erwähnten Einschränkung, dass er natürlich nur *einen* Sektor der Gesellschaft organisiert, ist der HDE innerverbandlich äußerst pluralistisch, und dieser Umstand spiegelt sich in den Kontakten mit seinen äußeren Kommunikationspartnern wider. Der HDE ist nicht nur ein Mehrzweckverband, er hat sich auch dem politischen *Mehrebenensystem* angepasst. Er konnte dies leisten, weil der Handel überall und auf jeder Ebene „materiell-konkret“ und „kapitalistisch-abstrakt“ präsent ist. Arbeitskraft ist dies zum Beispiel nicht, woraus sich auch erklärt, dass die funktionale Organisation von Gewerkschaften wie eine auf die Spitze gestellte Pyramide aussieht.⁴⁴¹

Die Kriterien Partizipation, Offenheit und Effizienz wie sie von Alemann/Schmid auf die ÖTV anwendeten, werden vom HDE erfüllt. Allerdings wird die Partizipation eher durch personelle Verflechtung als durch ununterbrochene Delegationsketten erreicht. Auch gilt es zu bedenken, dass der HDE ein Verband von Verbänden ist, dem ein hoher Anteil „geborener“ Delegierter für die jeweils nächsthöhere Ebene entspricht. Der HDE hat sich der gesellschaftlichen, hier: wirtschaftlichen Transformation geöffnet und in verschiedenen Reformschüben seine „Architektur“ angepasst. Als leistungsorientierter „Betrieb“ unterliegt er Effizienzansprüchen zur Erweiterung des Leistungsspektrums und der Profilierung. Ein weiterer Gesichtspunkt soll hier vorgeschlagen werden, nämlich derjenige einer „Selbstkoordinierung“ zum Beispiel bei regionalen Verkaufsfaktionen, Stadtteilmanagement, regionalen Einzelhandelskonzepten (Branchenmix, Verkehrsprobleme) usw. Hierzu zählen auch die unser Thema betreffenden einheitlichen Öffnungszeiten in einer Einkaufszone. Hier treten die lokalen EHV als Koordinatoren eines Netzwerkes auf.

⁴⁴⁰ Kevenhörster 2003, S. 367.

⁴⁴¹ vergl. Von Alemann/Schmid 1998, Kap. 5.1.2. dieser Arbeit.

Der multifunktionale Netzwerkcharakter des HDE legt zunächst den Gedanken nahe, dass auch beim Thema Ladenöffnungszeiten ein Policy-Netzwerk aus Vertretern unterschiedlicher Institutionen zusammenarbeiten könnte, die „ihren“ Politikbereich verteidigen. Kevenhörster spricht von einer „Versteinerung von Politikfeldern“.⁴⁴² Wie in Abschnitt 3.2. bereits vorgestellt, ist der Ladenöffnungsdebatte jedoch eher die Problematik der restriktiven oder regulativen *Arena* angemessen. Es gibt einen Verteilungskampf, dessen Verteilungswirkungen sichtbar sind. Gleichzeitig verbindet das Gesetz u.a. zwei Bereiche, die eigentlich nicht zusammen gehören, nämlich Arbeitsschutz und Konsumfreiheit. Das Kriterium der Sichtbarkeit ist wichtig, da mobilisierend, aber es muss wohl festgestellt werden, dass ein geändertes Konsumverhalten sowie der wirtschaftliche Druck eine hierauf basierende Strategie der Gewerkschaften immer stärker schwächen.

Der HDE kann als Mehrzweckverband von verschiedenen Seiten betrachtet werden. Insofern ist er nicht nur *einer* Gruppe/Klasse von Interessenverbänden zuzuordnen. Die Bewertung hängt immer von der jeweiligen Fragestellung ab. Pragmatisch betrachtet ist der HDE sicher angemessen mit den Ansätzen von Adels, Hardach, Mann, Burgner und Zechlin zu verstehen, also mit jenen Analysen, die in der einen oder anderen Weise einen Verband der Wirtschaft als „Betrieb“ verstehen. Es sei nochmals auf die Unterscheidung von Innen- und Außenwirkung aufmerksam gemacht. Während Hardach sie jedoch auf den Service-Gedanken bezieht, geht es der Politologie und Soziologie hierbei um die politische Dimension der Vermittlung. Für den HDE sind diese Ansätze wahrscheinlich überzogen. Sie leben von einem Abstraktionsniveau, das sich von der Realität sehr entfernt hat. So ist die These einer Trennung von Zweck und Motiv, wie sie Teubner entwickelt, ein Gedankenkonstrukt, welches einen Verband von staatlichen Notwendigkeiten her denkt. Der HDE verfolgt jedoch eine eindeutige Rationalität, welche auf das Mitgliederinteresse ausgerichtet ist, wenn auch der Zweck des Verbandes ein mehrfacher ist. Politisierung bedeutet hier nicht Abtrennung von den Mitgliedern, sondern ist eine Teilaufgabe.

In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels in seinem internen Funktionieren und seinem Beitrag zur staatlichen Entscheidung zu qualifizieren. Es soll an dieser Stelle betont werden, dass der HDE nicht verstanden werden kann, wenn man sein Wirken nur mit Blick auf die nationale oder gar europäische Ebene untersucht. Der Verband ist auf unterschiedlichen Ebenen aktiv. Der HDE engagiert sich in einer Vielzahl von Politikbereichen. Wie weit der Handel die Gesellschaft durchdringt, zeigen nicht nur die Arbeitsberichte des Hauptverbandes, die als Quelle noch nie systematisch ausgewertet wurden, sondern auch für die regionale Ebene die Pressespiegel der Jahresberichte des EHV OWL. Die Themen reichen von Stellungnahmen zur „Geiz ist geil“-Kampagne, Aktionen zur Belebung der Innenstädte, gezielte Ansiedlungen für einen Branchenmix, Ausbildungsinitiativen, Unterschriften *gegen* eine Einkaufsgalerie, optionaler Sommerschlussverkauf. Während in dieser Arbeit vor allem die Dimension der *Zeit* diskutiert wurde, scheint in der Tat die Dimension des *Raumes* für den Handel praxisorientiert wirtschaftlich wichtiger zu sein. Breiten Raum nimmt deshalb die Diskussion eines regionalen Einzelhandelskonzeptes ein. Stadtentwicklung und Einzelhandelsentwicklung gehören zusammen. Träger der Aktivitäten sind häufig Werbegemeinschaften, die als solche nicht Mitglied im HDE bzw. EHV, aber von diesem gefördert werden. Dahinter steckt ein hohes Potential ehrenamtlichen Engagements. Der HDE bzw. der jeweilige EHV ist mit diesen Strukturen verwoben, fördert sie, wird von ihnen jedoch auch getragen.

⁴⁴² Kevenhörster 2003, S. 414.

Verbände unterliegen Umwelteinflüssen und beeinflussen selbst die Umwelt. Für den HDE als Wirtschafts- und Dienstleistungsverband ist sicher ein besonders hoher Anpassungsdruck festzustellen. Sein Input vollzieht sich in vielen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen des politischen Systems. Mit dieser Untersuchung des HDE wurde auch ein Beitrag zur Verbandswissenschaft geleistet, allerdings mit einer wichtigen Einschränkung: Letztlich lässt sich die Unterscheidung von Erfahrungsobjekt und Erkenntnisobjekt nicht aufheben, man spiegelt das Objekt immer nur anders. Blümle/Schwarz arbeiten heraus:

„Erfahrungsobjekt der Verbandsforschung wären demnach jene in der Realität vorkommenden Gebilde (Organisationen, Realobjekte) welche begrifflich als ‚Verbände‘ zusammengefasst werden können; Erkenntnisobjekt andererseits jene ‚Aspekte‘ (Problemstellungen) dieser Realobjekte, die von der Verbandsforschung zu untersuchen sind. Für die Abgrenzung des Realobjektbereiches stellt sich damit die Frage nach Begriff und Typologie (Klassifizierung) der Verbände, beim Erkenntnisobjekt diejenige nach dem von der Disziplin ‚Verbandswissenschaft‘ bearbeiteten Problembereich.“⁴⁴³

Am Beispiel des HDE wurde die Typologie von Verbänden ausführlich diskutiert. Wenn man die „Schnittmengencharakteristik“ dieses Mehrzweckverbandes dann noch mit verschiedenen „Aspekten“ und „Problembereichen“ verbindet, vermehrfachen sich natürlich die Bewertungsoptionen.

b) Ladenschluss

Im Einleitungsteil (Kap. 1.2.) wurden eine Reihe von Hemmnissen für effizientes Regieren genannt. Man kann sie als institutionelle und psychologische Restriktionen zusammenfassen. Das Ergebnis ist eine Politik des Inkrementalismus. Welches ist nur der Beitrag des Ladenschlussgesetzes bzw. was sagt uns das Ladenschlussgesetz hierzu? Hat der HDE eine zu kritisierende, vielleicht sogar destruktive Rolle gespielt oder war er treibende Kraft der Veränderung?

Der grundsätzliche Konstruktionsfehler des Gesetzes basiert auf einer uneinheitlichen Problemwahrnehmung bereits kurz nach Kriegsende. Aus diesem Umstand resultiert auch die umfassende juristische und volkswirtschaftliche Literatur, weil das Gesetz ordnungstheoretische Denkgebäude stört. Die Bewertung des Konstruktionsfehlers hinsichtlich der Frage der Reformfähigkeit muss man zunächst auf der Zeitschiene sehen. Der soziale und wirtschaftliche Wandel hat einen Gesetzeswandel bewirkt, aber keinen „Systemwandel“. Ein Systemwandel wäre die Abschaffung des Gesetzes, wie die FDP es fordert. Der HDE vertrat jahrzehntelang eine restriktive Position bei den Ladenöffnungszeiten. Als er zwischen 1996 und 1999 umsteuerte, geschah dies nur bei der Frage der Öffnungszeiten, nicht bei den anderen Schutzfunktionen des Gesetzes.

Institutionelle Restriktionen bestehen beim Ladenschlussgesetz insofern nicht, als der Bundesrat keine Vetoposition besitzt. Dies bedeutet zunächst, dass die Option auf Veränderung von der Regierung bzw. den Regierungsfractionen gehalten wird. Initiativen zur Veränderung des Gesetzes kamen jedoch häufig von den Ländern, immer war also seit Jahren ein Reformpotential vorhanden. Dies begründete sich auch durch die Möglichkeit der Landesregierungen, seit 1986 durch Rechtsverordnungen vielfältige Ausnahmen zu gestatten. Hierfür ist der Begriff Politikverflechtung sicher *nicht* angemessen.

⁴⁴³ Blümle/Schwarz 1985, S. 3.

In der neueren Vergangenheit hat der HDE nur in den Delegiertenversammlungen von 1973, 1983, 1992 und 1999 zum Ladenschluss abgestimmt, also keinesfalls oft. Er vertrat bis 1999 restriktive Positionen. In dieser Zeit schlug der soziale und wirtschaftliche Wandel in der ausgesuchten Frage auf den Verband durch. Wenn man die Begrifflichkeit des Policy-Zyklus anlegen würde, so könnte man sagen: Der HDE hat den Schritt zur *Terminierung* getan. Der Gesetzgeber hat dies nicht. Wenn – wie angekündigt – den Ländern die Bestimmung der Ladenöffnungszeiten zukommen sollte, geht es in eine neue Runde. Der HDE will dies nicht. Es bliebe dann zu beobachten, wie die einzelnen Landesverbände reagieren.

Letztlich war der HDE in der Frage der Ladenöffnungszeiten nicht sehr erfolgreich. Als er gegen eine Liberalisierung war wurde sie eingeführt (Dienstleistungsabend 1989), als er sie dann wollte, blieb das Gesetz hinter den Forderungen zurück (2003). Entscheidend war wohl das Bekenntnis überhaupt zu einer Liberalisierung der Ladenöffnung 1999. Mit diesem Beschluss befreite sich der Verband von einer Position, die immer weniger von der Wirklichkeit gedeckt war. Er fiel in eine Zeit der Reform des Verbandes. Die vor diesem Beschluss liegenden Jahre waren eine Transitionsphase, und sicher war dies der Glaubwürdigkeit der Position nicht immer zuträglich. Auf der anderen Seite muss man sehen, dass dieses Thema für den Verband und seine Kommunikationspartner sicher nicht so zentral war, um hierunter die Integrität des HDE leiden zu lassen. In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass der Verband eine Vielzahl anderer Themen behandelt und innerverbandlich der Ladenschluss darum nie die Kraft zur Spaltung entwickelte. Ein „opting out“ war den Mitgliedsfirmen jederzeit vor Ort möglich. In diesem Sinne ist auch eine Positionierung des EHV OWL zu sehen. Wenn Zeitangaben im Gesetz wegfallen würden, bedeutete dies nicht automatisch mehr, sondern eine kundengerechtere und kostengerechtere Einkaufszeit, also eine Flexibilisierung. Eine generelle Ladenöffnung rund um die Uhr wünscht sich der EHV OWL im Jahresbericht 2003 ausdrücklich nicht.

Die Diskussion um die Ladenöffnungszeiten ist eine andere als diejenige um die Abschaffung von Feiertagen, um die Pflegeversicherung zu finanzieren (Reformationstag in Deutschland) oder das Krankenwesen zu verbessern (Versuch der Abschaffung des Pfingstmontag in Frankreich) oder auch nur um die nationale Wertschöpfung zu erhöhen. Letztere ist zweifellos eine Verlängerung der Arbeitszeit ohne Lohnausgleich und damit Lohnkürzung. Darum ist es bei verlängerten Ladenöffnungszeiten nie gegangen, es blieb stets der Ausweg in betriebliche Arbeitszeitarrangements, die Arbeitszeit sollte nur anders verteilt werden (dass die Beschäftigten zum Beispiel bei KarstadtQuelle hier unter dem Druck der Krise Zugeständnisse machen mussten, hat mit dem Ladenschluss zunächst einmal nichts zu tun). Wie facettenreich die Dimension „Zeit“ jedoch ist, zeigten die vielen Kommentare Pfingsten 2005, als erneut die Abschaffung des zweiten Feiertages ins Gespräch kam. So argumentierte die Süddeutsche Zeitung, dass in einer Gesellschaft, die unbedingte Mobilität erwartet, gerade *für die Familien eine zusammenhängende Freizeit* besonders wichtig sei, und die Kirchen sprachen von einer Zeit der Besinnung.

In der Ladenschlussdebatte treffen betriebswirtschaftliche Überlegungen auf soziale Werte. Sicher bedrohen restriktivere oder liberalere Ladenöffnungszeiten nicht die Handlungsgrundlagen der Gesellschaft; das Thema ist insofern nicht so schwerwiegend wie die Föderalismusdebatte oder die Arbeitslosigkeit. Es ist vielmehr die *Absurdität* der jahrzehntelangen Beständigkeit einer Auseinandersetzung um wenige Stunden Arbeitszeit, welche ein Licht auf die deutsche Reformfähigkeit wirft. Leider ist Absurdität keine analytische Kategorie der Politikwissenschaft. Man sollte darüber nachdenken.

Literatur

Abromeit, Heidrun 2000:

Unternehmerverbände, in: Uwe Andersen/Wichard Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl., Opladen: Leske und Budrich, S. 612-616.

Adels, Helmut 1969:

Wie entscheiden Verbände? Die Organisation der Entscheidungsprozesse in Wirtschaftsfachverbänden. Köln 1969 (Deutsche Industrieverlags-GmbH)

Alemann, Ulrich von (Hrsg.) 1981:

Neokorporatismus, Frankfurt/New York: Campus

Alemann, Ulrich von 1989:

Organisierte Interessen in der Bundesrepublik, Opladen: Leske und Budrich

Alemann, Ulrich von 2000:

Vom Korporatismus zum Lobbyismus?, Aus Politik und Zeitgeschichte B 26-27/2000, S. 3-6.

Alemann, Ulrich von/Rolf Heinze (Hrsg.) 1979:

Verbände und Staat, Opladen: Westdeutscher Verlag

Alemann, Ulrich von/Weßels, Bernhard 1997:

Verbände in vergleichender Perspektive – Königs- oder Dornenweg? In: Dies. (Hrsg.): Verbände in vergleichender Perspektive. Beiträge zu einem vernachlässigten Feld. Berlin: Sigma, S. 7 – 28

Alemann, Ulrich von/Schmid, Josef 1998:

Die Gewerkschaft ÖTV: Reformen im Dickicht gewerkschaftlicher Organisationspolitik. Baden-Baden: Nomos

BBE-Praxis-Leitfaden 2003:

Strategische Optionen für den Einzelhandel. 100 klare Antworten auf die drängendsten Fragen der Zukunft. Köln: BBE-Verlag Köln

Bänsch, Axel 2002:

Käuferverhalten. München/Wien: Oldenbourg

Bentley, Arthur 1908:

The Process of Government (Reprint 1967), Cambridge, Mass.: Belknap Press

Benz, Arthur 2003:

Reformpromotoren oder Reformblockierer? Die Rolle der Parteien im Bundesstaat. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 29-30/2003, S. 32 – 38.

Berekoven, Ludwig 1988:

Geschichte des deutschen Einzelhandels. Frankfurt/M.: Deutscher Fachverlag

Berger, Andreas 2002:

Lobbying: Strukturen, Akteure, Strategien: Protokoll zur Tagung 16.-17. November 2001, Arbeitsstelle Aktive Bürgerschaft, Inst. für Politikwiss., Westfälische Wilhelms-Univ. Münster 2002

Berghahn, Volker 1985:
Unternehmer und Politik in der Bundesrepublik, Frankfurt a.M.: Suhrkamp

Bergmann, Joachim/Otto Jacobi/Walther Müller-Jentsch 1979:
Gewerkschaften in der Bundesrepublik, 2 Bde., 3. Aufl. Frankfurt/New York: Campus Verlag

Bethusy-Huc, Viola Gräfin von 1976:
Vorschläge zur Kontrolle des Verbandseinflusses im Parlamentarischen Regierungssystem. In: Dettling (Hrsg.) 1976, S. 221 – 236.

Beyme, Klaus von 1977:
Gewerkschaften und Arbeitsbeziehungen in kapitalistischen Ländern, München/Zürich: Piper

Beyme, Klaus von 1982:
Parteien in westlichen Demokratien. München: Piper

Bibliographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949 / 2002.
Herausgegeben von Rudolf Vierhaus und Ludolf Herbst unter Mitarbeit von Bruno Jahn. München: Saur

Biebel, Erich 1986:
Der deutsche Fleischgroßhandel, Wiesbaden: Wirtschaftsverlag

Biehler, Hermann/Hahn, Elke/Meyer-Fries, Thomas 2003:
Zu erwartende Auswirkungen einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag von 16 bis 20 Uhr. IMU – Institut für Medienforschung und Urbanistik, Heft 2/2003

Bittermann, Rainer 1979:
Strukturveränderungen im Einzelhandel aus verbraucherpolitischer Sicht. In: Lothar F. Neumann: Sozialforschung und soziale Demokratie. Festschrift für Otto Blume zum 60. Geburtstag. Bonn : Verlag Neue Gesellschaft

Blumenthal, Julia von 2003:
Auswanderung aus den Verfassungsinstitutionen. Kommissionen und Konsensrunden. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 43/2003, S. 9 – 15.

Blümle, Ernst-Bernd/Schwarz, Peter 1985:
Einleitung. Eine Interdisziplin zur Erforschung der komplexen Verbandswirklichkeit. In: Dies. (Hrsg.): Wirtschaftsverbände und ihre Funktion. Schwerpunkte der Verbandsforschung, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 1 – 15.

Bogumil, Jörg/Schmid, Josef 2001:
Politik in Organisationen. Organisationstheoretische Ansätze und praxisbezogene Anwendungsbeispiele. Opladen: Leske + Budrich

- Braun, Dietmar 1993:
Zur Steuerbarkeit funktionaler Teilsysteme: Akteurtheoretische Sichtweisen funktionaler Differenzierung moderner Gesellschaften. In: Adrienne Héritier (Hrsg.): Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung (PVS-Sonderheft 24/1993), S. 199 – 222
- Brunn, Johann Heinrich von 1973:
Für ein besseres Wettbewerbsrecht, Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb, Düsseldorf: Handelsblatt 1973
- Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels e.V. (BTE): Jahresbericht 2002/2003.
- Burgner, Inge Maria 1999:
Die Zukunft der Wirtschaftsverbände. – am Beispiel des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. Bonn: Institut für wissenschaftliche Studien
- Burth; Hans-Peter/Görlitz, Axel (Hrsg.) 2001:
Politische Steuerung in Theorie und Praxis. Baden-Baden: Nomos
- Bußhoff, Heinrich 2000:
Politische Repräsentation. Repräsentativität als Bedingung und Norm von Politik. Baden-Baden (Nomos)
- Claußen, Bernhard 1997:
Mikro- und Mesopolitik. In: Arno Mohr (Hrsg.): Grundzüge der Politikwissenschaft. München/Wien: Oldenbourg, S. 327 – 411
- Crozier, Michel/Friberg, Erhard 1993:
Die Zwänge kollektiven Handelns. Über Macht und Organisationen. Frankfurt/M.: Hain
- Dettling, Warnfried (Hrsg.) 1976:
Macht der Verbände – Ohnmacht der Demokratie?, München/Wien: Günter Olzog
- Dettling, Warnfried 1978:
Verbände – Strukturelemente einer freiheitlichen Demokratie, Köln: Deutscher Instituts-Verlag.
- Deutsch, Karl W. (3)1973: Politische Kybernetik. Modelle und Perspektiven, Freiburg im Breisgau: Rombach
- Dichtl, Erwin/Müller, Stefan 1984:
Das Ladenschlußgesetz: Probieren geht über studieren. In: Piepenbrock 1984, S. 27 – S. 41
- Drumm, Hans Jürgen 1985:
Organisationsformen und Probleme der Zielbildung in mehrstufigen Vereinen. In: Ernst-Bernd Blümle/Peter Schwarz (Hrsg.): Wirtschaftsverbände und ihre Funktion. Schwerpunkte der Verbandsforschung, Darmstadt 1985, S. 201 – 222 (Wissenschaftliche Buchgesellschaft)
- Eichener, Volker/Ralf Kleinfeld/Detlef Pollack u.a. (Hrsg.) 1992:

Organisierte Interessen in Ostdeutschland, 2 Halbbände (Probleme der Einheit 12.1, 12.2), Marburg: Metropolis

Enke, Margit/Cornelia Wolf/Ulrike Wild 1999:
Ladenschluß in Deutschland – Abriß zur Entwicklung und zum Stand der Diskussion. Freiburger Arbeitspapiere 23/1999

Eschenburg, Theodor 1963:
Herrschaft der Verbände?, 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer

Eschenburg, Theodor 1989:
Das Jahrhundert der Verbände, Berlin: Siedler

Europarat:
Das demokratische Prinzip gleicher Repräsentativität. 40 Jahre Aktivitäten des Europarates. Deutschsprachige Ausgabe hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien, 1992, basierend auf einem Seminar des Europarates am 6. und 7. November 1989

Farnel, Frank J. 1994:
Am richtigen Hebel : Strategie und Taktik des Lobbying, Landsberg/Lech : Verl. Moderne Industrie

Fessel, Susanne 1995:
Strukturelle Grenzen kartellrechtlicher Regulierung. Eine exemplarische Analyse der handelspezifischen Reformen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang

Fischer, Klemens H. 1997:
Lobbying und Kommunikation in der Europäischen Union, Berlin: Berlin-Verl. Spitz

Fraenkel, Ernst 1979:
Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer

Garhammer, Manfred 1994:
Balanceakt Zeit. Auswirkungen flexibler Arbeitszeiten auf Alltag, Freizeit und Familie. Berlin: edition sigma

Gäfgen, Gérard (Hrsg.) 1988:
Neokorporatismus und Gesundheitswesen, Baden-Baden: Nomos

General, Sabine 2002:
Die phantasielose Gesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 29-30/2002, S. 3 – 5.

Göhler, Gerhard 1985:
Dialektik. In: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): Politikwissenschaft. Theorien – Methoden – Begriffe. München/Zürich, S. 155-158

George, Torsten 1996:

Das Ladenschlußgesetz auf dem Prüfstand. Beschäftigungseffekte einer Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag

Grande, Edgar 2000:

Verbände und Verbändeforschung in Deutschland, in: Werner Bühner/Edgar Grande (Hrsg.) Unternehmerverbände und Staat in Deutschland, Baden-Baden: Nomos, S. 15 – S. 22.

Gschwendtner, Helmut/Kau, Winand/Lüdeke, Dietrich/Majer, Helge/Ott, Alfred E. 1976:

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes. Tübingen (Forschungsberichte aus dem Institut für angewandte Wirtschaftsforschung Tübingen Nr. 15)

Hardach, Fritz Wilhelm 1985: Willensbildung in Wirtschaftsverbänden. In: Ernst-Bernd Blümle/Peter Schwarz: Wirtschaftsverbände und ihre Funktion. Schwerpunkte der Verbandsforschung. Darmstadt (Wiss. Buchgesellschaft) 1985, S. 151 – 175.

Hartmann, Jürgen 1985:

Verbände in der westlichen Industriegesellschaft, Frankfurt/New York: Campus Verlag

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels:

Arbeitsberichte 1948 – 1999, seit 1999 Jahresberichte des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels.

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V.: Jahresbericht 2001/2002.

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V.: Jahresbericht 2002/2003.

Heinze, Rolf G./Helmut Voelzkow 2000:

Interessengruppen. In: Uwe Andersen/ Wichard Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl., Opladen: Leske und Budrich, S. 242-247.

Helms, Ludwig 2003:

Deutschlands „semisouveräner Staat“. Kontinuität und Wandel parlamentarischer Regierung in der Bundesrepublik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 43/2003, S. 3 – 8.

Hierath, Bettina 2001:

Repräsentation und Gleichheit. Neue Aspekte in der politikwissenschaftlichen Repräsentationsforschung. Opladen: Leske + Budrich

Hirschman Albert O. 1974:

Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)

Hofmann, Hasso 2003:

Repräsentation. Studien zur Wort und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. Berlin: Duncker & Humblot

Hofmann, Reiner/Lapeyere (Hrsg.) 1995:

Arbeitszeit. Perspektiven einer europäischen Arbeitszeitpolitik. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot

Institut für angewandte Verbraucherforschung e.V. 1970:
Einkaufsgewohnheiten und Ladenöffnungszeiten. Bericht über eine Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (o. O.)

Ismayr, Wolfgang (2) 2001:
Der Deutsche Bundestag im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen: Leske + Budrich

Jacobsen, Heike 1999:
Umbruch des Einzelhandels in Ostdeutschland. Westdeutsche Unternehmen als Akteure im Transformationsprozeß. Frankfurt am Main/New York: Campus

Jann, Werner/Wegrich, Kai 2003:
Phasenmodelle und Politikprozesse: Der Policy-Cycle. In: Klaus Schubert/Nils Bandelw (Hrsg.): Lehrbuch der Politikfeldanalyse. München/Wie: R. Oldenbourg Verlag, S. 71 – 104

Jun, Uwe 2004:
Reformoptionen der politischen Akteure im deutschen Föderalismus: Mehr Länderautonomie und mehr Wettbewerb als Ausweg aus der Politikverflechtungsfalle? In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 3/2004, S. 559 – 580

Kaase, Max u.a. 1996:
Politisches System, Opladen: Leske und Budrich

Kevenhörster, Paul 2003:
Politikwissenschaft. Band 1: Entscheidungen und Strukturen der Politik. Opladen: Leske+Budrich

Krickhahn 1995: Die Verbände des wirtschaftlichen Mittelstands in Deutschland. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag

Kühne, Hartmut 2005: Föderalismusreform – Laufen oder Stolpern? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 13-14/2005, S. 3 – 5.

Küper, Willi/Felsch, Anke 2000:
Organisation, Macht und Ökonomie. Mikropolitik und die Konstitution organisationaler Handlungssysteme. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag

Küper, Willi/Ortmann, Günter (Hrsg.) 1992:
Mikropolitik. Rationalität, Macht und Spiele in Organisationen. Opladen: Westdeutscher Verlag
Lange, Stefan/Braun, Dieter 2000: Politische Steuerung zwischen System und Akteur. Eine Einführung. Opladen: Leske + Budrich

Lehmbruch, Gerhard/Philippe Schmitter (Hrsg.) 1982:
Patterns of Corporatist Policy-Making, Beverly Hills/London: Sage

- Leif, Thomas/Speth, Rudolf (Hrsg.) 2003:
Die stille Macht. Lobbyismus in Deutschland. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag
- Sven Leunig 2004:
Länder- versus Parteiinteressen im Bundesrat. Realer Dualismus oder fiktive Differenzierung? In: Aus Politik und Zeitgeschichte 50-51/2004, S. 33 - 38.
- Mann, Siegfried 1994:
Macht und Ohnmacht der Verbände. Das Beispiel des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) aus empirisch-analytischer Sicht, Baden-Baden: Nomos
- Mayntz, Renate (Hrsg.) 1992:
Verbände zwischen Mitgliederinteressen und Gemeinwohl, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung
- Meissner, Frank/Pfahl, Sonja/Wotschack, Philip 2000:
Dienstleistung ohne Ende? Die Folgen der verlängerten Ladenöffnung. Berlin: edition sigma.
- Nesemann, Thomas 1995:
Der deutsche Ladenschluß im europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht. Hamburg: Mauke
- Neuberger, Oskar 1995:
Mikropolitik. Der alltägliche Aufbau und Einsatz von Macht in Organisationen. Stuttgart: Enke
- Niedermayer, Oskar (Hrsg.) 1996:
Intermediäre Strukturen in Ostdeutschland, Opladen: Leske und Budrich
- Nissen, Dirk 1998:
Effektivität des Marketing von Verbänden. Wiesbaden
- Nohlen, Dieter 1985a:
Fallanalyse. In: ders./Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): Politikwissenschaft. Theorien – Methoden – Begriffe, München/Zürich, S. 224 f.
- Nohlen, Dieter 1985b:
Vergleichende Methode, in: ders./Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): Politikwissenschaft. Theorien – Methoden – Begriffe, München/Zürich, S. 1079-1085.
- Nohlen, Dieter (Hrsg.) 1995:
Lexikon der Politik Band 1 (Politische Theorie) und Band 2 (Politikwissenschaftliche Methoden). München: C.H. Beck
- Olson, Mancur 1992:
Die Logik des kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen, 3. Aufl., Tübingen J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) (1. Aufl. 1968)
- Piepenbrock, Hartwig 1984 : Ladenschluß kontrovers. Stuttgart/Herford : Seebald
Plöhn, Jürgen 1995:

Parlamentsvergleich auf subnationaler Ebene. In: Winfried Steffani/Uwe Thaysen (Hrsg.): Demokratie in Europa: Zur Rolle der Parlamente, Opladen: WestdeutscherVerlag, S. 386-403

Rebe, Bernd 1997:

Sind wir Gulliver? Das Menetekel der Immobilität. In: Antje Blöcker/Ulrich Heyder/Birgit Mangels-Voegt (Hrsg.): Die Reformfähigkeit von Staat und Gesellschaft. Festschrift für Karl Lompe zum 60. Geburtstag. Frankfurt/M usw: Lang, S. 27 – 40.

Reutter, Werner 2001:

Deutschland: Verbände zwischen Pluralismus, Korporatismus und Lobbyismus, in: ders./Peter Rütters (Hrsg.): Verbände und Verbandssysteme in Westeuropa, Opladen: Leske und Budrich, S. 75-101

Reutter, Werner 2002:

Verbände, Staat und Demokratie. Zur Kritik der Korporatismustheorie, in: ZParl 33. Jg., H. 3, S. 501-511

Rinderspacher, Jürgen P. 1999:

Der Samstag als Gemeinschaftsaufgabe. In: Friedrich Fürstenberg/Irmgard Herrmann-Sojanov/Jürgen P. Rinderspacher (Hrsg.): Der Samstag. Über Entstehung und Wandel einer modernen Zeitinstitution. Berlin (edition sigma) 1999, S. 367 – 381.

Rinderspacher, Jürgen P. 2000:

„Ohne Sonntag gibt es nur noch Werktage.“ Die soziale und kulturelle Bedeutung des Wochenendes. Bonn: Dietz

Rinderspacher, Jürgen P. (Hrsg.) 2002:

Zeitwohlstand. Ein Konzept für einen anderen Wohlstand der Nation. Berlin: edition sigma

Jürgen P. Rinderspacher (Hrsg.) 2003: Zeit für alle – Zeit für nichts? Die Bürgergesellschaft und ihr Zeitverbrauch. Bochum: SW-Verlag

Rühling, Michael 2004:

Das Ladenschlussgesetz vom 28. November 1956. Vorgeschichte, Entstehung des Gesetzes und weitere Entwicklung. Frankfurt (Peter Lang)

Rummert, Yvette 1997:

Die Flexibilisierung der Ladenschlußzeiten im Einzelhandel und die Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Verbraucher. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Braunschweig. (Magisterarbeit TU Braunschweig, Institut für Sozialwissenschaften 1997)

Sarcinelli, Ulrich (Hrsg.) 1998: Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft. Beiträge zur politischen Kommunikationskultur. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag

Sarcinelli, Ulrich 2003:

Demokratie unter Kommunikationsstress? Das parlamentarische Regierungssystem in der Medienlandschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 43/2003, S. 39 – 46.

Scheinpflug, Jörg 1993:

Die Stellung der Verbände in der Theorie der Sozialen Marktwirtschaft, Diss. phil. U Bonn

- Schädler, Jens 1995:
Die verfassungsrechtliche Beurteilung des Ladenschlußgesetzes unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der ökonomischen Analyse des Rechts. München: WF
- Scharpf, Fritz W. 2000:
Interaktionsformen. Akteurszentrierter Institutionalismus in der Politikforschung. Opladen: Leske und Budrich
- Scherzinger, Helmut 1978:
Theorie der Willensbildung in Unternehmerverbänden. Zusammenstellung der wesentlichen ökonomischen Einflußgrößen und der strukturellen Bedingungen sowie deren Einarbeitung in ein System von Modellen. Berlin 1978 (Duncker & Humblot)
- Schneider, Volker 2003:
Akteurskonstellationen und Netzwerke in der Politikentwicklung. In: Klaus Schubert/Nils C. Bandelow (Hrsg.) Lehrbuch der Politikfeldanalyse, München/Wien: R. Oldenburg Verlag, S. 107 – 146.
- Schindler, Peter 1999:
Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999. Gesamtausgabe in drei Bänden, Baden-Baden: Nomos
- Schleich, Anne-Marie 1982:
Mechanismen der politischen Interessenvermittlung. Eine empirische Studie einkommenspolitischer Institutionen in den USA und der Bundesrepublik Deutschland, Diss. phil. U Mannheim
- Schmid, Josef 1998:
Verbände. Interessenvermittlung und Interessenorganisationen, München und Wien: Oldenbourg Verlag
- Schmidt, Manfred G. 1995:
Demokratiethorien. Eine Einführung, Opladen: Leske und Budrich
- Schmidt, Manfred G. 1997:
Policy-Analyse. In: Arno Mohr (Hrsg.): Grundzüge der Politikwissenschaft. München/Wien (Oldenbourg), S. 567 – 604.
- Schmidt-Kortig, Edzard 2005:
Reformbedürftigkeit des deutschen Föderalismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 13-14/2005, S. 6 – 12.
- Schmidt-Trenz 1996:
Die Logik kollektiven Handelns bei Delegation. Das Organisationsdilemma der Verbände am Beispiel des Beitragszwangs bei den Industrie- und Handelskammer. Tübingen: Mohr
- Schmitter, Philippe/Gerhard Lehbruch (Hrsg.) 1979: Trends Towards Corporatist Intermediation, Beverly Hills/London: Sage

Schneider, Michael 2000: Kleine Geschichte der Gewerkschaften, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

Schunder, Achim 1994:
Das Ladenschlußgesetz – heute. Anwendungsbereich, Auslegungskriterien und verfassungsrechtliche Legitimierung heute. München (Verlag Franz Vahlen)

Schütt-Wetschky, Eberhard 1997:
Interessenverbände und Staat, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft

Sebaldt, Martin 1997:
Organisierter Pluralismus. Kräftefeld, Selbstverständnis und politische Arbeit deutscher Interessengruppen, Opladen: Westdeutscher Verlag

Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander 2004:
Verbände in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften

Seiffert, Helmut 1982-1983:
Einführung in die Wissenschaftstheorie, 3 Bde., München: C.H.Beck

Sitte, Ralf 1991:
Lobbying in der Hauptstadt-Debatte: Formen und Möglichkeiten unkoordinierter Interessenvertretung. In: ZParl 22. Jg. 1991, S. 535-554

Soziologie-Lexikon 1997 (Hrsg. Gerd Reinhold). München/Wien: R. Oldenbourg Verlag

Stapel, Wolfgang 2001:
Mikropolitik als Gesellschaftstheorie? Zur Kritik einer aktuellen Variante des mikropolitischen Ansatzes. Berlin: Duncker & Humblot

Simon, Walter 1976:
Macht und Herrschaft der Unternehmerverbände. BDI, BDA und DIHT im ökonomischen und politischen System der BRD, Köln: Pahl-Rugenstein

Steffani, Winfried 1971:
Parlamentarische Demokratie – Zur Problematik von Effizienz, Transparenz und Partizipation. In: Winfrid Steffani (Hrsg.): Parlamentarismus ohne Transparenz, Kritik Band 3, Opladen 1971, S. 17 – 47.

Steffani, Winfried 1979:
Parlamentarische und präsidentielle Demokratie. Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien. Opladen: Westdeutscher Verlag

Steffani, Winfried 1972:
Einleitung. In: Franz Nuscheler/Winfried Steffani (Hrsg.): Pluralismus, München: Piper, S. 9-46.

Steffani, Winfried 1979: Parlamentarische und präsidentielle Demokratie. Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien. Opladen: Westdeutscher Verlag

Steffani, Winfried 1980:
Pluralistische Demokratie. Opladen: Leske und Budrich

Steffani, Winfried 1997:
Gewaltenteilung und Parteien im Wandel, Opladen: Westdeutscher Verlag

Stüwe, Klaus 2004:
Konflikt und Konsens im Bundesrat. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 50-51/2004, S. 25 – 32.

Strauch, Manfred (Hrsg.)1993:
Lobbying : Wirtschaft und Politik im Wechselspiel, Frankfurt a.M.: FAZ/Gabler

Streeck, Wolfgang 1994:
Staat und Verbände: Neue Fragen. Neue Antworten? In: W. Streeck (Hrsg.): Staat und Verbände. PVS Sonderheft 25/1994, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 7 – 34.

Täger, Uwe Christian/Kurt Vogler-Ludwig/Sonja Munz (Hrsg.)1995:
Das deutsche Ladenschlußgesetz auf dem Prüfstand. Binnenhandels- und wettbewerbspolitische sowie beschäftigungspolitische und arbeitsrechtliche Überlegungen. (Schriftenreihe des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 139) München/Berlin 1995.

Täger, Uwe-Christian/Karin Halk/Claudia Plötscher/Horst Rottmann 2000:
Effekte der Liberalisierung des deutschen Ladenschlussgesetzes auf den Einzelhandel und auf das Verbraucherverhalten. Eine empirische Bestandaufnahme (ifo Studien zu Handels- und Dienstleistungsfragen 58), München (Ifo Institut)

Tenscher, Jens 2003:
Professionalisierung der Politikvermittlung? Politikvermittlungsexperten im Spannungsfeld von Politik und Massenmedien. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag

Teuber, Jörg 2001:
Interessenverbände und Lobbying in der Europäischen Union, Frankfurt a. M. u.a.: Lang

Teubner, Gunther 1978:
Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung. Rechtsmodelle für politisch relevante Verbände, Tübingen: Mohr

Thaysen, Uwe 2004:
Die Konventsbeziehung zur Föderalismusreform in Deutschland. Ein letztes Hurra der Länderparlamente zu Beginn des 21. Jahrhunderts? In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 3/2004, S. 513 – 539.

Tiede, Manfred 1996:
Repräsentativität. Diskussionspapiere aus der Fakultät für Sozialwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum, 12/1996

- Tietz, Bruno 1983:
Konsument und Einzelhandel. Strukturwandlungen in der Bundesrepublik von 1970 bis 1995. Frankfurt/M.: Lorch-Verlag
- Tietz, Bruno 1992:
Einzelhandelsperspektiven für die Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2010. Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag
- Traxler, Franz 1986:
Interessenverbände der Unternehmer. Konstitutionsbedingungen und Steuerungskapazitäten, analysiert am Beispiel Österreichs. Frankfurt/New York: Campus Verlag
- Triesch, Günter 1995:
Interessenverbände in Deutschland. Ihr Einfluß in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, München und Landsberg am Lech: Olzog
- Truman, David B. 1951:
The Governmental Process, New York: Alfred Knopf
- Ullmann, Hans-Peter 1988:
Interessenverbände in Deutschland, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1988
- Ver.di 2002:
Branchenreport 2002: Fachgruppe Einzelhandel, Abteilung Branchenpolitik
- Wallerath, Maximilian 2001:
Ladenschluss und Konkurrentenschutz. Die ungleiche Kontingenzierung von Zeit im Lichte des subjektiven öffentlichen Rechts. In: Neue Juristische Wochenschrift 2001, Heft 11, S. 781 – 789.
- Waschkuhn, Arno 1998:
Demokratietheorien. Politiktheoretische und ideengeschichtliche Grundzüge. München/Wien: Oldenbourg
- Weber, Jürgen 1977:
Die Interessengruppen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart u.a.: Kohlhammer
- Weber, Jürgen 1980:
Gefährdung der parlamentarischen Demokratie durch Verbände, in: Heinrich Oberreuter (Hrsg.): Pluralismus, Opladen: Leske und Budrich, S. 163-201
- Weihe, Ulrich 1985a:
Deduktion/Deduktive Methode. In: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): Politikwissenschaft. Theorien – Methoden – Begriffe, München/Zürich, S. 122 f.
- Weihe, Ulrich 1985b:
Hermeneutik, in: ebd., S. 327 f.

Weihe, Ulrich 1985c:
Induktion, in: ebd., S. 360

Wein, Josef 1968:
Die Verbandsbildung im Einzelhandel. Mittelstandsbewegung, Organisation der Großbetriebe, Fachverbände, Genossenschaften und Spitzenverband, Berlin: Duncker&Humblot

Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP):
Offizielles Organ der Zentrale zur Bekämpfung Unlauteren Wettbewerbs e.V.

Windhoff-Héritier, Adrienne 1987:
Policy-Analyse. Eine Einführung. Frankfurt/New York: Campus Verlag

Wotschack, Philip 1997:
Zeit und Klasse. Die soziale Ungleichheit im Licht moderner Zeitstrukturen. Hamburg: VSA-Verlag.

Zeitschrift für Parlamentsfragen 10. Jg. H. 4, Dez. 1979

Zechlin, Hans-Jürgen 2000 :Verbandsmanagement im Strukturwandel. Analysen – Kommentare – Erfahrungen. Köln: Vossil-Verlag

www.tu-dresden.de/jfoef14/OeRimWWW/OeRAktuell.html

<http://www.heute.t-online.de/ZDFheute/artikel/5/0,1367,WIRT-0-2026661,00.html>

SPIEGEL ONLINE - 13. März 2003, 12:57
URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,240006,00.html>

Handelsblatt vom 20. Okt. 1999
Handelsblatt Nr. 240 vom 12. 12. 2002
Handelsblatt Nr. 241 vom 13./14. 12 2002
Handelsblatt Nr. 51 vom 13. 3. 2003
Handelsblatt Nr. 52 vom 14./15. 3. 2003

Handelsjournal 6, 10, 11, 1996

DIE WELT vom 22. 11. 2002
DIE WELT vom 12. 12. 2002
DIE WELT vom 14. 3. 2003

Die Süddeutsche Zeitung Nr. 286 vom 11. 12. 2002
Die Süddeutsche Zeitung Nr. 60 vom 13. 3. 2003

Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 56 vom 10. 3. 2003
Die Zeit Nr. 42, 7. Okt. 2004.

Abbildungsverzeichnis

1. Generelle Fragen der Verbändeforschung	7
2. Übersicht Verbändetheorien	9
3. Dimensionen der Policy-Analyse	19
4. Ausgewählte Trends im Einzelhandel	23
5. Daten zur Beschäftigung und Arbeitszeitvolumen	26
6. Bruttoumsatz mit Bekleidung und Textilien nach Branchen	27
7. Die Struktur des Einzelhandels in Deutschland 2000	28
8. Die Elemente der innerverbandlichen Willensbildung (nach Mann)	70
9. Gebietliche und fachliche Aufbauorganisation der Gewerkschaften	79
10. Aktivitäten und Rollen eines Managers	85
11. Zentrale Begriffe der Mikropolitik-Analyse	86
12. Methoden und Adressaten der Verbandspolitik	90
13. Verbandstheorie nach Lembruch	95
14. Überblick aggregierte, korporative und kollektive Akteure	98
15. Zusammensetzung des Präsidiums der HDE 2002	113
16. Repräsentativität im Präsidium des HDE 1986-89	137
17. Repräsentativität im Präsidium des HDE 1990-97	139
18. Repräsentativität im Präsidium des HDE 1998-03	141
19. Betriebsberatungen durch den BBE 1953-89	142
20. Branchenabhängige Einstellungen zur Ladenschlußliberalisierung	150
21. Standortinduzierte Interessenlage bei der Ladenschlußliberalisierung	151
22. Zentrale Positionen 2003	160

Anhang-Übersicht

- Gesetz über den Ladenschluß (194)
- Änderungen des Ladenschlussgesetzes 2003 (Zusammenfassung der IHK NRW) (207)
- Stellungnahme des HDE zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und der FDP-Fraktion und zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion (28. 2. 2003) (208)
- Satzung des Einzelhandelsverbandes Ostwestfalen-Lippe e.V. (Regionalverband) (220)
- Auszug aus der Satzung des Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes Rhein-Wupper e.V. (225)
- Satzung Einzelhandelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. (231)
- Satzung des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels e.V., Köln, im Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. (238)
- Internetauftritt des BTE (241)
- Satzung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels e.V. (245)
- HDE Arbeitsbericht 3/1950, S. 13 (Anstrich 382, S. 147) (254)
- Profil HDE (257)
- Bildungsträger, die mit der zbb zusammenarbeiten (259)
- Weitere Kooperationspartner der zbb (261)
- Vertretung des HDE in Gremien von Institutionen, Organisationen und Verbänden durch die Geschäftsführung (1997) (262)
- Übersicht über die Sitzungen der Organe und Arbeitsgremien der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels 1976 (265)

Gesetz über den Ladenschluss

zuletzt geändert durch das Gesetz zur
Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003
(BGBl. I, 658)

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmung

§ 1 Verkaufsstellen

- (1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Bahnhofsverkaufsstellen,
 2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden,
 3. Verkaufsstellen von Genossenschaften.
- (2) Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Einrichtungen Verkaufsstellen gemäß Absatz 1 sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.
- (2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Zweiter Abschnitt
Ladenschlusszeiten

§ 3
Allgemeine Ladenschlusszeiten

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

- (2) Empfehlungen über Ladenöffnungszeiten nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch unter Einbeziehung der Großbetriebsformen des Einzelhandels zulässig.

§ 4
Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

- (2) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5
Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis 13 Uhr geöffnet sein.

§ 6 Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

- (2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen und Magnetschwebebahnen, soweit sie den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

- (2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen vorzuschreiben, die sicherstellen, dass die Dauer der Offenhaltung nicht über das von den Bedürfnissen des Reiseverkehrs geforderte Maß hinausgeht; es kann ferner die Abgabe von Waren in den genannten Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) auf bestimmte Waren beschränken.
- (2a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass in Städten mit über 200.000 Einwohnern zur Versorgung der Berufspendler und anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln
1. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs und
 2. Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof des Schienenverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet,

an Werktagen von 6 bis 22 Uhr geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

- (3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

§ 9

Verkaufsstellen auf Flughäfen und in Fährhäfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

- (2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlusszeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.
- (3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen, dass auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 10

Kur- und Erholungsorte

- (1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen.
- (2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

§ 11

Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.

§ 12

Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, dass und wie lange an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verkaufsstellen für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952, Bäcker- und Konditorwaren, frischen Früchten, Blumen und Zeitungen geöffnet sein dürfen.
- (2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten sowie auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Eine Offenhaltung am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag soll nicht zugelassen werden. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

§ 13

(aufgehoben)

§ 14

Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

- (2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. In Orten, für die eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 40 nicht übersteigt.

§ 15 Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

§ 16 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

§ 17 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 15 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.

- (2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

- (2a) In Verkaufsstellen, die gemäß § 10 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf vier Stunden nicht überschreiten.
- (3) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 4 bis 6, 8 bis 12, 14 und 15 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab dreizehn Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit frei zu stellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden.
- (4) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung frei gestellt zu werden.
- (5) Mit dem Beschicken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehenden Verkaufsstellen gelten, nicht beschäftigt werden.
- (6) (weggefallen)
- (7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,
1. dass während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 16 und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
 2. dass den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Absatzes 3 hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist,
 3. dass die Arbeitnehmer während der Ladenschlusszeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, §§ 5, 6, 8 bis 10 und die hierauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.
- (8) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

Vierter Abschnitt
Bestimmungen für einzelne Gewerbezeige und für den Marktverkehr

§ 18
(aufgehoben)

§ 18a
(aufgehoben)

§ 19
Marktverkehr

- (1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) dürfen auf behördlich genehmigten Groß- und Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde in den Grenzen einer gemäß §§ 10 bis 15 oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.
- (2) Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.
- (3) Im Übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71a der Gewerbeordnung, insbesondere bei den auf Grund des § 69 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung festgesetzten Öffnungszeiten für Messen, Ausstellungen und Märkte.

§ 20
Sonstiges gewerbliches Feilhalten

- (1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für Volksbelustigungen, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie für das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.
- (2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß §§ 10 bis 15 oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlusszeiten des § 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das Feilhalten gemäß Absatz 1.

- (2a) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Ausnahmen für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist und diese Ausnahmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich sind.
- (3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Arbeitnehmer vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit Vorschriften, wie in § 17 Abs. 7 genannt, erlassen.

Fünfter Abschnitt Durchführung des Gesetzes

§ 21 Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen,
 2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 17 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 obliegt auch den in § 20 genannten Gewerbetreibenden.

§ 22 Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben, soweit es sich nicht um Wochenmärkte (§ 19) handelt, die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen Verwaltungsbehörden aus;

ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmen die obersten Landesbehörden.

- (2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend Anwendung.
- (3) Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in § 20 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen
 1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
 2. das Verzeichnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 20 beschäftigten Arbeitnehmern.

§ 23

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) Die obersten Landesbehörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 15 und 19 bis 21 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

Sechster Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20
 - a) einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 bis 3 über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich,
 - b) einer Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 7 oder § 20 Abs. 4, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) einer Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 2 über Verzeichnisse oder des § 22 Abs. 3 Nr. 2 über die Einsicht, Vorlage oder Aufbewahrung der Verzeichnisse,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) einer Vorschrift der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 17 Abs. 5 oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 oder nach § 10 oder § 11 erlassenen Rechtsvorschrift über die Ladenschlusszeiten,
 - b) einer sonstigen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 10 oder § 11, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) der Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 über Auslagen und Aushänge.
3. als Gewerbetreibender im Sinne des § 19 oder des § 20 einer Vorschrift des § 19 Abs. 1, 2 oder des § 20 Abs. 1, 2 über das Feilhalten von Waren im Marktverkehr oder außerhalb einer Verkaufsstelle oder
4. einer Vorschrift des § 22 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 über die Auskunft

zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 25 Straftaten

Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 26 (aufgehoben)

Siebenter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 27
Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, durch die der Gewerbebetrieb und die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an anderen Festtagen als an Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.

§ 28
Bestimmung der zuständigen Behörden

Soweit in diesem Gesetz auf die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen wird, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, welche Behörden zuständig sind.

§ 29
(weggefallen)

§ 30
(weggefallen)

§ 31
Inkrafttreten; Aufhebung bisher geltenden Rechts

- (1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft, § 13 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes treten nachstehende Vorschriften außer Kraft, soweit dies nicht bereits geschehen ist:
 1. §§ 22, 23 und 27 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
 2. § 41 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,
 3. Artikel 3 der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 176),
 4. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814) und die Zweite Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetz vom 22. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 645),
 5. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Verhinderung von Ladenzeitverkürzungen vom 31. Mai 1939 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 363),
 6. die Verordnung über den Ladenschluss vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) in der Fassung der Verordnung über den Ladenschluss vom 9. Januar 1942

(Reichsgesetzbl. I S. 24) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen,

7. das bremische Gesetz über die Ladenverkaufszeiten vom 18. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 87) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 111),
8. das badische Landesgesetz über den Ladenschluss vom 28. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67),
9. die württemberg-hohenzollernsche Verordnung über die Öffnungszeiten offener Verkaufsstellen an Werktagen (Ladenschlussverordnung) vom 22. September 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 126),
10. das Berliner Gesetz über den werktäglichen Ladenschluss vom 8. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1085).

Außerdem treten alle Vorschriften, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

- (3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Änderungen des Ladenschlussgesetzes 2003

Die IHK von Nordrheinwestfalen (www.ihk-nordwestphalen.de) fasst auf ihrer Internetseite die Veränderungen, die am 1. Juni 2003 in Kraft traten, folgendermaßen zusammen:

1. Die gesetzliche Ladenöffnungszeit an Samstagen ist auf 20 Uhr verlängert. Damit gelten für den Samstag die gleichen Öffnungszeiten wie für alle anderen Werktage. Folglich darf auch an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24.12. bis 20 Uhr geöffnet werden. (Vgl. Änderung von § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2, Aufhebung von § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3, 4 LadenschlussG)
2. Das Gebot der Schließung um 14 Uhr an Samstagen vor verkaufsoffenen Sonntagen ist aufgehoben. (Vgl. Aufhebung von § 14 Abs. 1, Satz 2 LadenschlussG)
3. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Dies gilt auch, wenn der Ladenschluss vor 20 Uhr liegt. (vergl. Neufassung des § 17 Abs. 4 LadenschlussG)
4. Mit Verlängerung der Ladenöffnungszeit auf 20 Uhr entfällt die Möglichkeit, den Ladenschluss an sechs Samstagen im Jahr bei besonderen Anlässen auf 21 Uhr verlegen zu können. (Vgl. Aufhebung von § 16 LadenschlussG)
5. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, so dürfen bestimmte Verkaufsstellen bis zu drei Stunden öffnen. Einer Rechtsverordnung bedarf es nicht mehr. (Vgl. Aufhebung von § 15 Satz 2 LadenschlussG)
6. Da der allgemeine Ladenschluss an Samstagen um 20 Uhr beginnt, dürfen Kioske statt an Samstagen bisher bis 19 Uhr, nun auch bis 20 Uhr öffnen. Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind wie bisher von 11 – 13 Uhr möglich. (Vgl. Aufhebung von § 5 Nr. 1 LadenschlussG)
7. Durch die Verlängerung der allgemeinen Ladenöffnungszeit am Samstag auf 20 Uhr wird die Sonderregelung für Kur- und Erholungsorte, die bisher am Samstag bis 20 Uhr öffnen durften, aufgehoben. Gleichzeitig entfällt hier auch das Gebot, bei Öffnung an Samstagnachmittagen an einem anderen Nachmittag derselben Woche um 14 Uhr zu schließen. Die Sonderregelung für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen von Kur- und Erholungsorten, an Samstagen höchstens bis 18 Uhr beschäftigt zu werden, wird ebenfalls aufgehoben. (Vgl. Aufhebung von § 10 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2, Aufhebung von § 10 Abs. 2, Satz 2, Änderung von § 17 Abs. 2a LadenschlussG)
8. Apotheken dürfen an den Sonn- und Feiertagen, die aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zur Offenhaltung freigegeben sind, geöffnet werden. (Vgl. Aufhebung von § 14 Abs. 4 LadenschlussG, vgl. auch BVerfGE vom 16.01.2002, AZ: 1 BvR 1236/99)
9. Mit der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 20 Uhr entfällt die Sonderregelung für ländliche Gebiete, in der Zeit der Feldbestellung und Ernte an Samstagen bis 17 Uhr zu öffnen. (Vgl. Aufhebung von § 11 Nr. 2 LadenschlussG)
10. Als Folge der Ladenöffnung bis 20 Uhr entfällt auch die Verlängerung der Öffnungszeiten für Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen auf Friedhöfen und in deren Umkreis am Samstag bis 17 Uhr. (Vgl. Aufhebung von § 18 a LadenschlussG)
11. Friseurbetriebe werden hinsichtlich ihres handwerklichen Dienstleistungsangebotes aus dem Geltungsbereich des Ladenschlussgesetzes herausgenommen und damit anderen Dienstleistungsbetrieben gleichgestellt. Sie können ihre Öffnungszeiten unabhängig vom gesetzlichen Ladenschluss bestimmen. Betreiben sie zusätzlich den Verkauf ihrer Produkte (z. B. Haarpflege- und Kosmetikartikel), findet diesbezüglich das Ladenschlussgesetz weiterhin Anwendung. (Vgl. Aufhebung von § 18 LadenschlussG)
12. Warenautomaten stellen keine Verkaufsstellen dar. Somit gelten für sie die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes nicht mehr. (Vgl. Änderung in § 1 Satz 1, Nr. 1 LadenschlussG)

**Stellungnahme
des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels e. V. (HDE)**

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen

BT-Drucksache 15/396

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

BT-Drucksache 15/106

Antrag der Fraktion CDU/CSU
„Ladenschlussgesetz modernisieren“

BT-Drucksache 15/193

Vorbemerkung: Position des HDE

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE) vertritt als Spitzenverband die Interessen von Einzelhandelsunternehmen aller Größenordnungen, Standorte und Branchen.

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels sieht in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesvorschlag, die Ladenöffnungszeiten samstags auf 20.00 Uhr auszuweiten, einen ersten und wichtigen Schritt in Richtung vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir grundsätzlich den von der Bundesregierung initiierten Gesetzesentwurf.

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels befürwortet grundsätzlich eine Ausweitung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten montags bis samstags von 0.00 bis 24.00 Uhr und Beibehaltung von 4 verkaufsoffenen Tagen im Jahr. Die Delegiertenversammlung des HDE hat im Jahr 1999 zum Ladenschlussgesetz folgende Positionierung beschlossen:

- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Ladenschlussregelung;
- Vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen;
- Beibehaltung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr ohne besonderen Anlass.

I. Auswirkungen der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten

Der HDE sieht im Ladenschlussgesetz eine Beschränkung der unternehmerischen Freiheit. Es gibt nahezu keine andere Branche in Deutschland, der gesetzlich vorgeschrieben wird, zu welcher Uhrzeit sie Geschäfte tätigen darf. Infolgedessen würde durch eine vollständige Abschaffung von Ladenschlussregelungen an Werktagen es dem Einzelhändler frei überlassen sein zu entscheiden, zu welchen Zeiten er sein Geschäft öffnet bzw. schließt. Diese Entscheidung wird vordringlich durch die Frage der Wirtschaftlichkeit bestimmt.

Längere Öffnungszeiten, die mit Kosten verbunden sind, müssen sich „rechnen“ durch einen entsprechenden Mehrumsatz. Bezogen auf den einzelnen Unternehmer kann dieser Mehrumsatz dadurch generiert werden, dass entweder eine höhere Kundenfrequenz erreicht wird und/oder Kunden pro Kopf höhere Umsätze tätigen („Gelegenheitskäufe“).

Auf der anderen Seiten kann sich für das einzelne Unternehmen unter Umständen auch bereits eine Verlagerung des bisherigen „Öffnungszeitenfensters“ rechnen. Hierbei ist zu bedenken, dass sich der Samstag weiter zum Haupteinkaufstag entwickeln wird und sich daher bereits für das einzelne Unternehmen Kostenersparnisse bei gleichbleibendem Umsatz ergeben können, wenn Öffnungszeiten an bestimmten Wochentagen zu Gunsten einer längeren Öffnung am Samstag eingeschränkt werden (Auslastung).

Der HDE geht davon aus, dass die Unternehmen mit unterschiedlichsten Strategien auf eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen bis 20 Uhr reagieren. Diese Strategie sind abhängig vom Standort, Sortiment und der Betriebsgröße. Generell werden nicht alle Betriebe die eigenen Ladenöffnungszeiten ausweiten, viele werden die vorhandenen Zeitfenster für die Öffnung verschieben.

Mit einer Ausweitung der betrieblichen Ladenöffnungszeiten samstags bis 20 Uhr ist vor allen Dingen in den innerstädtischen Lagen der Mittel- und Großstädte zu rechnen. Sie werden es sich zu Nutze machen wollen, dass der Verbraucher im Anschluss an den samstäglichen Einkaufsbummel nahtlos das Freizeitangebot der Stadtzentren (Kino, Theater, Restaurant, etc.) in Anspruch nehmen kann.

Mit einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ist ebenfalls in den Einkaufszentren auf der „Grünen Wiese“ zu rechnen. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, wie der Verbraucher die Öffnungszeiten am Samstag nach 18 Uhr annehmen wird, da an den dortigen Standorten nicht die Möglichkeit besteht, den Einkauf unmittelbar mit einem attraktiven Freizeitangebot zu verknüpfen. Möglich sein wird dies allenfalls dort, wo in die Zentren Freizeiteinrichtungen integriert sind (Kinocenter, Bowlingbahn, etc.)

Außerhalb der City-Lagen ist nicht mit einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten zu rechnen, sondern bezogen auf bestimmte Geschäftstypen – insbesondere Fach-geschäfte – eher mit einer Verlagerung, wobei davon auszugehen ist, dass die gesetzlichen Öffnungszeiten samstags bis 20 Uhr mehrheitlich nicht voll ausgenutzt werden.

Im ländlichen Bereich wird es im Wesentlichen nicht zu einer Veränderung der Ladenschlusszeiten kommen.

Reaktionsunterschiede würden feststellbar sein bei einer völligen Freigabe der Ladenöffnungszeiten. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Geschäftstypen ihre Ladenöffnungszeiten über 20 Uhr hinaus verlagern würden. Beispielhaft zu nennen sind – auch aus der Erfahrung in anderen Ländern – Lebensmittelnahversorger und Geschäfte mit einem hohen Anteil an jugendlichen Kunden (Bücher, CDs, Computerspiels, etc.) oder Warenhäuser in den Innenstadtlagen.

II. Auswirkungen der Streichung der Ausnahmeregelungen

- Ausnahmebestimmungen für Tankstellen, Kioske, Bahnhofsgeschäfte

Die derzeitige Praxis im Ladenschluss ist geprägt durch Ausnahmebestimmungen, die bislang bereits bestimmte Verkaufsformen gegenüber dem klassischen Einzelhandel privilegieren. Die bekanntesten Beispiele sind sicherlich Tankstellen, Kioske und Verkaufsstellen an Verkehrsknotenpunkten (Flughäfen, Bahnhöfe), die sich immer mehr - unter Verstoß auf die Sortimentsbeschränkungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten - zu Lebensmittelnahversorgern wandeln und sowohl in den Innenstädten als auch außerhalb des innerstädtischen Bereichs die Funktion des klassischen Einzelhandels übernehmen. Bereits diese Wettbewerbssituation geht zu Lasten des klassischen Einzelhandels, unabhängig vom Standort.

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels wendet sich insbesondere gegen die in den §§ 5, 6 und 8 des Ladenschlussgesetzes enthaltenen Sonderregelungen für Kioske, Geschäften in Bahnhöfen, Flughäfen und Tankstellen.

Festzustellen ist, dass die zuständigen Aufsichtsämter ihrem Auftrag, insbesondere das Warenangebot der Kioske und Tankstellen nach Beendigung der Ladenschlusszeiten auf die Konformität mit den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes zu untersuchen, absolut unzureichend nachkommen. Längst haben sich diese Verkaufsstellen zu Nahversorgern mit umfassendem Warenangebot entwickelt. Von daher findet hier ein unlauterer Wettbewerb statt, der nur eingedämmt werden kann, indem diese Sonderbestimmungen ersatzlos gestrichen werden.

- Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung

Die bisherige Regelung führt dazu, dass Verkaufsstellen an Standorten bevorzugt werden, an denen regelmäßig Messen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Erforderlich ist zudem, dass die zuständigen Behörden jeweils prüfen müssen, ob eine Veranstaltung im Sinne des § 14 vorliegt. Die Ladenöffnung ist daher dort „Beiwerk“ zu den anderen Veranstaltungen. Der HDE vertritt die Auffassung, dass zukünftig verkaufsoffene Sonntage nicht alleine als „Beiwerk“ zu anderen Veranstaltungen zuzulassen sind, sondern bereits der verkaufsoffene Sonntag als solcher eine Veranstaltung im Sinne des § 14 ist. Der große Zulauf zu den verkaufsoffenen Sonntagen zeigt, dass diese längst einen Charakter erreicht haben, der denen eines Marktes oder einer Messe entspricht. Die verkaufsoffenen Sonntage sind die Märkte des 21.

Jahrhunderts. Dementsprechend sollte der Einzelhandel nicht mehr vor die Notwendigkeit gestellt werden, Ereignisse an den Haaren herbeizuziehen, um einen Anlass für eine Öffnung gemäß § 14 zu haben.

Der HDE betont ausdrücklich, dass er an der Zahl von maximal vier verkaufsoffenen Sonn-/Feiertagen festhält.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigten

Ausweislich der amtlichen Begründung (BR-Drucksache Nr. 310/54/Seite 2) dient das Ladenschlussgesetz dem Schutz der Arbeitnehmer vor überlangen Arbeitszeiten sowie der Erhaltung der Sonntagsruhe für Arbeitnehmer. Dieser Schutzzweck wird jedoch bereits durch das Arbeitszeitgesetz in weitaus restriktiverer Art und Weise erfüllt. Wir gehen davon aus, dass sich der Gesetzgeber vor Verabschiedung des am 01.07.1994 in Kraft getretenen Arbeitszeitgesetzes mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob das Arbeitszeitgesetz den Arbeitnehmer vor einer Überforderung schützt. Hierbei fällt auf, dass das Ladenschlussgesetz und das Arbeitszeitgesetz von unterschiedlichen Ansätzen ausgehen. Das Ladenschlussgesetz definiert lediglich den Zeitraum, innerhalb dessen das Ladengeschäft geöffnet werden darf, während das Arbeitszeitgesetz tatsächlich auf den Schutz des einzelnen Arbeitnehmers abstellt und eine Aussage darüber trifft, in welchem zeitlichen Umfang er eingesetzt werden darf. Bezogen auf den einzelnen Mitarbeiter sind daher die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes weitaus enger gefasst als die des Ladenschlussgesetzes. Während das Ladenschlussgesetz theoretisch den Einsatz eines Arbeitnehmers während der gesamten Ladenöffnungszeiten zulässt, beschränkt das Arbeitszeitgesetz die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer auf 8 Stunden und sieht nur eine Ausnahmebestimmung vor, wonach die tagtägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden verlängert werden kann, wenn sie innerhalb von 6 Kalendermonaten bzw. 24 Wochen im Durchschnitt werktäglich 8 Stunden nicht überschreitet. Im gleichen Sinne geschieht dies übrigens auch im Hinblick auf Sonn- und Feiertagsarbeit. Während das Ladenschlussgesetz grundsätzlich nur Bestimmungen darüber enthält, ob und in welchem Umfang eine Ladenöffnung an Sonn- bzw. Feiertagen zulässig ist, definiert das Arbeitszeitgesetz mit genauen Vorgaben, wie an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit auszugleichen ist. Festgelegt ist beispielsweise auch hier, wann entsprechende Ruhezeiten nachzuholen sind.

Es kann daher an dieser Stelle festgestellt werden, dass die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einen weitaus effektiveren Schutz des einzelnen Arbeitnehmers vor Überforderung gewährleisten, als dies das Ladenschlussgesetz tut.

Auch die Europäische Kommission hat sich in der jüngeren Vergangenheit mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Arbeitnehmer durch Vorschriften zur Arbeitszeit vor einer Überforderung und gesundheitlichen Gefahren geschützt werden können. Ausfluss dieser Überlegungen ist die Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG des Rates vom 23.11.1993, die bis zum 23.11.1996 in nationales Recht umgesetzt werden musste. Die Arbeitszeitrichtlinie sieht Vorschriften vor, die individuell darauf abstellen, in welchem zeitlichen Umfang Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung erbringen. Dies geschieht durch die Vorgabe einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden mit der Möglichkeit eines Ausgleichszeitraums bis zu 6 Monaten, der durch Tarifvertrag weiter verlän-

gert werden kann. In ihrem Bericht vom 01.12.2000 zum Stand der Umsetzung der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23.11.1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass die Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie im Großen und Ganzen zu einem relativ guten Niveau geführt hat.

Abschließend gehen wir daher davon aus, dass sich sowohl der deutsche Gesetzgeber wie auch die Europäische Kommission bei der Konzeption des Arbeitszeitgesetzes bzw. der Arbeitszeitrichtlinie von modernen Erkenntnissen der Arbeitsmedizin haben leiten lassen und dass deshalb die zitierten Vorschriften ein Schutzniveau widerspiegeln, welches seinerzeit bei Abfassung des Ladenschlussgesetzes bei weitem nicht erreicht wurde. Im Gegenteil ist auszuführen, dass das Ladenschlussgesetz weit hinter dem durch die Arbeitszeitrichtlinie und das Arbeitszeitgesetz vorgegebenen Schutzniveau zurückbleibt, da es insbesondere keine auf den einzelnen Arbeitnehmer betroffenen Regelungen trifft. Insofern hat sich vor dem Hintergrund des eigentlichen Schutzzwecks des Ladenschlussgesetzes dieses durch das Inkrafttreten der Arbeitszeitrichtlinie und des Arbeitszeitgesetzes überlebt.

Der Arbeitnehmerschutzaspekt des Ladenschlussgesetzes wird auch dadurch fragwürdig, dass es vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt. So sind im deutschen Einzelhandel etwa 2,4 Mio. Arbeitnehmer beschäftigt. Groben Schätzungen zufolge, kann davon ausgegangen werden, dass etwa 80 % dieser Beschäftigten tatsächlich im Verkaufsraum tätig sind. Etwa 20 % des Personals eines Kaufhauses sind jedoch nicht mit Verkaufs- bzw. Beratungstätigkeiten im Verkaufsraum befasst, sondern im so genannten Back-Office-Bereich (Lager, Büro, etc.) tätig. Dieser anteilig zunehmende back-office-Bereich wird jedoch nicht vom Ladenschlussgesetz erfasst, da das Ladenschlussgesetz lediglich eine Verkaufstätigkeit bzw. Beratungstätigkeit außerhalb der Ladenöffnungszeiten untersagt, nicht jedoch andere Arbeiten. So kann beispielsweise eine Regalverräumung außerhalb der Ladenöffnungszeiten stattfinden. Damit findet also bereits eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Arbeitnehmern eines Betriebes statt, wenn man davon ausgehen würde, dass das Ladenschlussgesetz dem Schutz des Verkaufspersonals dient.

Hinzuweisen ist weiterhin aber auch noch auf eine Ungleichbehandlung zwischen dem Verkaufspersonal des Einzelhandels und des Großhandels. Insbesondere in den so genannten Cash & Carry-Märkten ähnelt die Tätigkeit auf der Verkaufsfläche (Kassenarbeitsplätze, Kundenberatung) den Tätigkeiten in einem Supermarkt. Hier findet also eine unterschiedliche Behandlung von Angestellten des Handels statt, die ihre Ursache alleine darin hat, dass das Einzelhandelsgeschäft dem Ladenschlussgesetz unterliegt, nicht jedoch der Großhandelsbetrieb. Ebenso findet eine Ungleichbehandlung des Personals anderer Geschäftsbetriebe statt, die eine mit dem Verkauf vergleichbare Tätigkeit ausüben. Hinzuweisen sei insbesondere in diesem Zusammenhang auf die Beschäftigten von Videotheken, Tankstellen und Kiosken, die auch eine Verkaufs- und Beratungstätigkeit in einer Umgebung durchführen, die der eines Ladengeschäftes bzw. Einzelhandelsgeschäftes entspricht.

Tatsächlich führen die betrieblichen Ladenöffnungszeiten, die die tarifliche Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter von 37,5 Stunden bei weitem überschreiten, bereits derzeit dazu, dass der Handel seine Ladenöffnungszeiten durch Vollzeit- und Teilzeitkräfte organisiert. Dies erklärt auch die sehr hohe Teilzeitquote von gegenwärtig 52 % im Handel, da nur so eine vollständige Abdeckung der Ladenöffnungszeiten vor dem Hintergrund der individuellen tariflichen Wochenarbeitszeit

möglich ist. Die individuellen Arbeitszeiten der Mitarbeiter sind daher mit maximal 37,5 Wochenstunden nicht länger als in den anderen Branchen. Auch die Lage der Arbeitszeit abends bis 20.00 Uhr entspricht der in anderen Branchen (Großhandel, Industrie, Gastronomie, viele Dienstleistungsbereiche, Krankenhäuser, Verkehrs-betriebe, etc.), wobei hierzu ausdrücklich anzumerken ist, dass die Nacharbeit im Einzelhandel im Gegensatz zum industriellen Bereich und auch zu Teilen des Großhandels keine Rolle spielt.

Die derzeitigen Tarifverträge sehen zudem vielfältige Schutzmechanismen für Mitarbeiter vor, die zu so genannten Spätöffnungszeiten beschäftigt werden. Exemplarisch erwähnt werden soll hier § 4 des Manteltarifvertrages von Nordrhein-Westfalen. Danach können Mitarbeiter in bestimmten Fällen die Arbeit zu den Spätöffnungszeiten bzw. Samstagsarbeit ablehnen (betreuungsbedürftige Kinder, pflegebedürftige Angehörige, Unerreichbarkeit des Wohnsitzes mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einem zumutbaren Zeitraum). Für die Mitarbeiter, die an Spätöffnungszeiten arbeiten, sind umfangreiche Ausgleichsregelungen vorgesehen (4-Tage-Arbeitswoche, alle 4 Wochen ein langes Wochenende samstags bis dienstags oder freitags bis montags, keine Beschäftigung an mehr als drei Tagen in der Woche nach 18.30 Uhr und an nicht mehr als drei Samstagen im Monat).

Der Vorwurf von ver.di, im Einzelhandel würden unsoziale Arbeitszeiten praktiziert, geht daher absolut ins Leere. Tatsächlich ist feststellbar, dass die tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit im Einzelhandel weitaus arbeitnehmerfreundlicher gestaltet sind, als die in nahezu allen anderen Branchen in Deutschland. Insbesondere bieten die Arbeitszeiten Männern und Frauen, die Familie und Berufsleben miteinander kombinieren wollen, vielfältigste Gestaltungsmöglichkeiten. Gerade deshalb ist im Gegensatz zu anderen Branchen sowohl der Anteil der Teilzeitkräfte als auch der Anteil der weiblichen Beschäftigten sehr hoch.

Auch die Bundesregierung befürchtet keine negativen Änderungen für die Beschäftigten bei einer Verlängerung der Öffnungszeiten im Rahmen des Ladenschlussgesetzes. Der Parlamentarische Staatssekretär Gerd Andres (SPD) hat auf eine schriftliche Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dr. Michael Fuchs (CDU) geantwortet, dass die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten nicht zu unsozialen Arbeitszeiten führt.

IV. Auswirkungen auf die Beschäftigung

Die wirtschaftliche Situation hat nicht nur auf Seiten des Einzelhandels und auf Seiten der Kunden, sondern auch bei den Beschäftigten zu einem Paradigmenwechsel geführt. Die Beschäftigung an so genannten Randzeiten wird von vielen Arbeitnehmern keineswegs mehr als besondere, kaum hinzunehmende Last empfunden. Viele Menschen würden eine Arbeit außerhalb der jetzt geltenden Ladenöffnungszeiten sehr wohl annehmen, eine nicht geringe Zahl sucht sogar nach solchen Möglichkeiten, etwa aufgrund besonderer familiärer Verhältnisse oder persönlicher Vorlieben. Dies zeigen die Erfahrungen, die der Einzelhandel seit der letzten Ladenschluss-Liberalisierung gemacht hat. Die in vielen Bereichen wesentlich flexiblere Gesellschaft stößt hier auf ein Regularium, das diese Entwicklung nicht bzw. bei weitem nicht hinreichend nachvollzogen hat und daher die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert.

Der HDE will an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes nicht sofort und automatisch zu einem Anstieg der Beschäftigtenzahlen im Einzelhandel führen wird. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass die Geschäfte in einer ersten Versuchsphase austesten, wie die neuen Ladenöffnungszeiten angenommen werden. Dies ist in einer kurzen Zeitphase auch ohne Neueinstellungen möglich. Erst danach anschließend werden die neuen Öffnungszeiten endgültig festgelegt und entsprechende Personaldispositionen vorgenommen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass alleine eine Verlagerung der bisherigen betrieblichen Öffnungszeiten auch ohne Neueinstellungen möglich ist. Beschäftigungseffekte entstehen daher dort, wo es zu einer Ausweitung der betrieblichen Öffnungszeiten kommt. In Hinblick auf den Haupteinkaufstag Samstag wird dabei in den Fachgeschäften und Warenhäusern ein Bedarf nach kompetentem Fachpersonal entstehen, während in den weniger beratungsintensiven Formen des Einzelhandels ein Bedarf nach Arbeitnehmern für die Ausübung einfacher Anlern Tätigkeiten vorhanden ist. Angesichts der sehr hohen Teilzeitquote im Einzelhandel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es in einem erheblichen Prozentsatz zu einer Aufstockung der Teilzeitverträge in der Form kommt, dass die vertraglichen Arbeitszeiten auf Wunsch der Beschäftigten aufgestockt werden. Hierbei ist damit zu rechnen, dass es zu einer verstärkten Umwandlung bisheriger geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse zu Gleitzonen-Beschäftigungsverhältnissen in der Verdienstspanne 400 – 800 Euro kommen wird. Nur dort, wo der Personalbedarf nicht durch eine beiderseitig vereinbarte Aufstockung von Teilzeitverträgen kommt, wird es zu Neueinstellungen kommen.

Weitere Neueinstellungen sind im Einzelhandel nur dann zu erwarten, wenn es zu einer Veränderung des Konsumklimas zu Gunsten der Konsumausgaben und zu Lasten der derzeit hohen Sparquote kommt.

Die letzte Änderung des Ladenschlussgesetzes 1996 hat die erwartete Aufstockung der Zahl der Arbeitnehmer deshalb nicht ermöglicht, weil der Gesamtumsatz des Einzelhandels rückläufig war (1996: -0,9 % real; 1997: -2,1 % real). Für die Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel sind Konjunktur- und Einkommensentwicklung entscheidendere Bestimmungsfaktoren als Öffnungszeiten.

V. Auswirkungen auf den Handel

Hat sich die Funktion des Einzelhandels von dem Versorger mit Verbrauchsgütern gewandelt zu einem Dienstleister, von dem der Kunde ein „Einkaufserlebnis“ erwartet, so ist es für den Einzelhandel heute zugleich wesentlich schwieriger, rentabel zu wirtschaften. Der Einzelhändler ist mehr und mehr darauf angewiesen, Kaufanreize zu schaffen. Einzelhändler, die sich diesen Anforderungen nicht stellen, werden zunehmend vom Markt verdrängt. Die auf den Einzelhandel entfallenden Ausgaben sind von in den 60er Jahren ca. 70 % auf nunmehr unter 30 % des verfügbaren Haushaltseinkommens zurückgegangen. Dies hat einschneidende Auswirkungen auf die Gewinnspannen des Einzelhandels.

Beschränkungen der Ladenöffnung konnte der Einzelhandel solange verkraften, wie aufgrund der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmendaten gewisse Zuwachsraten erzielt werden konnten. Die letzte Dekade ist jedoch von einer Kaufzurückhaltung geprägt, mit der der Einzelhandel zunehmend zu kämpfen hat. Das Jahr 2002 ist für den Handel das schlechteste seit Kriegsende.

Das Beispiel EXPO 2000 zeigt, dass eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen durchaus zu Mehrumsätzen führen kann. So konnten 87 % der Geschäfte, die in Niedersachsen für sieben Monate die Ladenöffnungszeiten auf 18 Uhr, teilweise - in Hannover - auf 19 Uhr verlängert haben, Mehrumsätze registrieren. Eine Untersuchung des Instituts für Handelsforschung zeigt, dass pro Stunde Öffnungszeitverlängerung die Umsatzrendite um durchschnittlich 0,14 % steigt. Ähnliche Erfahrungen machte das ifo-Institut im Rahmen seiner Untersuchung zur Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten im Jahr 1999.

VI. Auswirkungen auf die Innenstädte

Aus dem bereits oben unter I. gemachten Ausführungen ergibt sich, dass der HDE davon ausgeht, dass die City-Lagen sehr stark von einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten profitieren können.

Der HDE lehnt eine standortbezogene Privilegierung von Geschäften in Innenstadtlagen („City-Privileg“) ab. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter IX.

Ähnlich positive Effekte können aber auch außerhalb des sekundären Einzelhandelsnetzes außerhalb der innerstädtischen Lagen entstehen, wenn der dort angesiedelte Einzelhandel großengreifend verbindliche Absprachen über Öffnungszeiten trifft und durch aktives Marketing die Käufer an den Einzelhandel vor Ort bindet.

VII. Europäischer Vergleich

Auf eine Darstellung der Ladenöffnungszeiten im Ausland wird hier verzichtet.

VIII. Auswirkungen auf Verbraucher- und Konsumentenverhalten

Aktuell ist ein grundsätzlicher Wandel der Erwartungen bei den Konsumenten festzustellen. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf eine aktuelle Studie des Institutes für Demoskopie Allensbach verweisen, wonach die Mehrheit der Bevölkerung eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten fordert und nur knapp 1/3 der Auffassung ist, dass Ladenschlusszeiten überhaupt mit Gesetzen geregelt werden müssen (FAZ am Sonntag vom 24.11.2002).

Die Ergebnisse dieser Studie spiegeln sich in dem wirtschaftlichen Erfolg so genannter „Convenience-Stores“, so bei Tankstellen wider, die heutzutage ihren größten Umsatz nicht mit dem Verkauf von Benzin und Schmierstoffen, sondern mit üblicher Handelsware machen. Konsequen-

terweise gibt es bereits Tankstellen, die überhaupt kein Benzin mehr verkaufen. Ähnliche Erfolge erzielt der Einzelhandel an Bahnhöfen und auf Flugplätzen. Dort bilden die Reisenden nur eine kleine Minderheit unter den Käufern. Die Notwendigkeit kundenfreundlicher Öffnungszeiten ist die betriebswirtschaftliche Konsequenz. Die deutlich erhöhten Kundenfrequenzen beispielsweise aufgrund der flutbedingten Freigabe von den Regelungen des Ladenschlussgesetzes in Sachsen und Sachsen-Anhalt sind beredte Beispiele für die Kundenwünsche.

Der Einzelhandel will diesen Kundenwünschen gerne gerecht werden, wird hierbei jedoch durch das Ladenschlussgesetz über Gebühr reglementiert. Wie in anderen Gewerben auch, möchte der Einzelhandel die Möglichkeit haben, seine Dienste dann anzubieten, wenn der Kunde es wünscht. Er möchte die Möglichkeit haben, Synergieeffekte mit anderen Dienstleistungen, beispielsweise im Freizeitsektor, besser zu nutzen. Er möchte seinen Kunden dann bedienen können, wenn dieser die Zeit hat, etwa gemeinsam mit der Familie, Angebote zu vergleichen und die Ware auszuwählen.

Die Erwartungen der Kunden haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Im Vordergrund steht nicht mehr der so genannte Versorgungseinkauf; Einkaufen gehört vielmehr zu den Beschäftigungen, denen der einzelne dann nachgeht, wenn er hierzu Muße hat. Einkaufen stellt heutzutage ebenso ein Erlebnis dar, wie andere Freizeitbeschäftigungen. Der Einzelhändler steht heute nicht nur in Konkurrenz zu anderen Einzelhandelsunternehmen vor Ort, sondern auch zu Angeboten der Freizeitindustrie, angefangen vom Kinobesuch bis hin zur Urlaubsreise. Zu den Gründen des „Shopping-Tourismus“ in das Ausland sind nicht zuletzt die in Deutschland geltenden Ladenschlusszeiten zu zählen.

IX. Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels tritt für eine bundesweit einheitliche, vom Standort unabhängige Ladenschlussregelung ein und wendet sich daher gegen jegliche Sonderregelungen, die diesem Prinzip widersprechen.

... bundeseinheitlich.

Strikt abgelehnt wird vom HDE eine Regelung eine Regelung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat. Bei einer Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Ladenschluss auf die Bundesländer ist damit zu rechnen, dass es zu erheblichen Unterschieden bei der Landesgesetzgebung in den einzelnen Ländern kommt. Dies führt zu einem Einkaufstourismus zu Lasten von Einzelhandelsunternehmen in Bundesländern mit restriktiven Regelungen und zu Gunsten von Einzelhandelsunternehmen in Bundesländern mit sehr weitgehenden Freiräumen. Damit würden durch Landesgesetzgebung ungleiche Wettbewerbsbedingungen in einer ohnehin bereits durch einen harten Wettbewerb gekennzeichneten Branche geschaffen.

Zudem wird der Verbraucher sehr verunsichert, da er sich bei Reisen in andere Bundesländer nicht darauf verlassen kann, dort die gleichen gesetzlichen Ladenöffnungszeiten wie in seinem Heimat-Bundesland vorzufinden.

Länderübergreifend tätigen Einzelhandelsunternehmen werden durch unterschiedliche gesetzliche Vorgaben daran gehindert sein, einheitliche, im Zusammenhang mit Öffnungszeiten stehende Marketingkampagnen zu organisieren. Auch die Logistik derartiger Betriebe wird durch unterschiedliche, im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten stehende Anlieferzeiten erschwert. Nahezu unmöglich gemacht wird eine unternehmens- und länderübergreifende Entwicklung von Personaleinsatzsystemen. Zudem bewegen sich die tariflichen Regelungen zum Ladenschluss bislang trotz regionaler Verhandlungen in einem Korridor gleichartiger Lösungen, der bei einer Zersplitterung der Gesetzgebung nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte. Dies würde zu einer unnötigen Schwächung der Flächentarifverträge führen.

... für alle Standorte.

Der HDE lehnt neue Sonderregelungen beim Ladenschluss für bestimmte Standorte strikt ab. Jedem Geschäft muss es unabhängig von Standort, Betriebstyp und Branche möglich sein, seine Öffnungszeiten innerhalb eines einheitlichen gesetzlichen Rahmens frei zu wählen.

Erweiterte Öffnungsmöglichkeiten für städtische Lagen führen zu einer Diskriminierung der benachbarten Händler. Folge eines solchen, verfassungsrechtlich fragwürdigen und wettbewerbsverzerrenden Eingriffs in die unternehmerische Freiheit wäre die Schaffung einer Zweiklassengesellschaft im Einzelhandel. Das klare Bekenntnis zum traditionellen Einzelhandelsstandort Stadt und das Ziel der Stärkung der Städte darf nicht mit der Benachteiligung anderer Standorte einhergehen. Dies würde die Position des Einzelhandels beim Verbraucher insgesamt schwächen und damit letztlich dem gesamten Wirtschaftszweig schaden. Wettbewerbsgleichheit und faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Standorten können nicht durch neue Benachteiligungen für bestimmte Teile des Einzelhandels erreicht werden, sondern müssen das Resultat des Abbaus der bestehenden, übermäßigen Belastungen sein.

Wir halten es aus den bereits oben dargestellten Gründen mit den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs nicht für vereinbar, Sonderregelungen nur bestimmten Unternehmen zuzubilligen.

Untauglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Differenzierung zwischen Innenstadt und „Grüner Wiese“. So lässt sich unseres Erachtens aus dem Grundgesetz nicht begründen, wie so Geschäftsinhabern in der Innenstadt ein Wettbewerbsvorteil gegenüber der „Grünen Wiese“ eingeräumt werden soll. Wir sehen hierin einen eklatanten Verstoß gegen Artikel 12 und Artikel 3 Grundgesetz.

Hier passt auch keinesfalls das Klischee „Grüne Wiese“ = Großbetriebe und Innenstadt = Mittelstand. Jeder Bummel durch eine Fußgängerzone wie auch durch Einkaufszentren auf der „Grünen Wiese“ zeigt, dass beide Standorte einen Mix von Einzelhandelsgeschäften aller Größenord-

nungen aufweisen. Insbesondere sind Einkaufszentren auf der „Grünen Wiese“ im Wesentlichen durch diesen Mix geprägt. So werden nach Zahlen des Europäischen Handelsinstituts in Köln (EHI) nur zirka 36 % der Flächen der Einkaufszentren von Großbetrieben des Einzelhandels mit mehr als 2.000 qm Fläche belegt. 49 % der Flächen gehören zu Betriebsformen mittlerer Größe zwischen 100 und 2.000 qm. 5 % der Flächen werden von Kleinbetrieben mit Flächen bis zu 100 qm belegt.

Hilfreich ist hier auch nicht das Argument der Belebung der Innenstädte. Tatsächlich finden sich in Deutschland viele Zentren - insbesondere dort, wo durch kommunale Neugliederungen verstreut liegende Gemeinden zu Städten zusammengefasst wurden -, wo der kulturelle Mittelpunkt der neuen Stadt erst durch Einkaufszentren auf der „Grünen Wiese“ geschaffen wurde durch die Integration von Kinos, Restaurants, Veranstaltungshallen, Schwimmbädern, etc. Dies würde heißen, dass in diesen Zentren abends die Lichter ausgehen, die Menschen also in die Zentren benachbarter Städte abwandern würden.

Zudem stellen sich damit neue Definitionsfragen: Wo beginnt die Innenstadt? Auf der anderen Straßenseite? Erst in der Nebenstrasse der anderen Straßenseite? Auf der anderen Seite des Straßenblocks? Diese Fragen führen nur zu Verunsicherungen, nicht aber zu Vereinfachungen des Ladenschlussgesetzes.

Nicht aus den Augen verlieren darf man darüber hinaus die Tatsache, dass eine Reihe von Einzelhandelsbetrieben aus verschiedensten Gründen – Baurecht, Immissionsrecht, Flächenbedarf – nicht in den Innenstädten angesiedelt werden können. Hierzu gehören beispielsweise Baumärkte, Möbelhäuser, Autohäuser. Gerade diese beratungsintensiven Einzelhandelsformen sind auf lange Öffnungszeiten angewiesen.

... für alle Betriebsgrößen.

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels wendet sich auch gegen jegliche Differenzierung bei den Ladenöffnungszeiten nach Betriebsgröße oder Arbeitnehmerzahl (Schwellenwerte). Derartige Regelungen würden dazu führen, dass aus dem ursprünglichen Arbeitnehmerschutzgesetz ein Gesetz für Wettbewerbslenkung würde.

Die Einführung eines Schwellenwertes wäre zudem beschäftigungspolitisch kontraproduktiv. Kleine Unternehmen unterhalb des Schwellenwertes würden Gefahr laufen, diesen Wettbewerbsvorteil zu verlieren, wenn sie durch Neueinstellungen über dem Schwellenwert liegen. Sie würden sich daher sicherlich bemühen, die Einstellung weiterer Mitarbeiter zu vermeiden, um unter dem Schwellenwert zu bleiben.

Würde das Unternehmen dennoch Neueinstellungen vornehmen, so würde damit die weitere Entwicklung des Unternehmens nicht mehr vorhersehbar sein. Denn die wirtschaftliche Situation des Unternehmens wurde bislang maßgeblich dadurch geprägt, dass gute Umsätze und Erträge eben nur deshalb erwirtschaftet werden konnten, weil das Unternehmen nicht an Ladenschlusszeiten gebunden war, diese Umsatzentwicklung aber nicht mehr fortgeschrieben werden kann,

weil zukünftig die gesetzlichen Ladenschlusszeiten eingehalten werden müssen. Damit würde das Überschreiten des Schwellenwertes zum Lotteriespiel für das Unternehmen.

Berlin, den 28. Februar 2003

Satzung des Einzelhandelsverbandes Ostwestfalen-Lippe e.V. (Regionalverband)

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen Einzelhandelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Gebiet umfasst den Regierungsbezirk Detmold.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Bielefeld.
5. Der Verband ist Mitglied im Einzelhandelsverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 – Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen aller Branche, Betriebsformen und –größen des Einzelhandels sowie die Betreuung seiner Mitglieder.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten.
 - b) Förderung des lautereren und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
 - c) Beratung und Hilfe bei allen betriebswirtschaftlichen Rechtsfragen, wie z.B. Arbeits-, und Tarifrecht – Sozialrecht – Steuerrecht – Wettbewerbsrecht – Handels- und Gewerberecht.
 - d) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.
 - e) Berufsausbildung und –Weiterbildung.
 - f) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter.
 - g) Betreuung in branchenspezifischen Fragen.
 - h) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber Kommunen und Behörden – Verbänden – sowie Werbe- und Interessengemeinschaften – Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften – Medien- politischen Parteien.
 - i) Mitarbeit in den Organen und Gremien der Verbandsorganisation, z.b. Beteiligung am Abschluß von Tarifverträgen in den Gremien des Landesverbandes.
 - j) Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit dem Abschluß unternehmens- bzw. konzernbezogener Tarifverträge.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und –größen des Einzelhandels und angrenzenden Handels- und Dienstleistungsbetriebe werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 1 kann als solche mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft) oder als eine ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) begründet werden. Der Wechsel von einer T-Mitgliedschaft zu einer OT-Tarifmitgliedschaft und umgekehrt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband oder Wechsel in der Mitgliedschaft (T nach OT oder umgekehrt), entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Einspruch bei der Delegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem EHV Ostwestfalen-Lippe verbunden fühlen und dessen satzungsmäßigen Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres.
 - b) durch Betriebsaufgabe. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens im Falle der Erbfolge, des Kaufes oder der Pacht bestehen.
2. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband und sein Vermögen.

§ 5 – Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß 3 Nr. 1 haben gleiche Rechte. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks und der Aufgaben Anspruch auf Vertretung, Berrattung und Förderung in allen den Einzelhandel betreffenden Fragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.
Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Beitragssatzung festgesetzten Beträge zu entrichten sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In Tarifangelegenheiten bestehen Rechte und Pflichten zur für T-Mitglieder. OT-Mitglieder haben in Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht.

§ 6 – Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Die Beitragsordnung gilt als Bestandteil der Satzung.

§ 7 – Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7a – Weitere Gliederungen des Verbandes

Innerhalb des Verbandes bilden sich auf der Ebene einer Stadt oder Gemeinde oder einer größeren Region Vereinigungen. Ihre Vorstände werden von den Mitgliedern des Verbandes gewählt. Sie vertreten in Abstimmung mit dem Vorstandsvorstand die lokalen Interessen des Einzelhandels. Der Vorstandsvorstand kann für die Unterstützung der fachlichen Betreuung der Mitglieder für jede Branche einen oder mehrere Fachbeauftragte berufen.

§ 8 – Delegiertenversammlung

1. Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Delegiertenversammlung behandelt.
2. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) die Vorstände der örtlichen und regionalen Vereinigung im Verbandsgebiet,
 - b) die vom Vorstand bestellten Fachbeauftragten,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes.
3. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Rechnungs- und Prüfungsberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge.
 - f) Satzungsänderungen.
 - g) Auflösung des Verbandes.Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Delegierten oder 1/10 der Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.
Auch ohne Versammlung kann ein Beschluß herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Delegierten ihre Zustimmung schriftlich erklärt.
5. Einladungen sind schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher zur Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Delegierte, die aus zwingenden Gründen verhindert sind, können sich durch andere schriftlich zu bevollmächtigende Delegierte vertreten lassen. Ein Delegierter kann nicht mehr als 3 Stimmen übertragen bekommen.

7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 (zwei Fünftel) aller Stimmrechte anwesend sind. Beschlüsse – ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes – werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Versammlung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der vertretenden Stimmrechte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einleitung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
8. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie 4 weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt:
 - a) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht alles durch seinen Stellvertreter.
 - b) Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch den Vorstand abgeschlossen werden, müssen sie vom Geschäftsführer mitunterzeichnet werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Delegiertenversammlung.
 - b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan.
 - c) Ausübung des Vorschlagsrechts für Ehrenämter in der Verbandsorganisation und in sonstigen Institutionen.
 - d) Bestellung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbandsaufgaben. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
6. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen können schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 10 – Geschäftsführung

1. Der Vorstand ernennt oder entläßt den oder die Geschäftsführer des Verbandes.
2. Die Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte des Verbandes zu erledigen und alle Organe und Untergliederungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Sie sind dem Vorstand verantwortlich. Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes, seiner Organe und Gliederungen teilzunehmen und zu allen behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.
4. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Sie sind zur Einstellung und Entlassung des in den Geschäftsstellen beschäftigten Personals befugt und sind diesem gegenüber weisungsbefugt. Dienst- und Fachvorgesetzter der Geschäftsführer ist ggf. der Hauptgeschäftsführer.

§ 11 – Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 5 Jahre.
3. Das Höchstalter bei der Wahl ist 65 Jahre.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder Berufsstandes vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aberufen werden. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene bei der Delegiertenversammlung Widerspruch einlegen (ohne aufschiebende Wirkung).
5. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§ 12 – Schiedsordnung

Die „Schiedsordnung Einzelhandelsorganisation“ ist Bestandteil der Satzung.

§ 13 – Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Delegierten erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens 4 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Eine Stimmübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig. Der Beschluß über die Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten.
2. Im Fall der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

Auszug aus der Satzung des Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes Rhein-Wupper e.V.:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen „Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Rhein-Wupper“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
5. Der Verband ist Mitglied im Einzelhandelsverband Nordrhein-Westfalen und damit dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels angeschlossen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen, fachlichen, standortbezogenen sowie sozial- und bildungspolitischen Interessen aller Branchen, Betriebsformen und –größen des Einzelhandels, angrenzender Handelsbereiche und des Dienstleistungssektors sowie die Betreuung seiner Mitglieder in den Städten Düsseldorf, Leverkusen, Solingen und im Kreis Mettmann.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Interessenvertretung gegenüber allen relevanten Organisationen, wie Kommunen, Behörden, politischen Parteien, Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften;
- b) Öffentlichkeitsarbeit für den Bestand und Pflege von Kontakten zu den Medien, Verbänden, Werbe- und Fördergemeinschaften;
- c) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten;
- d) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs;
- e) Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z.B. Arbeits- und Tarifrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Wettbewerbsrecht;
- f) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung und Stadtentwicklung, des Verkehrs und der Umwelt;
- g) Berufsausbildung und Weiterbildung;
- h) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und seine Heranführung an Ehrenämter;
- i) Betreuung in branchenspezifischen Fragen;
- j) Mitarbeit in den Organen und Gremien der Einzelhandelsorganisationen, z.B. Herbeiführung von Tarifverträgen in den dafür zuständigen Gremien des Landesverbandes.
- k) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Verband an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels und der Landesdelegiertenversammlung des Landesverbandes gebunden.
- l) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und –größen des Einzelhandels, angrenzender Handelsbereiche und des Dienstleistungssektors werden, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben.
2. Die Mitgliedschaft kann als eine mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft) oder als eine ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) begründet werden.
3. Der Wechsel von einer T-Mitgliedschaft zu einer OT-Mitgliedschaft und umgekehrt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Delegiertenversammlung zu richten. Diese entscheidet endgültig.
5. Mit dem Tode eines Mitglieds und im Falle einer Betriebsübernahme gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf den oder die Rechtsnachfolger über.
6. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich mit dem Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Rhein-Wupper verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Förderbeträge entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Verbandsjahres. Geschäftsaufgabe macht die Einhaltung der Kündigung gegenüber dem Verband nicht entbehrlich. Die erklärte Kündigung entbindet für die restliche Dauer der Mitgliedschaft nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - b) durch Betriebsaufgabe. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestehen des Unternehmens, im Falle der Erbfolge, des Kaufes oder der Pacht, bestehen.
2. Ein Verbandsmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen die Weisungen der Verbandsorgane nicht befolgt oder die Verbandszwecke böswillig schädigt oder seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommt.
3. Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand auch das Ruhen der Mitgliedsrechte eines Mitgliedes für bestimmte oder unbestimmte Zeit anordnen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Verbandsmitglied innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Entscheidung mitgeteilt worden ist, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an den Beirat zu richten. Dieser entscheidet endgültig. Während des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.
5. Wird ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen oder ruhen seine Mitgliedsrechte, so sind die übrigen Verbandsmitglieder nicht berechtigt, das betreffende Verbandsmitglied mit Verbandsnachrichten zu versorgen.
6. Verstößt ein Verbandsmitglied gegen die Bestimmungen des Absatzes 5, ruhen auch dessen Mitgliedsrechte.

7. Austritt oder Ausschluss haben den Verlust jeden Anspruches gegenüber dem Verband zur Folge.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 und 2 haben gleiche Rechte und Pflichten. In Tarifangelegenheiten haben nur T-Mitglieder Rechte und Pflichten. OT-Mitglieder haben in Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszweckes und der Aufgaben Anspruch auf Vertretung, Beratung und Förderung in allen ihren Berufsstand betreffenden Fragen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die in Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten der Einzelhandelsorganisation haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Berechnungsgrundlagen vom Beirat beschlossen werden. Das Nähere bestimmt eine Beitragsordnung, die vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. In den festgesetzten Beiträgen sind die Leistungen des Verbandes an den Landesverband, den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. und die Bundesfachverbände enthalten.
3. Zur Finanzierung außergewöhnlicher Maßnahmen können von der Delegiertenversammlung Sonderbeiträge (Umlagen) beschlossen werden.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Beirat
- b) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat ist die Mitgliederversammlung im Sinne § 32 BGB.
2. Dem Beirat gehören – einschließlich des Vorstandes – bis zu 56 Vertreter an, jeweils bis zu 28 aus dem Stadtgebiet Düsseldorf sowie jeweils bis zu 14 aus den Gebieten Kreis Mettmann und Leverkusen/Solingen.
3. Die Mitglieder des Beirats können weitere Verbandsmitglieder mit Stimmberechtigung in den Beirat hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Mitglieder mit Stimmberechtigung darf nicht mehr als ein Zehntel der Mitgliederzahl gemäß § 8 Absatz 1 betragen.
4. Im Wege von Stimmrechtsübertragungen kann ein Mitglied des Beirats bis zu drei Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen. Hiervon abgesehen hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Ämter nur eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung ist schriftlich nachzuweisen.
5. Aufgaben des Beirats sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichts in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge und eventueller Umlagen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Verbandes.
6. Der Beirat kann einzelne Aufgaben oder bestimmte Arten von Aufgaben auf Ausschüsse übertragen. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitglieder des Beirates sind.
 7. Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Verbandes ist darauf hinzuwirken, dass sich die Vielfalt der Branchen und Vertriebsformen des Einzelhandels und des Dienstleistungssektors sowie die regionale verbandliche Gliederung darin widerspiegelt.
 8. Eine ordentliche Beiratssitzung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Beiratssitzung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe von Gründen. Bei außerordentlichen Beiratssitzungen ist die Einhaltung einer Frist nicht erforderlich. Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
Auch ohne Sitzung kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Beirats ihre Zustimmung schriftlich erklärt.
 9. Einladungen zu Beiratsversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher zur Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekannt zu geben.
 10. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmrechte anwesend ist. Beschlüsse – ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes – werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen besonders einberufenen Beiratssitzung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, kann eine weitere Sitzung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes.
 11. Über Sitzungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Diese Personen sind vertretungsberechtigt jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Verbandes vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vermögen des Verbandes.

4. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Beirat in geheimer Wahl gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
5. Der Vorstand soll sich je zur Hälfte aus Düsseldorfer Mitgliedern und aus Mitgliedern aus dem Gebiet Kreis Mettmann/Leverkusen/Solingen zusammensetzen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen ihren Geschäftssitz nicht in der gleichen Region haben.
6. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann vom Beirat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied aus der Region des ausgeschiedenen Mitglieds in der nächsten Sitzung des Beirats für den Rest der Amtsperiode (unter Berücksichtigung von Abs. 6) nachgewählt werden.
8. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Beirats
 - b) Vorbereitung der Beiratsversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan
 - c) Ausübung des Vorschlagsrechts für Ehrenämter in der Verbandsorganisation und in sonstigen Institutionen
 - d) Bestellung und Entlassung von hauptamtlichen Geschäftsführern. Werden mehrere Geschäftsführer eingesetzt, bestimmt der Vorstand ein Mitglied der Geschäftsführung zum Hauptgeschäftsführer. Zur Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer) bevollmächtigt.
9. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, in seiner Verhinderung durch den Schatzmeister einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. In Tarifangelegenheiten haben Stimmrecht nur Vorstandsmitglieder, die T-Mitglieder sind (§ 5, Abs. 1, Satz 2).
11. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen und Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen.

§ 10 Weitere Gliederungen des Verbandes

1. Innerhalb des Verbandes können Ortsvereinigungen gebildet werden. Deren Sprecher werden gemäß Wahlordnung gewählt. Schriftliche Wahl ist zulässig.
2. Die Sprecher/innen vertreten in Abstimmung mit dem Vorstandsvorstand die lokalen Interessen des Einzelhandels und des Dienstleistungssektors.
3. Der Vorstandsvorstand kann für die Unterstützung der fachlichen Betreuung der Mitglieder für jede Fachbranche einen oder mehrere Fachbeauftragte berufen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer hauptamtlichen Geschäftsführung. Die Kompetenzen der Geschäftsführer der Betreuungsgebiete gemäß § 2 Abs. 1 im Innenverhältnis werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu verabschieden ist. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich.

2. Zur Gewährleistung einer bestmöglichen Betreuung seiner Mitglieder unterhält der Verband mehrere Geschäftsstellen. Über die Schließung von Geschäftsstellen entscheidet der Beirat mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Über vom Beirat bewilligte Betreuungsetats für einzelne Geschäftsstellen entscheidet der gebietsmäßig zuständige Geschäftsführer im Rahmen seiner Verantwortung selbstständig.

§ 12 Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt kann nur gewählt werden, wer Einzelhandels- oder Dienstleistungsunternehmer bzw. Bevollmächtigter eines solchen Unternehmens ist.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Das Höchstalter bei der Wahl beträgt 65 Jahre.
3. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel bzw. Dienstleistungssektor aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tages des Ausscheidens. Er ist verpflichtet, mit der Aufgabe des Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihm im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen worden sind.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes vom Beirat mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Beirat zu geben.

§ 13 Repräsentativität

Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Verbandes ist darauf hinzuwirken, dass sich die Vielfalt der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen des Einzelhandels- und Dienstleistungsgewerbes sowie die regionale Gliederung bei der Besetzung widerspiegelt.

§ 14 Verbandsauflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Beiratsversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates erforderlich.
Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung drei, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Beirats.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen gemäß der Beschlussfassung des Beirats zu verwenden.

Satzung

Einzelhandelsverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen „Einzelhandelsverband Nordrhein-Westfalen e.v.“ (im folgenden: Landesverband).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Sein Gebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
5. Der Landesverband ist Mitglied des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels e.V.
6. Der Landesverband ist Mitglied der Bundesfachverbände des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels e.V.
7. Der Landesverband kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 Verbandszweck

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen des gesamten Einzelhandels im räumlichen Geltungsbereich wahrzunehmen und zu fördern. Insbesondere bezweckt der Landesverband
 - a) die Vertretung der Einzelhandels-Interessen auf Landesebene gegenüber Regierung, Parlament, Behörden, Parteien und Öffentlichkeit;
 - b) die Anhebung des Ansehens des Einzelhandels in der Öffentlichkeit und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen;
 - c) die Wahrnehmung von Kontakten zu anderen Verbänden und Organisationen;
 - d) die Wahrnehmung der sich aus Tarifautonomie und –trägerschaft ergebenden Aufgaben,
 - e) die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels und der Bundesfachverbände;
 - f) die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Organisationen innerhalb des Landesverbandes durch die Wahrnehmung verbandlicher Führungs- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Regionalverbänden;
 - g) die Erfüllung verbandlicher Gemeinschaftsaufgaben auf Landesebene und die Schaffung, Unterhaltung und Koordinierung von überregionalen Serviceeinrichtungen in Abstimmung mit den Regionalverbänden;
 - h) die Betreuung überregional tätiger Einzelhandelsunternehmen, wenn sie es wünschen.
2. Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3 Beschlüsse des Hauptverbandes

Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels e.V. sind für den Landesverband verbindlich.

§ 4 Organe

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesdelegiertenkonferenz (§ 5)
 - b) das Präsidium (§ 6)
 - c) der Sozialpolitische Beirat (§ 7)

Die Mitglieder dieser Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenversammlung nimmt die vereinsrechtlichen und satzungsgemäßen Rechte der Mitgliedsverbände wahr. Sie hat die Stellung der Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Die Landesdelegiertenkonferenz gibt die Richtlinien für die Verbandspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels. Sie ist zur Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten berufen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus
 - a) dem Präsidium
 - b) den Vorsitzenden und jeweils einem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliedsverbände
 - c) den Vorsitzenden der Landesfachgemeinschaften (§ 10 Abs. 3)
 - d) dem Vorstand des Sozialpolitischen Beirats (§ 7 Abs. 4)
 - e) den Delegierten der Regionalverbände. Jeder Regionalverband kann zusätzlich zu den in b) genannten Personen je angefangene 500 seiner Mitglieder einen Delegierten benennen.
4. Das Präsidium kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht in die Delegiertenversammlung kooptieren. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf Zehn vom Hundert der ordentlichen Delegierten nicht überschreiten.
5. Die Geschäftsführer der Regionalverbände nehmen beratend an Landesdelegiertenversammlungen teil.
6. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt alljährlich über die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung, über den Jahresabschluß sowie über den Haushaltsplan des Verbandes.
7. Die Landesdelegiertenversammlung berät und beschließt darüber hinaus insbesondere über
 - a) die Wahl des Präsidiums
 - b) Satzungsänderungen
 - c) den Erwerb der Mitgliedschaft eines Regionalverbandes
 - d) den Ausschluß eines Mitgliedes
 - e) die Einsetzung und Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung einzelner Sonderfragen und Aufgaben
 - f) die Abberufung aus einem Ehrenamt
 - g) die Übertragung von Mitgliedsrechten und -pflichten zu den Bundesfachverbänden sowie finanzielle Verpflichtungen des Landesverbandes diesen gegenüber
 - h) die Auflösung des Landesverbandes.

9. Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder im Wege der Stimmrechtsübertragung vertreten ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; für Satzungsänderungen und für den Ausschluß eines Mitgliedes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
10. Im Wege von Stimmrechtsübertragungen kann ein Mitglied der Landesdelegiertenversammlung gem. Abs. 3 bis zu 3 Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen. Hier- von abgesehen hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Ämter nur eine Stim- me. Die Stimmrechtsübertragung ist schriftlich nachzuweisen.
11. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall einem sei- ner Stellvertreter.
12. Über Fragen, deren Behandlung in der Tagesordnung nicht angekündigt ist, kann nur ver- handelt und beschlossen werden, wenn die Versammlung mit Mehrheit zustimmt und die Satzung dem nicht entgegensteht.

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus bis zu 13 Personen, dem Präsidenten, 3 Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Sozialpolitischen Beirats ge- hört dem Präsidium kraft Amtes an.
2. Präsident und Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie, sowie der Schatz- meister, sind aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu wählen. Die Mitglieder des Prä- sidiums werden von der Landesdelegiertenversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wie- derwahl ist zulässig.
3. Der Präsident leitet und vertritt den Landesverband nach innen und außen. Jedes Vorstands- mitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Landesverband gestellten Aufgaben unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse seiner Organe.
5. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Präsidiumsmitglied aus, nimmt die Landesdelegierten- versammlung auf ihrer nächsten Sitzung eine Nachwahl vor. Die Nachwahl gilt für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Das Präsidium tagt auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf oder wenn zwei Präsidiums- mitglieder dies unter Angabe des Grundes fordern.
7. Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Landes- verbandes teilzunehmen und zu allen behandelten Fragen Stellung zu nehmen.

§ 7 Sozialpolitischer Beirat

1. Der Sozialpolitische Beirat ist zuständig für alle sozial- und tarifpolitischen Fragen, insbe- sondere für den Abschluß von Tarifverträgen.
2. Die Mitglieder des Sozialpolitischen Beirates werden von der Landesdelegiertenversamm- lung gewählt. Mitglieder des Sozialpolitischen Beirates können nur Vertreter von Unterneh- men sein, die durch die Mitgliedschaft in den Regionalverbänden an den Verbandstarif ge- bunden sind. Die Anzahl der Mitglieder soll 35 Personen nicht überschreiten.
3. Der Sozialpolitische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsi- diums bedarf.
4. Der Sozialpolitische Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (Vorstand). Sie sind geborene Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung.

5. Der Vorsitzende lädt den sozialpolitischen Beirat nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Beschlüsse tarifpolitischer Gremien des Hauptverbandes sind zu beachten.

§ 8 Streikfonds

1. Es kann ein Streikfonds gebildet werden, an dem die Mitgliedsunternehmen freiwillig teilnehmen können. Er wird von einem Verwaltungsrat geführt. Dieser besteht aus dem Vorstand (§ 6 Abs. 2) und dem vorsitzenden des Sozialpolitischen Beirats. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident. Der Streikfond ist Bestandteil des Verbandsvermögens.
2. Die Teilnahme am Streikfonds ist beitragspflichtig.
3. Die Höhe des Beitrags wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.
4. Über die bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen im Betrieb eines Mitglieds zu gewährende Unterstützung entscheidet der Verwaltungsrat. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die Unterstützung wird im Rahmen der im fonds zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
5. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, die die Teilnahme am Streikfonds sowie die Gewährung einer Unterstützung im einzelnen regelt.

§ 9 Geschäftsführung

1. Das Präsidium ernannt den Hauptgeschäftsführer bzw. weitere Geschäftsführer.
2. Der Hauptgeschäftsführer bzw. weitere Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte des Landesverbandes zu erledigen und alle Organe und Untergliederungen bei der Erfüllung ihrer Arbeiten zu unterstützen und zu beraten. Sie sind dem Präsidium verantwortlich.
3. Der Hauptgeschäftsführer gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, welche die gewöhnliche Verwaltung des Vermögens betreffen.
4. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Landesverbandes, seiner Organe und Landesfachschaften teilzunehmen und zu allen behandelten Fragen Stellung zu nehmen.

§ 10 Landesfachschaften

1. Entsprechend der fachlichen Gliederung der Einzelhandelsorganisation auf Bundesebene werden Landesfachgemeinschaften gebildet.
2. Eine Landesfachschaft wird von ihrem jeweiligen Vorstand geleitet.
3. Der Vorstand einer Landesfachschaft besteht aus den jeweiligen Fachvorsitzenden der Regionalverbände. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Eine schriftliche Wahl ist möglich.
4. Die Landesfachgemeinschaften führen je nach Bedarf auf Einladung ihres vorsitzenden Versammlungen durch.
5. Die Landesfachschaften haben die Aufgabe, die fachliche Betreuung der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsunternehmen sicherzustellen und im Rahmen der Gesamtarbeit des Landesverbandes die fachlichen Interessen der betreffenden Branche innerhalb der Einzelhandelsorganisation und nach außen zu vertreten.
6. Die Landesfachgemeinschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die den Landesverband bei den Bundesfachverbänden und Bundesfachgemeinschaften vertretenden Personen können den Landesverband nur mit Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung finanziell verpflichten.

7. Die geschäftsführungsmäßige Betreuung von Landesfachgemeinschaften kann als Landesaufgabe dezentral von Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände wahrgenommen werden.

§ 11 Repräsentativität

Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Landesverbandes ist darauf hinzuwirken, daß sich die Vielfalt der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen des Einzelhandels sowie die regionale verbandliche Gliederung bei der Besetzung widerspiegelt.

§ 12 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind Regionalverbände.
2. Regionalverbände sollen je nach der wirtschaftlichen Gebietsstruktur einen Bereich umfassen, der eine bestmögliche Betreuung der Mitgliedsunternehmen erlaubt und ein Gebiet abdeckt, das mindestens 2% des bundesdeutschen Einzelhandels ausweist.
3. Mitglieder des Landesverbandes können nur Regionalverbände sein, die in ihrer Satzung die Beschlüsse des Landesverbandes und des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels als verbindlich anerkennen.
4. In einer kreisfreien Stadt oder in einem Kreis darf nur ein Verband tätig werden. Ausnahmen bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses der betroffenen Regionalverbände.
5. Über die Mitgliedschaft und die Anerkennung als Regionalverband entscheidet das Präsidium, im Falle der Ablehnung die Landesdelegiertenversammlung.
6. Soweit im Geltungsbereich dieser Satzung Regionalverbände nicht bestehen, können Einzelhandelsunternehmen auf Antrag Mitglied eines benachbarten Mitgliedsverbandes des Landesverbandes werden.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitgliedsverbände haben gleiche Rechten und Pflichten.
2. Die Mitgliedsverbände haben Anspruch auf Vertretung und Betreuung durch den Landesverband in allen Angelegenheiten, die dem Verbandszweck entsprechen.
3. Die Geltendmachung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.
4. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes und der Landesdelegiertenversammlung auszuführen, den Landesverband durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten. Sie sind ferner verpflichtet, dem Landesverband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Anforderung alle sachdienlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.
5. Die Mitglieder der Verbandsorgane und der Geschäftsführungen haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsdaten einzelner Mitglieder der Regionalverbände Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu wahren.

§ 14 Kündigungen und Ausschluß

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief mit Begründung erfolgen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies kann insbesondere gegeben sein bei nicht Beachtung von Beschlüssen der Delegiertenversammlungen des Landesverbandes und des Hauptverbandes und bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen.
3. Das Präsidium spricht zunächst gegenüber dem auszuschließenden Mitglied eine Rüge aus, mit der Auflage, den ausschlußbegründenden Tatbestand innerhalb einer angemessenen und vom Präsidium festzusetzenden Frist von höchstens einem Jahr abzustellen, da ansonsten mit einem Ausschluß zu rechnen sei. Erfüllt das Mitglied die Auflage nicht, kann das Präsidium das Mitglied durch Mehrheitsbeschluß ausschließen. Der Beschluß ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung Berufung einlegen, die schriftlich zu begründen ist. Mit der Zustellung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Landesdelegiertenversammlung endgültig. Der Beschluß des Präsidiums wird aufgehoben, wenn die Landesdelegiertenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit für die Fortsetzung der Mitgliedschaft stimmt.

§ 15 Einberufung von Versammlungen

1. Die Einladung zu Präsidiumssitzungen und Landesdelegiertenversammlungen erfolgen grundsätzlich durch den Präsidenten.
2. Die Einladungen zu Veranstaltungen der Landesfachgemeinschaften ergehen grundsätzlich durch den zuständigen Fachvorsitzenden.
3. Sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Sozialpolitischen Beirates nichts anderes bestimmen, müssen Einladungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen und sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Post zu geben. Bei Satzungsänderungen ist eine dreiwöchige Einladungsfrist zu wahren.

§ 16 Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden. Ehrenamtsträger kann weiterhin nur sein, wer aus einem Unternehmen kommt, das eine flächendeckende Mitgliedschaft erworben hat.
2. Die Ehrenamtsträger werden für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das Höchstalter bei der Wahl ist 65 Jahre.
4. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
5. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Landesdelegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufnahme ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§ 17 Protokollführung

Von allen Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem zuständigen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 18 Verbandsauflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzu-berufenden Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen gemäß der Beschlussfassung der Landesdelegiertenversammlung zu verwenden.

Satzung des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels e.V., Köln, im Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V.

§ 1 Name. Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels e.V. im Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V.“.
2. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen (43 VR 4310).
3. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist Köln.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, die fachlichen Interessen des Einzelhandels mit Produkten der persönlichen Ausstattung zu fördern und darüber hinaus diesen allgemeine wirtschaftliche, berufliche und soziale Interessen in den zuständigen Organen des Hauptverband des Deutschen Einzelhandels zu vertreten und an deren Beschlussfassungen mitzuwirken.

Dazu gehören

- die fachlichen Interessen des Einzelhandels mit Produkten der persönlichen Ausstattung gegenüber dem Gesetzgeber und den Behörden sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.
 - die fachlichen Interessen des Einzelhandels mit Produkten der persönlichen Ausstattung gegenüber anderen Wirtschaftsstufen zu vertreten,
 - die Fachzusammenschlüsse der Landesverbände und ihrer Gliederungen im Hauptverband des Deutschen Einzelhandels zu unterstützen,
 - die gewerblichen Belange, insbesondere auch der Wettbewerbsgesetze, zu fördern.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3 Mitgliedschaft im Hauptverband des Deutschen Einzelhandels

Der Verband ist Mitglied des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels. Er hat in überfachlichen Fragen und bei der Aufstellung oder Änderung seiner Satzung die Satzung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes zu beachten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels oder an ihrer Stelle die Landesfachverbände, die Mitglied eines Landesverbandes sind.
- Außerordentliche Mitglieder können sonstige, auf Bundesebene tätige fachliche Vereinigungen werden, soweit deren Mitgliedschaft dem Verbandszweck dient sowie den Einzelhandel fördernde Institutionen.
- Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Präsidialrat.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, vom Bundesverband Auskünfte, Rat und Beistand in allen den Textileinzelhandel betreffenden Fragen zu verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bundesvorstand in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitglieder haben die Satzung des Bundesverbandes einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen durchzuführen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verband. Die Kündigung ist mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erklären.
2. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat.
3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband; Rechte am Vermögen des Bundesverbandes erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Präsidialrat
3. das Präsidium

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der den Bundesverband bildenden Fachzusammenschlüsse (§ 4 Abs. 1)
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidialrates. Gehören diese in mehrfacher Eigenschaft dem Präsidialrat an, so verfügen sie über die entsprechende Stimmenzahl auch in der Delegiertenversammlung.
2. Die ordentlichen Mitglieder entsenden auf je 500 ihrer Mitglieder einen Delegierten. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht; das gilt nicht für den Bundesverband des Deutschen Lederwareneinzelhandels e.V., den Verband der Bettenfachgeschäfte e.V. und den Bundesverband des Sanitätsfachhandels e.V..
3. Ein Fachzusammenschluss kann sein Stimmrecht gegebenenfalls auch durch einen seiner Delegierten ausüben lassen.

§ 10 Zuständigkeit

1. Der Delegiertenversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind.
2. Der Delegiertenversammlung obliegt die Wahl von bis zu 15 Präsidiumsmitgliedern. Hierzu können die Fachzusammenschlüsse Vorschläge bis zu der der Delegiertenversammlung vorausgehenden Sitzung des Präsidentialrates einreichen. Über die Wahl des Präsidenten, der 2 Vizepräsidenten und der weiteren bis zu 12 Präsidiumsmitglieder wird in dieser Reihenfolge getrennt abgestimmt. Die Kandidatur für das Amt des Präsidenten und der Vizepräsidenten schließt die Kandidatur als weiteres Präsidiumsmitglied ein. Als Präsident und Vizepräsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei der Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Die alljährlich einzuberufende Delegiertenversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresabschluss und Voranschlag
 - b) die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführer
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) die Festlegung der Beitragshöhe; sie soll sich dabei den allgemeinen Richtlinien der Beitragsordnung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels anpassen.

§ 11 Einberufung der Delegiertenversammlung, Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 finden sinngemäß Anwendung. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums oder zehn Mitglieder des Präsidentialrates die Einberufung verlangen.
2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich zu erfolgen.
3. Über Anträge, die nicht rechtzeitig vor dem Versammlungstage angekündigt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Delegiertenversammlung dies ausdrücklich beschließt. Letzteres gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
4. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung hat der Präsident oder einer der Vizepräsidenten oder ein vom Präsidenten Beauftragter. Er bestimmt unter anderem auch die Reihenfolge der Verhandlungspunkte sowie außer bei Wahlen die Art und Form der Abstimmung.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen (§ 9 Abs. 1) vertreten sind.
6. Für satzungsändernde Beschlüsse sind mindestens zwei Drittel der Stimmen (§ 9 Abs. 1) erforderlich.
7. Im Übrigen finden auf der Delegiertenversammlung die für die Mitgliederversammlung eines Vereins geltenden Vorschriften des BGB Anwendung.
8. Über die Verhandlungen, insbesondere Beschlüsse der Delegiertenversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

§ 12 Präsidialrat

1. Der Präsidialrat besteht aus.
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der Landesfachgemeinschaften und der Landesfachverbände (gem. § 4 Abs. 1)
 - c) den Vorsitzenden der Bundesfachabteilungen (§ 19)
 - d) den Vorsitzenden des Bundesverbandes des deutschen Lederwareneinzelhandels e.V., des Verbandes der Bettenfachgeschäfte e.V. und des Bundesverbandes des Sanitätsfachhandels e.V.)
 - e) dem Hauptgeschäftsführer
2. Der Präsidialrat kann bis zu drei Mitgliedern hinzuwählen, insbesondere können die Vorsitzenden von gemäß § 20 gebildeten Ausschüssen zugewählt werden. Die Zuwahl erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren.
3. Die Vorsitzenden gemäß Abs. 1 b), c) und d) können sich durch ihre satzungsgemäß gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitglieder des Präsidiums können einander vertreten.
4. An den Sitzungen des Präsidialrates nehmen die Geschäftsführer der Zusammenschlüsse gem. Abs. 1 b), c) und d) mit beratender Stimme teil.

§ 13 Sitzungen des Präsidialrates

1. Den Vorsitz im Präsidialrat hat der Präsident. Für die Leitung und Einberufung von Sitzungen des Präsidialrates gilt § 18 Abs. 3, 4 und 5 entsprechend.
2. Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Ein Mitglied des Präsidialrates, das mehrere Funktionen im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 ausübt, hat eine entsprechende Stimmenzahl.
3. Der Präsidialrat muß insbesondere dann einberufen werden, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 14 Rechte und Pflichten des Präsidialrates

1. Der Präsidialrat bestimmt die Aufgaben des Präsidiums. Er hat die Arbeiten und Beschlüsse des Präsidiums zu fördern, sowie deren Vorbereitung und praktische Durchführung zu unterstützen.
2. Der Präsidialrat hat unter Berücksichtigung der gemäß § 10 Abs. 2 eingereichten Vorschläge der Delegiertenversammlung endgültige Wahlvorschläge für den Präsidenten, die Vize-Präsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder zu unterbreiten, wobei die regionale Zusammensetzung des Bundesverbandes möglichst berücksichtigt werden sollte.
Die Vorschläge brauchen nicht auf die Anzahl der nach der Satzung von der Delegiertenversammlung zu wählenden Sitze beschränkt zu sein. Wer mindestens 15 Stimmen des Präsidialrates auf sich vereinigt, muß in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.
3. Der Präsidialrat entscheidet über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3.
4. Der Präsidialrat kann um den Textileinzelhandel verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern des Bundesverbandes, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten und ehemalige Präsidiumsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums ernennen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit des Präsidialrates erforderlich. Diese Persönlichkeiten haben kein Stimmrecht.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus höchstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern: dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und weiteren bis zu 12 von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern; weitere bis zu 4 Mitglieder können vom Präsidentialrat zugewählt werden (Abs. 2 Satz 3). Außerdem kann der Hauptgeschäftsführer zum Mitglied des Präsidiums gewählt werden. Der Präsident oder ein Vizepräsident soll sich um die finanziellen Belange des Bundesverbandes kümmern.
2. Bis zu 15 Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Präsidentialrates (vergl. § 14 Abs. 2) von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jeweils bis zu erfolgten Neuwahlen im Amt. Der Präsident hat das Recht, bis zu vier weitere Mitglieder und den Hauptgeschäftsführer in das Präsidium zu wählen, deren Amtszeit mit der des übrigen Präsidiums übereinstimmt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so wählt der Präsidentialrat bis zur Neuwahl durch die Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied.
4. Präsidiumsmitglied kann nur ein Einzelhandelsunternehmer oder Unternehmensvertreter der Branche sein, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband oder Landesfachverband ist. Dies gilt nicht für den vom Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e.V. benannten Vertreter und den Hauptgeschäftsführer.
5. Die durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums können jederzeit durch diese, die zugewählten Mitglieder jederzeit durch den Präsidentialrat in geheimer Wahl abberufen werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vertretung des Bundesverbandes

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Präsident vertritt den Verband im Präsidentialrat der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.

§ 17 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium hat die Aufgaben zu erfüllen, die die Satzung und die Beschlüsse des Präsidentialrates und der Delegiertenversammlung ihm übertragen. Es soll die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidentialrates und der Delegiertenversammlung vorbereiten.
2. Die Mitglieder des Präsidiums haben im Präsidentialrat Sitz und Stimme.
3. Ein Präsidiumsmitglied kann als solches seine Stimme nicht delegieren.

Es folgen die §§ 18 – 27: Sitzungen des Präsidiums, Fachabteilungen, Ausschüsse, Geschäftsstelle, Haushaltsplan und Beiträge, Rechnungslegung, Auflösung, Vermögensverwendung bei Auflösung, Ehrenämter, Schiedsordnung.

Der Internetauftritt des BTE

„Der BTE vertritt

als Bundesfachverband die Interessen des deutschen Textileinzelhandels gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Lieferanten, Messen, Modezentren, Verbraucherverbänden und anderen Interessengruppen.

Im BTE sind über die Landesverbände und Fachgemeinschaften über 35.000 Mitgliedsfirmen mit einem Marktanteil von ca. 80 Prozent organisiert. Der Gesamtumsatz des deutschen Einzelhandels mit Textilien und Bekleidung beträgt knapp 60 Mrd. €.

Der BTE ist Mitglied im HDE,

dem Spitzenverband des deutschen Einzelhandels. Der HDE nimmt Aufgaben insbesondere in tarifpolitischen, wirtschaftspolitischen und anderen branchenübergreifenden Fragen wahr.

Die Ziele des BTE

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Textileinzelhandels und Erhalt demokratischer Wirtschaftsstrukturen mit gleichen Chancen für alle Vertriebsformen und Betriebsgrößen;
- Partnerschaft mit der Industrie auf der Basis einer offenen Informationspolitik und der Gleichbehandlung der Abnehmer bei gleichen Voraussetzungen
- Erleichterung und Förderung horizontaler und vertikaler Kooperationen.

Der BTE leistet

branchenbezogene Basisarbeit, hilft bei der Lösung fachlicher Probleme, fördert die berufliche Bildung, vermittelt Fachinformationen aller Art, klärt Grundsatzfragen mit der Industrie und ist Gesprächspartner des Gesetzgebers und der Behörden.

Der BTE engagiert sich

in besonderem Maße für inhabergeführte Unternehmen des Textileinzelhandels. Dies nicht zuletzt aus der Überzeugung, dass eine große Zahl selbständiger Betriebe die beste Garantie für unsere freiheitliche Wirtschaftsordnung ist.

Wettbewerb

Der BTE gibt Auskünfte in wettbewerbsrechtlichen Grundsatzfragen und beanstandet unlautere Wettbewerbs- und Vertriebsmethoden.

Konditionen

Der BTE unterstützt die Einheitskonditionen der Deutschen Textilwirtschaft und setzt sich für die Einhaltung dieses nützlichen Rationalisierungsinstrumentes ein.

Normen

Keine Größenbezeichnungen, Pflegekennzeichnungen, Textilkennzeichnungen oder einschlägigen RAL-Bestimmungen werden ohne Anhörung des BTE verabschiedet.

Umwelt

Der Umweltgedanke gewinnt auch in der Textil- und Bekleidungsbranche an Bedeutung. Zur Wahrung der Interessen der Mitgliedsfirmen schaltet sich der BTE in die Diskussion entsprechender Gesetzesentwürfe bzw. Verordnungen ein und vertritt die Forderungen des Textileinzelhandels gegenüber den Vorstufen.

Neue Technologien

Der BTE fördert die Anwendung neuer Technologien in der Textil- und Bekleidungsbranche, z.B. des elektronischen Geschäftsverkehrs (EDI) oder neuer Zahlungssysteme wie electronic cash.

Über Arbeitskreise, Projekte und die Mitarbeit in entsprechenden Gremien vertritt der BTE die Interessen des Textileinzelhandels bei der Entwicklung solcher Kommunikations- und Daten- Systeme.

Öffentlichkeitsarbeit

Der BTE informiert die Öffentlichkeit und die Textilbranche über mehrere Kommunikationswege, z.B. über

- die BTE-Mitteilungen in der wöchentlich erscheinenden "Textil-Wirtschaft" (offizielles Organ des BTE)
- den "BTE-Marketing-Berater" als monatlich erscheinende Fachzeitschrift,
- das e-mail Rundschreiben "BTE direkt" sowie weitere Fach-Rundschreiben zur Information der Mitgliedsfirmen,
- den 14tägigen "BTE-Press-Dienst",
- rund 15 Pressekonferenzen pro Jahr und zahlreiche Pressegespräche,
- den monatlich erscheinenden Informationsdienst "Textilmarkt",
- das jährlich herausgegebene "BTE-Taschenbuch des Textileinzelhandels",
- den jährlich erscheinenden Statistik-Report des Textileinzelhandels
- die "BTE-Unternehmertagung" sowie spezielle HAKA- und DOB-Kongresse.

Aus- und Weiterbildung

Der BTE kümmert sich in vielfältiger Weise um die Aus- und Weiterbildung des Textileinzelhandels, z.B. über schriftliches Informationsmaterial wie BTE-Fachdokumentationen und -Broschüren oder BTE-Weiterbildungsprogramme. Zudem ist der BTE ideeller Träger der Lehranstalt des Deutschen Textileinzelhandels (LDT) in Naggold.

In Kooperation mit der Fachzeitschrift "TextilWirtschaft" betreibt der BTE das B.I.D.T. Bildungsinstitut des Deutschen Textileinzelhandels. Das B.I.D.T. führt Kongresse für Inhaber und Führungskräfte zu aktuellen Fachthemen durch.

Unterstützung vor Ort:

Unterstützung erhalten Verbandsmitglieder auf örtlicher Ebene durch die regionalen Einzelhandelsverbände, insbesondere in Fragen

- des Arbeits- und Tarifrechts,

- des Wirtschafts- und Steuerrechts,
 - der Finanzierungs- und Kreditberatung,
- der Standortberatung und der Werbung vor Ort.“

Satzung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: „Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) e.V.“.
2. Sitz des HDE ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. *Gerichtsstand ist Berlin.*
5. Der HDE ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszweck

1. Der HDE ist der Spitzenverband des deutschen Einzelhandels und damit die Repräsentanz des gesamten deutschen Einzelhandels. Er verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen des gesamten Einzelhandels zu vertreten, insbesondere in tarifpolitischen, wettbewerbsrechtlichen und anderen Fragen, in denen Verbände für ihre Mitglieder oder ihren Wirtschaftsbereich auftreten können
 - gegenüber den Organen und Institutionen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft, internationalen und nationalen Organisationen, Parteien, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Gruppen;
 - in Spitzengremien der deutschen Wirtschaft, in Selbsthilfe- und Selbstverwaltungsorganisationen und in nationalen Handelsorganisationen.

Der HDE ist als Zusammenschluß seiner Landesverbände (Tarifträgerverbände) Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes vom 9.4.1949. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört der Abschluß von Tarifverträgen nach § 14 der Satzung.

Der HDE hat

- verbandliche Führungs- und Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen;
 - Landes-, Regional- und Bundesfachverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - an der Betreuung landesübergreifend tätiger Unternehmen mitzuwirken, soweit sie es wünschen.
2. Der HDE darf keine parteipolitischen Ziele verfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des HDE sind
 - a) Landesverbände
 - b) Die Bundesfachverbände
 - c) *Zentralmitglieder*
 - d) Fördernde Mitglieder
2. Landesverband ist der sich über ein Bundesland oder über mehrere Bundesländer erstreckende Tarifrägerverband als Zusammenschluß von Regionalverbänden, Landesfachverbänden und/oder von Einzelhandelsunternehmen.
3. Regionalverbände sind regionale Zusammenschlüsse innerhalb eines Landesverbandes mit jeweils eigener Beitragshoheit. Sie sind durch ihre Mitgliedschaft bei ihrem jeweiligen Landesverband dem HDE angeschlossen und bilden mit den Landesverbänden die erste Verbandebene.
4. Bundesfachverband ist der sich über das Bundesgebiet erstreckende Zusammenschluß von Landesverbänden für deren Landesfachgemeinschaften und Landesfachverbände. Das Präsidium kann bis auf Widerruf Zusammenschlüsse als Bundesfachverbände anerkennen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
5. Die Bundesfachverbände ordnen sich vier Fachbereichen zu. Es handelt sich um die Fachbereiche:
 - Ernährung und Gesundheit
 - Textil, Bekleidung, Persönliche Ausstattung
 - Bauen, Einrichten, Wohnen
 - Technik
6. Bundesfachverbände, die nicht die in Abs. 4 genannte Voraussetzung erfüllen, können keine ordentliche Mitgliedschaft beim HDE, sondern unter bestimmten Voraussetzungen eine kooperative Mitgliedschaft erwerben. Diese Bundesfachverbände sind solche, deren einzelhandelstreibende Mitgliedsunternehmen nicht alle Mitglieder der Einzelhandelsorganisation sind.
7. *Zentralmitglieder sind Unternehmen, die bundesweit Einzelhandel betreiben und im Rahmen der Verschmelzung ihre Mitgliedschaft im HDE begründen.*
8. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die keinen Einzelhandel betreiben, aber die Ziele des HDE finanziell oder in anderer Weise unterstützen. Sie haben weder Stimmrecht in den Gremien des HDE, noch haben sie für ihre Unterstützung einen Anspruch auf Gegenleistung.
9. Über die Aufnahme in den HDE beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung einlegen, über die die folgende Delegiertenversammlung endgültig entscheidet. Der Beschluß des Präsidiums wird aufgehoben und der Antragsteller als Mitglied in den HDE aufgenommen, wenn zwei Drittel der Delegierten für die Aufnahme stimmen.
10. Die Mitglieder des HDE *gemäß § 3 (1) a und b* fügen ihrem Namen hinzu „im Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)“. Sie benutzen das durch die Verbandszeichen Satzung vom April 1991 festgesetzte Verbandszeichen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung und im Rahmen des vom Verband im April 1991 aufgestellten Leitfadens mit Gestaltungselementen und –regeln. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Präsidiums des HDE zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 *a, b und c* der Satzung haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten. Für sie sind die demokratisch gefassten Beschlüsse der Entscheidungsgremien der zweiten Verbandsebene (HDE und Bundesfachverbände, die die Voraussetzung in § 3 Abs. 4 der Satzung erfüllen) in Grundsatzfragen fachlicher Art und der Berufs- und Verbandspolitik verbindlich. Sie haben die Beschlüsse einzuhalten und umzusetzen.
Die Landesverbände (Tarifträgerverbände) sind an die Beschlüsse des Tarifpolitischen Beirats gebunden. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Koordinierungsbeschlüsse regelt § 20 der Satzung.
3. Die Landesverbände sind verpflichtet, die nach § 17 der Satzung festgelegten Beiträge zu leisten.
4. Die Zentralmitglieder sind verpflichtet, die nach § 17 der Satzung festgelegten Beiträge zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(Austritt und Ausschluß eines Mitglieds)

1. Der Austritt eines Mitglieds aus dem HDE ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
2. Ein Mitglied kann aus dem HDE ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann insbesondere gegeben sein bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des HDE und bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, zum Beispiel bei schuldhaftem Rückstand der Zahlung von Beiträgen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.
Das Präsidium spricht zunächst gegenüber dem auszuschließenden Mitglied eine Rüge aus, mit der Auflage, den ausschlußbegründenden Tatbestand innerhalb einer angemessenen und vom Präsidium festzusetzenden Frist von höchstens einem Jahr abzustellen, da ansonsten mit einem Ausschluß zu rechnen sei. Erfüllt das Mitglied die Auflage nicht, kann das Präsidium das Mitglied durch Mehrheitsbeschluß ausschließen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung einlegen, über die die folgende Delegiertenversammlung endgültig entscheidet.
Der Beschluß des Präsidiums wird aufgehoben und das Mitglied nicht ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der Delegierten für eine Fortsetzung der Mitgliedschaft stimmen. Bis zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen etwaige Ansprüche auf das Vermögen des HDE.

§ 6 Organe

1. Die Organe des HDE sind
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand (nach § 26 BGB)
 - d) der Tarifpolitische Beirat

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Mitglieder des Präsidiums
 - c) die Delegierten der Landesverbände
 - d) *die Delegierten der Zentralmitglieder*
2. Die Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen die gemäß § 11 Abs. 1 e) Gewählten, werden auf die Zahl der Delegierten der jeweiligen Landesverbände angerechnet.
3. Die Landesverbände gem. § 3 Abs. 2 der Satzung benennen je angefangene 0,8 % Anteil am Einzelhandelsumsatz gemäß den Umsatzkennziffern der Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg, wobei 100 % dem Gesamthandelsumstz der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, einen Delegierten.

Als Delegierte können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes benannt werden. Delegierter kann nur sein, wer aus einem Mitgliedsunternehmen kommt, das eine flächendeckende Mitgliedschaft erworben hat.

Bei der Benennung der Delegierten haben die Landesverbände die regionalen und unternehmensgrößenspezifischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
4. *Jedes Zentralmitglied entsendet einen stimmberechtigten Delegierten.*
5. Die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände und der angeschlossenen Regionalverbände nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Sie können weder als stimmberechtigte Delegierte entsendet werden, noch können Stimmrechte auf sie übertragen werden.
6. Die Präsidenten/Vorsitzenden oder deren Stellvertreter der nicht organisationskonform organisierten Bundesfachverbände gem. § 3 Abs. 6 der Satzung mit kooperativer Mitgliedschaft nehmen als Gast ohne Stimmrecht an den Delegiertenversammlungen teil.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und gibt die für die Tätigkeit des HDE erforderlichen Richtlinien.
2. Darüber hinaus gehören insbesondere zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung
 - a) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung;
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung und die zur Deckung der Ausgaben des HDE und der Bundesfachverbände zu erhebenden Umlagen;
 - c) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
 - d) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) die Beschlussfassung über die Berufung bei Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern;
 - g) die Wahl der Mitglieder des Tarifgerichts.

§ 9 Durchführung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen.
3. Die Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn es das Präsidium beschließt oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Mitteilung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte es verlangt. In diesen Fällen muß die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
4. Die Einladung an die Delegierten wird spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag zur Post gegeben. Sie muß die Tagesordnung und notwendige Erläuterungen und Unterlagen enthalten. Anträge müssen so rechtzeitig beim HDE eingehen, daß sie mit der Einladung verschickt werden können. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, und Anträge können vom Leiter der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird. Dies gilt nicht für Anträge, die die Einzelhandelsorganisation finanziell belasten.
5. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung hat der Präsident des HDE, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so muß eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Auf Antrag von mindestens 15 Delegierten ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Bei Wahlen und anderen Entscheidungen über Personen ist geheime Abstimmung durchzuführen, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies beantragt.
7. Im Falle der Verhinderung eines Delegierten kann der benennende Verband dessen Stimme auf einen anderen Delegierten übertragen.
8. Kein Mitglied der Delegiertenversammlung darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
9. Für Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung angekündigt sein müssen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über Verlauf und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung des HDE zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. *Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und sechs Vizepräsidenten. Drei der insgesamt sechs Vizepräsidenten sind Vertreter des mittelständischen Facheinzelhandels. Drei Vizepräsidenten sind Vertreter der Großbetriebsformen. Der Vorstand benennt einen der Vizepräsidenten als Schatzmeister.*
2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln stimmberechtigt.
4. Der HDE ist gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten in der durch die Delegiertenversammlung festgelegten Reihenfolge. Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der HDE vermögensrechtlich verpflichtet wird, müssen vom Hauptgeschäftsführer oder dessen Stellvertreter mitunterzeichnet werden.

§ 11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an
 - a) der Vorstand
 - b) die Vorsitzenden der Landesverbände
 - c) je ein Vertreter der vier Fachbereiche der Bundesfachverbände
 - d) der Vorsitzende des Tarifpolitischen Beirates
 - e) bis zu acht weitere Persönlichkeiten des Einzelhandels, die vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten gewählt werden.

Diese Persönlichkeiten sind so auszuwählen, daß die Besetzung des Präsidiums die Marktverhältnisse der Mitgliedsunternehmen der Einzelhandelsorganisation in bezug auf Betriebsgröße und Betriebsformen widerspiegelt.

2. Landesverbänden, die einen Anteil von 6 % am Einzelhandelsumsatz haben, gemäß den Umsatzkennziffern der Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg, wobei 100 % dem Gesamteinzelhandelsumsatz der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, haben ein unmittelbares Entsenderecht für einen Vertreter im Präsidium.

Landesverbänden, die das Umsatzkriterium 6 % nicht erfüllen, steht ab 1999 ein Sitz im HDE-Präsidium nicht mehr zu, wenn sie nicht ihre Kooperationsbereitschaft erklären und bis zu diesem Zeitpunkt mit dem HDE-Präsidium ein Kooperationsabkommen abgestimmt haben.

Vertreter von Landesverbänden, deren Landesverbände das Umsatzkriterium überschreiten, erhalten für jede weitere volle 6 % Einzelhandelsumsatz eine weitere Stimme.

Vertreter von Verbänden, deren Verbände sich aus fusionierten Landesverbänden zusammensetzen und deren Verband das Umsatzkriterium 12 % nicht überschreitet, erhalten für jedes durch den Verband vertretende Bundesland eine Stimme.

3. Der Hauptgeschäftsführer des HDE und die Hauptgeschäftsführer der im Präsidium vertretenen Verbände nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. Sie haben weder eigene Stimmrechte, noch können Stimmrechte auf sie übertragen werden.
4. Präsidiumsmitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Ein Präsidiumsmitglied darf nicht mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
5. Mitglieder des Präsidiums können nur aus Mitgliedsunternehmen kommen, die eine flächendeckende Mitgliedschaft erworben haben.

§ 12 Wahlen zum Präsidium

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl des Präsidenten ist nur zweimal zulässig.
Die vier Vertreter nach § 11 Abs. 1 c der Satzung werden von den Fachbereichen der Bundesfachverbänden entsandt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist ein neues Mitglied auf der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

3. Die Wahl kann von der Delegiertenversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des HDE zuständig, soweit diese nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
2. Das Präsidium berät insbesondere über Angelegenheiten, die für den Berufsstand von großer Bedeutung sind und deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung duldet. Es beschließt diesbezügliche Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes. Die Aufgabenzuordnung des § 8 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
3. Das Präsidium tritt mehrmals im Jahr zusammen.
4. Dem Präsidium obliegen außer den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan
 - b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - c) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Ausschüsse des HDE
 - d) die Genehmigung der Rechts- und Verfahrensordnung der Tarifgerichte (§ 19)
5. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefasst werden.

§ 14 Tarifpolitischer Beirat

1. Dem Tarifpolitischen Beirat gehören an:
 - a) je ein Vertreter der Landesverbände (Tarifträgerverbände)
 - b) ein Vertreter des Sozialpolitischen Ausschusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 - c) *jeder Vertreter zu a) und b) kann je einen weiteren Vertreter beratend hinzuziehen.*
2. Der Tarifpolitische Beirat hat die Aufgabe, die Tarifverhandlungen vorzubereiten, zu koordinieren und die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
Nach der Beschlussfassung des Tarifpolitischen Beirats und nach der Genehmigung des Vorstandes hat der Tarifpolitische Beirat auch die Aufgabe, Tarifverträge auf Bundesebene zu verhandeln und abzuschließen.
3. Der Tarifpolitische Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die aus den in § 14 Abs. 1 genannten Gruppen in Bezug auf Betriebsgröße und Branche gleichgewichtig nach dem Prinzip der Repräsentativität gewählt werden sollen. Der Vorsitzende kann die Teilnahme von Gästen gestatten.
4. Der Tarifpolitische Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von einem Drittel der im Tarifpolitischen Beirat vertretenen Stimmen beantragt wird.
5. Der Tarifpolitische Beirat berichtet der Delegiertenversammlung über seine Arbeit.
6. Der Tarifpolitische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Organe des HDE können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben oder aus besonderen Anlässen Ausschüsse einsetzen.
2. Der Präsident hat das Recht an den Sitzungen des Tarifpolitischen Beirates und der Ausschüsse teilzunehmen.
3. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die u.a. ihre Zusammensetzung und Aufgaben regelt. Die Geschäftsordnungen sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
4. Bei der Besetzung ist zu beachten, daß sich die Marktverhältnisse der Mitgliedsunternehmen der Einzelhandelsorganisation in Bezug auf Betriebsgröße und Branche darin widerspiegeln.
5. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16 Geschäftsführung

1. Zur Führung der Geschäfte des HDE sowie zur Verwaltung seines Vermögens wird eine Geschäftsführung bestellt, die dem Präsidium für ihre Tätigkeit verantwortlich ist.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einem Hauptgeschäftsführer, seinen Stellvertretern und weiteren Geschäftsführern.
3. Die Anstellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers erfolgt durch das Präsidium, die Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer durch den Vorstand. Die Dienstverträge des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer sind vom Präsidenten des HDE, im Verhinderungsfalle von einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen.
4. Der Hauptgeschäftsführer und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter gelten als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, welche die gewöhnliche Verwaltung des Vermögens betreffen.
5. Die anderen Mitarbeiter stellt der Hauptgeschäftsführer ein und schließt mit ihnen schriftliche Verträge ab.

§ 17 Beiträge und Haushalt

1. Die Geschäftsführung stellt einen Voranschlag (Haushaltsplan) für ein Geschäftsjahr auf, der dem Präsidium vorzulegen und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
2. *Die Beiträge zur Deckung des Finanzbedarfs des HDE werden von den Mitgliedern gemäß § 3 (1) a), c) und d) aufgebracht. Die Beiträge der Landesverbände werden nach einem vom Präsidium aufgestellten und von der Delegiertenversammlung beschlossenen Schlüssel aufgebracht. Dieser Schlüssel ist der Entwicklung in den einzelnen Bundesländern anzupassen. Die Beiträge der Landesverbände an die Bundesfachverbände werden über den HDE weitergeleitet, soweit es sich nicht um selbständige Landesfachverbände handelt, welche direkt zahlen.*
3. *Die Zentralmitglieder, die im Rahmen der Verschmelzung mit dem BFS ihre Mitgliedschaft im HDE begründet haben, zahlen ab dem Geschäftsjahr 2003 50% der bisher an den BFS abgeführten Beiträge. Die Mitgliedschaft im HDE nach § 3 (1) c führt nicht zum Erlöschen etwaiger Mitgliedschaften in den Landes- und Regionalverbänden des HDE und daraus resultierenden Beitragspflichten.*
4. Zur gleichmäßigen Behandlung aller Einzelhandelsunternehmen, die Mitglied der Einzelhandelsorganisation sind, stellt das Präsidium eine Beitragsordnung auf, die durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

§ 18 Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden. Ehrenamtsträger kann nur sein, wer aus einem Mitgliedsunternehmen kommt, das eine flächendeckende Mitgliedschaft erworben hat.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Höchstalter bei der Wahl ist 65 Jahre.
4. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tag des Ausscheidens.
5. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.
6. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle anderen Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen werden.

§ 19 Tarifgericht (Verbandsgericht)

1. Das Tarifgericht wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Das Tarifgericht hat die Aufgabe, auf Antrag eines Mitglieds des Tarifpolitischen Beirats oder eines Landesverbandes (Tarifträgerverbandes) gerügte Verstöße gegen Koordinierungsbeschlüsse des Tarifpolitischen Beirates zu prüfen, zu beurteilen und über angemessene Strafen zu entscheiden.
3. Gegen die Entscheidungen des Tarifgerichts ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges Berufung zum Tarifberufungsgericht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Zustellung der vom Tarifgericht ausgesprochenen Sanktion möglich. Die Einlegung der Berufung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 20 Verstöße gegen Koordinierungsbeschlüsse

1. Bei Verstößen gegen Koordinierungsbeschlüsse des Tarifpolitischen Beirats können je nach Schwere folgende Strafen gegenüber Verbänden und/oder vertretungsberechtigten Personen ausgesprochen werden:
 - a) Geldbußen (Verbände)
 - b) Verlust von Ämter im HDE auf Zeit oder Dauer (Personen)
 - c) Rügen (Verbände und/oder Personen)
 - d) Verlust des Stimmrechts auf Zeit oder Dauer im Tarifpolitischen Beirat oder anderen Gremien des HDE (Verbände und/oder Personen)Die genannten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
2. Über die zu verhängenden Strafen entscheiden nach Maßgabe einer Rechts- und Verfahrensordnung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Tarifgerichte (Verbandsgerichte) des HDE (§ 19 der Satzung).

§ 21 Auflösung des HDE und Änderung des Verbandszwecks

1. Die Auflösung des HDE und die Änderung des Verbandszwecks können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Diese Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Übertragene Stimmen werden hierbei nicht mitgezählt.
3. Zur Auflösung des HDE und zur Änderung des Verbandszwecks bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
4. Sind in der Delegiertenversammlung, in der über einen Auflösungsantrag Beschluß gefasst werden soll, weniger als die Hälfte der Stimmen anwesend, wobei übertragene Stimmen nicht mitgezählt werden, so wird in einer innerhalb von vier Wochen abzuhaltenden weiteren Delegiertenversammlung, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, über den Antrag abgestimmt. Zu einer Annahme bedarf es dann einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Im Falle der Auflösung des HDE beschließt das Präsidium über die Verwendung des Vermögens. Soweit es nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des HDE verbraucht wird, ist es ausschließlich für Zwecke des Einzelhandels zu verwenden.
6. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

HDE Arbeitsbericht 3/1950, S. 13 (Anstrich 382, S. 147)

„Der Meinungsstreit um die Ladenzeitregelung erhielt seine besondere Schärfe durch die aus sozialen Erwägungen sowohl von Gewerkschaftsseite als auch von weiten Kreisen des Einzelhandels gestellte Forderung, im Gesetz für den Samstag-Nachmittag einen Frühschluß der Geschäfte festzulegen und so auch den im Einzelhandel beschäftigten Personen das für die meisten übrigen Berufe längst zur Selbstverständlichkeit gewordene freie Wochenende zu gewähren. Diese sozial verständliche Forderung mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten – seien sie nun kommerzieller oder versorgungspolitischer Art – in Einklang zu bringen, war der Sinn der monatelangen Verhandlungen zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen. Darin lag aber zugleich die Schwierigkeit für eine Lösung. Es folgten Auseinandersetzungen in besonderen Ausschüssen des Bundesparlaments und ständig wechselnde, letzten Endes jedoch immer wieder verworfene gesetzliche Lösungsvorschläge. Die Tatsache, daß bis zum Augenblick alle Anstrengungen der Sozialpartner, der interessierten Wirtschaftskreise und der parlamentarischen Gremien, aus dem Wust der Meinungen einen sozial und wirtschaftlich vernünftigen Ausweg zu finden, an der Gegensätzlichkeit der Auffassungen gescheitert sind, mag die Problematik dieses Meinungskampfes andeuten. Sie sollte zugleich aber auch all denen, die während der Diskussion mit ihrem Vorurteil und ihrer Kritik gegenüber dem einen oder anderen Verhandlungspartner so schnell zur Hand waren, klar machen, daß sich in der Ladenzeitfrage eine allseitig befriedigende Lösung ohne Kompromißbereitschaft niemals wird finden lassen. (...)

Einige Bemerkungen dürften aber noch am Platze sein, um die Stellung der Hauptgemeinschaft in diesem Streit aller gegen alle zu klären. Daß die ihr zufallende Aufgabe, zwischen den vielen Meinungen innerhalb und außerhalb des eigenen Lagers zu vermitteln und eine allen Forderungen gerecht werdende Lösung finden zu helfen, keine dankbare war, bedarf schon nach dem vorher Gesagten keiner Erläuterung mehr. Um so bedauerlicher war es, daß sie sich oft einseitigen Angriffen ausgesetzt sah, die sich in ihrer Unsachlichkeit bis zu der jüngsten Behauptung verstiegen, die Hauptgemeinschaft habe bei ihren Entschlüssen unter dem Einfluß von Anhängern dieser oder jener politischen Partei gehandelt, die den Veranlassern solcher Gerüchte gerade nicht paßte. Wie sinnlos solche Behauptungen sind, steht für jeden außer Zweifel, der den Aufbau der Einzelhandelsorganisation als eines freiwilligen Zusammenschlusses von Kaufleuten – ganz gleich welcher politischen Auffassung – kennt und weiß, daß ihre Beschlüsse nach den demokratischen Spielregeln, des Willens der Mehrheit gefaßt werden. Wenn das hier im Arbeitsbericht erwähnt wird, so deshalb, um anzudeuten, wohin Auseinandersetzungen auch über Fragen, die im Verhältnis zu anderen Zeitproblemen nicht unbedingt erstrangig zu bewerten sind, führen, wenn sie den Boden der Sachlichkeit verlassen. Sie sollten deshalb auch von den Mitgliedern der Organisation selbst als zu billig empfunden werden, um sich dadurch etwa in dem Willen zur einheitlichen Vertretung der gemeinsamen Berufsinteressen stören zu lassen.

Die Hauptgemeinschaft hatte sich ursprünglich aus dem Streit um die Ladenzeiten herausgehalten und seine Austragung den Ländern überlassen wollen, weil sie an dem Zustandekommen einer einheitlichen Meinung zweifelte. Durch mehrere Entschließungen ihres Hauptausschusses für sozialrechtliche Fragen sowie durch wiederholten Mehrheitsbeschluß der Delegiertenversammlung erhielt sie jedoch den Auftrag, sich im sozialen Interesse der Einzelhandelsangestellten für den freien Samstag-Nachmittag bei der Ladenzeitregelung einzusetzen. Trotz dieses Auftrages der wahrscheinlich zahlenmäßigen Mehrheit der Mitglieder hat die Hauptgemeinschaft angesichts der von anderen Gruppen mit immer stärkerem Nachdruck erhobenen Einwände sich nicht einseitig für den Samstag-Nachmittag eingesetzt, sondern bei allen Verhandlungen stets die Unterschiedlichkeit der Meinungen im Einzelhandel unter objektiver Wiedergabe aller Argumente dargelegt und entsprechende Berücksichtigung in den Gesetzesvorschlägen gefordert. In konsequenter Fortführung dieser nach einem Mittelweg suchenden Methode hat die Hauptgemeinschaft dann gegenüber allen Verhandlungspartnern und auch vor dem Parlamentsausschuß eine starre, bundseinheitliche Gesetzgebung als unzweckmäßig abgelehnt und statt dessen empfohlen, lediglich ein Rahmengesetz auf Bundesebene zu schaffen und die Regelung der Einzelheiten, insbesondere des Frühschlusses an einem Nachmittag der Woche, den Ländern je nach ihren besonderen Verhältnissen zu überlassen.

Dieser Forderung der Hauptgemeinschaft haben die anderen Wirtschaftszweige ebenso wie die Gewerkschaften Rechnung getragen und in einem gemeinsamen Gesetzesvorschlag die gleiche Regelung empfohlen. Dieser Vorschlag, der noch als Zusatz den von Einzelhandel, Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften übereinstimmend geäußerten Wunsch ausdrückte, den freien Nachmittag nach Möglichkeit auf den Samstag zu legen, hätte nach Auffassung der Hauptgemeinschaft genügend Spielraum geboten, um in jedem Lande oder auch Bezirk die Ladenzeiten und den freien Nachmittag so zu regeln, wie es der besonderen Struktur und den jeweiligen Versorgungsbedürfnissen, außerdem aber auch den Wünschen der Beteiligten entsprochen hätte. Der Parlamentsausschuß ist im Laufe seiner langwierigen Beratungen von diesem Vorschlag abgewichen. Er hat eine Reihe anderer Kompromißvorschläge gemacht, zuletzt den, die Geschäfte am ersten Samstag eines jeden Monats durchgehend offenzuhalten und an den übrigen Samstagen mittags zu schließen. Die

Hauptgemeinschaft ist an diesem Vorschlag des Parlamentsausschusses nicht beteiligt; sie hatte ihn schon bei seinem ersten Auftauchen ausdrücklich als undurchführbar abgelehnt.

Inzwischen haben die Delegierten des Einzelhandels auf der Jahresversammlung im Oktober 1950 einstimmig beschlossen, daß sich im Hinblick auf die Aussichtslosigkeit der Bemühungen um eine einheitliche Meinungsbildung die Hauptgemeinschaft aus dem Streit über die Ladenzeitregelung künftig heraushält. Der Parlamentsausschuß hat seine Beratungen über ein Ladenzeitgesetz kürzlich mit der Feststellung abgebrochen, daß er geschäftsordnungsmäßig gar nicht befugt sei, dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen. Nunmehr soll die Bundesregierung ersucht werden, von sich aus einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten. Das bedeutet, daß die mit viel Aufwand an Zeit und Ärger betriebene Auseinandersetzung über ein Ladenzeitgesetz da geendet ist, wo sie einmal begonnen hat. Ob die jetzt wieder neu aufzunehmenden Vorarbeiten und Verhandlungen bei den zuständigen Ressorts der Weisheit letzten Schluss bedeuten, ist abzuwarten. Vom Standpunkt der Hauptgemeinschaft wäre jede Regelung zu begrüßen, die diesem leidigen Streit ein baldiges Ende setzt.“

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) – Profil -

Seit über 80 Jahren die Spitzenorganisation des gesamten Einzelhandels

- für rund 400.000 selbständige Unternehmen
- mit 2,8 Millionen Beschäftigten
- und 368 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2003

Der Einzelhandel ist nach Industrie und Handwerk der drittgrößte Wirtschaftszweig in Deutschland. Der HDE hat 100.000 Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Standorte und Größenklassen, die gemeinsam über 250 Milliarden Euro Umsatz im Jahr erwirtschaften.

Der HDE hat seinen Sitz in Berlin und vertritt als einziger Spitzenverband die Belange und Interessen des gesamten Einzelhandels, aller Sparten, Größenklassen, Vertriebsformen und Standorte. Er ist das legitimierte Sprachrohr des Einzelhandels gegenüber der Politik auf Bundes- und EU-Ebene, gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen, den Medien und der Öffentlichkeit. Der HDE wirkt in mehr als 60 nationalen und internationalen Organisationen mit. Als die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels steht der HDE dem einzelnen Unternehmen bei allen sachlichen und fachlichen Fragen mit Rat und Tat zur Seite. Er verschafft und erhält dem Wirtschaftszweig Einzelhandel das Gehör und den Platz, die diesem aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung zustehen.

In allen demokratischen Staaten der Welt spielen Verbände für das jeweilige Gemeinwesen eine wichtige Rolle. Verbände vertreten ihre Mitglieder und versuchen, deren Interessen im Wettbewerb mit den übrigen Verbänden angemessen einzubringen.

Da auch der Einzelhandel in Deutschland – trotz aller Konzentrationstendenzen – nach wie vor sehr klein- und mittelbetrieblich strukturiert ist, kommt der politischen Stimme und der Politikberatung durch den HDE gerade in Fragen der Struktur- und Wettbewerbspolitik eine große Bedeutung zu.

Die Weitsicht des HDE auch in Bezug auf die kostengünstigen Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten seiner Mitglieder – insbesondere unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle des C & C-Großhandels und dessen rechtlich angemessener Positionierung – hat dazu beigetragen, dass

- der C & C-Handel seine umfassende gewerbliche Versorgungsfunktion – ungehindert von rechtlichen Angriffen durch Wettbewerber – erfüllen konnte
- eine hohe Zahl von Klein- und Mittelbetrieben des Einzelhandels und sonstiger Gewerbebereiche wettbewerbsfähig gestärkt ihre Existenzfähigkeit sichern und im Markt verbleiben konnte
- eine ausgewogene Mischung zwischen Groß- und Filialunternehmen auf der einen Seite und Klein- und Mittelbetrieben auf der anderen Seite für einen hohen und anforderungsgerechten Leistungsstandard der Warendistribution in Deutschland sorgt.

Mit dem HDE arbeiten:

- 14 Landesverbände
- 70 Regionalverbände
- 25 Bundesfachverbände
- rund 100 Landesfachverbände und Fachgemeinschaften

Über die Verbände arbeiten für die Mitglieder:

- 8 betriebswirtschaftliche Beratungsstellen
- 40 Fachschulen und Bildungszentren des Einzelhandels
- 16 Landeskreditgarantiegemeinschaften
- Buchstellen
- Versorgungswerke und Versicherungsvereine
- Erfahrungsaustauschgruppen
- Werbegemeinschaften

Ihr Kontakt zum HDE:

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)

Präsident: Hermann Franzen

Hauptgeschäftsführer: Holger Wenzel

Pressesprecher: Hubertus Pellengahr

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Telefon: 030 / 72 62 50 – 12

Telefax: 030 / 72 62 50 – 19

E-Mail: hde@einzelhandel.de

Internet: www.einzelhandel.de

(Quelle: www.einzelhandel.de)

Bildungsträger, die mit der zbb (Zentralstelle für Berufsbildung im Einzelhandel) zusammenarbeiten

- biz - Bildungszentrum des Handels Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart,
- Zentrale für Bildung des Einzelhandelsverbandes Südbaden (ZfB),
- Bildungszentrum des Einzelhandelsverbandes Nordbaden e.V.
- Akademie Handel, München,
- Akademie Handel, Regensburg,
- Akademie Handel, Nürnberg,
- Akademie Handel, Bayreuth,
- Akademie Handel, Würzburg,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Brandenburg, -Außenstelle Berlin -,
- Bildungszentrum des Handels, Neuruppin,
- Bildungszentrum des Handels GmbH, Frankfurt (Oder),
- Bildungszentrum des Handels GmbH, -Außenstelle Fürstenwalde-,
- Bildungszentrum des Handels GmbH, -Außenstelle Strausberg-,
- Bildungszentrum Einzelhandel im BWU - Bildungszentrum der Wirtschaft im Unterwiesergebiet e.V., Bremen,
- Schaufenster Bremen im Bildungszentrum Einzelhandel des BWU,
- Berufsbildungszentrum für den Hamburger Einzelhandel e. V.,
- FHE Einzelhandels-Akademie GmbH, Hamburg,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Frankfurt/M.,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Frankfurt/M., bz für Unternehmen und Organisationen,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Frankfurt/M., Sprachlehrgänge, Kaufmännische Umschulungen, EDV,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Frankfurt/M., Ausbildungszentrum,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Frankfurt/M., Ausbildungszentrum,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Außenstelle Darmstadt,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Außenstelle Dieburg,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Außenstelle Hanau,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Außenstelle Offenbach,
- Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH, Außenstelle Wiesbaden,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen e.V., Hauptverwaltung Marburg,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen e.V., Regionalzentrum Marburg,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen e.V., Außenstelle Marburg,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen e.V., Regionalzentrum Gießen,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen e.V., Regionalzentrum Kassel,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen e.V., Regionalzentrum Korbach,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen e.V., Regionalzentrum Bad Hersfeld,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen e.V., Regionalzentrum Eschwege,
- Handelsakademie Hessen-Thüringen, Stiftung privaten Rechts,
- Bildungszentrum Wirtschaft Neubrandenburg GmbH, Neubrandenburg,
- Handelsakademie des Einzelhandelsverbandes Nord-Ost GmbH, Rostock,
- Berufsbildungswerk des Einzelhandels Osnabrück-Emsland e. V., Osnabrück,

- Haus des Handels
- Gesellschaft für Gewerbe- und Nachwuchsförderung e.V., Oldenburg,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Niedersachsen, Institut I, Springe,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Niedersachsen, Institut II, Springe,
- Berufsakademie des Einzelhandels Niedersachsen, Springe
- Unternehmerverband Einzelhandel Stade für den Elbe-Weser-Raum e.V., Stade,
- Gesellschaft für Gewerbe- und Nachwuchsförderung e.V., Stade,
- Bildungszentrum des Handels e. V., Gelsenkirchen
- Bildungszentrum des Handels e.V., Gelsenkirchen,
- Bildungszentrum des Handels e.V., Hagen,
- Bildungszentrum des Handels e.V., Oberhausen,
- Bildungszentrum des Handels e.V., Oberhausen,
- Bildungszentrum des Handels e.V., Recklinghausen,
- Bildungszentrum des Handels e.V., Bochum,
- Gildenhau - Bildungswerk des Einzelhandels, Bielefeld,
- Akademie des Handels e.V., Köln,
- B.I.D.T. - Bildungsinstitut des Deutschen Textileinzelhandels, Köln,
- Führungsakademie Möbel GmbH, Köln,
- Bildungszentrum des Pfälzischen Einzelhandels e.V., Neustadt an der Weinstraße,
- Bildungszentrum des Sächsischen Handels, Leipzig,
- Bildungszentrum des Sächsischen Handels, Chemnitz,
- Bildungszentrum des Sächsischen Handels, Dresden,
- Bildungszentrum des Sächsischen Handels, Zittau.

Kooperationspartner der Zentralstelle für Berufsbildung im Einzelhandel (zbb)

- Bildungszentrum des Sächsischen Handels, Plauen,
- Bildungszentrum des Sächsischen Handels, Riesa,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Sachsen-Anhalt, Neu Königsau,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Sachsen-Anhalt, Territorialbereich Nord, Magdeburg,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Sachsen-Anhalt, -Außenstelle Halle-, Halle,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Sachsen-Anhalt, -Außenstelle Halberstadt-, Halberstadt,
- Bildungszentrum des Einzelhandels-Anhalt, Territorialbereich Süd, Naumburg,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Sachsen-Anhalt, -Außenstelle Haldensleben-, Haldensleben,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Sachsen-Anhalt, -Außenstelle Querfurt-, Querfurt,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Sachsen-Anhalt, -Außenstelle Oschersleben-, Oschersleben,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Sachsen-Anhalt, -Außenstelle Wernigerode-, Wernigerode,
- Bildungszentrum des Einzelhandels Sachsen-Anhalt, -Außenstelle Bernburg-, Bernburg,
- Handelsakademie des Einzelhandelsverbandes Nord-Ost GmbH, Kiel,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen Thüringen gGmbH, Erfurt,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen Thüringen gGmbH, Weimar,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen Thüringen gGmbH, Gera, Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen Thüringen gGmbH, Jena,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen Thüringen gGmbH, Leinefelde,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen Thüringen gGmbH, Schmalkalden,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen Thüringen gGmbH, Suhl,
- Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen Thüringen gGmbH, Sondershausen

**Vertretung des HDE
in Gremien von Instituten, Organisationen und Verbänden durch die Geschäfts-führung
1997**

- Adressbuch der Deutschen Wirtschaft
- Arbeitsgemeinschaft der Wertpapierbörsen
(Arbeitskreis für Insider-Fragen)
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher
(Gesprächskreis Handel/Verbraucher)
- Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft
- Arbeitsgemeinschaft Zivilschutz der Spitzenverbände der Gewerblichen Wirtschaft
- Arbeitskreis Datenschutz der Spitzenorganisationen der Wirtschaft
- Arbeitskreis Neue Kommunikationstechniken
- Ausschuss für Begriffsdefinitionen aus der Handels- und Absatzwirtschaft
- Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft
(Beirat)
- Berufsgenossenschaft Einzelhandel und Verwaltung
(Vertreterversammlung)
- Bildungspolitischer Gesprächskreis der Spitzenverbände der Wirtschaft
- Bundesanstalt für Arbeit
(Verwaltungsrat; Ausschuss für Berufsberatung, Förderung der beruflichen Bildung und berufliche Rehabilitation; Ausschuss für Arbeitsmarkt und Berufsforschung)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz
(Beirat)
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
(Tarifausschuss)
- Bundesministerium des Innern
(Interministerielle Arbeitsgruppe „Bildschirmgebundene Textinformation“; Arbeitsausschuss Sammlung und Verwertung quecksilberhaltiger Batterien)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
(Konzertierte Aktion Weiterbildung)
- Bundesministerium für Verkehr
(Gefahrgut-Verkehrs-Beirat)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(Beirat „Sport und Umwelt“)
- Bundesministerium für Wirtschaft
(Arbeitskreise: Kreditfragen des Gewerblichen Mittelstandes), Deutscher Verdichtungsausschuss für Leistungen, Europäische Mittelstandspolitik)
- Bundesinstitut für Berufsbildung
(Hauptausschuss; Ständiger Ausschuss; Unterausschüsse: Strukturfragen der Beruflichen Bildung, Berufsausbildung)
- Bundes-Schufa
(Beirat)

-
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
(Steuerausschuss; Verkehrsausschuss; Gesprächskreis Information und Medienpolitik)
 - Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
(Ausschuss für Verkehr und Post)
 - Bundesverband der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
(*Ausschüsse*: Arbeitsmarktfragen, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Berufsbildung, Bildungspolitik, Betriebliche Personalpolitik, Lohn- und Tarifpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Soziale Sicherung, Sozialpolitik in der EG, Steuerfragen der Verbände, Volkswirtschaftliche Fragen der Einkommensverteilung; Unterausschuss Arbeitskämpfrecht; *Arbeitskreise*: Leiter der Pressestellen, Schwerbehindertenrecht, Verteilungspolitische Konzeption, Datensichtgeräte, Erfahrungsaustausch Arbeit und Technik)
 - Bundesvereinigung der Musikveranstalter
 - Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
(Vorstand; Ausschüsse: Gesundheits- und Bauangelegenheiten; Personal; Organisation)
 - Centre Européen du Commerce de Détail (CECODE)
(Geschäftsführung)
 - Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer
(Hauptausschuss)
 - Deutscher Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität
(Beirat)
 - Deutscher Industrie- und Handelstag
(Ausschüsse: Finanzen und Steuern, Handel, Post, Verkehr)
 - Deutsches Institut für Normung (DIN)
(Ausschuss Gebrauchstauglichkeit, Qualitätsmanagement)
 - Deutsches Seminar für Städtebau und Wirtschaft
 - Düsseldorfer Messegesellschaft mbH
(Beirat Euro-Shop)
 - EuroCommerce
(Verwaltungsrat, Kommission Soziale Angelegenheiten, Kommission Rechts- und Verbraucherfragen, Kommission Steuerfragen, Kommission Neue Zahlungssysteme, Kommission Lebensmittelrecht, Kommission Umwelt, Kommission Logistik und Transport, Arbeitsgruppe Multimedia, Arbeitsgruppe Euro)
 - EuroHandelsinstitut (EHI)
(Arbeitskreis Kartengestützte Zahlungssysteme)
 - EG-Ausschuss für Handel und Vertrieb
(Lenkungsausschuss, Arbeitsgruppen)
 - Expo Beteiligungsgesellschaft der Deutschen Wirtschaft
 - Gesellschaft zum Studium strukturpolitischer Fragen
 - Gesprächskreis Kooperation
 - Gesprächskreis Bahn/Wirtschaft
 - Gutachterausschuss für Allgemeine Geschäftsbedingungen
(Mitgeschäftsführung)
 - Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen
(Mitgeschäftsführung)
 - Hamburg-Mannheimer-Versicherung
(Arbeitsausschuss der gewerblichen Wirtschaft)

-
- Iduna-Lebensversicherung
(Vertreterversammlung, Aufsichtsrat)
 - Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern (IVW)
(Verwaltungsrat, Presseausschuss)
 - Institut für Wirtschaftsforschung
 - Institut für Sozial- und Wirtschaftspolitische Ausbildung
 - Institut der Deutschen Wirtschaft (IW)
(Arbeitskreis Neue Medien, Beirat Forschungsgruppe Prodis)
 - Internationale Handelskammer
(Kommission für Marketing, Werbung und Absatz)
 - Jury Umweltzeichen („Blauer Engel“)
 - Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung
(Mitgliederversammlung, Vorstand, Arbeitskreise)
 - Markenverband
(Arbeitskreis Werbefernsehen)
 - Messe- und Ausstellungsgesellschaft Frankfurt mbH
(Wirtschaftsbeirat)
 - Rat des Deutschen Handels
(Geschäftsführung, verschiedene Ausschüsse)
 - Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft
 - RGV-Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt
 - Signal-Lebensversicherung
(Aufsichtsrat, Vertreterversammlung)
 - Statistisches Bundesamt
(Beirat; Fachausschüsse: Finanzen und Steuern, Handel und Verkehr, Systematiken, Arbeitskreis Statistiken im Handel und Gastgewerbe)
 - Urbanicom
 - Versorgungsverband
(Verwaltungsrat)
 - Verband der Bürgschaftsbanken
(Beirat)
 - Wirtschaftsrat der CDU
 - Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft (ZAW)
(Präsidium; Präsidialrat; Deutscher Werberat; Ausschüsse: Anzeigenwesen, Außenwerbung, Plakatanschlag, Rundfunkwerbung, Werberecht, Neue Informationstechniken und Werbung)
 - Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
(Beirat)

Übersicht
Über die Sitzungen der Organe und Arbeitsgremien der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels 1976

27. Delegiertentagung

2./3. November in Hamburg

Präsidium

30. September in Köln

Engeres Präsidium

17. Februar in Köln

30. Juni in Köln

Präsidentialrat

4. März in Köln

Sozialpolitischer Beirat

22. März in Köln

7. Mai in Köln

20. September in Köln

Bildungspolitischer Beirat

25. Februar in Köln

9. Dezember in Köln

Steuerausschuß

25. November in Köln

Rechtsausschuß

29. Januar in Köln

29./30. April in Köln

9. September in Köln

2./3. Dezember in Köln

Ausschuß „Verkehrs- und Postfragen“

26. Oktober in Köln

Arbeitskreis „Landesentwicklungsplanung“

1./2. April in Düsseldorf

7./8. Oktober in München

Grundsatzausschuß Bildungspolitik

13. Februar in Köln

17. März in Köln

5. Mai in Köln

Arbeitskreis Fachschulen und Bildungszentren

12. Februar in Köln

Allgemeine Geschäftsführerkonferenz

21. Mai in Boppard

Hauptgeschäftsführersitzung der Landesverbände

3. März in Köln

29. September in Köln

Hauptgeschäftsführersitzung der Bundesfachverbände

3. März in Köln

Mitgliederversammlung der Zentralstelle für Berufsbildung und Berufsförderung (ZBB)

25. Februar in Köln

2. Juni in Hannover

Arbeitskreis „Berufsbild“

24. Februar in Köln

19. November in Köln

Kuratorium des Deutschen Einzelhandelsinstituts für Öffentlichkeitsarbeit (DEFÖ)

1. Juli in Köln

Bundesarbeitskreis Junger Einzelhandelskaufleute

12./13. Juni in Gelsenkirchen

Seminare

7. Dezember in Dortmund

Thema: Bundesbaugesetz 1977

9. Dezember in München

Thema: Bundesbaugesetz 1977